Walcker

Grundriß

des

Allgemeinen Staatsrechts

für

Studirende und Gebildete

mit besonderer Berücksichtigung der Gneist'schen Forschungen und der neuesten preußischen Gesetzgebung

von

Dr. Carl Walcker.

[illegible]

Berlin,
Carl Heymann's Verlag.
18[illegible]

Grundriß

des

Allgemeinen Staatsrechts

für

Studirende und Gebildete

mit besonderer Berücksichtigung der Gneist'schen Forschungen und der neuesten preußischen Gesetzgebung

von

Dr. Carl Walcker.

„Dasjenige, was man das Wahre nennt, . . ist . . etwas Umfangreiches, das, gleich den mannigfaltigen Offenbarungen eines weit- und tiefgreifenden Naturgesetzes, nicht so leicht zu sagen ist. Es ist nicht abzuthun durch Spruch, auch nicht durch Spruch und Spruch, auch nicht durch Spruch und Widerspruch, sondern man gelangt durch alles Dieses zusammen erst zu Approximationen — —".

Eckermann in der Vorrede zu seinen Gesprächen mit Goethe.

Berlin,
Carl Heymann's Verlag.
1875.

Vorrede.

Trotz den Leistungen des Auslandes auf den Gebieten der Nationalökonomie, der Statistik, des Völkerrechts und anderer Staatswissenschaften kann sich eine Erörterung der gegenwärtigen Lage des Allgemeinen Staatsrechts fast ganz auf Deutschland beschränken, denn Homersham Cox's verdienstvolles Werk The British Commonwealth ist specifisch englisch und schleppt noch längst überwundene Montesquieusche Theorien nach sich. Der geistreiche Laboulaye ist doch zugleich confus. Seine Billigung des Napoleonischen Plebiscits von 1870 ließe sich noch allenfalls entschuldigen, aber seine Zusammenkoppelung des Selfgovernments und der parlamentarischen Interessenvertretung gleicht dem Verfahren Sir G. Bowyer's, Graf Montalemberts, der Gebrüder Reichensperger u. A., welche den Liberalismus mit dem Syllabus und mit dem Infallibilismus copuliren wollen.

In Deutschland sind gegenwärtig zwei Richtungen der staatsrechtlichen Literatur zu unterscheiden, die man, kurz und cum grano salis verstanden, als tradionelle oder gesellschaftliche und als Stein-[1]) Hardenberg-Gneist'sche oder staatliche Richtung bezeichnen kann; denn a potiori fit denominatio. Beide Richtungen erkennen natürlich die Nothwendigkeit des Staates und der Gesellschaft an und bei Beiden finden sich auch bewußt und unbewußt Bruchstücke aus der entgegengesetzten Weltanschauung. Als Vertreter der ersten Richtung sind Zöpfl, H. A. Zachariä, R. v. Mohl, Bluntschli, C. v. Gerber, F. J. Stahl u. A. trotz ihrer Meinungs- und Partei-Verschiedenheiten zu nennen. Da Bluntschli von den Vertretern der gesellschaftlichen Richtung Gneist am nächsten steht, so läßt sich der Unterschied beider Richtungen am besten durch eine Vergleichung der Ansichten dieser beiden Schriftsteller darlegen. Es kommt dabei auf zwei Hauptpuncte an:

1. Auch Bluntschli fordert einen tüchtigen Staatsrath und Ver-

---

1) Auch Friedrich's d. G. Wort: „Un prince est le premier serviteur de l'état, Kant's kategorischer Imperativ, Scharnhorst und Gneisenau, Hegel's Verdienste um die Staatslehre und das protestantische Princip der Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit sind hier zu erwähnen. Vgl. Roscher N. Oek. I, §. 63 (55).

waltungsgerichtshof, er erkennt die bedeutungsvolle Aufgabe der Monarchie und überhaupt der Staatsgewalt gegenüben den Egoismen und Vorurtheilen der Gesellschaft an; aber er neigt doch andererseits zu einer so großen Vertrauensseligkeit gegenüber den Interessengruppen, daß er das active parlamentarische Wahlrecht auf dieselben gründen will. Dieser Grundgedanke der gesellschaftlichen Richtung ist von A. Smith, Bastiat, L. Stein, Gneist u. A. entschieden und mit Recht bekämpft worden.

2. Auch viele Anhänger der traditionellen Richtung, z. B. Bluntschli, rathen, namentlich seit dem Erscheinen der Gneist'schen Schriften, zu Ehrenämtern; aber sie fassen dieselben als überflüssige gute Werke (opera supererogationis), als einen schönen, aber doch entbehrlichen Luxus auf. Sie übersehen, daß die Verbindung[1]) des Bürgers und des Beamten in einer Person das Lebensprincip des freien Staates ist, und daß die Selbstverwaltung eine durchgreifende Reform der Verwaltungs-Gesetze und Verordnungen bezw. Reorganisation der Verwaltung voraussetzt, wie z. B. Gneist's Schrift über die preuß. Kreisordnung und das darüber 1872 erlassene Gesetz zeigen. Wenn man auch sämmtliche Landräthe zu Ehrenbeamten gemacht hätte, so wäre dadurch noch keine Selbstverwaltung entstanden, ähnlich wie die (verwerfliche) Besoldungslosigkeit der preuß. Assessoren durchaus kein Baustein zur Selbstverwaltung ist.

Mehr und mehr bricht sich, z. B. bei H. Schulze und J. v. Held, das Gefühl Bahn, daß die gesellschaftliche Richtung als Ganzes unhaltbar ist. Gerber sagt z. B. in seinen Grundzügen eines Systems des Deutschen Staatsrechtes (2. Aufl. 1869 S. 131): „So wie die öffentlichen Angelegenheiten sich jetzt entwickeln, entzieht sich die Bestimmung des Wahlsystems mehr und mehr der wissenschaftlichen Erwägung und unterliegt fast ausschließlich dem Einflusse politischer Strömungen" Buchstäblich genommen, ist dieser Satz unhaltbar, denn das allgemeine gleiche Wahlrecht der Reichsverfassung wurde von seinem Urheber selbst, nämlich von Bismarck, nur faute de mieux als ein Provisorium eingeführt, und die Frage: „Was nun?" kann nur von der Wissenschaft gelöst werden. Die Ersetzung jenes Provisoriums durch das allgemeine classificirte Stimmrecht ist eine bloße Frage der Zeit. Trotzdem liegt jenem Satze die schon 1852 von Bluntschli (in der 1. Aufl. seines Allg. Staatsrechts) geahnte Wahrheit zu Grunde, daß die Interessenvertretung in einem unversöhnlichen Widerspruche mit den ewigen Naturgesetzen des Staates, vollends des modernen, staatsbürgerlichen Staates steht. Auch die

---

1) So wenig ein Verständiger die Volksvertretung vergöttern wird, so muß man hier doch unwillkürlich an die Göthe'schen Worte denken: „Was wär' ein Gott, der von außen stieße" ꝛc. Noch in der „Deutschen Staatslehre" Bluntschli's (1874 S. 104) wird die Charte Ludwig's XVIII. als „rationeller" wie die englische Verfassung bezeichnet.

mittelalterlichen Landstände waren in ihrer Blüthezeit Pflichtgenossenschaften. Wären sie reactionäre, pseudohistorische boards gewesen, wie z. B. die preuß. Kreis- und Provinzialstände von 1823, so wären sie in kurzer Zeit untergegangen.

Es handelt sich jetzt um die Fragen, welche Puncte der traditionellen staatsrechtlichen Ansichten noch haltbar sind, in welchen Puncten sie nach den Gneist'schen Resultaten zu berichtigen sind, und inwieweit die Letzteren selbst einer Fortbildung und Berichtigung bedürfen. Das ist ein verwickelter Gegenstand.[1]) Wenn Gneist z. B. Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerien als „staatswidrig" verwarf, so ging er zu weit, und man kann auch Gneist's Ansichten über den im schlechten Sinne des Wortes gesellschaftlichen Charakter der Handelsgerichte, des Bildungscensus der Geschworenen, der Einkommensteuer rc. bestreiten, obgleich Gneist's Polemik gegen das „französische" Capacitätssystem wahre Momente enthält, und obgleich seine Widerlegung der französischen Census-Ideologien schlagend ist. Der Hauptpunct, in dem Bluntschli gegen Gneist im Recht ist, dürfte die principielle Auffassung der irischen (englischen rc.) Agrarfrage sein, vgl. unten §. 29.

Die vorliegende Arbeit, deren Mängel der Verfasser selbst lebhaft fühlt, will zur Lösung folgender Aufgaben beitragen:

1. Sie sucht das Verhältniß der gesellschaftlichen und staatlichen Richtung zu einander darzulegen. In dieser Hinsicht herrscht noch viel Unklarheit. J. Held's[2]) Werk: Staat und Gesellschaft (B. III, 1865) macht z. B. trotz seiner Verdienste den Eindruck: Constitutionalismus ist Alles, was da ist.[3]) Aehnlich sollte man nach L. Stein's verdienstvoller Verwaltungslehre (B. I.) glauben, daß Alles, was da ist, Selfgovernment ist. Nach Stein scheint es, daß die französischen conseils, die feudalen preuß. Kreisstände von 1823, die ungarischen Comitate, der böhmische und galizische Feudalismus rc. ebenso tragfähige und schätzbare Fundamente des constitu-

1) Einen Versuch zur Erörterung dess. liefert meine „Kritik der Gneist'schen Staatslehre" in der Zeitschrift für Staatswiss. 1872 S. 717—749. Trotz der Mängel dieser Abh. dürfte sie die beachtenswerthesten von R. v. Mohl, J. v. Held, Glaser's Jahrb. (1869), L. Freund u. A. vorgebrachten Einwände gegen die Gneist'sche Staatslehre ziemlich vollständig aufzählen und berücksichtigen. Eine gewisse Garantie der Art erhält man, wenn man nach der Methode der Combinationslehre bei jedem wichtigeren Satze Gneist's nach den möglichen Modificationen dess. fragt. Die vorliegende Schrift kann als eine Erweiterung jener Abh. bezeichnet werden.

2) Aehnliches gilt von seiner Abh. im Haxthausen'schen Sammelwerk: Das constitutionelle Princip Bd. II, 1864 und von seinen Grundzügen des Allg. Staatsrechts 1868.

3) Er sagt z. B.: „Der Constitutionalismus ist —— mit jeder Staatsform vereinbar." Rußland, die Türkei rc. wären hiernach auch constitutionelle Staaten, sie wüßten es nur nicht, ähnlich wie Meister Jourdain bei Molière Prosa gesprochen hatte, ohne es zu wissen.

tionellen Staates sind, wie z. B. das englische Selfgovernment und die preuß. Städteordnung von 1808. H. Schulze will den Gneist'schen Forschungen und dem Rechtsstaat gerecht werden, er übersieht aber daß die alte Montesquieu'sche Trias, in welche er das preuß. Staatsrecht zwängt, einen bureaukratischen Staat[1]) voraussetzt, und daß man nicht gleichzeitig Gneist's Schriften und das Kreisordnungs-Project des Grafen Schwerin für „epochemachend" erklären kann; denn dasselbe lief auf rein wirthschaftliche conseils hinaus, welche das Präfectur-System noch nicht überwinden und die politische Freiheit noch nicht begründen, wie Frankreich zeigt.

2. Die vorliegende Schrift will ferner eine Art Register der Gneist'schen Werke und einen Nachweis der beachtenswerthesten Monographien über die Fragen des Allg. Staatsrechtes geben. Bei der verwickelten Natur des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft werden selbst gute Kenner der Gneist'schen Schriften trotz der übersichtlichen Systematik derselben nur schwer nnd unvollständig für jede Lehre die bezüglichen Stellen bei Gneist finden können. In H. Schulze's Preuß. Staatsrecht sind sogar Gneist's (und C. Rößler's) Ausführungen über die Staatsraths-Frage ganz übersehen, obgleich der Staatsrath der Schlußstein des Gneist'schen Systems und überhaupt des freien Staates ist.

Die staatswissenschaftliche Literatur ist so umfassend, daß Bluntschli's reichhaltige Angaben doch manche Lücke enthalten, besonders da die letzte Auflage schon 1868 u. 69 erschienen ist.

Der Umstand, daß ich ein entschiedener Anhänger der epochemachenden Gneist'schen Staatslehre bin, schließt natürlich nicht aus, daß die vorliegende Schrift ein durchaus selbstständiges Werk ist, welches ich allein wissenschaftlich zu vertreten habe. Auch auf dem gemeinsamen Boden der rechtsstaatlichen Richtung sind mancherlei, zum Theil tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten möglich.

Die extremen Parteien, die Demokraten, die Ultramontanen[2]) und die protestantischen Reactionäre, haben auch in der Gegenwart keinen einzigen bedeutenden Vertreter aufzuweisen. Die verschämtfeudalen Staatsrechtslehrer gehen selten über die Vertheidigung der standesherrlichen Privilegien, eine schüchterne, altständisch gefärbte Empfehlung der Interessenvertretung, ein Plaidoyer für die baierischen 2c. Reservatrechte u. dergl. hinaus. Auf staatsrechtlichem Gebiete und von der Reichsgesetzgebung in die Enge getrieben, zieht sich der Feudalismus jetzt auf das Gebiet der Nationalökonomie und einer ganz specifischen Verwaltungslehre zurück.[3]) Der Rostocker Prof.

---

1) Vgl. Gneist Engl Verf. I, N. 2. Aufl. S. 690.

2) Vgl. meine Kirchenpolit., volkswirthschaftlichen und politischen Zeitfragen 1875, S. 34, 37.

3) Vgl. Walcker Soc. Frage 1873 S. 4 ff.. Nat. Oek. 1875 S. 10, Zeitfragen S. 166 ff.

Carl Hermann Rösler[1]) u. A. bekämpfen angeblich das Naturrecht, A. Smith und W. Roscher, in Wirklichkeit indeß die moderne Cultur, den Rechtsstaat, die politische, die sociale und die persönliche Freiheit. Rösler denuncirt z. B. Smith als einen verkappten Communisten(!), indem er eine ganz unverfängliche Stelle des Vaters der wissenschaftlichen Nationalökonomie in verständnißloser oder gar sophistischer Weise falsch übersetzt und verdreht. Leser[2]) hat dies Gebahren in witziger, an Lessing's Abfertigung der Klotz und Lange errinnender Weise gegeißelt. Rösler's Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, 1873, enthält hie und da eine gute Bemerkung — rari mantes in gurgite vasto; — im Ganzen hat es indeß nur den Werth einer Compilation, die höchstens als Nachschlagewerk für Gesetze und Literaturangaben zu brauchen ist. Die ächte Selbstverwaltung wird z. B. S. 28 u. 45 mit den zahllosen Pseudo-Selfgoverments confundirt, wie auch G. Schmoller in seiner Rec. in Hildebrand's Jahrb. f. N. Oek. constatirt.

In der „Gegenwart" 1874 Nr. 49 hat Rösler, den Eras' Loorbeeren nicht schlafen ließen, ein Pasquill gegen Roscher's Geschichte der N. Oek.,[3]) gegen die übrigen „Kathedersocialisten" und gegen die Freihändler vom Stapel gelassen, das an Eitelkeit V. Hugo noch über-hugo't. Auch Roscher wird denuncirt. Nulla dies sine delatione. Er wird nämlich für die Herren — Bebel und Liebknecht verantwortlich gemacht, welche den sächsischen Staat umgestürzt hätten, wenn nicht die „wissenschaftliche Kritik" (lies: Rösler's Pamphlet gegen A. Smith) den sächsischen Thron gerettet hätte (sic!). In der ganzen gebildeten Welt, namentlich in den sächsischen Regierungskreisen, muß diese an Größenwahnsinn streifende Hallucination Rösler's stürmische Heiterkeit erregen. Andererseits fehlt es übrigens in den Rösler'schen Aufsätzen und Schriften keineswegs an kalter Ueberlegung. Rösler ist im Gegentheil ein sehr vielseitiger Mann, der nicht umsonst das geflügelte Wort gelesen hat: „Wer Vieles bringt, wird Manchem etwas bringen." Er vertheidigt nicht blos die Schutzzölle, den „Sisyphismus" und den mecklenburgischen Feudalismus, sondern er macht auch in der „Gegenwart" den zahlreichen Anhängern D. F. Strauß's und Renan's seine Reverenz. Der frivole Spott über Roscher's ernste, christliche Gesinnung ist offenbar eine captatio benevolentiae, gerichtet an

1) Nicht zu verwechseln mit dem geistreichen und verdienstvollen Gneistianer Constantin Rößler in Berlin.

2) Der Begriff des Reichthums bei A. Smith, 1874, S. 101. Leser übersieht die treffende bei Kautz Gesch. d. N. Oek. S. 462 angef. Bemerkung Roscher's über Smith. Im Uebrigen ist die eminent scharfsinnige L.'sche Schrift sehr verdienstvoll, vgl. Walcker N. Oek. S. 152. Auch Wagner Finanzwiss. Bd. I, 1872 S. 318 hat R. gebührend heimgeschickt.

3) Vgl. über dies trotz einzelner Mängel treffliche Werk meine Rec. in Hartmann's Zeitschrift für öffentl. Recht Bd. I, 1875.

jenes große Publicum, von welchem ein gewisser Schiller in der Vorrede zu seinen Räubern eine mehr wahre, als schmeichelhafte Schilderung entworfen hat.

Bluntschli's geistreiches Werk „Deutsche Staatslehre für Gebildete, 1874"[1]) ist erst nach Abschluß des Manuscripts der vorliegenden Schrift erschienen. Das neue Werk zeigt im Vergleich zur 4. Aufl. des Allg. Staatsrechts eine starke Annäherung an den rechtsstaatlichen Standpunct. Trotzdem hält es noch an der Interessenvertretung 2c. fest vgl. z. B. S. 383 u. 387. Das Verwaltungsrecht ist allzu kurz behandelt, größtentheils ganz übergangen. Die Bemerkungen auf S. 342 u. 343 wären richtiger dahin zu formuliren, daß fast alle deutsche Territorien, nicht blos Preußen, Baiern, Baden 2c., sondern selbst Mecklenburg, in ihrem Privat- und Staatsrecht gute eigenthümliche Ideen, gleichsam Goldkörner besitzen, welche auch bei fortschreitender unitarischer Entwickelung zu conserviren, bezw. zu einem Gemeingute des Deutschen Reiches zu machen sind. Baiern hat schon die Preßjury, die Oeffentlichkeit des Militär-Strafprocesses 2c., die badische Verkoppelungsgesetzgebung ist sehr verdienstvoll[2]), und gewisse Vorzüge des sächsischen, württembergischen, hessischen 2c. und namentlich hannöverschen Rechtes sind bekannt. Selbst Mecklenburg hat nach Heydemann u. A. in seinem Hypothekenrecht etwas Nachahmenswerthes aufzuweisen.

Die Hauptverdienste des Bluntschli'schen Werkes bestehen in der geschmackvollen Darstellung, in vielen treffenden Bemerkungen, z. B. über den deutschen Beamtenstand, in der warm nationalen, anregenden Gesinnung und in der lebendigen Rechtsauffassung des Verfassers (vgl. oben S. VII). Der Erlaß eines tüchtigen lebensfähigen Gesetzes gleicht nicht einer Schöpfung aus dem Nichts, sondern der Geburt eines kräftigen Kindes. Die historischen Wurzeln der Versailler Kaiserproclamation, der preuß. Kreisordnung 2c. reichen z. B. weit hinauf in die Vergangenheit. Es ist daher nicht richtig, wenn die Feudalen und Particularisten behaupten, sie hätten das (Territorial- und Reichs-) Recht auf ihrer Seite, denn das Recht umfaßt nicht blos das gewordene, oder gar das angemaßte und abgestorbene Recht, sondern vor Allem auch das lebendig werdende Recht, das „Recht, das mit uns geboren wird." Es giebt kaum einen zweiten Schriftsteller, der diese wichtige Wahrheit in so geistreicher Weise ausführt, als Bluntschli, denn Gneist hatte nach der Natur seiner Stoffe selten Veranlassung. diesen Gegenstand zu berühren, und selbst R. v. Mohl verkennt jene Wahrheit oft, wie noch manche Stellen seines Reichsstaatsrechts zeigen.

1) Vgl. oben S. VI und meine Zeitfragen S. 310.
2) Vgl. Walcker Soc. Frage S. 75.

Carlsruhe, im Februar 1875. **Der Verfasser.**

Inhaltsverzeichniß.

Verzeichniß der Abkürzungen.

Bluntschli	= Bluntschli's Allg. Staatsrecht 4. Aufl. 1868 u. 69.
Rönne	= L. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie 3. Aufl. 1869—72.
Schulze	= H. Schulze, das preuß. Staatsrecht, 1870—74.
Gneist A.	= Gneist, Adel und Ritterschaft in England, 1853.
„ I.	= —, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Theil I. Das Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1866.
„ II.	= —, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Theil II Das Selfgovernment, 2. Aufl. 1863 (3. Aufl. 1871). Wo nicht ausdrücklich die 3. Aufl. angegeben ist, habe ich nach der ausführlicheren 2. Aufl. citirt.
„ V.	= —, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg ꝛc. 1869.
„ F. A.	= —, Freie Advocatur, 1867.
„ K.	= —, die preuß. Kreisordnung, 1870.
„ C. S.	= —, die confessionelle Schule, 1869.
„ S. d. V.	= —, die Selbstverwaltung der Volksschule, 1869.
„ R.	= —, der Rechtsstaat, 1872.
„ V. F.	= —, Vier Fragen zur deutschen Strafproceß-Ordnung, 1874.
„ bei Haxt.	= —'s Abh. das Repräsentativsystem in England in A. v. Haxthausen's Sammelwerk: das constitutionelle Princip, Bd. II, 1864.
p. K.	= —, preuß. Kreisordnung vom 13. Dec. 1872.
Z. f. S.	= —, Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Einleitung.

§. 1.

Eine allgemein anerkannte Systematik der Staatswissenschaften giebt es noch nicht[1]). R. v. Mohl nimmt z. B. außer dem positiven Staatsrecht noch eine allgemeine Staatslehre, ein philosophisches Staatsrecht, eine Politik und eine Staatssittenlehre an. Richtiger und einfacher ist es wohl, mit Waitz u. A. die letztgenannten vier Zweige der Staatswissenschaft auf eine Disciplin, das philosophische oder allgemeine Staatsrecht oder die Politik zu reduciren. Diese Wissenschaft untersucht die Frage nach dem Seinsollen des Staatslebens, während das positive Staatsrecht das Sein desselben darstellt. Man muß Gneist zugeben, daß der Ausdruck Allgemeines Staatsrecht eigentlich unlogisch ist; er ist indeß allgemein üblich, weil man beim „philosophischen Staatsrecht" allzu leicht an die spanischen Stiefel irgend eines philosophischen Systems, z. B. des Hegel'schen denkt, weil der Ausdruck „allgemeine Staatslehre" von Mohl in einem engeren Sinne gebraucht wird, und weil Viele beim Worte Politik zu sehr an etwas ganz Unjuristisches, an quasi-zufällige „Geschmackssachen" denken.

Bluntschli's Sätze: „Der Staat, wie er ist, ist das Staatsrecht" und „der — — Staat — — ist Verbindung von Recht und Politik" widersprechen sich nur dann nicht, wenn man für „Staatsrecht" „positives Staatsrecht" setzt. Das positive und das philosophische Staatsrecht lassen sich übrigens nicht hermetisch gegeneinander abschließen, sondern sie müssen sich, ähnlich der Kette und

---

1) Vgl. R. v. Mohl's Encykl. der Staatswiss. 2. Aufl. 1872 und meine Sociale Frage, 1873, S. 125 ff. Die Unterschiede des Staats- und Privatrechts sind treffend dargelegt bei Bluntschli Einl. C. II.

dem Einschlag, gegenseitig ergänzen. L. v. Rönne's Preuß. Staatsrecht ist, z. B. wenig mehr als eine, wenn auch sehr brauchbare Materialiensammlung, während R. v. Mohl's Württemberg. Staatsrecht und namentlich Gneist's Englisches Verfassungsrecht bei der Darlegung des positiven Staatsrechts das höhere, erst das wahre Verständniß gebende geistige Band der Naturgesetze und Begriffe des philosophischen Staatsrechts nicht aus dem Auge lassen.

§. 2.

Die Quellen des Staatsrechtes sind das Gewohnheitsrecht[1]), der Vertrag, das Gesetz und die Wissenschaft, ja sogar die wahre und die falsche öffentliche Meinung und eine falsche communis doctorum opinio, ähnlich wie es veraltete, unvernünftige, ja selbst unsittliche Gewohnheitsrechte gab und noch giebt. Die pseudoconstitutionellen Vorstellungen vom Budgetverweigerungsrechte sind z. B. eine große Macht, fast eine Art Recht. Dies zeigte sich z. B. 1874 beim Compromiß in der deutschen Militärfrage. (Vgl. unten.)

Auch das philosophische Staatsrecht oder die Politik ist, ähnlich wie die Nationalökonomie, auf die Methoden[2]) der historischen und statistischen Induction, der Deduction und der Analogie angewiesen.

Trotz dem unermeßlichen Umfange der staatswissenschaftlichen Literatur giebt es eigentlich nur ein Werk, welches trotz seiner Mängel doch den Stoff des philosophischen Staatsrechts im Wesentlichen richtig begränzt hat, nämlich Bluntschli's Allgemeines Staatsrecht, (1852, 4. A. 1868 u. 69. 2 Bände). J. v. Held's Grundzüge des Allgem. Staatsrechts 1868, sind nach einem weniger umfassenden Plane angelegt[3]).

Aristoteles' Politik ist trotz ihrer unvergänglichen Bedeutung nach den meisten und bedeutendsten Kritikern ein Torso[4]). Aristoteles konnte auch nur die damaligen Erfahrungen berücksichtigen und

---

1) Bluntschli o. c., Walcker S. 27 ff., Ders. Kritik der Parteien in Deutschland vom Standpuncte des Gneist'schen Engl. Verf. und Verw. R. 1865, S. 116, 136, 290.

2) Vgl. Wagner im D. Staatswört. Bd. X, S. 465, 467, Walcker, Soc. Frage S. 21, 27, 33 und über die Methode der Analogie Göthe, Werke, 1872 Bd. II. S. 520, 601, 614 u. Knies, Polit. Oekon. 1853.

3) Vgl. oben die Vorrede.

4) Vgl. Hildenbrand, Geschichte der Staatsphilos. Bd. I, 1860.

wußte von den altorientalischen Dingen sehr wenig. Montesquieu's Esprit des Lois, 1749 (deutsch von Ellissen, 1848), der früher überschätzt wurde und von Gneist wohl unterschätzt wird, giebt kein System des philosophischen Staatsrechts, aber werthvolles und ideologisches Material zu einem solchen. Auch Gneist's epochemachende Schriften sind Monographien und mußten es nach der ganzen Lage der Staatswissenschaft sein, obgleich allen seinen Ausführungen, trotz einzelner Inconsequenzen, eine in sich geschlossene Staats- und Weltanschauung, d. h. gewisse psychologische und ethische Grundanschauungen zu Grunde liegen.

Wer gegenwärtig ein System des philosophischen Staatsrechts zusammenstellen will, muß hauptsächlich[1]) Gneist'sche Resultate zu Grunde legen, daneben die Forschungen zahlreicher anderer Publicisten berücksichtigen und einzelne Lücken selbst ausfüllen. Trotz der Wichtigkeit der Gneist'schen Lehren vom Staatsrath, vom festen öffentlichen Recht, von der Selbstverwaltung ꝛc. erschöpfen diese Themata das Gebiet des Staatsrechts nicht. Außer den älteren Autoritäten wie Aristoteles, Montesquieu u. A. sind zahllose neuere Schriften zu beachten z. B. folgende:

R. v. Mohl's Encyklopädie der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 1872, das Deutsche Staatswörterbuch von Bluntschli u. A.

---

1) Vgl. A. Meyer in den Preuß. Jahrb. Bd. XIV. S. 328 meine „Kritik der Parteien S. VII. und passim und meine „Kritik der Gneist'schen Staatslehre" in der Zeitschrift für Staatswiss. 1872, Heft 4 S. 717—749. Einige Schüler Gneist's haben sich mitunter zu unbedingt den Ansichten Gneist's angeschlossen. Meiner „Kritik der Parteien" kann man z. B. zum Theil diesen Vorwurf machen. Meine späteren Schriften enthalten indeß tiefgehende Abweichungen von Gneist, wenn auch weniger in Bezug auf das Seinsollen, als in Bezug auf Sein der Dinge, vgl. z. B. §. 6 meiner Selbstverwaltung des Steuerwesens, 1869, und S. 718, 721, 725, 726 meiner angef. Abh. Wenn einige schaale Köpfe mit der schülerhaften Phrase vom jurare in verba magistri jede noch so besonnene und kritische Anerkennung der staatswissenschaftlichen Errungenschaften des großen Staatsrechtslehrers als „Gneistianismus" bekämpfen, so ist das eine Logik à la Knak, welche auch den Mathematikern und Naturforschern ein jurare in verba Euklides', Pythagoras', Copernicus, Galiläi's, Watt's, Humboldt's, Liebig's u. A. vorwerfen könnte. Auch in den Namen „Lutherische" Kirche, „Keppler'sche" Gesetze ꝛc. und in der Benennung zoologischer, botanischer, mineralogischer und geographischer Objecte nach berühmten Männern liegt durchaus kein Verstoß gegen die Objectivität der Wissenschaft. Der Ausdruck „Gneist'sche Staatslehre" ist schon der Kürze halber nothwendig, weil im großen Publicum und selbst in der staatswiss. Literatur eine babylonische Begriffsverwirrung über das Wesen des Selfgovernments herrscht, unter welchem auch die widersprechendsten und absurdesten Dinge verstanden werden, wie auch E. Engel 1872 auf dem Eisenacher Socialcongreß hervorhob.

11 Bände 1857—69, die Löning'sche Neubearbeitung desselben in 3 Bänden 1869 ff. und Rotteck und Welckers Staatslexikon, 3. Aufl. 14 Bände. Einen Auszug daraus enthält das Politische Handbuch, 3 Bände, 1869—71. Ferner F. v. Holtzendorff's Rechtslexikon insbesondere die Art. Verwaltungsrecht von E. Meier und Verfassungsrecht von F. v. Holtzendorff im I. Bande und die Gneist'schen Art. im II. Bande. (Bd. II. seiner Encyklopädie der Rechtswissenschaft 2. Aufl. 1874), das Political Dictionary 2 Bände 1845 u. 46, M. Block's Dictionaire de la politique, 1863 ff., die naturrechtlichen Schriften von Trendelenburg, Röder und Ahrens, C. Rößler's Allg. Staatslehre, L. v. Stein's Verwaltungslehre, Gierke's Deutsches Genossenschaftsrecht, R. v. Mohl's Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, F. J. Stahl's Philosophie des Rechts[1]), die Werke über Politik von Dahlmann, Waitz[2]) und F. v. Holtzendorff, H. v. Treitschke's Historische und politische Aufsätze Bd. III. (Freiheit und Königthum), Homersham Cox's Staatseinrichtungen Englands, deutsch 1867 von H. A. Kühne[3]), die Schriften über deutsches Staatsrecht von Zöpfl[4]), Zachariä, Grotefend, Gerber, Thudichum, v. Martitz, G. Meyer, J. v. Held, R. v. Mohl, Hänel und A., die staatsrechtlichen Werke über Preußen von H. Simon, L. v. Rönne und H. Schulze, über Baiern von Pözl, über Württemberg von R. v. Mohl und Fricker, C. Rößler's Studien zur Fortbildung der preuß. Verfassung, 1863 und 64, Geffken's anonyme Schrift: Die Reform der preuß. Verfassung, 1870, Graf Tocqueville's Schriften über die Vereinigten Staaten und das französische ancien régime ꝛc.

Eine bis zur Gegenwart herabreichende Geschichte des philosophischen Staatsrechts giebt es nicht, denn R. v. Mohl's Gesch. der Staatswiss. ist schon 1855—58 und Bluntschli's Gesch. der Politik[5]) sind schon 1864 erschienen. In Aegidi's Zeitschrift für

---

1) Vgl. über diese reactionäre, wenn auch zum Theil beachtenswerthe Tendenzschrift Quenstedt's Art. Stahl im Rotteck'schen Staatslex., Walcker Kritik der Part. S. 121 ff. und Dens. in der Z. f. S. 1872 S. 745.

2) Vgl. meine Kritik d. P. S. 276, 292 und daselbst S. 182 und 196 über H. Escher's und F. Walter's Politik.

3) Vgl. Gneist I. S. 690 und seine Rec. im Liter. Centralbl. 1867.

4) Vgl. übrigens Walcker o. c. S. 181.

5) Vgl. Walcker o. c. S. 284 ff.

deutsches Staatsrecht 1865 hat Mohl die Schriften über das deutsche Staatsrecht besprochen. Meine Jugendarbeit „Kritik der Parteien" ꝛc. 1865 hat u. A. den Mangel, daß sie die Schriftsteller zu sehr nach Parteien und zu wenig nach der Chronologie ordnet. Kurz, aber geistreich sind Alexander Meyer's Bemerkungen über Savigny, Hegel, Roscher, Gneist u. A. in in den Preuß. Jahrb. Bd. XIV. Sept. 1864.

Erstes Capitel.

Die Grundbegriffe des Staatslebens.

§. 3.

Manche Publicisten glauben sehr ethisch zu erfahren, wenn sie die Aufgabe eines modernen Culturstaates mit der Definition des Staates vermengen, als ob Sparta, der Kirchenstaat, Polen im 18. Jahrh., zerrüttete südamerikanische Republiken, Spanien, Dahomey ꝛc. nicht auch Staaten waren und sind. Ebenso unrichtig ist es, blos eine Definition des Wortes Staat zu geben, da dasselbe in verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird. Es bedeutet:

1. Den Inbegriff eines Territoriums, einer Bevölkerung[1]) und einer Regierung.

2. Die bürgerliche Gemeinschaft als Gegensatz der religiösen Gemeinschaften, bezw. der Kirchen.

3. Die Regierung und andere Verfassungs- nnd Verwaltungsorgane, z. B. in dem Satze: der Staat hat die und die Aufgaben hinsichtlich der Fabrikarbeiter-Frage.

4. Die sittlichen Ideen eines Volkes, den kategorischen Imperativ gegenüber der Gesellschaft, gegenüber dem „natürlichen Menschen", um dieses treffende theologische Gleichniß zu gebrauchen.

Jene sittliche Idee ist nicht nur verschieden nach der Religion und Confession des Volkes, sondern auch nach seinen Nahrungszweigen. Man denke an Jäger-, Fischer- und Nomadenhorden gegenüber Ackerbauvölkern. Auch die verschiedenen Formen der Industrie und des Handels, die geographischen, historischen und ethnographischen

1) Die Ausdrücke „Land" und „Volk" sind schief, weil es auch Stadtstaaten und Staaten mit verschiedenen Nationalitäten giebt. Letzteres wird von Bluntschli B. I. C. 1 übersehen, der auch in der erwähnten falschen Weise das Moment der „sittlich-organischen Persönlichkeit" in die Staatsdefinition hineinzieht.

Verhältnisse eines Staates prägen demselben einen individuellen Stempel auf.

Der Zweck oder die Aufgabe des modernen Culturstaates besteht in der Sorge für die Gerechtigkeit und die öffentliche Wohlfahrt.[1]) In diesem Sinne bezeichnet Gneist (A. 103) als die „eigentlichen Pflichten der Staatsgewalt" „gleichen Rechtsschutz und die Hebung der niederen Classen." Aehnlich sagt W. Rüstow, die Parole der Weltgeschichte sei die materielle und die moralische, die körperliche und die geistige Befreiung der Massen. Damit ist natürlich nicht blos die triviale Wahrheit gemeint, daß die Massen von dem Drucke tyrannischer Fürsten, Oligarchien und Demagogen befreit werden müssen, sondern auch die tiefere Wahrheit, daß der Mensch sein eigener schlimmster Feind ist.

Herbart's, auch von Roscher[2]) adoptirter Satz: „Der Staat ist Gesellschaft, durch Macht geschützt" ist schief. Er erinnert an die Manchesterliche Formel,[3]) daß der Staat nur für die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu sorgen habe, an Guizot's classes dangereuses[4]) und an Macaulay's Wort: „Der Staat ist der erste Henker der Gesellschaft."

Trotz der wirklichen Verschiedenheiten der Staatsanschauungen der verschiedenen Völker und Zeiten darf man doch nicht verkennen, daß weniger die Vorstellungen über den Inhalt des Erstrebenswerthen, als über den Kreis von Personen verschieden sind, der daran Theil nehmen soll. Der moderne Staat erstrebt Wohlstand, Bildung und Freiheit für Alle, er kennt keine Parias, Heloten und Sclaven; die übrigen Staatsgebilde erstreben mutatis mutandis dasselbe, aber nur für die Priester-, oder für die Kriegerkaste, für den Despoten und für seine Großwürdenträger, für die Handels- oder für die Feudaloligarchie ꝛc. Für sich selbst erstrebten auch die Priesterkasten Bildung, für sich selbst wollen auch die Jesuiten alle möglichen Freiheiten. Ob sich nun der Herrschaftstrieb und Herrschaftsberuf der Starken und Begabten auf das hierarchische,

1) Wie Bluntschli richtig bemerkt. Wenn Schmitthenner noch die Bildung anführt, so ist das unlogisch, weil sie unter den Begriff Wohlfahrt fällt (sowohl an sich, wie als Präventivmittel gegen Aufstände).

2) N.-Oek. I § 16.

3) Vgl. die Widerlegung ders. bei Walcker, Soc. Frage S. 15—17.

4) Guizot rechnete dazu das ganze französische Volk, mit Ausnahme des pays égal, d. h. der Wenigen, welche 300 Fr. directe Steuer zahlten.

militärische oder commerzielle 2c. Gebiet warf, hing von den geographischen, ethnographischen und historischen Verhältnissen und von Zufälligkeiten ab.

Man muß sich auch hüten, moderne Vorstellung in's antike Heidenthum hineinzutragen [1]) und die Ideale von Philosophen, die rhetorischen Ergüsse von Historikern mit vielleicht sehr unklaren und banausischen Ideen und Strebezielen der Masse des Volkes zu verwechseln, ähnlich wie man die Weltgeschichte nicht blos nach Thronreden, officiösen Darstellungen, Statuten von Zünften und Gewerkvereinen 2c. schreiben darf; denn die Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert, und das Papier ist geduldig.

Andererseits wird meist übersehen, daß das englische und auch das continentale Mittelalter in seiner Blüthezeit durch seine Selbstthätigkeit der besitzenden Classen dem antiken und dem moderen Selfgovernment nicht ganz fern stand, wie Gneist wiederholt hervorhebt. Die Stein'sche Städteordnung und die preuß. Kreisordnung von 1872 sind, von gewissen Mängeln abgesehen, als ächt historische Institute zu bezeichnen.

Das Wort Rechtsstaat wird in sehr verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Es bedeutet:

1) den modernen Staat überhaupt. In diesem Sinne rechnete R. v. Mohl in seiner Encykl. der Staatswiss. 1859 alle christlichen Staaten, außer dem „theokratischen" Kirchenstaate, auch das absolute, damals noch mit der Leibeigenschaft behaftete Rußland und die amerikanischen Sclavenstaaten, zum Rechtsstaat.

2) Rechsstaat wird auch als Synonym für „constitutioneller Staat" gebraucht.

3) Gneist versteht unter Rechtsstaat einen wahrhaft constitutionellen Staat mit festem öffentlichem Recht im Gegensatze zum französisch-belgischen Pseudo-Constitutionalismus [2]). In diesem Sinne sagt Gneist (II, 1345, V. S 72.) „Das Wesen des öffentlichen Rechtes — — als der durch Gesetz und Rechtspruch normirten Anwendung der souveränen Hoheitsrechte ging in den unbestimmten Begriff der „„Verwaltung."" auf."

---

1) Vgl. die Abh. der christliche Ursprung der modernen Freiheits- und Humanitätsideen in meinen „Zeitfragen", 1875.

2) Vgl. Gneist, R. passim.

4) R. v. Mohl u. A. gebrauchen das Wort auch als Gegensatz des vormärzlichen, willkürlichen, bevormundenden Polizeistaats.

5) Die extremen Freihändler oder Manchestermänner verstehen unter Rechtsstaat einen (utopischen) Staat, der sich blos um die „Sicherheit der Person und des Eigenthums" kümmert und die ganze Wohlfahrtspolizei als etwas Ueberflüssiges, Kathedersocialistisches, oder Bureaukratisches, Polizeistaatliches aufgiebt.[1])

Der mittelalterliche Staat, der auch als „Rechtsstaat" bezeichnet wird, war nur ein Privatrechts-Staat (vgl. unten § 15).

§. 4.

Das Land [2]) und das Volk üben gegenseitig einen großen Einfluß auf einander aus. Auch Angehörige desselben Volkes entwickeln sich in verschiedenen Ländern verschieden. Man denke z. B. an die Arier in Indien, am Indus und in Persien, an die Trägheit der Europäer in tropischen Ländern, an die gedrungene Gestalt süddeutscher Alpenbewohner und die Hünengestalten norddeutscher Reiter ꝛc. Aber auch das Volk übt einen großen guten, oder schlimmen Einfluß auf das Land aus, indem es Sümpfe austrocknet und den Urwald lichtet, oder indem es durch Raubbau und Entwaldung Kornkammern zu Wüsteneien macht. Nicht allein die Größe und Beschaffenheit, sondern auch die Lage und geometrische Gestalt des Staatsgebietes sind von politischer, wirthschaftlicher, militärischer, und culturpolitischer Wichtigkeit.

Das Verhältniß des Volkes zum Lande ist kein untrennbares. Es kann durch Auswanderung, Eroberung und Einwanderung und durch Aussterben verändert werden. Bei der Abtretung von Landestheilen wird neuerdings den auswanderungslustigen Individuen stets gestattet, ihr Eigenthum zu verkaufen und in den abtretenden Staat, oder sonst wohin zu ziehen. Dies ist ein wirklicher Culturfortschritt, der auch im Interesse des erwerbenden Staates liegt,

---

1) Vgl. über den inneren Widerspruch dieser Forderung Walcker, Sociale Frage, S. 15 u. 16.

2) Vgl. Ritter's Abh. Das historische Element der geographischen Wissenschaften (Abh. der Berl. Akad. 1839), dess. Einleitung zur vergleich. Erdkunde 1852, Roscher Nat.-Oek. I § 37, Mohl's Encykl. der Staatswiss., v. Inama Sternegg's Abh. über die administrative Eintheilung des Staatsgebietes in der Z. f. S. 1868—70, 71, 72, Bluntschli B. II. Cap. 22—24 und Walcker o. c. S. 90. Börne's Doctordiss. über die geometrische Vertheilung des Staatsgebiets ist in Crome's Germanien Bd. III 1808 abgedruckt.

dem mit widerwilligen Unterthanen selten gedient ist, selbst wenn dieselben auf einer höheren Culturstufe stehen. Die Napoleonischen Plebiscite in Savoyen und Nizza waren dagegen unwürdige Komödien.

Aehnlich wie im inneren Staatsleben das Vernunft- und Sittengesetz [1]) und nicht die Willkür, die mechanischen Gewöhnungen, die Vorurtheile, oder die Einfalt einer Partei, oder des großen Haufens herrschen sollen, so muß auch die Frage, ob eine geforderte, oder vollzogene Abtretung ethisch berechtigt ist, vom höchsten, kosmopolitischen Standpuncte aus, d. h. nach geographischen, historischen und namentlich nach culturpolitischen Rücksichten entschieden werden [2]) Unter diesen abstract klingenden Sätzen ist z. B. Folgendes zu verstehen:

Die Annexion von Metz, Toul und Verdun und namentlich die verrätherische Annexion von Straßburg waren auf französischer Seite von einem vollgerütteten Maße von Freveln, z. B. gegen die deutschen Patricier von Metz, die elsassischen Protestanten und die deutsche Sprache, begleitet. Aber trotzdem bewährte es sich auch damals, wie 1806, 1813 und 1870, daß die Weltgeschichte das Weltgericht ist. In allen jenen Fällen stand die höher entwickelte Staatsbildung und Heeresorganisation auf Seiten der Sieger.

Polen und der Kirchenstaat waren werth, unterzugehen. Der Jesuitismus und der Feudalismus waren schon allein hinreichend, um den polnischen Staat zu Grunde richten. Derselbe litt aber auch an angeborenen geographischen und ethnographischen Todeskeimen. Zwischen dem deutschen und dem russischen Großstaate konnte sich ein Zwischenstaat ebenso wenig erhalten, als das Reich Karl's des Kühnen zwischen Deutschland und Frankreich zu bestehen vermochte, besonders da die polnische Herrschaft in Klein- und Weißrußland, in Livland, Kurland, Litthauen, Ostgalizien und Preußen eine verhaßte, despotische Fremdherrschaft einer Minorität war. Die ersten Theilungen

1) Vgl. Walcker, Kritik der Part. S. 8, 127, 128.

2) Bluntschli B. II C. 23, Völkerrecht 1. u. 2. A. 1868 u. 73. verkennt Dies, indem er ein suffrage universel, oder eine Abstimmung des Repräsentativkörpers verlangt. Auch Letzteres ist eine Ideologie. Man denke an die schleswig-holsteinischen Stände 1866 und an die anfangs so preußenfeindliche Gesinnung der Schlesier und Rheinpreußen. Auch Württemberg 2c. mußten Mergentheim 2c. mit Waffengewalt annectiren.

Polens waren im Ganzen objectiv indicirt, objectiv vernünftig; die Zutheilung Congreßpolens an Rußland auf dem Wiener Congresse war indeß eine Sünde wider die gesunde Vernunft, ein Nessushemd und Danaergeschenk für Rußland selbst. [1])

Der sogenannte Verlust der Lombardei und Venetiens war in Wirklichkeit ein Glück für Oesterreich und für Deutschland. Der Beruf des Donaureiches besteht nicht darin, in Italien den Schergen und Folterknecht der päpstlichen Mißregierung, der volksfeindlicher Bourbonen 2c. zu machen, sondern die deutsche Cultur donauabwärts und über die Karpathen zu tragen.

Die österreichische Verwaltung hat zwar auch manches Gute geleistet, z. B. unter Maria Theresia für die Bauern, auch die Kantische Philosophie und die moderne Staatslehre fanden über Lombardo-Venetien Eingang nach Italien; — aber diese guten Früchte konnten auch auf anderem Wege erzielt werden. Gegenwärtig vermitteln z. B. die in Berlin studirenden Italiener, nach Italien berufene deutsche Gelehrte 2c. den Ideenaustausch beider Völker.

Das heisere Rabengeschrei der herrsch- und habsüchtigen dänischen Stellenjäger nach Nordschleswig ist durchaus unberechtigt, denn die Gebildeten dieses Landstriches sind Deutsche, und selbst in Jütland gewinnt die deutsche Weltsprache auf Kosten der dänischen Winkelsprache neuen Boden, ähnlich wie die Slawen in der Mark Brandenburg germanisirt wurden, wie Posen langsam, aber unwiderstehlich germanisirt wird, wie das Lettische, Ehstnische, Czechische, Slowenische, Slowakische, Magyarische, Kroatische 2c. untergehen werden, und wie das Hochschottische, Irische und Bretonische und die Indianersprachen dem Englischen und Französischen im Culturkampfe um's Dasein unterliegen. [2])

Die deutsche Zurückerwerbung Elsaß-Lothringens lag auch im wohlverstandenen Interesse Frankreichs (analog der österreichischen Abtretung Lombardo-Venetiens), weil Deutschland auf einer sehr viel höheren Culturstufe steht, als das gelobte Land der Maria Alacoquisten und Jesuiten. Für den schließlichen Sieg der europäischen Cultur im französischen Zwinguri des vaticanischen Dalai-

---

1) Vgl. meine Lage Rußlands, 1873, Cap. XIII und meine Russ. Agrarfrage, 1874, S. 127—129.

2) Vgl. Walcker, Soc. Frage, S. 132.

Lamathums waren Königgrätz, Sedan und die Abtretung von Elsaß-Lothringen tausend Mal wichtiger, als Das was Frankreich etwa vermittelst elsässischer Federn von der geistigen Cultur eines schwachen mißachteten Deutschlands profitirt hätte. [1]) Das Strampeln der Elsaß-Lothringer gegen die Annexion beruht auf Ultramontanismus, Militärscheu, Einsteher-Interessen, mechanischer Gewöhnung an Frankreich und last not least auf der ganz philiströsen Furcht, daß die Franzosen wieder oben aufkommen und furchtbare Rache an den elsässisch-lothringischen Deutschen nehmen könnten, welche vom französischen Dünkel stets als Böotier, als Tölpel, als Cagot's [2]) behandelt wurden. Alle jene Schmoll-Motive werden wie Eis in der Frühlingssonne schmelzen, ähnlich wie das Frondiren der Stettiner, Schlesier und sächsischen Provinzialen gegen die preußische Annexion eine heute längst überwundene Kinderkrankheit war.

Auch Luxemburg ist ein abgerissenes, der ärgsten klerikalen Verdummung preisgegebenes Stück von Deutschland, dessen Wiedererwerbung, etwa durch Kauf, sehr wünschenswerth ist.

Die häufig aufgestellte Behauptung, daß die Geschichte Europa's eine fortschreitende Verwirklichung des sogenannten Nationalitätsprincips, d. h. des Princips der Abgränzung der Staaten nach Sprachgränzen, darstelle, beruht auf Begriffsverwirrung. Die Neuzeit weist nur eine fortschreitende Großstaatsbildung aus sehr verschiedenen Völkerelementen auf. Nach der treffenden Unterscheidung Bluntschli's (Bd. II C. 2 kann man sagen, daß aus Nationen (d. h. Stämmen) Völker (d. h. heterogene Staatsbürgerschaften) werden. Alle romanischen Völker und die Engländer sind Mischvölker. Die Türkei, Oesterreich-Ungarn und Rußland sind vielsprachige Staaten, und selbst in Deutschland kann Niemand mit Sicherheit sagen, ob er deutsches, keltisches, oder slawisches Blut in seinen Adern hat, da auch die ungemischtesten Stämme, wie z. B. der niedersächsische, sich durch Einwanderung und Kriege so manche fremde Elemente assimilirt haben. Moskau war ursprünglich eine finnische Colonie, und den Petersburger Bauern sieht man auf den ersten Blick an, daß sie nicht Russen, sondern russificirte Finnen sind. U. s. w. Da

---

1) Mit einem Hinweise hierauf suchte der „Großdeutsche" J. E. Erdmann (Vorles. über akad. Studium) zu beweisen, daß Deutschland beim Verlust des Elsaß eigentlich gar nichts verloren habe. (!)

2) Das Wort wird bekanntlich von canis Gothus abgeleitet.

die Ehen der Slawen meist kinderreich sind, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die meisten Bauern [1]) und ein bedeutender Theil des Bürgerthums, ja selbst des Adels in Brandenburg 2c. slawischer Abstammung ist, was auch von Leibnitz, Lessing und H. v. Treitschke behauptet wird. Auch Bismarck's Stammbaum wird von Einigen auf slawische Häuptlinge zurückgeführt.

Das Nationalitätsprincip ist schon deshalb eine Utopie, weil verschiedene Nationalitäten oft bunt durcheinander wohnen, wie z. B. in der Türkei, in Ungarn und in den baltischen Provinzen Rußlands. Schon ein Blick auf die Karte zeigt, daß diese Provinzen durch ihre ganze wirthschaftliche und politische Lage ein integrirendes Glied des russischen Staatsverbandes sind. Diese organische Verbindung liegt selbst im wohlverstandenen Interesse des Deutschen Reiches, weil Rußland der baltischen Culturelemente zu seiner Civilisirung bedarf, und weil nur mit einem civilisirten Rußland, sei es auch nach einem, oder einigen Conflicten, ein dauernder und gesicherter Friede, ein für beide Theile vortheilhafter, reger Waaren- und Ideenaustausch [2]) möglich ist.

Aehnlich kann ein sich selbst achtendes Oesterreich nie und nimmer das halb italienische Triest abtreten, weil es geographisch, historisch und handelspolitisch zu Oesterreich gehört. Dagegen kann es fragwürdig sein, ob nicht ein Verkauf Südtirols, bezw. eines Theiles desselben räthlich ist, falls die künstliche, klerikale Verwelschung der deutschen Theile Südtirols nicht wieder beseitigt werden kann.

Das Nationalitätsprincip ist ein culturfeindliches Princip: die Völker dürfen sich ebenso wenig gegen das connubium und commercium verschließen, als die Familie sich durch blutschänderische Ehen, durch Kastenwesen, das Ebenbürtigkeits-Institut, Grundbesitz- und Aemterprivilegien 2c. schnecken- und uhuartig gegen die Weltcultur, gegen frisches Blut und frische Ideen abschließen darf. Die

---

1) Ein Schwärmer für das Nationalitätsprincip, ein sonst ausgezeichneter Staatsgelehrter, wandte mir ein, man habe bei der Colonisation die Slawen in majorem gloriam das Nationalitätsprincips todt geschlagen. (!) Im Mittelalter war man indeß froh, leibeigene Arbeitskräfte zu haben und fragte nach nichts weniger als nach ihrer Abstammung.

2) Das Letztere freilich fast nur als Export aus Deutschland, obgleich auch das große russ. Volk sein Scherflein zum Ideenschatze der Menschheit beitragen wird, sobald es in's europäische Concert, in die constitutionelle Staatsform, eingetreten sein wird.

Vertheidiger der Negersclaverei, die Knownothings und die Chauvinisten Frankreichs, Rußlands, Ungarns ꝛc. sind Feinde der Civilisation und ihres eigenen Landes. [1])

§. 5.

Die nationalen Eigenthümlichkeiten sind eine schon durch den (oft trügerischen) Augenschein bezeugte Thatsache. Wegen der Natur des Inductionsbeweises kann das menschliche Wissen indeß nie mit voller Sicherheit sagen, ob und in wieweit jene Eigenthümlichkeiten unerwerbbare und unzerstörbare nationale Singularitäten sind. [2]) Die landläufige Phrase, daß die Germanen mehr Rechtsgefühl haben, als die Romanen ist z. B. nicht stichhaltig. Gneist (I S. 109) bemerkt treffend: „Käme es nach einer modernen Lieblingsvorstellung nur auf das „Erbtheil der Race"[3]) an, so hätte sich in den schottischen Unterlanden die germanische Freiheit zur höchsten Blüthe entwickeln müssen. Und doch hat sich der Feudalismus nirgends so roh und gewaltthätig, das Parlament als gesetzgebender Körper nirgends in so ständicher Selbstsucht und Unfähigkeit entwickelt, als in jenem — — Landestheil. Die Bildung der Staatsgewalt ist es, welche die politische Freiheit später in dem mit Normannen und Kelten gemischten Landestheil erzeugt — —." Aehnlich sagt Gneist (II S. 1255). Am entschlossensten verfuhr darin [in der Schaffung des modernen Staates] die deutsche Regierung, welche durch ihre zerrissene und ungünstige Lage [4]) gezwungen war, mit der äußersten Energie die Staatsformen zu finden, welche die zersplitterten deutschen Landschaften wieder zu einem wirklichen Staate vereinigen können. Die Bildung des preußischen Staates beruhte nicht sowohl auf der größeren Tüchtigkeit und Intelligenz [5])

---

1) Vgl. Walcker Kritik der Part. S. 256. ff.

2) Vgl. Walcker Selbstverw. S. VIII. IX, Ztschr. f. Staatsw. 1872 S. 727, Soc. Frage S 21., ff. W. Bagehot, der Ursprung der Nationen; deutsch 1874 u. F. v. Hellwald's Culturgesch. 1874, die viel interessantes Material enthält, obgleich der geistreiche Verf. Darwin's Hypothese eine Theorie nennt und fast als Dogma behandelt.

3) Bluntschli's Ausdruck „anerzogene Race" (soll heißen „Ideen und Vorurtheile") ist indeß eine contradictio in adjecto.

4) Vgl. Gneist's Rede, Die Eigenart des preuß. Staates 1873.

5) Unter jener größeren Tüchtigkeit und Intelligenz sind natürlich nicht angeborene Eigenschaften, sondern die segensreichen Folgen der militärischen Zucht und der protestantischen Geistesfreiheit zu verstehen.

der dazu vereinigten Bruchstücke deutscher Stämme, als auf dem Nothstand. Ein eigenthümliches Verdienst hat dabei nur die regierende Familie." Vgl. die Abh. Zur Entwickelungsgeschichte Preußens und Oesterreich-Ungarns und der Bundesstaat und der Einheitsstaat in meinen Kirchenpolit., volkswirthschaftlichen und politischen Zeitfragen 1875, S. 232 ff., 249 ff.

Die Deutschthümelei ging und geht zum Theil mit ungeheuchelter Vaterlandsliebe Hand in Hand, wie z. B. beim Turnvater Jahn, in der Regel ist sie indeß nur ein Deckmantel für den Particularismus[1]) und für den Feudalismus.

Jeder Mensch und jedes Volk, jeder Staat haben ihren individuell verschiedenen Beruf im großen Haushalt der Vorsehung, ähnlich wie kein Baumblatt genau dem anderen gleich ist. (Vgl. 1 Corinther 12, 4. 1 Petri 4, 10 könnte man als aristodiakonisches Princip bezeichnen). Selbst zwei mechanische Handlanger oder Holzhacker werden in Bezug auf ihr Familienleben ꝛc. ihren individuell verschiedenen Beruf haben. Ein Mann kann seinen Geist und seine sociale Stellung von seinen Aeltern geerbt haben, wie z. B. in manchen Künstlerfamilien, in der Regel, z. B. bei ganzen Völkern, vererbt sich das Genie und Talent indeß nicht. Die individuelle Aufgabe eines Staates beruht auf geographischen und historischen „Zufälligkeiten", nicht auf der Abstammung seiner Bürger[2]). Alle staatsrechtlichen und politischen, volkswirthschaftlichen, militärischen, kirchenpolitischen ꝛc. Institutionen und Maßregeln haben daher nur eine relative, örtliche und zeitliche Berechtigung und Zweckmäßigkeit, obgleich gewisse Sittengesetze und sittliche Strebeziele allen Menschen, selbst den Heiden in's Herz geschrieben sind (Römer 2. 14, 15). Jener Satz wird vom N.-Oekonomen Kautz mit Recht als Relativitätsprincip bezeichnet,

---

1) Manche Scribenten der Reactionszeit der 50er Jahre suchten mit hochtrabenden, injuriösen Phrasen gegen alle Romanen und Slawen ihre servile Connivenz gegen den Particularismus und Ultramontanismus zu verdecken, als wenn Calvin, Montesquieu, Aurelio Paleario, Huß ꝛc. Germanen waren, und als ob der Jesuitismus und Ultramontanismus sich nicht vorzugsweise auf die romanischen Völker stützt! Vgl. H. v. Treitschke's Hist. u. polit. Aufsätze, 4. A., 1871, Bd. I. S. 305, II. S. 250, 251, 345.

2) Gneist's Bemerkung (bei Harth. S. 179) steht mit dem Obigen nur scheinbar im Widerspruch da die „Nationalitäten", z. B. die romanischen, historische Gebilde aus verschiedenen Völkern sind, oder wenigstens zahlreiche fremde Individuen assimilirt haben.

es ist dagegen eine contradictio in adjecto, wenn Savigny, Mohl und Roscher von „relativen Wahrheiten" sprechen. Der Satz, daß die und die Institution nur eine bedingte Zweckmäßigkeit besitzt, ist, richtig formulirt, eine ebenso absolute Wahrheit, wie der Pythagoräische Lehrsatz.

Die Verschiedenheiten der Zustände und Bedürfnisse fallen keineswegs mit den oft zufälligen Staatsgränzen zusammen. Das römische Recht gilt auch in Deutschland, der Code Napoléon auch in Baden, das deutsche Handelsrecht auch in Ungarn u. s. w. Die Zustände und Bedürfnisse der Provinzen, Kreise und Gemeinden eines Staates, selbst eines Particularstaates sind dagegen oft verschieden. Man denke an die Pfalz und Altbaiern, ja selbst an Gotha und Coburg[1]). Das altgermanische System der „nationalen Rechte" war auch insofern auf die Dauer unhaltbar, als es an der Stammesangehörigkeit, am Individuum, nicht an individuell verschiedenen Gegenden haftete.

Manche deutsche Publicisten[2]) sprechen noch immer in zerflossenem Pseudo-Kosmopolitismus, von einem Rechte jeder Nationalität auf ihre Sprache. Man denkt dabei gedankenloser Weise nur an den dänischen, russischen und ungarischen Sprachzwang gegen Deutsche und ergeht sich zum Theil in einer unreifen Schwärmerei für den polnischen Feudalismus und Jesuitismus, der die deutsche Cultur tödtlich haßt und noch 1863 im russischen Polen gegen friedliche deutsche Colonisten ebenso unmenschliche, barbarische Gräuel beging, wie einst gegen die Protestanten Litthauens, Thorns 2c. Die besten Köpfe unter den posenschen und galizischen Polen germanisiren sich. Man braucht jene Phrasen nur auf die Iren, die Bretonen und die brandenburgischen Slawen des Mittelalters anzuwenden, um sie ad absurdum zu führen.

Wahr ist dagegen Folgendes:

1. Es ist ein Unrecht und ein Verstoß gegen das eigene In-

---

1) Vgl. meine Zeitfragen S. XVI. u. 257.

2) Selbst Bluntschli B. II. C. 3, der übrigens passim eine richtigere Einsicht an den Tag legt. Daß der deutsche Orden den Gebrauch der altpreuß. Sprache bei Todesstrafe verbot, war überflüssig nnd tadelnswerth, aber die Vertilgung jener Sprache war an und für sich ebenso gut eine Wohlthat, wie die Annexion jener Tausende von Duodezstaaten, aus welchen Frankreich, Preußen, Baiern 2c., selbst Nassau sich herausbildeten. Uebrigens waren die Preußen nicht, wie Bluntschli meint, Wenden, d. h. Slawen, sondern Litthauer, Verwandte der Letten und Hindus.

teresse, wenn ein niedriger stehendes Volk einem höher cultivirten Volke seine Sprache aufnöthigt. Wenn die baltischen und ungarischen Deutschen sich in ihrer Nationalität sicher fühlten[1]), so würden sie, je nach ihrer Individualität, ihrer Berufsclasse und dem von ihnen gewählten Wohnort, freiwillig in der Schule und im Leben Russisch, bezw. Magyarisch lernen und mit ihrer deutschen Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit das wirthschaftliche, finanzielle und ethisch-politische Wohl dieser Länder mächtig fördern können. Ein äußerer Zwang verursacht dagegen nur Haß und Abneigung.

2. In gemischten Staaten, wie z. B. in der Schweiz, kann eine gewisse mehr oder minder weitgehende Gleichberechtigung, oder vielmehr ein Simultangebrauch verschiedener Sprachen indicirt sein. Auch die amerikanischen Deutschen haben ein solches Recht auf Berücksichtigung ihrer Welt- und Culturssprache.

3. Analog der allgemeinen Wehrpflicht und dem Schulzwange hat der Staat des Recht, einer höher stehenden Sprache und Cultur systematisch und obligatorisch Eingang zu verschaffen. Man denke z. B. an die Lausitz, an Posen, an Böhmen, Steiermark und Elsaß-Lothringen. Daß die zu Handelszwecken 2c. nöthige Kenntniß des Französischen daselbst untergehen sollte, ist ebenso wenig zu besorgen, als der Untergang der Kenntniß des Holländischen oder Russischen an den betreff. Gränzen Deutschlands, besonders da das Französische in den Mittel- und höheren Schulen gelehrt wird.

Die Bedeutung der Stämme wird in Deutschland oft mißverstanden und überschätzt. Der sächsische Stamm ist z. B. in Brandenburg, im Königreich Sachsen 2c. stark mit slawischer und der baierische Stamm ist stark mit keltischen Elementen versetzt. Baiern hat auch Schwaben und Franken, gleich Württemberg und Baden, und die Allemannen zeigen, ähnlich den Pamphylern, schon in ihrem Namen ihre gemischte Abkunft an. In Preußen sind alle deutschen Stämme, durch Einwanderung selbst Baiern und Allemannen, vertreten; in Hohenzollern und auf dem deutschen Kaiserthron auf die Schwaben. Was man von 1866 und 1870 „Stammesgegensätze" zu nennen pflegte[2]), war nur eine „anerzogene

---

1) Das schließt nicht aus, daß innerhalb verständiger Gränzen das Russische und Magyarische ein obligatorischer Lehrgegenstand sein kann.

2) Selbst Bluntschli B. II. S. 5 verfällt in diesen Irrthum.

Race.“ Hier ist dieser sonst unlogische Ausdruck Bluntschli’s durchaus bezeichnend. Der Stammeshaß war nur ein von Jugend auf eingeimpfter und eingeprügelter Ultramontanismus oder Particularismus. Servil-schönfärberische Leitfäden der „vaterländischen“, d. h. particularstaatlichen, z. B. der sächsischen, Geschichte spielten dabei eine große Rolle. Gneist[1]) sagt mit Recht, „daß im heutigen Deutschland keine Parteiung nach Landsmannschaften mehr zu Stande kommt, sondern Staatsgrundsätze und gesellschaftliche Interessen die lange geschiedenen Stämme und Particularismen zusammenfügen“.

§. 6.

Das Wort Stand wird ungenauer Weise auch als Synonym für Geburts- und selbst für Berufsclasse gebraucht[2]). Von den Classen unterscheiden sich die Stände durch die Erblichkeit ihrer Rechtsstellung, die nicht nothwendig ungerechte, gehässige Vorrechte zu involviren braucht, und von den Kasten durch die nicht abgeschlossene Zahl der zum Stande gehörigen Geschlechter. Auch die Kasten involviren nur das Ebenbürtigkeitsinstitut und die Erblichkeit der Rechtsstellung, nicht des Berufes. Nicht alle Brahmanen sind z. B. Priester, es giebt auch Bettler unter ihnen. Durch das Ebenbürtigkeitsinstitut wird der Begriff des Standes nicht aufgehoben, aber wohl ein kastenähnlicher Stand geschaffen.

Viele Verfassungen, z. B. die preußische, enthalten einen Artikel „Standesvorrechte finden nicht statt“. Mißvergnügte „Feudale“[3]) ziehen daraus mitunter den Schluß, daß es keine Stände mehr gebe. Das ist indeß unrichtig. Es giebt in Deutschland nicht nur Stände, sondern sogar eine Kaste in der strengsten Bedeutung des Wortes, nämlich die Standesherren.

Die feudale Vorstellung, daß ein Monarch der „erste Edel-

1) Der letzte Versuch jener Art war die particularistische „süddeutsche Fraction“ des Zollparlaments, gegen deren Namen Völk u. A. mit Recht protestirten.

2) Vgl. zu den folg. §§. Bluntschli B. II. C., 6 ff. H. v. Treitschke, die Gesellschaftswiss. 1859 nnd gegen Mohl’s Vorschlag einer Treunung der Staats- und Gesellschaftswiss. Bluntschli in der Münchener Kritischen Ueberschau, Bd. III. 1855, Treitschke o. c., Gneist R. 183, Walcker Soc. Fr. 125.

3) Dieser Ausdruck ist der Kürze halber gebraucht, obgleich das Lehnswesen ursprünglich seinen Sinn hatte und obgleich die „Feudalen“ sich mit Hand und Fuß gegen die Restauration der drückenden Lehnslasten wehren würden. Sie nehmen alle Vorrechte und Mißbräuche der schlimmsten Zeiten des verfallenden

mann" seines Landes sei, enthält eine Herabwürdigung des monarchischen Princips im Styl des nie pozwolam, obgleich gewisse Fürsten solche Ansichten geäußert haben sollen. „Un prince est le premier serviteur de l'état" (Friedrich der Große). „Ich diene" lautet die althistorische Devise des Prinzen von Wales. Ein Monarch im wahren Sinne des Wortes gehört gar keinem Stande an, sondern er ist der erste Staatsbürger seines Landes. Dasselbe gilt vom Kronprinzen und den übrigen Prinzen, die ja in Person, oder in ihren Nachkommen auf den Thron gelangen können. Die griechischen, römischen, altgermanischen und altslawischen „Könige" glichen mehr einem republikanischen Präsidenten, als einen modernen König, weil sie nur eine bedingte Erblichkeit besaßen, mehr die Ersten unter Gleichen waren, und weil die untersten Classen, die Sclaven, nicht zum Volke gehörten, während die christlichen Leibeigenen stets zum Volke gerechnet wurden. Jene Könige waren eine Art Dogen, aber mächtige Dogen. Der altgermanische „Adel" war ebenfalls eine nur bedingt erbliche Gentry, eine Art Ritterschaft, sowohl in der Bedeutung größerer Grundbesitzer, als hervorragende Krieger.

In letzter Instanz stammen natürlich auch die deutschen Kaiser- und Fürstengeschlechter von Gemeinfreien, vom niederen oder hohen Adel ab. Die Hohenzollern traten mit dem Erwerbe der Mark Brandenburg in den Kreis des hohen, landesherrlichen Adels ein. Die von einigen berühmten Gelehrten vertretene Ansicht, daß der Große Kurfürst bereits die künftige Größe seines Hauses geahnt habe, ist unbewiesen und sehr unwahrscheinlich. Das Aufsteigen der Hohenzollern zur Dynastie im vollen Sinne des Wortes, ihr Hinauswachsen über den hohen Adel, läßt sich nicht nach Tag und Stunde bestimmen, denn der 18. Januar 1871 war nur der Abschluß einer jahrhundertjährigen Entwickelung. Die wichtigsten Etappenpuncte und Marksteine derselben waren die Erwerbung des Königstitels und Schlesiens und die Führerrolle Preußens in den Freiheitskriegen. Friedrich Wilhelm III. constatirte nur ein Factum, als er 1815 das große Wort aussprach: „Was Preußen erwarb,

---

Mittelalters und des ancien régime und ignoriren alle historischen Amts- u. Steuerpflichten des Adels und nennen dann dies mixtum compositum, welches nie und nirgends in dieser Weise existirt hat, das „historische Recht." Vgl. Beseler Volksrecht ꝛc. 1843, S. 129, F. Liebe, der Grundadel ꝛc. 1844, 3, 4. Gneist A. 91, II. 1359 ff., B. 108 ff.

hat Deutschland gewonnen". Nicht blos ein Genie wie der Frh. v. Stein, sondern auch weitere Krrise hatten damals ein Gefühl, daß Preußen zum deutschen Kaiserstaat berufen sei[1]).

Die übrigen deutschen Fürsten, welche man mit einem technischen Ausdrucke, z. B. Landesfürsten[2]), bezeichnen sollte, sind noch jetzt ein hoher Adel, wie Gneist und Treitschke[3]) mit Recht hervorheben. Bluntschli's Ansicht (II, 11), daß sie „wirkliche Dynastien"[3]) geworden seien, ist unrichtig. Ein glänzend begabter, deutsch gesinnter Landesfürst kann eine vollkommen unbefangene Stellung einnehmen, er kann sogar freudig nach besten Kräften für den decentralisirten Einheitsstaat mit einem fürstlichen Oberhause wirken, — aber Durchschnittsnaturen werden sich dem Einflusse ihrer in der Regel durch egoistische Nepoten- und Sinecuren-Interessen geleiteten particularistischen Umgebung nicht entziehen können[4]). Analoges galt von den italienischen Bourbonen und würde von Dänemark und Portugal gelten, falls die Dynastien dieser Staaten vom skandinavischen, bezw. iberischen Unionsgedanken bedroht würden, was übrigens in Bezug auf Portugal unwahrscheinlich ist. Auch an die Theilfürsten des russischen Mittelalters ist hier zu erinnern, deren Zwietracht zur mongolischen Unterjochung Rußlands führte. Die Wahrheit liegt übrigens in der Ansicht Bluntschli's, daß selbst particularistisch gesinnte Landesfürsten mitunter ächt monarchisch gehandelt haben. Man denke z. B. an den großartigen[5]) Kampf König Friedrich's I. von Württemberg gegen die Privilegien der Standesherren.

---

1) Wie ein Ungenannter schon 1815 in einer Brockhaus'schen Zeitschrift hervorhob, vgl. C. v. Kaltenborn's Gesch. der deutschen Einheitsbestrebungen, 1857, Klüpfel's gleichnam. Werk (1848—71) 1873 und die Abh. über Preußen in meinen Zeitfragen.

2) Gneist II. 1360, Treitschke hist. u. polit. Aufsätze 1. Aufl. S. 504. Daß der Kaiser zugleich König von Preußen ist, bildet kein Hinderniß, denn a potiori fit denominatio, und Preußen geht durch Personalunionen in den Ministerämtern ꝛc. noch viel mehr und rascher als ein anderes Land im Reiche auf. Vgl. Gneist II. 1360, Walcker Kritik d. Part. 40 ff.

3) Auch Friedrich d. G. (Antimach. Cap. 10) spricht von kleinen Fürsten, die er „Zwittergestalten zwischen Herrschern und Privatpersonen" nennt und denen er räth, „nur in der Weise sehr begüterter Privatpersonen aufzutreten."

4) Herr v. Borries wurde z. B. von Georg V. für seinen Ausspruch „Lieber französisch, als preußisch!" zum Grafen gemacht. Auch die Reichstreue des Ministeriums Gasser wäre mehr eine Sache der Noth, als der Tugend gewesen, und auch in anderen Mittel- und Kleinstaaten fehlt es nicht an einflußreichen Particularisten.

5) Vgl. Walcker Soc. Fr. 66. Einzelne Härten und Misgriffe jener Gesetzgebung heben das Gesagte nicht auf.

Auch die Königstitel, welche drei landesfürstliche Dynastien von Napoleon I. erhielten, vermochten als eine façon de parler die Natur der Dinge nicht zu ändern. Thatsächlich ist in Deutschland nur das Kaiserthum ein wirkliches Königthum, welches nur mit Rücksicht auf den Kaisertitel der alten deutschen Könige, auf den Königstitel jener Landesfürsten und auf den Kaisertitel anderer Großmächte diesen Titel annehmen mußte. Es zeugt von feinem historischen Gefühl, wenn Gneist und Treitschke noch nach 1871 in jenem Sinne vom deutschen Königthum sprechen.[1])

Bluntschli und viele Andere sprechen von einer „schweren Verschuldung", welche die Landesfürsten an der Auflösung des alten Reiches haben. Viel Wahres ist natürlich daran, aber man darf nicht übersehen, daß jener pathologische Proceß eine Schuld des ganzen deutschen Volkes war. Man denke z. B. an die verderblichen Römerzüge der Kaiser. Die größeren, quasi-lebensfähigen Territorien waren auch unentbehrliche Nothdächer für den Beginn des Neubaues des Reiches. Bluntschli's Ansicht, daß der hohe deutsche Adel einen charakteristischen Zug zur Herrschaft habe, wird durch die Geschichte widerlegt. Solche Bestrebungen kamen überall vor, aber sie drangen nur in Deutschland, Polen und Italien durch. Man denke an die englischen Rosenkriege[2]), an Ludwig XI. und Richelieu's Kämpfe, an die vielen ungarischen Aufstände, an Gustav III. von Schweden 2c.

§ 7.

Die deutschen Standesherren sind eine Kaste. Das ist ein Factum, darf ihnen indeß nur zum Theil als Schuld angerechnet werden, denn es wäre absurd, neue Standesherren zu creiren, d. h. Kleinfürsten zu schaffen, blos um sie wieder zu mediatisiren War doch der unsterbliche Frh. v. Stein etwas Aehnliches, d. h. ein Reichsfreiherr. Selbst das Ebenbürtigkeitsinstitut beruhte nicht immer und nicht ausschließlich auf volksfeindlichem, die gemeinsame Abstammung aller Menschen vergessendem Hochmuth, sondern auch auf dem Interesse an Erbverbrüderungen, welche durch jenes In-

1) Vgl. H. v, Treitschke, Zehn Jahre deutscher Kämpfe 1874, S. 349, 556 ff.

2) Desgl. an's frühere engl. Mittelalter, vgl. Gneist A. 20, 67—69 und über Rußland Walcker, Lage Rußl. 90, 91. Auch russische Oligarchen wollten 1730 durch Anna II. herrschen.

stitut erleichtert wurden, was von Bluntschli übersehen wird. Die Naturwissenschaft hat längst nachgewiesen, daß chronische Verwandtenehen auf die körperliche und geistige Tüchtigkeit der Nachkommen höchst ungünstig wirken. Auch politische Gründe[1]) sprechen dafür, das Ebenbürtigkeitsinstitut der Standesherren und der Dynastien, mit Einschluß der kaiserlichen, reichsgesetzlich aufzuheben. Zahlreiche morganatische Ehen haben längst Protest gegen jenes Institut eingelegt, welches auch von Bluntschli (II. 10 u. 11) als ein „kastenartiges" Institut verworfen wird.

Man denke an Agnes Bernauerin, an Ph. Welserin, an den alten Dessauer, an Friedrich Wilhelm III. zweite Ehe, an den preuß. Prinzen Adalbert, an die Erzherzöge Johann und Heinrich, an den Großfürsten[2]) Constantin Pawlowitsch, an den Großfürsten Alexei Alexandrowitsch, an den Herzog von Meiningen 2c. Die Succession der Linie Zähringen-Hochberg in Baden hat auch bereits einen principiell wichtigen Präcedenzfall geschaffen, dem Fortschritt, dem natürlichen Recht, eine Gasse gemacht.

Auf die Fideicommisse des Adels[3], die Majorate und Minorate der Bauern[4]) sind ein verwerfliches, volkswirthschaftlich, politisch und militärisch sehr schädliches Institut. In den Städten ist es etwas Alltägliches, daß tüchtige Arbeiter und Handwerker, oder die Söhne derselben sich zu den mittleren und höheren Klassen aufschwingen; auf dem Lande ist es indeß tüchtigen Arbeitern in Folge der rechtlichen und thatsächlichen, auf Indolenz[5]) 2c. beruhenden Gebundenheit des Grundeigenthums fast unmöglich, kleine Grundbesitzer, oder wohlhabende Bauern zu werden, und selbst die Letzteren tragen gar kein Verlangen darnach, in die Classe der größeren, gebildeten Gutsbesitzer aufzusteigen.

---

1) Vgl. Gneist A. 41, Walcker Kritik d. Part. 74, 257, 271, Soc. Fr. 67, Wehrpflicht, 1873, 133. So tadelnswerth der letzte Kurfürst von Hessen auch war, so muß man doch anerkennen, daß jenes unselige Institut einen großen Theil der Schuld trägt, indem es ihn verhinderte, sein Stammgut unter seine Kinder zu theilen. Die Aufhebung des Ebenbürtigkeitsz-Instituts ist übrigens sehr wohl mit der Beibehaltung des väterlichen Eheconsenses vereinbar. Eine Schauspielerin und eine Tänzerin werden z. B. selten zur Gemahlin eines Königs geeignet sein.

2) Auch die Kaiserin Elisabeth war, ähnlich der Königin Christine von Spanien, morganatisch mit dem Grafen Rasumowski vermählt.

3) Vgl. Walcker Soc. Fr. 60 ff., Zeitfragen S. VII.

4) Vgl. Emminghaus und Lammers in Faucher's Vierteljahrsschrift für Volksw. 1870 H. 3, 1872 H. 4.

5) Walcker Soc. Fr. S. 73, 74.

Die üblichen, auch von Gneist[1]), Mohl, Bluntschli u. A. getheilten Ansichten über den englischen Adel dürften zu optimistisch sein.[2]) Hinsichtlich der Nichtabgeschlossenheit desselben gegen tüchtige homines novi und bürgerliche Frauen ist zu beachten, daß die bezügliche Abgeschlossenheit des deutschen hohen Adels auf's engste mit der Zersplitterung Deutschlands in mehr als 300 Duodezstaaten zusammenhing. Der niedere Adel trat dann in die Fußstapfen des hohen Adels, denn Sitten und Unsitten gehen meist von oben nach unten. Auch beim hohen Adel Frankreichs, Italiens, Rußlands 2c. existirt das Ebenbürtigkeitsinstitut nicht, und derselbe wurde ebenfalls durch würdige (und unwürdige) homines novi ergänzt. Trotzdem ist es unleugbar, daß der continentale Adel vom englischen Manches lernen kann. (Gneist A. passim II. 1350 ff.)

Auch factische Aemterprivilegien haben etwas Kastenartiges, wenn sie nicht auf individuellem Nepotismus beruhen, wie z. B. in Frankreich 1830—70, sondern auf der systematischen Bevorzugung eines Standes, z. B. des Adels in den höheren Stellen des preußischen und überhaupt des deutschen Heeres[3]). Ein merkwürdiges Institut dieser Art war das mjestnitschestwo in Rußland. Der Bojar A. weigerte sich, selbst mitten im Kriege unter dem Bojaren B. zu dienen, wenn ein Vorfahr von B. einmal unter einem Vorfahr von A. gedient hatte. Der Czar Feodor III. machte dem Unfug ein Ende, indem er 1682 die voluminösen Vorrangslisten verbrennen ließ.

Außer dem hohen Adel, den Landesfürsten und Standesherren, giebt es in Deutschland nur noch einen Stand, nämlich den niederen Adel. Die Geistlichkeit, selbst die neukatholische und der „Bauernstand" sind keine Stände, sondern trotz ihrer zähen Traditionen

1) Vgl. auch Fürst Pückler-Muskau's Reisewerk über England. Sehr objectiv ist die Aufzählung der Licht- und Schattenseiten Englands bei Held, Staat und Gesellschaft 3 B. 1861—65, der nicht mit Unrecht in der übertriebenen Berühmtheit Mill's ein Zeichen der geringen Begabung der meisten heutigen Lords sieht.

2) Vgl. Walcker Soc. Fr. 49 und in der Z. f. S. 1872 S. 725, 728, 734, 735. Ueberdies ist zu beachten, daß die Nobilitirung der homines novi meist unter der stillschweigenden Bedingung der Connivenz gegen die Mißbräuche der Oligarchie erfolgte. Unter der Bedingung eines solchen sacrificio dell' inteletto versprechen indeß auch russische Feudale, verschämte Freunde der Leibeigenschaft, tüchtigen Bürgerlichen Adelsbriefe, vgl. das Schlußcapitel der bei J. Eckardt Rußlands ländliche Zustände, 1870, übers. Schrift P. L.S. und meine Lage Rußlands S. XXIII. 1, 29.

3) Vgl. die statist. Nachweisungen dieser Thatsache bei Walcker, Wehrpflicht, S. 145 ff. Es wäre von Interesse, eben solche Berechnungen für den Civildienst anzustellen.

und ihres Hyperconservatismus nur Berufsclassen. Die bäuerlichen Majorate und Minorate ꝛc. sind indeß ein Rest des verrotteten Ständethums (vergl. oben), denn eine objectiv indicirte Bevorzugung des Erstgeborenen oder des tüchtigsten Sohnes ist auch bei der Testirfreiheit möglich[1]).

Es ist aus den obigen Gründen ein sinnloser Anachronismus, in der Weise des französischen ancien régime, die Bauern, die Arbeiter, oder die Proletartier als „vierten Stand" zu bezeichnen. Das Proletariat ist nicht einmal eine Classe, sondern die Summe gewisser kranker Theile aller Classen. Die Socialdemokraten haben z. B. oft ihr Mißtrauen gegen jeden „Herrn Dr." geäußert, selbst wenn derselbe ihnen nach dem Munde sprach.

Das alte Vierstände-System (Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern) befindet sich überall in voller Auflösung in zahllose Berufsclassen[2]). Der niedere Adel ist z. B. mit oder ohne Verzicht auf seinen Titel, in allen Berufsclassen, selbst in den unteren zu finden[3]), während es in den höchsten Aemtern Preußens und des Reiches Bürgerliche und Neugeadelte giebt. Einige große Industrielle von Weltruf sollen aus Stolz die angebotenen Adelstitel ausgeschlagen haben. Auch der hohe Adel ist ausnahmsweise in der gelehrten ꝛc. Carriere zu finden[4]). Zwei jüngere, bürgerliche Brüder des Marquis de Lorne, des Schwiegersohnes der Königin Victoria, sind Kaufleute. Der eine ist ein Weinhändler. (Das Haupt der Familie führt den Titel Herzog von Sutherland, der Familienname ist Campbell.)

In allen christlichen Ländern der Gegenwart treten mutatis mutandis nach Abstammung, Vermögen, Bildung, Einfluß und Umgang durch allmälige Uebergänge verbundene sociale Classen mit zahllosen Unterabtheilungen hervor.

1. Magnaten und Großwürdenträger des Staates, des Heeres, der Kirche, der Industrie und des Handels. Auch reiche Künstler

---

1) Walcker Soc. Fr. 71—82.

2) Vgl. Gneist I. 721 B. 113, 114.

3) In den 40er Jahren enthielt der Preuß. Staatsanzeiger eine amtliche Anzeige: „Der Schustergeselle Freiherr v. X." wird aufgefordert ꝛc. In Berlin konnte man 1864 in einem eleganten Stadttheil ein Restaurateur-Schild sehen, auf welchem stand: „Baron X. Koch." U. s. w. Der letzte Sickingen starb nach Riehl im 19. Jahrh. in tiefer Armuth.

4) Der Hallesche Prof. der Botanik Graf Solms ist z. B. ein Standesherr.

gehören hierher, die Gelehrten ersten Ranges indeß meist nur in Bezug auf ihre geistige Stellung und in Bezug auf ihren Pairssitz, nicht in Bezug auf ihr Vermögen. Zu dieser Classe gehören die Lords, die Standesherren und die meist adligen Großgrundbesitzer. Die Herzogs- und Fürsten- ꝛc. Titel des französischen, russischen ꝛc. Adels begründen keinen Stand. In Rußland hat ein von Rurik abstammender Fürst kein Vorrecht vor einem titellosen Neugeadelten. Zur Theilnahme an den Adelsversammlungen wird indeß ein Census, oder Tschin (Classenrang im Staatsdienst) verlangt.

2. Der wohlhabende Theil des niederen Adels, die Gentry, der „höhere Bürgerstand“.

3. Der untere Bürgerstand und die Großbauern.

4. Die Kleinbauern und die Arbeiter in Stadt und Land.

In dieser unvollkommenen Welt decken sich die Bildungs- und Einkommensclassen durchaus nicht; mancher reiche Bauer oder Ackerbürger steht sich besser, als ein schlechtbesoldeter Gelehrter und als mancher freiprakticirende Arzt oder Advocat.

Die Richtigkeit jener Eintheilung kann man auch aus den 3 bis 4 Eisenbahn- und Theater-Classen aller civilisirten Ländern ersehen. (Eine englische Bahn ließ 1874 die 2. Cl. eingehen).

§ 8.

Die Reformbedürftigkeit der deutschen Adelsverhältnisse erhellt u. A. daraus, daß ein Fürst Hardenberg, ein Fürst Blücher, ein Fürst Bismarck, ein Graf York ꝛc. hinter dem obscursten Standesherrn rangiren, weil derselbe das Ebenbürtigkeitsprivilegium u. dgl. besitzt.

Die Reform des Adels muß von dem historischen Axiom ausgehen, daß jeder Adel ursprünglich nur ein bedingt erblicher Amtsadel, kein Geburtsstand war. Der künftige hohe Adel kann daher nur aus den erblichen Mitgliedern des künftigen Reichs-Oberhauses bestehen, und der Sitz muß nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden, vorbehaltlich der Uebertragung auf einen jüngeren Bruder durch Familienraths-Beschluß, ähnlich wie beim Frh. von Stein. Ins Oberhaus gehören als erbliche Pairs:

1. die kaiserlichen Prinzen,

2. die Landesfürsten bezw. die Familenhäupter dieser Dynastien, sobald einst der Einheitsstaat in's Leben getreten sein wird.

3. die Häupter der reichstreuen, d. h. altkatholischen oder protestantischen[1]), standesherrlichen Familien,

4. die übrigen durch Reichthum und politische Verdienste hervorragenden adeligen und bürgerlichen Großgrundbesitzer. Die Letzteren würden dadurch eo ipso geadelt werden.

Die standesherrlichen Familien dürften sich ihren zum Theil riesigen Vermögen nach sämmtlich zur Vertretung im Oberhause eignen. Auch die neukatholischen standesherrlichen Familien können allmälig für das deutsche Vaterland gewonnen werden, wenn das Reich das Ebenbürtigkeitsinstitut die Fideicommisse 2c. aufhebt, die Erziehung der Kinder in Jesuitenpensionen verbietet und ähnliche Reformen vornimmt.

Auch die Erblichkeit der sg. erblichen Sitze dürfte nur eine bedingte sein (vgl. § 45). Die nichterblichen Mitglieder müßten den erblichen an Rang gleich stehen. Auch der Name der Körperschaft wäre nicht gleichgültig: Oberhaus wäre zu englisch, Erste Kammer zu französisch, Fürstenhaus zu exclusiv und Herrenhaus zu feudal. Die bairisch[2]),-österreichischen Ausdrücke „Reichsrath", erbliche und nicht erbliche Reichsräthe" wären dagegen ganz passend. Für die Zweite Kammer (den heutigen Reichstag) würde sich die Bezeichnung „Abgeordnetenhaus" empfehlen. Die Vorsilbe „Reichs" wird man sich einst ersparen können, wenn das preuß. und bair. Abgeordnetenhaus vom Reichstage und den Provinzialständen aufgesogen, gleichsam zwischen Mühlsteinen zermalmt sein werden. Beide Häuser zusammen könnten den Namen Reichstag tragen.

Zur Reform des niederen Adels dürften folg. Maßregeln erforderlich sein:

1. Der Staat müßte keine erblichen Adelstitel mit Ausnahme der erblichen Pairswürde mehr verleihen.

2. Der Staat müßte wie in England die Führung von Adelstiteln und Wappen[3]) mit einer ziemlich hohen, mit dem Titel pro-

---

1) Dasselbe gilt von den Landesfürsten.

2) Baiern ist übrigens kein Reich und keine Nation, obgleich es ein „Reichsarchiv" (!) und ein „Nationaltheater" besitzt. Auch Gneist K. S. 223 gebraucht den Ausdruck „Reichsrath" für das Reichs-Oberhaus.

3) Vgl. Vocke Gesch. der Steuern des brit. Reiches, 1866 und Rau Finanzwiss. 5. A. §. 425. In Sachsen zahlt ein Mag. $1/2$, ein Dr. 2 Th. 2c., ein geh. Rath 120 Th. jährlich für die Erlaubniß, seinen Titel zu führen. Rau bezeichnet diese Steuer als eine Aufwands- oder Luxussteuer.

gressiv steigenden Steuer, oder richtiger Gebühr belegen. Dieselbe müßte alljährlich erhoben werden und zwar von allen den Adelstitel führenden Söhnen. Wer die Steuer nicht zahlt, oder nicht zahlen kann und doch den Titel führt, müßte bestraft werden. Im deutschen, z. B. preuß. ancien régime kam es vor, daß adlige Familien für Nichteintritt in den Staatsdienst mit Verlust des Adels bestraft wurden, und Peter d. G. und Nikolaus I. gaben ähnliche Gesetze[1]). Der Letztere bestimmte, daß die Strafe eintreten sollte, wenn drei Generationen nicht gedient hätten. Selbst Rüstow bezeichnet diese Gesetze als tyrannisch; vom rechtsphilosophischen Standpuncte aus muß man indeß anerkennen, daß jenen Gesetzen eine großartige Staatsanschauung zu Grunde lag, so grundverkehrt das Nikolaus'sche System auch sonst war, und so wenig vom politischen Standpuncte aus ein einfaches Cassiren von Adelstiteln im heutigen Deutschland räthlich erscheint.

3. Diejenigen Personen, welche nach dem gegenwärtigen Usus geadelt werden, ohne sich doch durch Grundbesitz 2c. für die Pairskammer zu qualificiren, müßten eine nichterbliche Würde erhalten, die man passend als Ritterwürde[2]) bezeichnen könnte, ähnlich wie die mittelalterliche Ritter-, Doctoren- und Meisterwürde und die Titel „Ritter des schwarzen Adlerordens", Johanniterritter" 2c. sich nicht vererbten, bezw. nicht vererben. Am besten wäre es, die Ritterwürde einfach mit gewissen Orden, oder höheren Ordensclassen zu verbinden. Zu Rittern würden sich verdienstvolle Offiziere, Beamte, Gelehrte, Künstler, Landwirthe, Industrielle, Kaufleute, Banquiers 2c. eignen.

Die Schaffung des Reichsraths, der Titelsteuer und der Ritterschaft[3]) würden die Wirkung haben, daß der niedere Adel sich großentheils in eine untitulirte Gentry verwandeln würde. Es würde allmälig von der Sitte und von der öffentlichen Meinung als lächerlich betrachtet werden, einen Titel zu führen, dem keine Rechte und Pflichten entsprechen, der ein Titel in partibus infide-

1) Vgl. Walcker Selbstverw. S. 162, 163.

2) Vgl. Bluntschli II. 9, Gneist A. 26, 27, 79. Das Rechtssprüchwort Nul ne nait Chevalier galt überall, wo es Ritter gab. Auch der deutsche Kaiser war kein geborener Ritter, und die Ordensritter durften nicht einmal heirathen.

3) Andererseits wäre es an der Zeit, die sinnlos gewordene juristische Bezeichnung „Rittergut" abzuschaffen. Als landwirthschaftliche Redensart kann sie indeß fortbestehen.

lium ist, und die Lächerlichkeit tödtet nicht blos in Frankreich. Dazu würde kommen, daß der arme Adel schon wegen der hohen Titelsteuer auf seinen Titel verzichten würde. Diese Entwickelung würde durch ein Gesetz befördert werden, welches vorschreibt, daß die höheren Militair- und Civilämter pro rata der adeligen und bürgerlichen Lieutenants und Referendare vertheilt werden müssen, um die bisherige rechts- und verfassungswidrigen Bevorzugung des Adels im Staatsdienst zu beseitigen.

Die obigen Vorschläge schließen sich zum Theil auch an J. Möser's und Bluntschli's[1]) Idee eines ruhenden Adels an. Ein Angehöriger des niederen Adels könnte ja sein Wappen beibehalten, wenn er zum Pair erhoben wird. Dies könnte auch geschehen, wenn eine verarmte Adelsfamilie lange Zeit, vielleicht Jahrhunderre lang, ihr Wappen nicht mehr geführt hat.

§ 9.

Die Sclaven-, Frauen- und Fremden-Fragen, sowie das Staatsbürgerrecht und das Verhältniß des Staates zum Privateigenthum[2]) sind fast in allen civilisirten Ländern richtig gelöst, oder in der Lösung begriffen. Eine plötzliche und unentgeltliche Aufhebung der Sclaverei ist nicht räthlich, wie Jamaica und die Vereinigten Staaten gezeigt haben. Dieselbe ist allmälig aufzuheben, wie in Brasilien und wie die russische Leibeigenschaft. Man denke an den Orient, an Afrika 2c. In England und Rußland sind die Frauen in Bezug auf ihr Eigenthumsrecht gegenüber verschwenderischen Ehemännern 2c. noch ziemlich schutzlos, in Deutschland ist die Frauenfrage indeß eine Frage des Erwerbsrechtes und der Erwerbssitte[3]). Die obligatorische Civilehe[4]) ist in Frankreich, Preußen (1874), in der Pfalz, in Italien 2c. bereits durchgedrungen und wird die Runde um die Welt machen.

Die baierischen Reservatrechte in Bezug auf Heimathsrecht und Armenpflege sind ein Zeichen einer kleinlichen, particularistisch-ultramontan-zünftlerischen, auf Uebervortheilung der

1) Vgl. über Stein, Niebuhr u. W. Humboldt Roscher Gesch. d. N. Oek. 716.

2) Bluntschli, II, 16—21, 25. Vgl. über volkswirthschaftliche Expropriationen (Ablösungen 2c.) Walcker Soc. Fr. 46—51, 67, 68.

3) Vgl. Mill, die Hörigkeit der Frau, deutsch von J. Hirsch.

4) Vgl. Friedberg, das Recht der Eheschließung, 1855, Gneist, die bürgerliche Eheschließung 1869.

übrigen Länder bedachten Anschauungsweise. Solche antediluviale Dämmchen können übrigens die Culturbewegung nicht aufhalten, sondern werden selbst beseitigt.

Das deutsche Fremdenrecht bedarf einer Ergänzung[1]) in dem Sinne, daß Angehörige willkürlich regierter Staaten ohne Auswanderungsrecht, z. B. Rußlands, der Türkei ꝛc. auch ohne Entlassungsschein naturalisirt werden dürfen.

Fremde, welche in Deutschland Grundeigenthum besitzen, werden Forensen genannt.

§ 10.

Unter Gesellschaft verstehen L. Stein und Gneist die wirthschaftlichen Classen, die Vorurtheile und den Egoismus derselben. Es ist daher ganz logisch, wenn Gneist das Wort „Gesellschaft" in ähnlichem Sinne auf das Volksleben anwendet, in welchem die Theologie vom „natürlichen Menschen" des Individuums spricht. Andererseits ist der Begriff „Gesellschaft" indeß umfassender, als der Begriff wirthschaftliche Classen. Es kommen dabei folg. Puncte in Betracht:

1 u. 2. Die Nationalität nnd Religion oder Confession. Beide Momente sind oft mit socialen Interessen verquickt. Die unteren Classen gehören oft einer anderen Nationalität an, als die höheren, aber auch bei den politischen Kämpfen zwischen den Magyaren und der Wiener Regierung, zwischen der baltischen deutschen und der russischen Regierung ꝛc. spielten sociale Interessen und Anschauungen des Adels, bezw. der Beamten eine bedeutsame Rolle. Das Christenthum an und für sich steht zwar hoch über der Gesellschaft und selbst über dem Staate, aber das hierarchische Rasseninteresse infallibilistischer Priester und verwandter protestantischer Richtungen giebt an Egoismus und Verranntheit dem ärgsten wirthschaftlichen Classenegoismus nichts nach.

---

1) Vgl. Walcker, Lage Rußlands, 1873, S. 144—147.

2) Bei Bluntschli und den meisten Schriftstellern über Staatsrecht kommt dieser Begriff gar nicht vor. Vgl. über dens. Gneist A. 11, 55, R. 1, 183, II. 3. A. 879 ff., Mohl's Encykl. der Staatswiss. §. 6. Schon A. Smith Wealth of Nations 1776, V. 1, 2, unterscheidet vier gesellsch. Kreise nach persönlichen Vorzügen, Alter, Vermögen und Abstammung. Vollständiger ist die Aufzählung Mohl's, der indeß die Familie und die Parteien ausschließt. Gute Keime des Begriffes Gesellschaft finden sich schon bei Hegel, vgl. A. Meyer's S. 5 angef. Abh.

3. Die Abstammung (Erbfürsten, Erbadelige) und überhaupt die Familienverhältnisse. Man denke an das Wort „Nepotismus", an die ungarischen Familienbahnen ꝛc.

4. Persönliche Vorzüge und Mängel in Bezug auf Alter, körperliche und geistige Begabung. Vor der Erfindung des Schießpulvers spielte auch die physische Kraft eine große Rolle. Die durch persönliche Vorzüge hervorragende Classe führte den Namen Optimaten, Gentry, Honoratioren ꝛc. Relativ aristokratische Elemente (Dorfmagnaten, Arbeiterführer, Demagogen ꝛc.) giebt es auch in den unteren Classen.

5. die Art und Größe des Vermögens und Erwerbes (Grundbesitz, Gewerbe, Handel, Staats- und Kirchendienst, Unternehmer, Arbeiter ꝛc).

6. Die Gemeinsamkeit localer Interessen (Gemeinden, Kreise, Provinzen). Auch Gemeinden sind oft egoistisch und kurzsichtig genug. Man denke an die weiland Beschränkungen der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, an die baierischen Reservatrechte und zahllose andere Erscheinungsformen des Particularismus.

Jene Schwerpuncte gesellschaftlicher Interessen können natürlich mannigfach mit einander combinirt sein, z. B. die Geburts- und die Berufsstände in der „guten Gesellschaft".

7. Auch die politischen, socialpolitischen, kirchlichen und nationalen Parteien eines Landes bilden Interessengruppen, insoweit sie nicht rein ideale Ziele verfolgen und insoweit sie mit socialen Interessen verquickt sind.

Die Pflichtgenossenschaften (die Communalverbände des Selfgovernments ꝛc.) können sich ebenfalls als Interessengruppen fühlen. Trotzdem bleibt es wahr, daß zwischen den Pflichtgenossenschaften, deren höchste Formen das Heer der allgemeinen Wehrpflicht[2]), der Staat und die Kirche sind, und den Interessengruppen, z. B. den feudalen, Manchesterlichen, bureaukratischen, zünftlerischen

---

1) Vgl. C. v. Seidlitz, Ueber Vererbung der Lebensformen, 1865 und Walcker Soc. Fr. 8, 9. Manche niedrig geborene Talente können übrigens direct oder indirect durch uneheliche Zeugung Blut der höheren Classen in ihren Adern haben. Man denke an das jus primae noctis, an Erasmus von Rotterdam, an D'Alembert, an Girardin ꝛc.

2) Das deutsche Heer fühlte sich 1870 als eine Pflichtgenossenschaft, das französische als eine nach Beute, Avancement und Ausschweifung lüsterne Interessengruppe.

und socialistischen Parteien ein tiefgehender principieller Unterschied besteht[1]), obgleich derselbe vom Frh. v. Stein, von Savigny, Roscher und fast allen Publicisten confundirt wird.

Gneist sagt (II. 3 A. 69): „das englische selfgovernment[2]) ist — — in einer und derselben Formation zugleich ein System der inneren Staatsverwaltung und ein System der Kreis- und Gemeindeverfassung: eine Kreis- und Gemeindeverwaltung durch Ehrenämter und Communalsteuern nach den Gesetzen des Landes." Diese Definition enthält zwei redactionelle Verbesserungen gegenüber der früheren Definition Gneist's, welche von Ehrenämtern der höheren und Mittelstände und von Communal-Grundsteuern sprach; denn auch wohlhabende Bauern sind zu manchen Ehrenämtern, z. B. zum Schulzen- und Geschworenendienst, befähigt, und die Communalsteuern können auch Einkommensteuern sein. Auch die Miethsteuer ist nur eine roh angelegte Einkommensteuer.

Ein bedeutender systematischer Fortschritt besteht ferner darin, daß Gneist in der 3. Aufl. des Selfgovernment die obrigkeitliche und wirthschaftliche Selbstverwaltung oder vielmehr Seite der Selbstverwaltung unterscheidet.

Eine allgemein giltige Definition, welche das Gemeinsame der Selbstverwaltung Athens und Roms, der deutschen Reichsstädte, des mittelalterlichen Nowgorod und Pleskau, Englands, Preußens, der Schweiz &c. hervorhebt, müßte etwa folgendermaßen lauten: Selbstverwaltung ist die obrigkeitliche und wirthschaftliche Verwaltung der Localverbände durch die Selbstthätigkeit der besitzenden Classen mittels Localsteuern. Wenn man von Stadtstaaten und Provinzen mit verschiedenen Nationalitäten, Rechten und Culturstufen, z. B. den baltischen Provinzen Rußlands, absieht, so kann man das Selfgovernment Englands, Amerikas und des Continents folgendermaßen definiren: das Selfgovernment ist die obrigkeitliche und wirthschaftliche Verwaltung der Localverbände nach den Gesetzen des Staates und nach Local-Polizeiverordnungen durch die Selbstthätigkeit

---

1) Gneist II. 1195, 3. A. 881, Walcker Selbstverw. 71 ff. und in der Z. f. S. 1872, S. 733, 734.

2) Es ist seinem Hauptcharakter nach eine sorgfältig entwickelte Jurisdiction über das Polizeirecht (Gneist K. S. 115).

der besitzenden Classen und durch besoldete Beamte mittelst Localsteuern. Ein geringes Maß staatsgesetzlich geregelter und controlirter autonomischer Befugnisse (Local-Polizeiverordnungen, bye-laws) ist auch im modernen Staaten zuläßig und unentbehrlich, vgl. Gneist II. sub verbo Bye-Laws.[1]) Auch besoldete Localbeamte sind im Selfgovernment nicht ganz zu entbehren, und auch die Selbstthätigkeit der besitzenden Classen schließt Besoldungen oder Diäten nicht absolut aus. Man denke an's preußische Abgeordnetenhaus. In manchen baltischen Städten sind die Rathsherrnstellen besoldet, obgleich daselbst eine sehr ernstliche obrigkeitliche und wirthschaftliche Selbstverwaltung besteht. In Narva waren diese Stellen ursprünglich besoldet. In Folge der schwedischen und russischen Geldentwerthungen sank die Besoldung auf 40 (oder 80?) Rubel und wurde in den 50er Jahren gewohnheitsmäßig den unteren Beamten überlassen.[2]) Erst in den 60er Jahren wurden wieder Besoldungen eingeführt. Auch in anderen baltischen Städten haben gar keine, ungenügende und genügende Besoldungen miteinander im Laufe der Zeit gewechselt, ohne daß das Wesen der Selbstverwaltung dadurch verändert worden wäre. Damit soll die Nothwendigkeit und die große Bedeutung der Ehrenämter übrigens nicht geleugnet werden.

Indirecte Communalsteuern heben trotz ihrer Verwerflichkeit das Wesen der Selbstverwaltung nicht auf. (Preußische Schlacht- und Mahlsteuer). Die französischen centimes additionels, die localen Zuschläge zu den Staatssteuern machen dagegen die Localverbände zu bloßen Anhängseln statt zu den Säulen des Staates, was die decentralisirte Einkommensteuer thut (vgl. unten).

Wenn Gneist (II. 3. Aufl. 881) das Selfgovernment als einen „staatlichen Gegenorganismus" gegen die Gesellschaft bezeichnet, so ist Das in Bezug auf die Stein'sche Städteordnung, die preußische Kreisordnung von 1872, die neuen russischen,

---

1) Im Register der 2. A. war gesagt, daß dieselben keine Autonomie involviren, in der 3. A. ist diese Bemerkung mit Recht weggelassen, da der Ausdruck „Autonomie" nicht gerade eine mittelalterliche, föderalistische Auflösung der Staatseinheit zu bedeuten braucht. In der Regel laufen freilich die „Autonomie"-Bestrebungen darauf hinaus, vgl. unten §. 11.

2) Wann diese Sitte begann, ist mir nicht bekannt. 1873 wurde die ganze alte Verfassung umgestürzt und durch die russische Städteordnung ersetzt. Dies hatte indeß andere Gründe, als einen Mangel an Ehrenämtern.

badischen 2c. Selbstverwaltungs-Gesetze ganz, oder großentheils zuzugeben. Es ist dagegen wahrscheinlich, daß beim Selfgovernment der Plantagenets und Tudors die Naturalwirthschaft des Mittelalters und die Verschleuderung der Kirchengüter und Domänen durch Heinrich VIII. maßgebend waren,[1]) d. h. daß man aus der Noth eine Tugend machte. Es dürfte ein Anachronismus sein, jenen Zeiten und namentlich dem egoistischen Heinrich VIII. weitblickende volkspädagogische Absichten zuzuschreiben, was Gneist übrigens auch nicht thut.

Ueberhaupt kann man sich den großen Zuchtmeister der Gesellschaft, den Staatsgedanken, nicht unpersönlich genug vorstellen. Obgleich großartige staatliche Ideen und Handlungen nicht der Inspiration der heiligen Schrift gleichgestellt werden können und dürfen, so muß man doch hier an das biblische Wort denken: „Der Geist Gottes weht, wo er will."[2]) Auch in demselben Augenblick können sich in der Seele desselben Menschen, bewußt und unbewußt, staatliche und gesellschaftliche, sittliche und unsittliche Ideen und Bestrebungen bekämpfen, analog dem Kampfe der Sittlichkeit mit den Trieben, Vorurtheilen und Selbsttäuschungen des Individuums im Privatleben.[3]) Zur Realisirung des Staatsgedankens haben nicht allein große Fürsten und Staatsmänner, ein geistesaristokratischer Staatsrath (King in Council), große Männer aller Art und die christlichen Kirchen, sondern absichtlich und unabsichtlich alle Parteien und Classen beigetragen. Die Geschichte zeigt wiederholt und auf den verschiedensten Lebensgebieten die Macht der Individualität. Selbst eine Akademie der Wissenschaft kann nicht collectiv denken. Man denke an Solon, Lykurg, Servius Tullius, die Jungfrau von Orleans, A. H. Francke, Wichern, Schulze-Delitzsch, die Rochedaler Pioniere, Graf Szechenyi, Baron Fölkersahm,[4]) Bismarck u. A. Auch die extremen Parteien tragen oft ihr Scherflein zum Staatsbau bei. Trotz der Staatswidrigkeit der meisten Bestrebungen

---

1) Vgl. Walcker a. a. O. S. 720, 730, 735.

2) Auch F. J. Stahl, gewiß kein Pantheist, sagt übrigens in seiner Rechtsphilos. bei der Besprechung der Nachdrucks-Frage der Schriftsteller habe seine (wahren) Gedanken von Gott. Vgl. schon die schönen Bemerkungen Göthe's bei Eckermann Gespräche mit G. III. 162.

3) Gneist bei Hayt. 170, II. 622, II. 3. A. 880. Vgl. Römer 2, 15.

4) Den Wiederbegründer des livländ. Bauernstandes, vgl. J. Eckardt, die balt. Provinzen 1868.

der feudalen Partei Preußens kann auch ein Unbefangener zugeben, daß die zu dieser Partei gehörigen Gutsbesitzer, Prediger ꝛc. gleichwohl zum Theil eine wahrhaft conservative Gesinnung des Volkes, gesunde Zucht und Ordnung pflegen und erhalten. Aehnlich sind diejenigen Bestrebungen der Socialisten berechtigt, welche auf Fabrikinspectoren, die Abschaffung der Salzsteuer ꝛc. gerichtet sind. Selbst die Ultramontanen haben manche Wahrheitsmomente zum Theil richtig in den Vordergrund gestellt. [1]) So richtig und treffend Vieles ist, was Gneist den hergebrachten „constitutionellen" Vorstellungen, den Kammern, den Zeitungen und den Vereinen vorwirft, so haben doch auch diese Factoren am Staatsgedanken mitgearbeitet. [2])

Durch jene unpersönliche objective Fassung wird der Staatsbegriff nicht etwa zu einem wesenlosen Schatten verflüchtigt, wie bei Hegel. Es bleibt wahr, daß ein geistesaristokratischer Staatsrath der berufene Erzieher der Gesellschaft ist, und daß der Staat gegen seine inneren Feinde mit der äußersten Energie vorgehen kann und muß.

Zu den Grundbegriffen des Staatslebens gehören endlich die Begriffe der Verfassung und Verwaltung. [3]) Der Inbegriff der Formen, welche den Nichtbeamteten Macht und Einfluß auf den Staatswillen sichern, bildet die Verfassung, während die Verwaltung sich mit der wirklichen Erfüllung der Staatspflichten zu beschäftigen hat. In einem weiteren Sinne des Wortes hat übrigens jeder Staat eine geschriebene oder ungeschriebene Verfassung. In Rußland kann man z. B. zum Verfassungsrecht das kaiserliche Familienstatut von 1797 und das Ständerecht (mit Einschluß des Bauerngemeinde-Rechtes) rechnen, während das russische Verwaltungsrecht die Behördenorganisation, die Provinzial- und Kreisstände und die Städteordnung umfaßt.

§. 11.

Die Zahl der falschen und sophistischen Anwendungen des

1) Vgl. Walcker a. a. O. 746, 747 und meine Zeitfragen S. 53, 86—91.

2) Walcker in der Z. f. S. 734, 735.

3) Vgl. Mohl Encykl. §. 19 dens. in Aegidi's Ztschr. für Staatsrecht Bd. I. L. Stein's System der Staatswiss. Bd. I. 1852, Verwaltungslehre Th. I. 2. A. 1867, Verwaltungsrecht, 1870, Rönne I. 5, Gneist II. 1219, 1220. Bei Bluntschli kommen diese Kategorien gar nicht vor, und Gerber bestreitet sie sogar. Mohl tadelte schon 1859 in seiner Encykl. die Vernachlässigung des Verwaltungsrechtes.

Wortes Selfgovernment, der Pseudo-Selfgovernments[1]) ist Legion. Sie lassen sich folgendermaßen classificiren.

A. Ultrademokratische. 1. Unter S.[2]) wird hier eine anarchische Ultraautonomie der Gemeinden, eine decentralisirte Volkssouveränität verstanden. 2. Andere verstehen darunter die Ultraautonomie der Interessengruppen, oder gar 3. die „Souveränität des Individuums", wie es 1848 mitunter hieß. Die zweite Richtung hat mancherlei Berührungspuncte mit dem Feudalismus. Alle Richtungen des Pseudo-Ss. haben überhaupt den Haß des natürlichen Menschen gegen den kategorischen Imperativ, gegen die Ennomie[3]) des Rechtsstaates gemein.

B. Manchesterliche und pseudoliberale. 4. Die Anhänger des laissez faire verstehen unter S. den bloßen Voluntarismus, z. B. auf dem Gebiete der Armenpflege und geldoligarchische Kämpfe gegen das Eisenbahn- und Gesundheits-Amt, gegen Fabrikinspectore, gegen Gesetze über die Kinderarbeit[4]) ꝛc. 5. Unter S. versteht man auch die Theilnahme am Wahlrecht, die Patronage über die Aemter und die Ueberlassung der Verwaltung an besoldete Beamte. Gneist sagt mit Recht, daß solche schwächliche, rein ökonomische conseils in Frankreich den constitutionellen Staat von unten herauf (bisher) unmöglich gemacht haben. 6. Andere rechnen zum S. auch gewählte Gewerbs- und Handelsrichter, durch welche die Producenten in eigener Sache zu Richtern über ihre Kunden gemacht werden. Selbst die Ostindische Compagnie bezeichnete sich in diesem Sinne als ein Organ der Selbstverwaltung Ostindiens, ähnlich wie sich particularistisch-bureaukratische Regierungen deutscher Mittel- und Kleinstaaten für „Decentralisation" ausgeben. Das Wahre an jener Forderung ist durch die englische Civiljury realisirt, welche auch auf dem Continent eingeführt werden müßte.[5]) Handelsgerichte, welche nur Sachen zwischen Kaufleuten entscheiden, werden übrigens von jenem Vorwurfe Gneist's nicht getroffen und lassen sich vielleicht[6])

---

1) Vgl. Gneist V. §. 5 u. 8. und meine Selbstverw. S. 80—86.

2) Abkürzung für Selfgovernment.

3) Vgl. über diesen Ausdruck A. v. Oettingen, Ueber Kant's Pflichtbegriff mit Beziehung auf unsere Zeit, Dorpat, 1863, S. 20 u. 23.

4) Vgl. Gneist I. 715, 723, 1169, II. 1313, 1387.

5) Gneist, A. 95, II, 1265.

6) Vgl. gegen Handelsgerichte die Preuß. Gerichtszeitung 1861, No. 88 und die Verhandl. des Preuß. Anwaltsvereins im Dec. 1869. G. Pfizer schlägt in

vertheidigen, ähnlich wie Gneist 1872 auf dem Eisenacher Social-congreß die Einigungsämter zwischen den Arbeitgebern und den Gewerkvereinen im Princip billigte. 7. Manche Liberale verstehen unter S. wahre und falsche Freiheit aller Art, z. B. politische, wirthschaftliche und religiöse. Das ist eine schädliche Begriffs-verwirrung, da die Sprache besondere Ausdrücke für diese Dinge hat.

C. Bureaukratische. 8. Die französische Bureaukratie spricht von S. oder Decentralisation, wenn ein Präfect in letzter Instanz entscheiden soll, was bisher in Paris entschieden wurde.[1]) Die Bureaukratie preist auch mitunter die Pseudo-Ss. No. 5, 9 u. 12 als wahre Selbstverwaltung, weil sie sehr gut fühlt, daß dieselben ihre Uebermacht nur verhüllen und verstärken.

D. Feudale. 9. Die Reactionäre verstehen unter S. Local-[2]) und Volksvertretungen nach dem Princip der ständischen „Gliederung", oder vielmehr Zergliederung, der Zerreißung der Volks-einheit, oder nach dem Princip der Berufsclassen — oder Interessenvertretung. Die letztgenannte Ideologie wurde auch von vielen „Liberalen" vertheidigt. 10. Andere Feudale verstehen unter S. eine Ultraautonomie der Interessengruppen, z, B. das Pseudo-S. No. 6, die Gutspolizei[3]) und die Patrimonialjustiz. Gneist (II. 1264) sagt mit Recht von der Savigny'schen „historischen" Rechtsschule: „Wenn doctrinäre Unklarheit aus einer naturwüchsigen, unbewußten Rechtsbildung jeder Provinz, Stadt, Dorfschaft, Körperschaft ihr eigenes Recht wachsen läßt, so nennt man Das auch Decentralisation." Schon ein altfranzösisches Rechtssprüchwort sagt: par requierre de trop grande liberté chet-on en trop grande servaige. (Durch Streben nach allzu großer Freiheit fällt man in allzu große Knechtschaft). Die Freiheit und die Freiheiten, die mittelalterlichen Libertäten, schließen sich gegenseitig aus. Die Ultraautonomie der preuß. Communen in Betreff der Localsteuern hat z. B. zu bureaukratischer Bevormundung geführt, wie Kries scharfsinnig nachgewiesen hat,[4])

---

einem interessanten Artikel (Grenzboten, 1874, No. 37) Handelsschiedsgerichte statt der Handelsgerichte vor.

1) Gneist, II. 1264.

2) Gneist, II. 1281, 1363, 1397 weist treffend auf die Verwandtschaft zwischen dem feudalen und dem Manchesterlichen Pseudo-S. hin.

3) Gneist, II. 76, 184, 417, 1288.

4) Vgl. Walcker o. c. S. 49, 148.

während das englisch-amerikanische Selfgovernment Staatsgesetze über das Communal-Steuerwesen zur Basis hat.

E. Ultramontane. 11. Die Klerikalen und ihre Gesinnungsverwandten in den anderen Confessionen verstehen unter S., unter der „Freiheit der Kirche", hierarchische Uebergriffe jeder Art.[1])

F. Particularistische. 12. Manche Preußenfeinde waren und sind Meister darin, durch vieldeutige Phrasen gegen die „Centralisation", den „Cäsarismus", für die „Decentralisation" u. dergl. die buntscheckige Schaar der höfischen, bureaukratischen, feudalen, ultramontanen, schutzzöllnerischen, spießbürgerlich-demokratischen, socialistischen ꝛc. Reichsfeinde zu ködern und allen Diesen zugleich nach dem Munde zu sprechen.

G. Pseudonationale. 13. Auch zahllose Uebergriffe des böhmischen, galizischen, magyarischen ꝛc. Junkerthums gegen ruthenische ꝛc. Bauern, gegen die Deutschen und Slawen Transleythaniens ꝛc werden im Namen der „Autonomie" oder des S. begangen.[2]) In Ungarn wurde die deutsche Gerichtsverfassung abgeschafft und die Prügelstrafe wurde als ein nationaler Forschritt wieder eingeführt. In Galizien wurden die deutschen Beamten und Professoren vertrieben u. s. w. Das ungarische Gemeindegesetz von 1871 giebt den Bürgern, mit Ausnahme von Pesth, gar kein Stimmrecht und das Landtags-Wahlgesetz von 1874 privilegirt die arme, unwissende magyarische Schlächta auf Kosten deutscher Gymnasiallehrer und anderer Culturelemente.

Zweites Capitel.

Die Entstehung, die Formveränderungen und der Untergang der Staaten.

§. 12.

Rousseau u. A. ließen den Staat aus einer Vereinigung, aus einem Vertrage der Individuen entstehen[3]). Diese Ableitung ist nicht einmal für Fälle wie die Gründung des Staates Californien im Jahre 1849 richtig, denn das zusammengelaufene Volk, welches jenen Staat gründete, war in verschiedenen Staatsverbänden auf-

1) Gneist, II. 1264.
2) Walcker o. c. 84, 85. Zeitfragen, S. 241 ff.
3) Vgl. Bluntschli III. 1—3, 5—9.

gewachsen. Auch hier zeigte sich die Bedeutung der gesellschaftlichen Gegensätze. In Folge der Richterwahlen nach dem allgemeinen gleichen Stimmrecht waren Rowdies und Verbrecher zu Richtern, Geschworenen 2c. erwählt worden, welche so große Ungerechtigkeiten begingen, daß die ordentlichen Bürger sich in den 50er Jahren erhoben und die ganze Sippschaft stürzten.[1])

Auch die Slawen, welche Rurik und seine Brüder zum Herrschen einluden, lebten bereits in staatlichen Zuständen. Auch wo ein Staat zunächst durch Vertrag ins Leben tritt, steht doch die Macht als constitutives Princip im Hintergrunde, ähnlich wie hinter den Congressen die Kanonen stehen. Die ältesten Wahlfürsten waren Heerführer[2]). Dies gilt sowohl von dem Orient und den Griechen und Römern, als von den Germanen und Slawen bis zur Zeit Rurik's. Man denke auch an Johann Sobieski, an Bernadotte (Karl Johann XIV.) u. s. w. Auch der Staat Californien bestand schon vor der Vereinbarung über die geschriebene Verfassung von 1849.

Das gesellschaftliche Leben zeigt ein großes Netz von gegenseitigen Abhängigkeiten der Individuen uud Classen. Auch der Unternehmer ist von seinen Arbeitern abhängig, und die Vorurtheile eines Volkes binden einen absoluten Herrscher oft mehr, als das mächtigste Parlament. Man denke an Joseph II. und selbst an Peter den Großen. Die Zahl jener Verhältnisse läßt sich fast nach der Formel $\frac{n \times (n-1)}{2}$ berechnen, wo n die Zahl der Glieder des Volkes bezeichnet. Der Staat entsteht nie anders als durch Macht, auf Grund der gesellschaftlichen Abhängigkeiten, sei es auch auf Grund der Macht, welche ein Patriarch über seine Kinder, Enkel und Sclaven ausübt. Das sg. staatslose Leben der Jäger-, Fischer- und Nomadenhorden zeigt in Wirklichkeit schon alle Keime des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens[3]).

---

1) Die Gartenlaube brachte c. 1856 einen interessanten Bericht über diese Revolution.

2) Vgl. Göthe's Noten zum Westöstl. Divan unter „Regiment" und Schiller's treffende Bemerkungen in der Abh. über die erste Menschengesellschaft am Schluß, wo er u. A. hervorhebt, daß der Richter Dejoces von den Medern erst zum Könige gewählt wurde, als sie schon ein organisirtes Volk waren. Göthe betont mit Recht, (a. a. O.), daß das Recht über Krieg und Frieden auch das Besteuerungsrecht in sich schloß. Vgl. G's. Werke in 15 B. IX, 416.

3) Vgl. Roscher Nat., Oek. II. §. 7—17 und F. v. Hellwald o. c. Nur das Paradies könnte man als einen wirklichen „Naturzustand" bezeichnen, vgl. Roscher o. c. §. 18, N. 1.

Die Macht kann in folgende Elemente zerlegt werden[1]):

1. Physische:
   a. unorganisirte,
   b. organisirte oder militärische.
2. Wirthschaftliche Macht oder Besitz: (Vgl. Gneist A. 11, 12.)
   a. unbewegliches } Vermögen.
   b. bewegliches }
3. Geistige Macht oder Bildung:
   a. religiös-ethische,
   b. wissenschaftliche,
   c. technische.

Es giebt Fälle, in denen der Starke seine Uebermacht mißbraucht. Man denke z. B. an den englisch-griechischen Pacifico-Streit von 1850, an den französisch-portugiesischen Streit von 1851 2c. Andererseits ist indeß die selbst bei Bluntschli (III, 7) u. A. oft spukende Vorstellung, daß die Großen die Kleinen ungestraft unterdrücken können, gewaltig übertrieben. Man denke an David und Goliath, an die Perserkriege, an die Kämpfe der Schweizer gegen Oesterreich und Burgund, der Holländer gegen Spanien, der Preußen 1740 ff, 1813, 1866 u. s. w. Wenn endlich die preuß. Annexionen von den Particularisten als „Vergewaltigungen" bezeichnet werden, so übersehen sie, daß alle deutschen Territorien nur zerstückelte Glieder des alten Reiches sind, die selbst rechts und links annectirten, wo sie nur konnten, z. B. unter Napoleon I. Noch 1866 annectirte Würtemberg Hohenzollern; Baden sollte unter Oesterreich, Baiern, Würtemberg getheilt werden, und Hannover sollte Westfalen bekommen. Endlich ist es eine ungeheuerliche Vorstellung, daß es kein deutsches Volk gebe, sondern nur einige 20—30 patrimonialstaatlich besessene Sclavenheerden.

Die Theilung Polens war nicht ein Act widerrechtlicher Gewalt, wie Bluntschli seichter Weise[2]) behauptet, sondern ein Gottesgericht über jesuitisch-feudale Sclavenhalter, vgl. oben § 4.

Der alte Satz: Macht geht vor Recht[3]) drückt die triviale

1) Walcker Krit. d. Part. 207, 208.

2) Beiläufig bemerkt wurde Polen 3 Mal getheilt, nicht 2 Mal wie Bluntschli angiebt (!). Ja man könnte sogar die Umtheilung von 1815 als eine 4te Theilung bezeichnen.

3) In Folge eines Mißverständnisses wurde dieselbe 1863 vom Grafen

Wahrheit aus, daß im Leben der Individuen, der Classen und Völker rechtswidrige und unsittliche Unterdrückungen vorkommen, aber andererseits darf man nicht vergessen, daß die Macht nur insoweit die Gewähr der Dauer in sich trägt, als sie natürliches Recht ist, wie schon Rousseau scharfsinnig erkannte[1]). Die Herrschaft der Mongolen über Rußland, die Herrschaft Napoleon's I. und III. ist zerfallen, aber England, das Deutsche Reich &c. werden stets bestehen, so lange sie den ethischen Fond ihres Staatswesens, z. B. der allgemeinen Wehrpflicht Preußens, bewahren und fortbilden.

Der Staat kann sehr wohl als eine göttliche Institution bezeichnet werden. Man denke u. A. an die schönen Worte Göthe's[2]): „Gottes ist das Morgenland, Gottes ist das Abendland &c." Der Staat und die Kirche sind an und für sich Gedanken Gottes, Erziehungsanstalten der Menschheit und der Völker, oder sollen Letzteres doch wenigstens sein. Diese Wahrheit steht auch theologisch fest. Ob dagegen eine Provinz zum Staate A oder B gehören soll, ob sie diese oder jene Dynastie, diese oder jene Verfassungs- und Verwaltungsform haben soll —, Das sind Fragen, die man nur mit staatswissenschaftlichen, rein menschlichen Gründen untersuchen kann, obgleich unzweifelhaft auch in Bezug auf diese Dinge verborgene Rathschlüsse Gottes, objectiv indicirte Ordnungen für jedes Zeitalter, bestehen.

Trotz der spielenden Uebertreibung des organischen Staatscharakters bei Bluntschli u. A. liegt derselben ein wahrer Kern zu Grunde.[3]) Schon die Fabel des Menenius Agrippa und 1 Korinther 12, 26 sprechen denselben aus. Neuerdings ist er besonders von A. Smith, Bastiat, Roscher [4]) und H. v. Treitschke hervorgehoben worden. Auch in Bezug auf die Entstehung des Staates

---

Schwerin fälschlich dem H. v. Bismarck zugeschrieben, vgl. Büchmann, Geflügelte Worte, 8. A. 1874, S. 286.

1) Contra social I, 3. Vgl. Bluntschli III, 7.

2) Vgl. Göthe bei Eckermann III, 258. Daselbst heißt es S. 62, ganz im Geiste des aristodiakonischen Princips von 1 Petri 4, 10, Karl August's Herrschen sei ein beständiges Dienen zum Wohle seines Volkes gewesen. Friedrich's d. G. berühmtes Wort: Un prince est le premier serviteur et le premier magistrat de l'état stammt dem Gedanken, wenn auch nicht dem Wortlaut nach, aus einer Predigt Massilon's, wie Hettner hervorgehoben hat, vgl. Büchmann, Geflügelte Worte, 8. A. 1874, S. 263.

3) Van der Krieken, Ueber die s. g. organische Staatstheorie, 1873, ein sonst verdienstvolles Werk, leugnet denselben mit Unrecht.

4) I, §. 13, 98, 215. Vgl. Walcker Soc. Frage 41, Lage Rußl. 149.

kann man von einem organischen Staatstriebe reden. Man denke z. B. an nomadische Patriarchen, an das Auszeichnungs- und Herrschaftsbedürfniß der Begabten, Talentvollen, an das Schutzbedürfniß der Schwachen und an das biblische Gleichniß von den anvertrauten Pfunden.

§. 13.

Alle Staatsformen[1]) der Welt werden gewöhnlich im Anschluß an Aristoteles (Pol. III, 4, 1) nach der Zahl der regierenden Personen in Monarchien, Aristokratien und Demokratien eingetheilt. Denselben werden als Ausartungen die Tyrannis oder Despotie, die Oligarchie und Ochlokratie an die Seite gestellt. Mohl hebt mit Recht hervor, daß es absurd ist, die Königin von England und den König von Dahomey in *eine* Classe zu setzen, daß jene Eintheilung nur für einen und denselben Culturkreis paßt. Als solche Kreise unterscheidet er den altorientalischen (zu dem man auch China und Japan rechnen kann), den antiken, den mittelalterlichen und den modernen. Man müßte noch den Muhamedanischen Culturkreis und die wilden Völker Afrikas, Amerikas und Australiens hinzufügen. Andererseits unterschätzen Mohl u. A. die Aehnlichkeiten zwischen dem antiken nnd modernen Selfgovernment, indem sie ein Wahlsystem für den Kern des constitutionellen Staates halten.[2])

Montesquieu führt als Princip der Monarchie die Ehre, der Aristokratie die Mäßigung und der Demokratie die Tugend an. Es liegt darin etwas Wahres, aber auch etwas Schiefes.

Die modernen Staatsformen pflegt man in absolute und constitutionelle Monarchien und in demokratische Republiken einzutheilen.

Aristokratische (soll heißen oligarchische) Republiken giebt es nicht mehr. Die Demokratie theilt man ferner in die autokratische oder unmittelbare und in die repräsentative ein. Die Erstere kommt nur noch in den kleinsten schweizerischen Cantonen vor. Man glaubt schon ein Uebriges, eine Art opus supererogationis, zu thun, wenn man noch innerhalb der constitutionellen Monarchie eine bureaukratische und eine parlamentarische Nuance unterscheidet,

1) R. v. Mohl, Encykl. d. Staatsw., Trendelenburg, Naturrecht 2. A. 1868, Walcker Krit. d. Part. 202 ff. Uebrigens fragt es sich, ob Aristoteles, dessen Politik nur ein Torso ist, nicht jene oberflächliche Eintheilung selbst vertieft hätte, wenn er sein Werk vollendet hätte. Erkannte doch schon Thukydides (II, 40) die grundlegende Bedeutung der Ehrenämter, der Selbstthätigkeit der besitzenden Classen vgl. Roscher, I, §. 63 in der N.

2) Walcker in der Z. f. St. 1872, 718 und Zeitfragen, S. 1—15.

je nachdem die Minister, wie in Deutschland auch de facto vom Fürsten ernannt werden, oder je nachdem sie die Führer der Kammermajorität sind, wie in England.

Man fühlt sofort die schwache Seite jener Eintheilungen, die übrigens als kurze Redensarten zulässig sind, wenn man beachtet, daß auf Selbstverwaltung basirte Monarchien und Republiken z. B. Preußen, ja zum Theil selbst Rußland, insbesondere seine baltischen Provinzen, Bern, Genf ꝛc einander trotz ihrer Verschiedenheiten viel ähnlicher sind, als Genf und Frankreich, obgleich Beide den Namen Republik führen.

Bei der Lehre von den Staatsformen verfallen die meisten Publicisten in einen ähnlichen Fehler wie das List'sche Stufenschema der Volkswirthschaft. List unterscheidet nämlich eine Jagd-, Fischfang-, Nomaden-, Agricultur-, Agricultur-Manufactur- und Agricultur-Manufactur-Handels-Periode, während doch schon bei den Nomaden Anfänge der Gewerbe, des Handels und des Ackerbaues vorkommen. Knies hob mit Recht hervor, daß man sich nicht an eine bloße distinctio rerum halten, sondern auch der modus rerum gerendarum, z. B. die extensiven und intensiven Ackerbausysteme, das mittelalterliche Handwerk und die moderne Großindustrie ꝛc. berücksichtigen muß. Aehnlich verhält es sich auch im Staatsrecht.

Nur in der Mathematik, Chemie ꝛc. kann man einen Begriff vollständig mit einem Worte bezeichnen. Wenn ich z. B. Kreis Gold ꝛc. sage, so ist damit, abgesehen von den Größenverhältnissen u. d. g., etwas ganz Bestimmtes bezeichnet. Wenn ich Roggen, oder Pferd sage, so versteht mich der Bauer auch; wenn ich indeß Giraffe, oder Ichthyosaurus ꝛc. sage, so versteht mich der Bauer nicht, und wenn ich von Palmen spreche, so ist er capabel nach dem bekannten Goethe'schen Worte an die Weidenzweige des Palmsonntags zu denken. Aehnlich muß man den Wahn aufgeben, mit ein, oder zwei Worten eine wissenschaftliche erschöpfende Bezeichnung und Beschreibung einer Staatsform geben zu können.

Man kann sagen:[1]) die Verfassung eines Landes hängt ab von der Größe und Lage desselben, von der Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung und der Größe, der Art, dem Grade und der Vertheilung von Besitz, Intelligenz und Sittlichkeit.

---

1) Vgl. Trendelenburg 1. Aufl. 1860, S. 296, 446 und passim.

In der Volkswirthschaft ist der Modus derselben (vorwiegender Ackerbau-Staat, Handelsstaat ꝛc.) großentheils natürlich bestimmt, das Gedeihen der Volkswirthschaft oder der Verfall derselben hängt dagegen größtentheils vom freien Willen des betreffenden Volkes[1]) und auch seiner Nachbarn ab. (Kriege, Frieden, Prohibitivzölle, Freihandel). Aehnlich verhält es sich im Staatsleben. Die russische Tiefebene hat schon an sich einem Zug zum Großstaat und zur Monarchie, während die zerklüfteten Alpenthäler der Schweiz stets Duodezrepubliken gewesen sind. Die Gesundheit eines Staatslebens ist dagegen hauptsächlich ein Product der Willensfreiheit. Frankreich verdankt seinen Einheitsstaat zum Theil auch einem rein geographischen Moment, nämlich seinen vorzüglichen natürlichen Gränzen an den Küsten, in den Alpen und in den Pyrenäen, während Deutschland fast nur an der Nord- und Ostsee natürliche Gränzen besitzt. Die innere politische Zerrissenheit Frankreichs ist dagegen eine Schuld seiner Herrscher und seines Volkes, eine Folge der Unterdrückung der Reformation[2])

§. 14.

Die oben aufgeführten Factoren sind die entfernteren Ursachen der Staatsform eines Landes, die nächste Ursache derselben ist in der Vertheilung der Staatspflichten, der Staatslasten zu suchen. Der privatrechtliche Satz: penes quem onera sunt, et commoda esse debent bewährt sich auch hier. Es dreht sich hier fast Alles um den Punct, ob die politische Arbeitstheilung eines Volkes sich in maßvollen Gränzen hält, oder nicht. Wenn sie durch das Princip der Arbeitsvereinigung ergänzt wird, wenn das allgemeine Priesterthum des Protestantismus, die allgemeine Wehrpflicht im altrömischen, altgermanischen, preußischen oder schweizerischen Sinne des Wortes, die allgemeine Schulpflicht und das allgemeine Beamtenthum des Selfgovernments (die Jurypflicht ꝛc.) die herrschenden Grundsätze sind, so ruht die Volksfreiheit auf einem festen Fundament, während eine Priester-, Prätorianer- und Bureaukraten-Kaste de facto stets willkürlich herrschen[3]). Das Princip der

1) Vgl. Roscher I, §. 36 und seine Bemerkung über die Indianer §. 45.

2) Das französische Blatt Siècle hob 1874 ganz richtig hervor, daß dieser Frevel an der Cultur die Hauptursache alles Unglücks Frankreichs war und ist.

3) Vgl. Roscher I, §. 63, Walcker in der Z. f. St. 726, 727, 745, Wehrpflicht 2, 3, 118.

Arbeitstheilung ist seit uralten Zeiten bis zum Frankreich Napoleon's III. unzählige Mal übertrieben worden, weil die Uebertreibung nahe liegt, bequem und verführerisch ist, Uebertreibungen des Princips der Arbeitsvereinigung sind dagegen selten und kommen fast blos als Anachronismen vor. Das alte Gemeindeamt der constables wurde z. B. auch in englischen Großstädten noch beibehalten, als in solchen Communen längst ein stehendes, besoldetes Personal nothwendig geworden war.

Gneist, der epochemachende Entdecker des Naturgesetzes [1]) der (constitutionellen) Verfassungsbildung sagt darüber (II, 1219): „Aus der englischen Weise der Vertheilung der Steuern und der Amtspflichten folgte die parlamentarische Verfassung mit derselben Nothwendigkeit wie auf dem Continent aus der Gestalt der Steuern und Amtspflichten der reine Beamtenstaat (Absolutismus) hervorgehen mußte. Dies Moment ist so sehr das entscheidende, daß die Elemente und Formen des Absolutismus [2]) sich in den letzten Jahren in England unter denselben Voraussetznngen wieder erzeugt haben, wie umgekehrt die Elemente der Parlamentsverfassung [z. B. die Stein'sche Städteordnung und die preußische Kreisordnung von 1873] auf dem Continent unter ähnlichen Umständen entstanden sind.“

Gneist's Formel: „daß die Vertheilung der Staatslasten nothwendig die Verfassungsform bestimmt“, ist indeß nicht ganz exact, wie die antiken Sclavenstaaten, Frankreich vor 1789 und Anderes beweisen. Statt „Staatslasten“ müßte es heißen: höhere und mittlere Beamtenpflichten. An deutsche Verhältnisse anknüpfend, kann man sagen: derjenigen Staatspflichten, deren Erfüllung eine akademische, militärwissenschaftliche, oder wenigstens gymnasiale Vorbildung erfordert. Auch in den nordamerikanischen Südstaaten und in Frankreich zeigte sich übrigens die Wirkung des Gesetzes: 1865 ff. waren die Neger neben den nördlichen Generalen und den Carpetbaggers die Herren des Südens, und der Convent und Napoleon III. stützten sich großentheils auf die Bauern, die Arbeiter und die Soldaten. Selbst die polnisch-litthauische Geschichte der

---

1) Vgl. über die Zulässigkeit dieses Ausdruckes Roscher I, §. 13 N., Walcker, a. a. O. S. 726.

2) D. h. die Uebertreibung des Soldbeamtenprincips, übermäßige Ministergewalten 2c, vgl. Gneist II, 1277, 1281, 1340, 1386.

Jahre 1863 ff. hängt offenbar mit dem Gneist'schen Gesetz zusammen.

Gneist hebt passim treffend hervor, daß dem pseudoconstitutionellen Staate die „Gelenkbänder" zwischen der Verfassung und Verwaltung fehlen, daß die äußerliche Anfügung einer Repräsentativversammlung an die Bureaukratie das Beamtenmonopol, den Absolutismus, noch nicht bricht.

Ueberhaupt muß man die wirkliche und die papierene, nominelle Verfassung wohl unterscheiden. Frankreich war schon vor dem 2. Dec. 1851 de facto eine (schlechte) Monarchie. Athen unter Perikles kann indeß nicht so bezeichnet werden, weil Perikles sich auf kein stehendes Heer von Prätorianern und Bureaukraten stützen konnte und wollte.

Die cäsäristische Spitze des französischen Bureaukratismus, der römischen Priesterkirche 2c. ist kein Zufall, sondern logisch, naturgesetzlich begründet[1]). Auch der Papst war ja ursprünglich ein élu du peuple. Die Selbstverwaltung gleicht, cum grano salis verstanden, einer guten Collectiv-, oder Commanditgesellschaft, während der Bureaukratismus einer Armee gleicht. Jedes Heer, das etwas taugt, auch ein republikanisches Milizheer, ist eben eine Art Monarchie, wenn auch keine erbliche, und noch strenger ist das Subordinationsprincip auf Schiffen, selbst auf Handelsschiffen, durchgeführt, was auch in der Natur der Sache liegt.

Die obigen Wahrheiten enthalten auch die Lösung des alten Streites über gemischte Staatsformen. Schon Cicero empfahl diese Staatsform, während Tacitus, Mohl und zum Theil auch Bluntschli die Möglichkeit dieser Staatsform leugnen. Diese Behauptung ist so unrichtig, daß man im Gegentheil sagen kann: jede Staatsform ist eine gemischte. Auch ein Sultan, oder ein absoluter Fürst ist durch seine Umgebung, die Priester, die Krieger, den Adel, selbst durch Interessen und Vorurtheile der Massen gebunden. Die Souveränität kann wohl bei Einem, bei Wenigen und (nominell) bei Vielen sein, aber die politische Macht läßt sich nicht so haarscharf vertheilen, wie das Eigenthumsrecht mehrerer Erben an einem Landgute oder Hause[2]).

---

1) Gneist S. 60 weist treffend nach, daß Mill's Repräsentativstaat zum Cäsarismus, zu Napoleonischen Verfassungen führt.

2) In manchen Gegenden Deutschlands, z. B. in Schwaben, ist das Eigen-

Bluntschli unterscheidet mit Recht die Verfassung, das positive Staatsrecht und den politischen Geist, oder wie man auch sagen kann, die politische Praxis eines Landes. Das Ministerernennungsrecht der englischen Krone kann z. B. unter einem großen Könige wieder eine Wahrheit werden, wenn derselbe ein geistesaristokratisches, auf eine liberale Unterhaus-Majorität gestütztes Ministerium beruft, mit demselben die Fideicommisse aufhebt, den Bauernstand wiederherstellt und ähnliche große Reformen durchführt. Dieser Unterschied darf mit dem eben erwähnten Unterschiede der wirklichen und papiernen Verfassung nicht verwechselt werden, denn das englische Königsthum ist unter Wilhelm I., unter Eduard I. und unter den Tudors eine große Macht gewesen, während die französischen Republiken von 1792, 1830, 1848, 1870 von vornherein an der Schwindsucht litten.

Mohl und Bluntschli sprechen ferner von theokratischen oder ideokratischen Staatsform. Richtiger ist es indeß von einer Priester-aristokratie, bezw. Priester-Oligarchie und Despotie zu sprechen. In der jüdischen Theokratie galt zwar die Mosaische Gesetzgebung für etwas göttlich Offenbartes, die Regierung und Verwaltung das regner und gouverner nach dem bekannten Thiers'schen Ausspruche, war indeß Sache des Hohenpriesters und der übrigen Priester, bezw. der Richter und der Könige. Nur Tibet, der Kirchenstaat vom 18. Juli bis zum September 1870 und die neukatholische Kirche sind wirklich Staatswesen, in denen mit einem Dalai Lama[1]) Götzendienst getrieben wird. Es ist übrigens eine ganz falsche Vorstellung, daß die Macht der altorientalischen und mittelalterlich-katholischen Geistlichkeit blos auf religiösen und pseudoreligiösen Gefühlen beruhte. Sie war vielmehr eine Geistesaristokratie im weitesten Sinne des Wortes[2]). Zum Theil gilt dies sogar vom Muhamedanismus. Die babylonischen und ägyptischen Priester waren zugleich Astronomen, Baumeister 2c., die Klöster thaten viel für den Acker- und Weinbau,

---

thumsrecht an Häusern nach Stockwerken und noch weiter getheilt(!) und zwar nicht einmal durch Erbgang, sondern durch Kauf, ja ein Nußbaum hatte 60(!) Eigenthümer vgl. Roscher II, §. 142 N. 10.

1) Dieser Ausdruck wurde 1870 von Prof. J. Sepp gebraucht.

2) Vgl. Roscher I, §. 57, II, §. 105 N. 9, Gneist passim, Walcker Krit. d. Part. 202 und in der Z. f. St. 1872, 747. Friedrich d. G., Mohl, Bluntschli u. A. verkennen Das. Zu dem dämonokratischen Staate der Jezidi in Mesopotamien, welchen Layard und Bluntschli erwähnen, kann man wohl ein Fragezeichen machen.

die Austrocknung von Sümpfen, das Lichten der Wälder ꝛc. St. Dunstan war neben seiner politischen und kirchlichen Größe auch ein trefflicher Schmied, Glockengießer und Musterzeichner für Frauenkleider. Im inneren Peru ist der Pfarrer gewöhnlich zugleich Krämer, in Canada zugleich Gastwirth.

Wenn Friedrich Wilhelm IV. die Gewalten der preuß. Minister Oberpräsidenten, Generäle ꝛc. dem Oberkirchenrath und den katholischen Bischöfen übertragen hätte, so wäre dabei etwas ganz Anderes, herausgekommen, als auf jenen niederen Culturstufen, wo die Arbeitstheilung noch wenig entwickelt ist, wo die katholische Geistlichkeit im Ganzen wirklich ein Pionier der Cultur war. „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage".

Bluntschli (IV, 7—19) giebt dankenswerthe Notizen über die antiken und modernen Monarchien, Aristokratien und Demokratien. Wie ungenau indeß die übliche Terminologie ist, zeigt sich u. A. bei der Lehre von der demokratischen Republik. Der Pöbel, oder die unteren Classen können wohl vorübergehend und auf einem kleinen Raume die oberste Gewalt an sich reißen, wie z. B. unter Th. Münzer, Johann v. Leyden und in der Pariser Commune, aber nicht dauernd. Die s. g. Demokratien und Ochlokratien des alten Griechenlands und Italiens waren nur Stadtstaaten, in denen die ärmeren Sclavenbesitzer, die unteren Mittelclassen herrschten. Die „Bürger" Kimon, Alkibiades ꝛc. waren sogar trotz ihrer Titellosigkeit, modern gesprochen, Fürsten, Grafen nnd Barone, einflußreiche Großgrundbesitzer.

Wenn die schweizerische officielle Sprache den Bund und die Cantone als Demokratien bezeichnet, so ist damit nur die Negation der alten Oligarchie, Geschlechterherrschaft und Unterthanschaft, die Gleichheit vor dem Gesetz, die gleiche Rechts- und Aemterfähigkeit aller objectiv qualificirten Staatsbürger verstanden, d. h. Grundsätze, welche auch im aristokratischen England, in allen constitutionellen Monarchien und selbst in Rußland gelten. Schon Gesetze Peter's des Großen und Alexanders I. stellen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Steuer-Gesetz auf. Obgleich der russische Adel noch einige, praktisch ziemlich unbedeutende Vorzüge im Staatsdienste besitzt, so war schon im 18. Jahrhundert das Aufsteigen niedrig geborener Talente etwas ganz Häufiges. Man denke z. B. an Speranski. Die schweizerischen Verfassungen sagen kein Wort davon,

daß die unteren Classen herrschen sollen, so wenig als sie vorschreiben, daß die Schweizer auf dem Kopfe gehen sollen. In Wirklichkeit sind die Cantone aristokratische Republiken, in denen alte, durch einzelne Emporkömmlinge ergänzte Familien eine ähnlich herrschende und leitende Stellung einnehmen[1]), wie in England, Preußen 2c. Der Unterschied besteht nur in Aeußerlichkeiten; in den constitutionellen Monarchien werden die leitenden Personen vom Fürsten ernannt, in Demokratien werden sie gewählt. Auch die neuen, ultrademokratischen Formalitäten des Veto und Referendum[2]) können die altbefestigte Herrschaft der schweizerischen Gentry nicht erschüttern. Die neukatholischen Urcantone sind sogar Priesterdespotien[3]). Die Folter kam noch 1870 in Uri, Appenzell a. R. und selbst in Schaffhausen vor, wie das Justiz- und Polizeidepartement des Bundesraths im März 1870 berichtete. Auch in den übrigen Cantonen kommen trotz der Tüchtigkeit des schweizerische Staatswesens de facto und selbst de jure noch manche Reste des alten oligarchischen Wesens vor.

In Amerika ist es[4]) fast unerhört, daß ein neuer, nicht zur eingeborenen Gentry gehöriger Mann zu einer Stelle als Abgeordneter oder zu einem hohen Staatsamte gelangt. Die herrschenden Classen waren nnd sind die Sclavenhalter, unter denen es viele englische französische 2c. Adelsfamilien giebt, die schutzzöllnerischen Fabricanten große Bankiers und Börsianer, Advocaten, Generäle 2c. Auch Lincoln und Johnson machten nicht als Holzhacker oder Schneider, sondern als einflußreiche Advocaten ihre politische Carriere, ähnlich, wie der alte Derfflinger vom Schneidergesellen zum Feldmarschall avancirte. Die Wahl jener beiden Emporkömmlinge war übrigens auch eine List, ein Humbug der Gentry. Johnson mußte faute de mieux zum Präsidenten gemacht werden, weil unter den loyalen südstaatlichen Politikern die Auswahl sehr gering war, und Lincoln war nur die spanische Wand, hinter der Seward wirkte, ähnlich wie Pius IX. vom P. Bekx gelenkt wird. Daß Rowdies und „Politiker"

1) Vgl. Walcker Krit. d. Part. 383.

2) Vgl. über dies. G. Vogt in der Z. f. St. 1873.

3) 1865 wurde daselbst der Journalist Ryneker für einen „kirchenfeindlichen" Art., oder wie Andere sagen, für eine Beleidigung der Rathsherrn, der Prügelstrafe(!) unterzogen.

4) Nach Gneist A. 10. G. v. Klöden behauptet in seiner Erdkunde (ohne Quellenangabe), daß die Yankees allmälig aussterben und sich nur durch Einwanderung erhalten. Das ist wohl eine colossale Uebertreibung

mitunter auch Abgeordnete, Senatoren ꝛc. werden, beweist auch nicht die Herrschaft der unteren Classen, denn die Abenteurer, welche mit Napoleon III. am 2. December siegten, ein Persigny u. A. waren auch nicht viel mehr. Auch in Lehns- und absoluten Monarchien waren die höchsten Würdenträger oft ehemalige Haussclaven, wie schon unter den römischen Cäsaren. Wahlintriguanten, gleichsam Wahlunternehmer, nach Art der politicians, giebt es auch im aristokratisch-feudalen Ungarn.

Auch in den mittel- und südamerikanischen Republiken herrschen Generale, Grundbesitzer, Advocaten und Priester, zum Theil auch große Handelshäuser.

Eine erschöpfende, den Anforderungen der modernen Wissenschaft genügende Behandlung der verschiedenen Staatsformen im Allgemeinen Staatsrecht wird erst dann möglich sein, wenn, soweit das vorhandene Quellenmaterial reicht, die verschiedenen Staats- und Rechtsgeschichten monographisch und in Handbüchern ungefähr nach folgendem Schema bearbeitet sind:

A. Lage, Größe und physische Beschaffenheit des Landes.

B. Die volkswirthschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Vertheilung des Grundbesitzes, die Nationalitäten und Confessionen.

} Nur die Hauptdaten.

C. Die Vertheilung der Steuern und Amtspflichten in den verschiedenen Verwaltungszweigen nach den Kategorien von besoldet und unbesoldet, ständig und wechselnd, Wahl und Ernennung ꝛc.

D. Die Zusammenfassung dieser Elemente zur Verfassung, bezw. zur Volksvertretung.

Selbst für England und Preußen fehlt noch eine irgend genügende Statistik der Vertheilung des Grundbesitzes, die unter C genannten Daten könnte man indeß nach Gneist's, Rönne's, H. Schulze's u. A. Schriften ziemlich vollständig zusammenstellen. Eine solche kurze Charakteristik einer Staatsverfassung würde ähnlich aussehen, wie die Beschreibung eines Thieres in einem größeren Handbuche der Zoologie.

---

1) L. Stein Verwaltungslehre Bd. I. verwischt die Unterschiede des selfgovernment, der preuß. Selbstverwaltung und des französischen Schein-Selfgovernments, aber trotzdem hat er die Nothwendigkeit der schematischen Darstellungsform richtig erkannt.

Auch die übliche Auffassung der absoluten Monarchie ist schief. Der Livländer Jochmann sagt mit Recht: „Die Frage ist nicht, ob die Monarchien beschränkt sein sollen, — sondern die Frage ist, was sie beschränken soll, ob das Interesse ihrer Rathgeber der Vortheil ihrer Lieblinge, die Leidenschaftlichkeit der Begünstigten, oder gesetzlich festgestellte Ordnungen.[1])"

Gneist sagt mit Recht: „Der Engländer ist zu praktisch, um sich eine Monarchie denken zu können, von welcher unsere Idealisten [z. B. V. A. Huber] träumen[2]), in welcher ein erleuchteter Monarch wirklich den Staat verwaltete. Absolute Monarchie ist vielmehr der reine Beamtenstaat, in welchem durch das feste traditionelle Verwaltungssystem [welches übrigens viel Willkür der Beamten nicht ausschließt] und durch den Corporationsgeist des Beamtenthums (meistens verwachsen mit socialen Vorzügen einzelner Classen) der Regent in seinem persönlichen Willen oft mehr gebunden ist, als durch das mächtigste Parlament." Vgl. Wieland's Werke Bd. VII S. VIII.

In der Geschichte des modernen Absolutismus sind zwei, chronologisch freilich nicht genau abzugrenzende Perioden zu unterscheiden, die Periode des naiven Absolutismus, der ein nothwendiges Uebel, eine kaum vermeidliche Durchgangsstufe des modernen Staates aus dem Feudalismus, Particularismus und Hierarchismus war, und der absterbende, zum Selbstzweck gewordene, dogmatisch eingefrorene Absolutismus des 19. Jahrhunderts. Derselbe führte zu den Katastrophen von Ulm, Jena, Eupatoria, Solferino, Königgrätz und Sedan.[3]).

Auch der gänzliche Untergang eines an und für sich, d. h. in militärischer Beziehung lebensfähigen Staates[4]) ist die Folge des Ueberwucherns der Gesellschaft über den Staatsgedanken. Die Gesellschaft ist die Omphale, die Delila, welche den Herakles, den Simson des Staates zum Fall und zum Untergang bringen kann.

1) Vgl. Walcker, Lage Rußl., 87, 88, 95, Wehrpflicht, 53 und meinen Art. „Friedrich d. G. und die allg. Wehrpflicht" in Luckhardt's Mil. Liter. Bl. 1874, Juni. J., geb. 1789, gest. 1830, hob auch gegen Montesquieu treffend hervor, daß der Keim der Civilisation auf den deutschen Aeckern, nicht in den deutschen Wäldern zu suchen ist, vgl. Gneist I, 15, 634.

2) Aehnlich sagt Gneist in seinen „Berliner Zuständen" 1849, daß die ein- und die allköpfige Staatsform gleich unwahre Fictionen sind.

3) Die Kammern Napoleon's III. kommen als ein bloßes Gaukelspiel ohne freie Wahlen und parlamentarische Rechte nicht in Betracht.

4) Vgl. Bluntschli III, 4.

Im Uebrigen kann diese Entwickelung langsam oder schnell, in diesen oder jenen Formen, je nach den inneren und äußeren Verhältnissen des Staates vor sich gehen. Wer nicht fortschreitet, geht zurück, obgleich natürlich unter guten und schlechten Regierungen auch Schwankungen vorwärts und rückwärts möglich sind. Die Phrase vom chinesischen Stillstande ist eben eine bloße Phrase, denn alles Sein ist nur ein Werden, wie schon die Eleatischen Philosophen und die Sophisten erkannten[1]) Ein gesunkenes Volk kann sich mitunter wieder erheben, und auch die Blüthe der verschiedenen Seiten des Volkslebens (Staatswesen, Dichtkunst 2c.) ist nicht immer gleichzeitig[2]).

§ 15.

Die constitutionelle Monarchie unterscheidet sich von der Lehensmonarchie[3]) dadurch, daß sie durch eine staatsbürgerliche Versammlung, eine Volksvertretung beschränkt ist. Trotz der Aehnlichkeit des preußischen Herrenhauses und des patrimonialstaatlichen mecklenburgischen Landtages sind die Mitglieder des Ersteren doch Volksvertreter, die Letzteren nicht.

Gewöhnlich wird der moderne Staat als Rechtsstaat bezeichnet, Bluntschli (IV. B. 19 C.) meint indeß, der mittelalterliche Staat sei im eminenten Sinne ein Rechtsstaat gewesen. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich dadurch, daß der Lehnsstaat ein Privatrechts-Staat war, während der moderne Staat so zu sagen ein Staatsrechts-Staat ist.

Auch die zusammengesetzten Staatsformen haben zum Theil etwas Patrimonialstaatliches. Zu diesen Staatsgebilden gehören:

1. Die Colonien der Phönikier und Griechen, der preußische und livländische Ordensstaat und die europäischen Colonialländer.

2. Suzeräne Staaten, wie Rumänien und Serbien.

3. Die Personalunion, z. B. in Schweden und Norwegen. Oesterreich-Ungarn ist mehr durch eine Realunion verbuuden, aus der einst auf naturwüchsigem Wege, durch die deutsche Cultur-

---

1) Vgl. Hellwald o. c., Roscher Klio 1842.

2) Walcker Soc. Frage, 38, 39.

3) Vgl. R. v. Mohl Discrimen ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae, Tub. 1821, Bluntschli V, B. 5. C., dess. Vortrag über die mittelalterliche und die moderne Staatsidee, 1855 und Gneist A. 91.

überlegenheit ein germanisirter Einheitsstaat hervorgehen dürfte[1]). Auch in Schweden und Norwegen wird die Personalunion wohl manche Elemente der Realunion aufnehmen.

4. Der Staatenbund, z. B. Hellas und der weiland deutsche Bund.

5. Der Bundesstaat, z. B. die Vereinigten Staaten und die Schweiz.

6. Staatsgebilde, die ein Gemisch des Einheits- und Bundesstaates und des Staatenbundes sind, z. B. das alte deutsche Reich seit dem 13. Jahrhundert und das neue deutsche Reich[2]).

Der Staatenbund hat gewöhnlich auch einige Momente des Bundesstaates an sich und umgekehrt. Ein reiner Staatenbund unterscheidet sich völkerrechtlich fast nur durch seine „ewige", d. h. unbestimmte Dauer von bloßen Allianzen; politisch wird er indeß meist durch eine gemeinsame Geschichte und Nationalität zusammengehalten. Zum Wesen des Bundesstaates[3]) gehört eine Regierung, welche kraft eigenen Rechtes Soldaten und Steuern erhebt, den Staat nach außen vertritt und durch eigene Beamte mit den Bürgern der Einzelstaaten in Beziehung tritt. Dazu kommen noch ein gemeinsamer Zollverband und Aehnliches.

Es ist kein Zufall, daß alle jene Staatsformationen den Keim des Unterganges oder des Ueberganges in eine einfache Staatsform in sich tragen, denn auch in der Politik gilt der Satz, daß eine Maschine ceteris paribus deßo zerbrechlicher und unbrauchbarer ist, je complicirter sie ist. Die Ablösung reifgewordener Colonien vom Mutterlande zeigte sich schon im Alterthume[4]), wie später in Nord-

---

1) Vgl. meine Zeitfragen S. 238 ff.

2) Vgl. über die Aehnlichkeiten Beider R. Schröder's Vortrag in der Allg. Ztg. 1873 Nr. 362 und Gierke's Abh. in Holtzendorffs Zeitfragen 1874.

3) Vgl. Waitz's Politik 1862, die Abh. über den Bundes- und Einheitsstaat in H. v. Treitschke's Hist. polit. Aufsätzen 4. A. B. II, 1871, S. Brie, der Bundesstaat Th. I, 1874 und meine Zeitfragen S. 249 ff. Gneist's Bemerkungen R. 179 sind nicht stichhaltig, denn seine 1849 gegeben Ausführungen über dies Thema gelten mutatis mutandis noch heute (vgl. Walcker Krit. d. Part. 300—303), und grade die föderalistisch-particularistischen Parteien sind staatsfeindliche, gesellschaftliche Richtungen, wie auch Gneist passim, z. B. in seiner Rede über die Eigenart des preuß. Staates (1873) hervorhebt. Für jedes mit Grund abgeschaffte Einzelstaat-Institut kann Zug um Zug, analog wie bei der Münz- und Privatrechts-Reform, ein Reichsinstitut an die Stelle treten. England ist in eminentem Sinne ein Rechtsstaat und ein Einheitsstaat zugleich, wie Gneist selbst treffend ausführt. Vgl. Gneist K. S. 223 Treitschke, Zehn Jahre ꝛc. 556 ff.

4) Vgl. Roscher's Colonialpolitik 1856 und Mohl's Encykl., Walcker Lage

und Südamerika. Auch die Ablösung Australiens, Canadas, Cubas ꝛc. ist nur eine Frage der Zeit. Dasselbe gilt von der Abschüttelung des türkischen Joches durch die Vasallenstaaten der Pforte. In der Schweiz wird der Uebergang zum stark decentralisirten Einheitsstaat nur durch den Ultramontanismus und die Gespensterfurcht der romanischen Cantone vor der „Hypercentralisation" verhindert und in den Vereinigten Staaten nur durch die mehr erdtheil- als staatsartige Natur dieses Föderativverbandes.

Im neuen Deutschen Reich ist die Erblichkeit der Kaiserwürde ein einheitsstaatliches Moment der Verfassungung von 1871, welche im Ganzen einen bundesstaatlichen Charakter trägt, obgleich die militairischen und diplomatischen Reservatrechte Reste der Rheinbunds-Zeit und der staatenbündlerischen Misère des Talleyrand-Metternich'schen Bundes sind.

§ 16.

Der äußere Hergang der Entstehung und Verbreitung der constitutionellen Monarchie wird von Bluntschli (V. B. C. 3—5, IV. B. 21 C.) und von Biedermann[1]) im Ganzen richtig dargelegt; die politische Auffassung der englischen und der continentalen Verfassungsgeschichte und des Selfgovernments ist indeß nach Gneist[2]) vielfach zu berichtigen.

Anerkennenswerth ist Bluntschli's Polemik gegen die falschen Vorstellungen von der constitutionellen Monarchie. L. v. Stein erkennt in seiner Geschichte der socialen Bewegung an manchen Stellen sehr wohl den segensreichen Beruf des Königthums zur Hebung der unteren Classen und zur Herstellung des socialen Friedens, an anderen Stellen läßt er sich indeß gleich R. v. Mohl zu sehr durch die Louis Philippe'sche Mißregierung und durch die kleinstaatliche Misère Deutschlands in seinem Urtheil beeinflussen. Mohl's Staatsideal ist ungefähr eine belgische (liberale) Kammermajoritäts-Regie-

---

Rußl. 137, 138 und meinen Art. Zur Chiwa-Frage in der Allg. Ztg. 1873, No. 228 B.

1) Biedermann's Abh. bildet den I. Band des angef. Haxthausen'schen Werkes.

2) Bei Haxth. Bd. II. und Art. Großbritanien im D. Staatswört. Bd. IV. Der Modus ten. parliam., der von Bluntschli als Geschichtsquelle behandelt wird, ist ein Falsificat vgl. Gneist I, 270, 393. Vgl. über Frankreich und Belgien Gneist A. 44, 102, 103, R. passim. Bluntschli lobt sogar den (pseudo-) ständischen Charakter des preuß. Vereinigten Landtags Friedrich Wilhelm's IV.

rung, während Bluntschli's[1]) Staatsideal einen stark Napoleonischen Charakter trägt, denn sein Herrenhaus und seine als Abgeordnetenhaus formirte Interessenvertretung wären ebenso unmächtig, wie die conseils neben den Präfecten, der Senat und der Gesetzgebende Körper (lucus a non lucendo) neben Napoleon III. Die feudal-schutzzöllnerische Majoriät des Bluntschli'schen Herrenhauses würde dem „demokratischen" Cäsar sogar als Popularitäts-Folie dienen, und von dem Interessen-Schacher der Zweiten Kammer würde dasselbe gelten.

Andererseits muß man indeß anerkennen, daß Bluntschli's verdienstvolle Ausführungen über das monarchische Princip (B. IV C. 22. und 23) sehr wohl von seiner Interessenvertretungs-Ideologie losgelöst werden können und müssen.

Die pseudo-constitutionellen Bestrebungen, die freilich in Deutschland und selbst in Frankreich kaum jemals in chemischer Reinheit vorkommen, sondern fast stets mit einem Rest von Gemeinsinn versetzt sind, — lassen sich folgendermaßen formuliren:

Das Ministerium soll einfach ein Ausschuß der Kammermajorität sein, und der König ist nur ein Statist, den man beibehält, um die republikanischen Bürgerkriege um den Besitz des Präsidentenstuhles à la Mexiko und Südamerika zu verhüten und um nicht den Neid der arbeitenden Classen durch die Bezeichnung herrschende Clique zu erregen. Der Fürst wird von dieser Anschauung zu einer Art Vogelscheuche herabgewürdigt, die überflüssig würde, falls es möglich wäre, ehrgeizige Präsidentschafts-Candidaten,[2]) durch eine Art Selbstschuß- oder Fuchsfalle im Zaum zu halten. Das Mittel zur Unterwerfung des Königthums ist das Steuerverweigerungsrecht.

Schon Napoleon I. geißelte diese, unter Anderen von Sieyes vertretene Ideologie mit dem derben, aber treffenden Vergleiche, ein solcher roi fainéant sei ein „Mastschwein, das mit einigen Millionen gefüttert wird." Aehnlich sagt J. G. Fichte: „Der leerköpfigste Regent wäre dann der beste", und Stahl bemerkt treffend, daß zur bloßen Zählung der Stimmen ein sehr untergeordneter Beamter, selbst ein Diener hinreichen würde.

---

1) Vgl. auch B. IV. C. 21 Note 10.

2) Friedrich d. G. Antimach. C. 9 bemerkt, daß schlechte Feldherrn gegen auswärtige Feinde unterliegen, während siegreiche sich leicht zu Cäsaren aufwerfen. Dies ist selbst bei der allg. Wehrpflicht möglich.

Sehr richtig ist Bluntschli's Formel: „Die constitutionell-monarchische Staatsform hat die Tendenz, dafür zu sorgen, daß der König zwar so wenig Uebeles als möglich thun, aber daß er auch soviel Gutes thun könne, als möglich.“ [1]) Die constitutionelle Monarchie ist auch die gut informirte Monarchie, oder soll es wenigstens sein. Hier kann die Wahrheit durch die Minister, die Volksvertretung die freie Presse und Publicistik zum Throne dringen, während ein absoluter Monarch nach der Weise Pius IX. von seiner Umgebung bevormundet [2]) und oft genug belogen wird. Die gegen ihn verübte Täuschung braucht nicht einmal doloser Natur zu sein: seine amtlichen und privaten Rathgeber können auch blinde Blindenleiter sein.

Der constitutioneller König ist der geborene, nur durch die Ministerverantwortlichkeit, die Volksvertretung und die Gesetze beschränkte Vertreter des Gemeinwohls oder, wie Knies sich treffend ausdrückt, der „Menschenrechte des Gemeinwesens“ gegen den Egoismus und Unverstand der Individuen, der socialen Classen und der Parteien, in gemischten Staaten auch gegen Uebergriffe der Nationalitäten und Confessionen, mit einem Worte, er soll der Vertreter des Staates gegenüber der Gesellschaft sein.

Drittes Capitel.

Das Verwaltungsrecht.

§. 17.

Aristoteles unterscheidet drei Gewalten, die berathende, die obrigkeitliche und die richterliche. Obgleich wir nicht berathende Stände und nicht antike Volksversammlungen haben, so deckt sich die berathende Gewalt Aristoteles' im Wesentlichen mit der gesetzgebenden Gewalt Montesquieu's [3]), und die richterliche Gewalt findet sich bei beiden Autoren. Die Aristotelische Bezeichnung „obrigkeitliche Gewalt“ ist indeß viel passender, als

1) Vgl. Gneist's in der National-Ztg. 1861 No. 25 und 27 abgedruckten Vortrag über „das Königthum in der Geschichte Mitteleuropas“ (insbes. Englands und Preußens).

2) Vgl. die oben §. 14 citirten Ausführungen Jochmanns u. A. Friedrich d. G. Antimach. C. 22 bemerkt treffend, Sixtus V. habe 70 Cardinäle getäuscht, und ein Fürst sei noch viel leichter zu täuschen.

3) Vgl. Bluntschli V. B. C. 1 und 2 und L. Stein's Verwaltungslehre B. I.

die Montesquieu'sche, an den Sieyes'schen roi fainéant anklingende Bezeichnung executive Gewalt, denn ein tüchtiger Monarch, oder Minister soll eigene, schöpferische Ideen haben, nicht ein höherer Polizeidiener der „souveränen" Kammer sein.

Montesquieu's Trias wurde ehemals überschätzt, jetzt wird sie indeß mitunter, z. B. von R. v. Mohl und Gneist unterschätzt, so treffend auch die oben § 2 erwähnten Bemerkungen des Letzteren gegen die Montesquieu'sche Systematik des Cox'schen Werkes sind. Der Montesquieu'schen Eintheilung liegt die Wahrheit zu Grunde, daß man die Regierungs- oder Verordnungs-Gewalt, die Gesetzgebungs-Gewalt und die richterliche Gewalt unterscheiden kann. Man muß sich die verschiedenen Gesetzgebungs-Gewalten nur nicht nach Art der Ressorts der Ministerien und Provinzialbehörden getrennt denken, sondern nach Art der complicirten, aus verschiedenen Elementen zusammengesetzten Körper der organischen Chemie, zu denen auch der menschliche Leib gehört. Selbst in der anorganischen Natur kommen bekanntlich chemisch reine, unverbunde Elemente selten vor. Aehnlich haben die englischen Friedensrichter zugleich richterliche und executive, administrative Befugnisse. Nur das Gesetzgebungsrecht gebührt fast ganz der Krone und der Volksvertretung, denn auf dem Boden des modernen Rechtsstaates, der Gleichheit vor dem Gesetz, der wirthschaftlichen Freiheit bleibt für die Autonomie des Provinzen und Communalverbände und vollends der Interessengruppen sehr wenig Spielraum übrig. Namentlich den Letzteren gegenüber muß der Staat stets auf der Wacht sein.

Auch Gneist's kunstvolle und scharfsinnige Ausführungen über die Unabhängigkeit der Justiz oder mit anderen Worten über den Rechtsstaat, können als ein Beleg dafür angeführt werden, daß der Aristotelisch-Montesquieu'schen Idee ein wahrer Kern zu Grunde liegt, der mit der falschen Montesquieu'schen Dreitheilung keineswegs steht und fällt. Die Eiferer gegen jede Gewaltentheilung mußten consequenter Weise beim türkisch-persischen oder Vaticanischen Cäsaropapismus ankommen. Die Gerichte, die gemischten Verwaltungscommissionen des Selfgovernments, das Oberhaus 2c. stehen in einem Verhältniß zu einander, welches sehr wohl eine gewisse Gewaltentheilung genannt werden kann. Man darf nur nicht vergessen, daß die verschiedenea Gewalten wie Kette und Einschlag in einander verwebt und organisch verbunden sind.

§. 18.

Der Begriff Souveränität gehört dem Völkerrechte und dem absoluten Staat an; ein constitutioneller Fürst kann nur uneigentlich dem Volke gegenüber als ein Souverän bezeichnet werden.

Die revolutionäre Lehre von der s. g. Volkssouveränität ist zuerst im 16. Jahrh. von den Jesuiten Bellarmin und Mariana und später von Rousseau in seinem Contrat social 1761 aufgestellt worden. Sie ist eine Leugnung jedes festen öffentlichen Rechtes, jeder Stetigkeit der Entwickelung, gleich dem l'état c'est moi Ludwig's XIV.[1]) Trotzdem liegt jener Extravaganz der wahre Kern des blos verfassungsmäßigen Gehorsams[2]) zu Grunde. Richtiger ist es übrigens zu sagen: des bedingten Gehorsams, denn in seltenen Fällen, gegenüber einer durchaus verkehrten Verfassung und Kammermajorität, kann selbst, ein verfassungwidriger Gehorsam sittlich zulässig, ja geboten sein und umgekehrt kann in seltenen Fällen auch ein Ungehorsam gegen eine verfassungsmäßige reactionäre Verordnung oder Politik nothwendig sein.[3])

Die Lehre von den Rechten des monarchischen oder republikanischen Staatsoberhauptes (Bluntschli B. VI. C. 5—20) enthält sehr viele kaum bestrittene Puncte. Ueber die Verwerflichkeit der Wahlmonarchie ist z. B. alle Welt einig, denn Sismondi's gegentheilige Idiosynkrasie kommt nicht in Betracht. Die Theilungsmächte wußten sehr wohl, was sie thaten, als sie Polen den Uebergang zur Erbmonarchie verboten, die übrigens auch nicht im Stande gewesen wäre, diesen schmalen, feudal-jesuitischen Landzungen- oder Puffer-Staat zu retten.

Folgende Puncte bedürfen einer näheren Erörterung, bezw. einer Reform im praktischen Leben.

1) Das Thronrecht der Frauen.[4]) Obgleich es wohlwollende, persönlich hochachtbare regierende Fürstinnen gegeben hat, bezw. giebt, so ist dies Institut doch durchaus verwerflich, denn die Succession des Gemahls der Erbtochter einer Dynastie nach dem Aus-

---

1) Vgl. Bluntschli VI. B. C. 1—4, dens. Gesch. der Politik, 1864, S. 326, Gneist II, 1301, Walcker, Zeitfragen S. 17, 23.

2) Bluntschli B. VI, C. 3, B. XII, C. 10, Gneist I, §. 49, Walcker, Zeitfragen, S. 19.

3) Vgl. Bluntschli B. VI, C. 20, R. v. Mohl's Encykl. der Staatsw. und dens. Staatsrecht Bd. I, 1860.

4) Vgl. Walcker, Zeitfragen, S. 202.

sterben aller männlichen Glieder derselben ist eine andere Sache. J. S. Mill's Schlußfolgerung: Warum soll eine Frau nicht das active und passive Wahlrecht zum Parlament haben, wenn eine andere Frau regierende Königin sein kann? ist durchaus unwiderleglich. In England erklärt sich das Institut durch den Despotismus Heinrich's VII. und VIII. und durch die Abspannung der Nation nach den Rosenkriegen und Reformationskämpfen. Auch im mittelalterlichen Rußland war das Institut unbekannt, und Anna I. u. II. wurden nur durch Intriguen Mentschikow's, resp. einer Adelsoligarchie regierende Kaiserinnen. Elisabeth verdankte den Thron einem Staatsstreiche des französischen Gesandten und der altrussischen Partei und Katharina II. einer Revolution und noch Schlimmerem. In den „katholischen", d. h. ultramontan verdummten Ländern erklärt sich das Institut durch den Cultus der „Himmelskönigin" und die größere Lenksamkeit der Frauen zu hierarchischen Zwecken.

2) Das Ebenbürtigkeits-Institut vgl. §. 7.

3) Auch die Fideicommisse der regierenden Fürsten und der Prinzen sind verwerflich. Das s. g. Kron-Fideicommiß Preußens ist z. B. nur dem Namen, nicht der Sache nach ein Fideicommiß.[1]) Die politischen Gründe Bluntschli's (B. VI. C. 12) für einen würdigen Luxus des Staatsoberhauptes sind richtig, obgleich Friedrich Wilhelm I., Friedrich d. G. und andere ausgezeichnete und populäre Fürsten sparsam lebten, — aber er scheint sich nicht ganz vom alten mercantilistischen Irrthum[2]) frei zu halten, als ob die Verschwendung von Fürsten und Reichen für die Blüthe der Industrie nothwendig sei.

4) So nothwendig die strengere Beleidigung von Majestätsbeleidigungen im Vergleich zu Beleidigungen von bloßen Privatpersonen auch ist, so gilt es doch hier mit Tact und Vorsicht zu verfahren[3]) und zwar nicht nur im Interesse der Freiheit und des Fortschrittes, sondern auch im eigensten Interesse der Dynastie und der Ordnung. Ein gerechter, verhaltener Aerger des Volkes wirkt leicht verbitternd, während der Zorn verraucht, wenn er sich Luft machen kann. Auch die Gleichgültigkeit des Volkes gegen die Dynastie kann eine schwere Gefahr für dieselbe sein. Das Sprüchwort: „Was sich liebt, das neckt sich" gilt auch hier.

---

1) Walcker, Zeitfragen S. 178.
2) Vgl. Roscher I, §. 210 u. 220, Walcker Soc. Frage S. 113.
3) Vgl. Walcker Wehrpflicht S. 51 N. 1, Zeitfragen S.

5) Das Ministerernennungsrecht. Der vulgären Forderung der Kammermajoritäts-Regierung liegen folgende Körnlein Wahrheit zu Grunde:

a. Ein frisch naturalisirter Fürst, der nicht einmal der Landessprache mächtig ist, wie Georg I. von England, wird natürlich in den Hintergrund treten. Noch Georg II. fühlte sich noch nicht ganz als Engländer und Georg III.[1]), der beschränkt und zu Zeiten wahnsinnig war, dachte daran, nach Hannover überzusiedeln. Er gab erst nach, als man ihm vorstellte, daß er zwar leicht abreisen, aber schwer wieder kommen könne.[2]) Georg IV. war ein Wüstling, Wilhelm IV. war als Seeman erzogen, kam erst mit 65 Jahren auf den Thron und regierte nur 7 Jahre und der edele Prinz Albert[3]) war nur Prinz-Gemahl. Auch die welfischen Könige Englands setzten übrigens oft im Guten wie im Schlimmen ihren Willen durch. Letzteres gilt z. B. von Georg III. und IV., Ersteres von Wilhelm IV. bei der Parlamentsreform. Auch die Königin Victoria hat mehrmals Palmerston in seine Schranken gewiesen.[4]) Die zunehmende Verwickelung der socialen und politischen Verhältnisse Englands macht es höchst wahrscheinlich, daß das königliche Ministerernennungsrecht wieder aufleben wird, sobald ein großer Fürst auf den Thron gelangt.

b. In zersplitterten Ländern, wie z. B. in Deutschland und in Italien vor 1859, kann nicht allein eine Kammermajoritätsregierung sondern unter Umständen selbst die Absetzung oder Vertreibung einer volksfeindlichen, particularistischen Dynastie nothwendig sein. Man denke an die 1866 depossedirten Fürsten und schon an den Herzog Carl von Braunschweig.

c. Auch in lebensfähigen Staaten muß die Volksvertretung

---

1) Erskine May Verfassungsgeschichte Englands 1760—1860, deutsch von O. G. Oppenheim I. II. 1862, Todd, die parlamentar. Regierung in England, deutsch von Aßmann, 2 B., 1869—70, W. Bagehot, die engl. Verfassungszustände, deutsch von F. v. Holtzendorff, 1868 (vgl. die Rec. im Liter. Centralbl. 1868), Earl Grey, Parliament. government 2. ed. 1864, Homersham Cox, The British Commonwealth, 1854 u. o. c., Th. Karcher, Studien über die polit. u. gesellsch. Einrichtungen Engl. 1867, Fürst Pückler-Muskau o. c., Fischel's Verfassung Engl. 2. A. 1864 u. Gneist passim.

2) Die Engländer brachten damals das Witzwort Tacitus de Germania auf.

3) Vgl. Preuß. Jahrb. Bd. XI, 1863.

4) Vgl. Lord Brougham's Staatsmänner, Erskine May passim u. Bluntschli B. VIII, C. 5, N. 2.

jedes rechtlich und sittlich erlaubte Mittel anwenden um ein verderbliches reactionäres Ministerium zu stürzen. Ja selbst die Vertreibung einer Dynastie kann in verzweifelten Fällen nothwendig sein. Man denke z. B. an die Stuarts und an die Bourbons.

Uebrigens darf man nicht vergessen, daß ein großer Staatsmann auch verkannt werden kann, wie z. B. Pitt und Bismarck 1862—66. Auch Pitt regierte längere Zeit mit einer ihm feindlichen Unterhaus-Majorität.[1])

d) Es sind Fälle denkbar wo die Rettung des Staates oder hochwichtige Seaatsinteressen verlangen können, daß ein Mann oder ein bestimmtes Cabinet, Genies und Talente wie Richelieu, Wallenstein, Stein, Hardenberg, Scharnhorst, Gneisenau, N. Miliutin u. A. an die Spitze der Geschäfte, an's Staatsruder treten, und wo die Volksvertretung die Macht hat, den schlecht berathenen[2]) Fürsten zur Ernennung eines solchen Staatsmannes, bezw. Ministeriums moralisch zu nöthigen. Der Hinweis auf Belgien ist dagegen eine arge Gedankenlosigkeit: die belgischen Liberalen selbst sind keineswegs erpicht darauf, mit den Ultramontanen ein out und in-Spiel nach nach Weise der ehemaligen Tories und Whigs zu spielen, sondern sie wünschen den definitiven Sturz der Jesuitenpartei und sie stehen sich auch mit den Demokraten so schlecht, daß das letzte liberale Ministerium durch eine klerikal-radicale Coalition gestürzt wurde. Der definitive Sturz der ultramontanen Partei Belgiens ist übrigens eine bloße Frage der Zeit, obgleich Belgien allein[3]) vielleicht nicht im Stande wäre, das Joch derselben abzuwerfen.

Selbst im specifischen, insularen England geht die Parteiregierung mehr und mehr aus dem Leime. Im 18. Jahrh., wo die meisten Unterhaus-Sitze vermittelst der rotten boroughs von den Lords und zum Theil von den Ministern besetzt wurden, und wo die Tories und Whigs exclusive, in sich geschlossene und einige oligarchische Cliquen waren, ging das out und in-Spiel zur Noth. Durch die nothwendigen, aber principlos und ungeschickt durchge-

1) Vgl. Erskine May I, S. 56 ff.

2) Friedrich d. G. Antimach. C. 9 sagt: durch den Neid mancher Fürsten ersticken die Geister, welche der Himmel zu herrlichen Unternehmungen gebildet zu haben scheint, im Keime. Daher rührt die Entkräftung und der Verfall mancher Reiche.

3) Vgl. Walcker, Zeitfragen, S. 91 ff.

führten Parlamentsreformen von 1832[1]) u. 67, durch die steigende Macht der Industrie, des großen Capitals, der arbeitenden Classen nnd des Ultramontanismus, durch die Verwandlung der Tories und Whigs in Conservative und Liberale u. d. g. geht die Maschine mehr und mehr aus den Fugen. Schon Palmerston hatte keine working majority, sondern nur die relativ größten Minorität des Unterhauses. Gneist[2]) sagt treffend: „Zwischen 2—300 s. g. liberalen Mitgliedern und 200 s. g. conservativen geben den Ausschlag grade die Elemente, welche am weitesten außerhalb der Verfassung der communae stehen, die Manchestermanner, die politischen Radicalen, die Dissidenten rc., oft auch das specifische Irland [d. h. die klerikale irische Brigade.]

§. 19.

Von den obigen Ausnahmefällen abgesehen, ist die Kammermajoritäts-Regierung schon aus folgenden Gründen verwerflich:

a) Wie in England, so fehlt es auch auf dem Continente an zwei, oder mehr regierungsfähigen Parteien, die einander ablösen könnten. Stahl bemerkt treffend, daß man auf dem Continent das aristokratische out und in-Spiel der weiland Tories und Whigs des 18. Jahrh. auf einen ganz anderen Boden verpflanze und mit demokratisch gewählten Kammern in Scene setzen wolle, während die Socialisten (und die Ultramontanen), unbekümmert um die Turniergesetze, die streitenden Parteien vernichten wollen. Sollen etwa reichsfreundliche, liberale und reichsfeindliche, reactionäre Ministerien in Preußen und im Deutschen Reiche miteinander abwechseln?

b) Rotteck[3]), Bucher[4]) und Fischel heben mit Recht hervor, daß die Parteiregierung die ganze Controle der Finanzen und überhaupt der Staatsverwaltung fast illusorisch macht, weil ja die Minister eben die Führer der herrschenden Coterie sind, und weil auch die

---

1) Nach L. Bucher, Der Parlamentarismus, wie er ist, 1855, entzog dieselbe nur toryistischen, aber nicht whiggistischen verrotteten Flecken das Wahlrecht.

2) II, 3. Aufl. S. 1007

3 u. 4) Vgl. Fischel, Männer und Maßregeln, 1861 und Walcker Krit. der Part. S. 230. L. Bucher o. c. stellt unhaltbare rechtsgeschichtliche Hypothesen auf (vgl. C. v. Noorden in Sybel's Histor. Zeitschrift Bd. XIII, S. 24, 25) und er übersieht, daß die Parteiregierung in Folge der Sünden der Stuarts, der Unfähigkeit der George rc. ein nothwendiges Uebel war, aber er hebt andererseits die Gefahren und Mißbräuche dieser Regierungsweise sehr treffend hervor.

Opposition ein, oder beide Augen zudrückt, um ihrerseits ebenso uncontrolirt zu schalten. Dies wird von der englischen Parlamentsgeschichte [1]) auf jeder Seite bestätigt, und Oesterreich-Ungarn ꝛc. zeigen, zu welchen Gründermißbräucheu und Unterschleifen ein solcher Cliquenzusammenhang führt, denn eine Hand wäscht die andere und eine Krähe hackt der anderen die Augen nicht aus. Quis custodiet custodes? fragt schon der Psalmist.

Es wäre auch ein reiner Doctrinarismus, wenn ein liberales Ministerium, z. B. Baierns, vor einer ultramontanen Majoritat die Waffen strecken wollte, obgleich mitunter aus taktischen Gründen ein temporärer Rücktritt der liberalen Partei vom Staatsruder gerechtfertigt sein kann. Das nothwendige Zusammenwirken des Ministeriums und der Kammer ist auch möglich, wenn die Minister vom Könige frei aus den Staatsräthen, Pairs, Abgeordneten und anderen nicht zum Parlament gehörigen Capacitäten ernannt werden. Erst dadurch wird die Ministerverantwortlichkeit zu einer Wahrheit. Auch in der politischen Welt gilt der physikalische Satz, daß ohne Friction kein Fortschritt möglich ist. Selbst der Präsident der Vereinigten Staaten besitzt und übt das Ministerernennungsrecht.

Wenn die reactionären Parteien übrigens auf ihre specifische Loyalität pochen, so ist Das eine Erfindung nach Art der Pseudo-Isidorischen Decretalen.

Man denke an die Quitzows, an das bekannte „Jochemke, Jochemke hüte Dü, wenn wir Dü kriegen, hängen wir Dü", an Polen, an Ankarström, an Joseph II., an den Zerfall des alten Deutschen Reiches durch die Unbotmäßigkeit des hohen und niederen Adels, an Rouher's Intriguen gegen das Ministerium Ollivier u. dgl. [2]):

„Und der König absolut,
Wenn er unsern Willen thut"

war und ist stets der Wahlspruch der reactionären Parteien.

---

1) Vgl. Gneist I, S. 635, 675, 714, 715, 722, II, S. 397.

2) Z. B. an Emil Lindenberg und an die Angriffe der Kreuzzeitung gegen das Ministerium Hohenzollern. Selbst gegen die dringend nothwendige Regentschaft des Prinzen von Preußen sträubte sich die reactionäre Partei noch 1858 auf's heftigste, und das feudale Wiener „Vaterland" hatte 1867 nach dem Erlaß der Februarverfassung die Frechheit, S. M. den Kaiser von Oesterreich mit einem betrunkenen „constitutionellen" Kaziken der Südsee zu vergleichen. Im Dec. 1872 drohte ein feudal-ultramontan-föderalistischer Graf in „Briefen vom Lande" in einem Prager Blatte dem Kaiser mit Barrikaden.

§ 20.

Die schwierige Frage nach dem Verhältniß von Gesetz[1]) Verordnungsrecht und Regulativgewalt ist von Gneist (V. § 6) lichtvoll und treffend erörtert worden. Er führt u. A. Folgendes aus.

Feststehend ist hinsichtlich dieses tiefverschlungenen Verhältnisses in England nur der Grundgedanke, daß die persönlichen Dienste und die Steuern, das Privat- und Strafrecht durch Gesetze geordnet sein sollen, und daß common law und Parlamentsstatut nur durch, Parlamentsstatut geändert werden können. Im Uebrigen ist die Abgrenzung zwischen Gesetz, Verordnung und ministeriellem Regulativ eine flüssige, verschieden nach Verwaltungsgebieten und Zeitbedürfnissen. Die mannigfachen Collisionen der Staatsgewalt sind bis zur Grenze des Möglichen gesetzlich geordnet. Diese Grenze läßt sich aber nicht in allgemeine Formeln bringen.

In Frankreich läßt man diese Verhältnisse absichtlich dunkel und schwankend, weil diese Ungewißheit dem Staatsoberhaupt, den herrschenden Classen und Parteien und der Bureaukratie einen weitn discretionär-willkürlichen Spielraum gewährt.

In Deutschland[2]) entstand durch den Uebergang in den constitutionellen Staat die früher fehlende feste Grenze zwischen Gesetz und Verordnung: Gesetz ist die mit Zustimmung des Landtages erlassene Verordnung; Verordnung der Ausdruck des Staatswillens ohne diese Zustimmuug. Manche ältere Gesetze aus der Zeit des Absolutismus enthalten indeß auch Clauseln, die nur als wechselnde Verwaltungsrelative gemeint waren. Eine gedeihliche Lösung dieser Schwierigkeiten ist nur durch das ganze System der Selbstverwaltung und des Verwaltungsgerichtshofes oder Staatsrathes zu erzielen.

§ 21.

Gneist's Ansichten über Wahl und Ernennung[3]) der Beamten entsprechen im Ganzen dem in Europa Bestehenden und sind einleuchtend. Auch in den Vereinigten Staaten werden noch viele Richter ernannt und bis zum 19. Jahrhundert war Dies allgemein der Fall[4]). Gneist hebt mit Recht hervor, daß alle Staatsbeamten

---

1) Vgl. Bluntschli B. V, C. 13–15.
2) Vgl. auch Bluntschli B. VI, C. 19.
3) II, 3. A. S. 904 ff., S. 908 ff., V. §. 7.
4) Vgl. die unten §. 25 angef. Liter.

und alle Localbeamten, welche eine jurisdictio haben, d. h. Offiziere, Richter, Polizeibeamte &c. zur Erhaltung der Einheit des Staatswillens und der Unparteilichkeit der Organe der Staatsgewalt gegenüber den Localparteien ernannt werden müssen, und daß nur die Beamten der wirthschaftlichen Selbstverwaltung größtentheils durch Wahl bestellt werden können. Auch für die Mitglieder der Steuerjury, mit Ausnahme der Staatsbeamten, ist das Wahlprincip wohl gerechtfertigt[1]) obgleich Gneist hier die Ernennung fordert. Gneist spricht fast nur von Ernennungen durch den König, was in den meisten Fällen de facto auf Ernennungen durch den Minister, Räthe, des Ministers, Provinzialchefs &c. hinausläuft. Es dürfte daher zweckmäßig sein[2]) in großen Staaten die Ernennung der mittleren Beamten dem Staatsrath und (wie in Rußland &c.) den localen Verwaltungschefs bezw. Collegien zu übertragen. Von Collegien, insbesondere vom Staatsrath, ist weniger Nepotismus zu befürchten, als von einem Manne, z. B. dem Minister. Gneist selbst (V. S. 546) will bei der Ernennung der Richter die Vorschläge der Ge-Gerichte berücksichtigt wissen.

Hinsichtlich des Staatsdienstes (Bluntschli B. VII. C. 1—4) hat Deutschland[3]) durch die gesicherte Rechtsstellung seiner Verwaltungsbeamten einen großen Vorzug[4]) vor anderen Ländern, z. B. vor Frankreich, wo bis jetzt nur die richterlichen Beamten einen gewissen Rechtsschutz hinsichtlich des Rechtes auf ihre Stelle genießen. Andererseits bedarf das Beförderungswesen auch in Deutschland einer durchgreifenden Reform.

Unter allen Verfassungsformen spielen heute noch Nepotismus, oder wenigstens Parteiconnexionen eine große Rolle. Von den mehr technischen, gleichsam neutralen Verwaltungszweigen abgesehen, macht heute ein Talent selten blos durch seine Begabung eine Carriere. Ebenso hatten bisher die Gesetzgebung und die Verwaltung in der Regel die Tendenz, Mißbräuche mächtiger Personen zu bemänteln und die Verwaltung vor einer unbequemen, wenn auch heilsamen Kritik zu schützen. So wenig der Socialismus eine Zukunft hat, so werden doch die Arbeiter, auch die Anhänger von Schulze-De-

1) Vgl. Walcker in der Z. f. S. S. 738.
2) Walcker a. a. O. S. 732.
3) Vgl. Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtenthums Bd. I, 1874.
4) Vgl. Mohl's Bemerkungen in seiner Encykl. d. Staatsw.

litzsch, zur Abstellung zahlreicher Mißbräuche, z. B. der Fideicommisse, der Steuerprivilegien rc. drängen. In Zukunft werden sich nur adlige und bürgerliche Geistesaristokraten als leitende politische Köpfe behaupten können. Noch mächtiger als die gewöhnlich stark überschätzte Socialistengefahr wird die dem modernen Staate von dem Ultramontanismus drohende Gefahr dahin wirken, Geistesaristokraten an's Staatsruder zu bringen und den factischen Aemterprivilegien des Adels und untüchtiger Protégés ein Ende zu machen (vgl. oben § 7). Die Geistesaristokraten werden aber for the better government und in edelem esprit de corps auch an die entscheidenden Puncte der mittleren und der unteren Verwaltung begabte Männer stellen. Es ist nothwendig, die Juristen (Richter und Verwaltungs-(beamte) einer strengen Prüfung durch Professoren, oder Beamte zu unterwerfen, aber es ist eine unnütze Quälerei, 2—3 Prüfungen zu verlangen [1]). Die Beförderung nach dem Dienstalter müßte die Regel sein, und nur Solche müßten rascher befördert werden, welche sich durch staatswissenschaftliche Leistungen, z. B. Reformvorschläge und Aufdeckung von Mißbräuchen, Mißgriffen, oder Mißständen um das Staatswohl verdient gemacht haben. Ein tüchtiger Beamter (oder Offizier) wird sich fast stets auch literärisch auszeichnen oder wenigstens auszeichnen können. Natürlich sind unter jenen Arbeiten nicht etwa persönliche Streitschriften zu verstehen, sondern objectiv gehaltene Untersuchungen nach Art der Gneist'schen Schriften über Verwaltung und Justiz, über die preußische Kreisordnung, über Schulfragen rc. Das Resultat einer Staatsprüfung, selbst einer „öffentlichen", ist nur Wenigen bekannt, ein bedeutendes Werk wird dagegen von den Fachmännern des ganzen Volkes, ja ganz Europas kritisirt und gleichsam taxirt. Eine Prüfung zeigt auch fast nur das Gedächtniß und den Fleiß, aber nicht die Begabung des Geprüften. Außerdem sind Parteilichkeiten möglich, z. B. zu Gunsten vornehmer, unter der Hand vom Minister empfohlener Schwachköpfe.

Göthe [2]) tadelt mit Recht die gesundheitsgefährliche Ueberladung der künftigen Staatsbeamten mit unnützem, todtem Gedächtnißmaterial. Er sagt u. A. „der dritte Theil der an den Schreibtisch gefesselten Gelehrten ist körperlich anbrüchig und dem Dämon der

1) Vgl. Mohl's Politik Bd. II, 1869.
2) Gespräche mit Eckermann III. S. 171—174.

Hypochondrie verfallen". „Und wie soll Einer gegen Andere Wohlwollen empfinden und ausüben, wenn es ihm selber nicht wohl ist?" Auch die Geschäfte leiden schwer durch körperliche Unlust und Leiden der Beamten, welche der rechten Freudigkeit und Fähigkeit zu staatsmännischen Conceptionen entbehren.

Schedo Ferroti[1]) (Baron Theodor Fircks) schlägt vor, daß jeder Vorgesetzte, der einen Beamten, namentlich außer der Tour, befördert oder zu einer Anstellung, oder Beförderung vorschlägt, in den Dienstlisten des betreffenden Beamten genannt werden soll. Obgleich man durch mechanische Mittel dem Nepotismus nicht beikommen kann, so mag dieser Vorschlag doch nicht ganz unpraktisch sein.

Die materielle Noth vieler Beamten, auch der höheren, welche häufig zu Bestechungen durch Gründer 2c. führt, ist durch Ehrenämter, Abschaffung unnützer Schreibereien und durch Regulirung der Steuern und Besoldungen nach den Korn-, Kleider- und Edelmetallpreisen[2]) zu beseitigen. Dadurch werden chronische und peinliche Debatten und Streitkeiten über Besoldungsaufbesserungen angesichts der chronischen Geldentwerthung vermieden.

§ 22.

Das Ministercabinet[3]) hat in England noch heute keine legale Existenz, da das englische Staatsrecht das Privy Council, den King in Council, als die gesetzliche Regierung des Landes betrachtet. Formell gilt daher das Ministerium als ein bloßer Ausschuß des Staatsraths. Factisch ist Dies natürlich nicht der Fall, und es wäre auch unzweckmäßig, eine solche Vorschrift zu erlassen, weil Minister und Staatsräthe eine wesentlich verschiedene Aufgabe haben. Minister müssen in der Regel jung, d. h. mit einigen 30 Jahren, mitunter sogar in noch jüngeren Jahren, an's Staatsruder treten. Bereits Göthe (o. c. S. 159, 160) empfiehlt den Fürsten, junge, talentvolle Reformatoren zu Lenkern des Staates zu erheben. Die antiken Gerusien und Senate sind kein Gegenbeweis, denn der antike, auf der Sclaverei basirte Staat war ein Stagnations-Staat, wäh-

1) Etudes sur l'avenir de la Russie, 3. Et. Malversations et remèdes, Berlin, 1860.

2) Vgl. Roscher N. Oek. I, §. 129, Walcker Soc. Frage S. 59, 119, 134, Zeitfragen S. 153.

3) Vgl. Bluntschli B. VII, C. 5, Gneist B. I, passim, V. §. 7.

rend der moderne, christliche Staat ein Fortschritts-Staat ist, oder wenigstens sein soll. Selbst in hyperconservativen England sind manche bedeutende Talente in jungen Jahren Minister geworden und haben Ausgezeichnetes geleistet, ähnlich wie der junge Napoleon abgelebte Perrückenstöcke bei Jena schlug.

In Preußen existirten bis 1806 nur schwerfällige Provinzialministerien [1]) und ein ebenso schwerfälliger Geheimrath, d. h. Staatsrath, der übrigens seiner Zeit Verdienstliches geleistet hatte. Das gegenwärtige preußische Ministerialsystem datirt erst aus der Zeit Stein's und Hardenberg's, welche zur Durchführung ihrer tiefgreifenden Reformen gegen den hartnäckigen Widerstand der Reaction die Ministergewalten ungebührlich erweiterten. Pseudoconstitutionelle französisch-belgische Doctrinen und reactionäre Bestrebungen führten dann 1850—58 zu einem noch discretionäreren und willkürlicheren „Ministerabsolutismus [2]). Erst in neuester Zeit hat die legislatorische Heilung dieses Uebelstandes durch die Kreisordnung begonnen, vgl. § 23.

In Großstaaten sind Ackerbau-, Handels- und Eisenbahn-Ministerien, vielleicht sogar ein Gewerbeministerium erforderlich. Vom Cultus-, Unterrichts- und Medicinal-Ministerium, dessen Titel schon de omnibus rebus et quibusdam aliis handelt, ist das Medicinalministerium abzulösen, weil die präventive und repressive Gesundheitspolizei nur dann ihre hochwichtige, volks- und menschenfreundliche Aufgabe einigermaßen erfüllen kann, wenn sie durch Fachmänner im Rathe der Krone und vor den Kammern vertreten ist [3]) In Deutschland bedarf es z. B. eines Reichs-Medicinalministeriums. Es fragt sich, ob ein besonderes Cultusministerium genug Arbeit finden wird, wenn einst die kirchenpolitischen Kämpfe beendigt sind, und ob dann nicht die völlige Aufhebung eines solchen Ministeriums möglich sein wird. Für die Gegenwart empfiehlt sich die Verbindung des Cultus- und Unterrichtsministeriums, denn hierarchische Extravaganzen können durch die Persönlichkeit des Ministers, durch die Kammer 2c. verhütet werden.

Die rechtliche Ministerverantwortlichkeit [4]) ist beim System

1) D. h. ein Minister war für alle Civil-Ressorts der Chef einer Provinz.
2) Vgl. Gneist V. Cap. I und. R. passim.
3) Wie 1873 ein trefflicher Artikel aus fachmännischer Feder über ein Reichs-Gesundheits-Amt in der Allg. Ztg. nachwies, vgl. auch L. v. Stein's Verwaltungslehre Th. III, 1869.
4) Vgl. R. v. Mohl, die Ministerverantwortlichkeit, 1837, Bluntschli B. V,

der Kammermajoritäts-Regierung wenig mehr als eine Phrase, obgleich sie auch in England mit dem Erstarken des Königthums wieder aufleben wird. Auch beim System der monarchischen Ministerernennung läßt sich indeß die Verantwortlichkeit der Minister nicht auf stricte Rechtsfragen beschränken; die Rechtsprechung über angeklagte Minister muß daher einer angesehenen und unabhängigen juristisch-politischen Körperschaft übertragen werden. Das preußische Herrenhaus in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung und die übrigen Ersten Kammern des Continents eignen sich zwar nicht zu einer solchen Function, und auch das englische Oberhaus steht keineswegs auf der Höhe seiner Aufgabe. Eine Erste Kammer, welche aus geistesaristokratischen Staatsräthen und aus einer tüchtigen Ehrenamtsaristokratie besteht, ist dagegen der geeignetste Gerichtshof für angeklagte Minister, während das Anklagerecht der Zweiten Kammer gebührt, ähnlich wie in England das Unterhaus anklagt und das Oberhaus das Urtheil spricht.

Auch jede militärische Verordnung bedarf der Gegenzeichnung des Kriegsministers. Wie nothwendig Dies ist, zeigt z. B. die preußische Verordnung vom 2. Mai 1874, vgl. unten § 24.

In den modernen Verfassungen und selbst in der alten englischen Verfassung fehlt ein Element, welches zwar praktisch selten von Bedeutung wäre, aber doch von der Logik gefordert wird, nämlich eine verantwortliche Person[1]), welche mit ihrer Gegenzeichnung für die Verfassungsmäßigkeit der königlichen Ministerernennungen haftet. Natürlich handelt es sich hier nicht um die politische Zweckmäßigkeit dieser Ernennungen, sondern um die formelle Rechtmäßigkeit der Sache. Ein Fürst darf z. B. keinen Jesuiten zum Minister ernennen, wenn die Jesuiten gesetzlich verbannt sind. Er darf eben so wenig einen nicht naturalisirten Ausländer, einen im Gefängniß befindlichen verurtheilten Minister 2c. ernennen.

Der Name Camarilla, d. h. reactionäre Ohrenbläser des Fürsten, stammt aus der Zeit Ferdinands VII. von Spanien. Dieselbe kann nicht blos aus Hofbeamten, Beichtvätern, Maitressen 2c.,

---

S. 12, C. Rößler o. c., Bd. II, 1864, Samuely, das Princip der Ministerverantw. 1869, die Rec. dieser Schrift im Literar. Centralbl. 1869, Gneist V. S. 157, 547 und Geffken's treffende Polemik gegen Rößler o. c., S. 213.

1) Eine ähnliche Aufgabe hatte der justiza der alten arragonischen Verfassung, vgl. Mohl's Encykl. d. St.

sondern auch aus reactionären Staatsbeamten, z. B. militairischen Adjutanten, bestehen. Das beste Mittel, um eine Camarilla zu verhüten, ist die freisinnige Erziehung des Thronerben, falls dieselbe zu erreichen ist. In England machte Sir R. Peel 1839 zur Bedingung seiner Premierschaft, daß die whiggistischen Hofdamen der Königin durch toryistische ersetzt wurden und drang 1841 mit dieser Forderung durch [1].

Eine hermetische Absperrung des Fürsten gegen alle reactionären Rathgeber ist kaum möglich, obgleich es wohl möglich ist, bestimmte Personen vom Hofe zu entfernen, wenn ein tüchtiges liberales Ministerium durch die Presse und politische Freunde in der Ersten und Zweiten Kammer Lärm schlagen läßt, bezw. die Cabinetsfrage stellt, und wenn die Volksvertretung mit einem Strike droht, bezw. ihre Mandate massenhaft niederlegt (vgl. unten § 47).

§ 23.

Der Staatsrath und der Verwaltungsgerichtshof hängen zwar zusammen, sie müssen indeß in der Betrachtung und in der Gesetzgebung doch wohl mehr geschieden werden, als Gneist u. A. thun. Sehr treffend sind dagegen folgende Ausführungen Gneist's: „Die Nothwendigkeit des Staatsraths drängt sich jetzt unmittelbar auf, um den preußischen Staatsministern die materielle Beschwerdeinstanz abzunehmen und der unmöglichen Stellung der Minister als Ausleger der Verfassung und der Gesetze der Verwaltung ein Ende zu machen, auch auf den Gebieten, auf welchen die Gesetzgebung zur Einfügung der gerichtlichen Controlinstanz noch nicht genügend codificirt ist. Der Staatsrath ist ferner nothwendig zur Vorberathung organischer Gesetze — —." Bluntschli hebt mit Recht hervor, daß den Ministern, welche inmitten einer steten Hetzjagd von Geschäften

---

1) Vgl. Erskine May o. c., Bluntschli B. IV, C. 21, N. 4.

2) Vgl. Bluntschli B. VII, C. 6, der schon 1852 in der 1. Aufl., vor Gneist, diesen Gegenstand in feiner und staatsmännischer Weise erörtert hat, Gneist II, 1349, 1395 ff., K. 203 ff., V., C. S. u. R. passim, Rößler o. c. Bd. I, 1863, v. Kiesling, der Verwaltungsgerichtshof, Linz 1874 und Walcker Krit. d. Part. S. 41 ff. Eine gute Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ministerien und Staatsräthe in Europa findet man im Jahrbuch für Gesetzkunde ꝛc., herausg. von L. v. Stein u. A. Bd. I, Wien 1862. Vgl. über Baiern, Baden und Oesterreich Gneist R. 199 und Weitzel, das badische Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung, 1864. 1873 wurde in Oesterreich ein s. g. Verwaltungsgerichtshof eingeführt.

stehen, meist die nöthige Ruhe des Geistes für solche schwierige Arbeiten fehlt. Gneist fährt fort: „Der Staatsrath ist ebenso nothwendig zur Festhaltung des Organismus der Aemter, namentlich auch der Militärämter, bei denen es auf militärisch-administrative Erfahrung, Recht der Wehrpflichtigen, Finanzen und zahlreiches Andere gleichzeitig ankommt. Er ist nothwendig zur Feststellung und Festhaltung stetiger Maximen für die Conflicte im Amtsorganismus, bei uns vor Allem zwischen dem Militär- und Civilorganismus, zur Erhaltung der Landwehr, zur Erzwingung der nothwendigen Rücksichten in der Verwaltung des Innern und der Finanzen auf das Militärsystem, ebenso wie umgekehrt."

Das Personal des Staatsraths will Gneist aus folgenden Kategorien bilden:

1. Die königlichen Prinzen und die mediatisirten Fürsten. Dabei wäre natürlich der Ausschluß der reichsfeindlichen und infallibilistischen Elemente nothwendig.

2 u. 3. Das hohe Militär- und Civilbeamtenthum einschließlich der Gerichtshöfe[1]). Dahin gehören außer den Ministern [auch den Ministern a. D.], die ausgezeichneten Spitzen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, eine Anzahl von Räthen des höchsten Gerichtshofes, eine Anzahl Ministerialräthe und eine Anzahl von praktischen Specialcapacitäten[2]).

Gneist hebt zwar selbst hervor, daß die Auswahl nach der Tüchtigkeit geschehen soll, aber trotzdem darf man nicht voraussetzen, daß die tüchtigsten, zu Staatsräthen geeigneten Beamten immer im höheren Beamtenthum zu suchen seien. Gneist selbst sagt (II, 1373) betreffs der Reserve-Offiziere: „Jeder wirkliche Krieg zeigt, daß die innere Neigung, der angeborene Beruf auch hier das Entscheidende ist——". Aehnliches gilt auch hier. Die höchsten Beamten sind nur dann die an Geist und Charakter tüchtigsten, wenn sich in der Zeit ihrer Carriere tüchtige Männer am Staatsruder befanden, die den guten Willen und die Einsicht besaßen, Talente an die rechte Stelle zu setzen. Liberale Minister sind auch oft genug von Camarillas genöthigt worden, reactionäre Beamte beizubehalten, oder anzustellen

1) Vgl. Gneist II, S. 1349.

2) Die Betheiligung der Ehrenbeamten soll erst erfolgen, nachdem die Kreis- und Provinzialausschüsse in Function getreten sind Gneist R. S. 204.

Obgleich in gesunden Zuständen das Aufstellen schöpferischer Reformideen Sache der Minister ist, welche die ersten Geistesaristokraten des Landes sein sollen, so sind doch auch für die Berathung von Gesetzentwürfen und die Ernennung der Beamten Geist und Charakter noch wichtiger, als bloße Routine, die sich ein begabter jüngerer Jurist, oder Nationalökonom bald genug erwirbt. Peter der Große, Joseph II., Napoleon I., Stein und Hardenberg u. A. würden falsch gehandelt haben, wenn sie vorzugsweise im ancien régime ergraute [1]) Männer zu Mitarbeitern ihrer Reformen gewählt hätten. Auch Cicero, Spinoza [2]) und A. Smith [3]) betonen bei ihrer Staatsraths-Forderung die geistesaristokratische Zusammensetzung desselben. Napoleon I., der gleich Friedrich dem Großen großes Gewicht auf das Staatsraths-Institut legte, schrieb [4]) dem Staatsrath einst: „Vermittelst einer Partei regieren heißt sich früher oder später in Abhängigkeit versetzen. Man wird mich nicht hierzu verleiten, ich bin national. Ich bediene mich aller Derer, welche die Fähigkeit und den Willen besitzen, mit mir zu gehen. Aus diesem Grunde habe ich meinen Staatsrath aus Gemäßigten, - aus Royalisten, - endlich aus Jakobinern - zusammengesetzt. Ich liebe die ehrlichen Leute aller Parteien". Unter dem Vertreter des Staatsraths ist auch Göthe hervorzuheben. Derselbe sagt (bei Eckermann III, 132): „Der Staatsrath will Sr. Majestät [dem Kaiser in Faust] über alle diese Gebrechen [d. h. das Sich-Amusiren, die Pflichtversäumnisse des Kaisers] Vorstellungen thun und ihre Abhülfe berathen [5]) - -". Es ist ein sehr feiner Zug, daß Göthe an jener Stelle den unabhängigen

1) 1862, als jene Stellen Gneist's geschrieben wurden, war die Mehrzahl der tüchtigsten Beamten Preußens wohl nicht in der hohen Bureaukratie zu suchen, über welche Bismarck sich wiederholt sehr scharf geäußert haben soll; denn das kurze, halbliberale Regime von 1858—62 hatte am überkommenen Personalbestande der Reactionszeiten sehr wenig geändert. Bismarck hat mehrere seiner tüchtigsten Beamten, z. B. Bucher, O. Michaelis u. A., aus schlichten Assessoren a. D. gewählt.

2 u. 3) Vgl. Spinoza's Tractatus theol. politicus 1670 Cap. VI. J. E. Horn, Spinoza's Staatslehre, 1863 und Smith, Wealth of Nat. IV, 2 Spinoza's Vorschlag läuft auf ein Mittelding zwischen einem Staatsrath, Ober- und Herrenhause hinaus.

4) Citirt in Louis Napoleon's Idées Napoléoniennes, der an einer Stelle den Schatten Napoleon's I, sagen läßt: „Habt Ihr dem Staatsrath sein heilsames Uebergewicht, seinen wohlthätigen Einfluß bewahrt?"

5) Aehnlich heißt es II, S. 8: Schiller „ist so groß am Theetisch, wie er im Staatsrath gewesen sein würde."

Staatsrath, das „Permanent Council[1])“ und nicht einen Minister anführt.

Gneist meint passim, die Stein-Hardenberg'sche Zurückdrängung des Staatsraths habe als Provisorium[2]), als Mittel für durchgreifende Reformen, eine relative Berechtigung gehabt. Man kann indeß wohl mit Grund einwenden, daß ein geistesaristokratischer Staatsrath kein Hemmniß, sondern ein treffliches Förderungsmittel ihrer Reformen gewesen wäre. Ein geistesaristokratisches Permanent Council neben dem Taubenschlage des Ministeriums gleicht einer festen Burg, einem vorgeschobenen Fort im Lande der Reaction, ähnlich wie Straßburg und Metz die Ultramontanen dies- und jenseits der Vogesen in Schach halten. Wenn man von dem jesuitischen Infallibilismus absieht und an die Glanzzeiten der altkatholischen Kirche denkt, so kann man sagen: der Staatsrath ist gleichsam ein Generalstab[3]) für die partes infidelium, ein Organ des kategorischen Imperativs, des volkspädagogischen Staatsberufes gegenüber der Gesellschaft. Wie jeder Organismus, so bedarf auch der Staatsrath zu seinem Gedeihen eines geeigneten Bodens. In den Jesuitokratien Frankreich und Oesterreich kann er natürlich nicht recht gedeihen, so lange die Zwingherrschaft der Ultramontanen über diese von der Natur reich gesegneten Länder nicht gebrochen ist. Der österreichische Staatsrath wurde vor einigen Jahren sang- und klanglos aufgehoben[4]) und vom russischen Reichsrath, d. h. Staatsrath, geht die Sage, daß Niemand in denselben berufen werde, bevor er einen Schlaganfall erlitten habe.

Der baierische Staatsrath ist zur Zeit dem Ultramontanismus[5]) gegenüber ziemlich machtlos, und der preußische Staatsrath von 1817[6]), der 1854 wieder aufgefrischt wurde, nachdem er 1848 ein-

---

1) Das Privy Council führte auch diesen Namen. Der französ. Staatsrath hieß Conseil du Roi, seit Napoleon Conseil d'Etat.

2) Vgl. Stein bei Gneist II, 1349.

3) Friedrich d. G., gewiß kein unpraktischer Docrinär, hebt im Antimach. Cap. 25 hervor, daß Fürsten und Staatsmänner eines durchdachten, gleichsam geometrisch construirten Lebensplanes bedürfen.

4) Obgleich der Josephinisch gesinnte Frh. v. Lichtenfels, der letzte Präsident desselben, ein tüchtiger Mann sein soll.

5) Selbst der Präsident des badischen Verwaltungsgerichtshofes sprach sich 1874 in der Ersten Kammer gegen die confessionslose Volksschule aus.

6) Dieser Staatsrath hat übrigens einige tüchtige, anerkennenswerthe Gesetze durchgesetzt.

geschlafen war, wurde durch die Reaction auf Schritt und Tritt behindert und führt fast blos eine Schattenexistenz. Ein bedeutsamer, wirkungsreicher Staatsrath wird aller Wahrscheinlichkeit auch aus dem 1874 von der preußischen Regierung angekündigten Verwaltungsgerichtshof hervorgehen, und auch der Bundesrath wird in Folge der nicht mehr lange vorzuenthaltenden Veröffentlichung seiner Protokolle und anderer Ursachen allmälig ein geistesaristokratischer Staatsrath des Reiches werden und einst, wenn der Einheitsstaat als reife Frucht der 2000jährigen Geschichte Deutschlands erreicht ist, den preußischen Staatsrath absorbiren.

Der Staatsrath muß im Allgemeinen, wie in England, den nichterblichen Theil des Oberhauses bilden, obgleich auch persönlich qualificirte erbliche Pairs in denselben gehören. Gneist (II, 1349, K. S. 204, 205) fordert mit Recht, daß die verwaltungsrechtlichen Prozeßverhandlungen vor dem Staatsrath öffentlich und contradictorisch sein sollen.

Es ist wohl nothwendig, den Verwaltungsgerichtshof zu einer Abtheilung oder zu einem engeren Ausschuß des Staatsraths zu machen. In diesen gehören natürlich nur Juristen, während im Staatsrath auch Nichtjuristen nothwendig sind. Schiller war z. B. seines Zeichens eigentlich ein Mediciner, und mehrere ausgezeichnete Professoren der National-Oekonomie, der Geschichte 2c. in Deutschland und anderswo sind Nichtjuristen [2]). Es wäre natürlich höchst verkehrt, den Staatsrath zu einen Interessenvertretung, zu einer Ackerbau-, Gewerbe-, oder Handelskammer zu degradiren, aber diese Gefahr ist durchaus nicht zu besorgen, wenn eine kleine Minorität des Staatsrathes aus Specialcapacitäten verschiedenster Art gebildet wird [3]). Dadurch werden begründete Beschwerden über einzelne Puncte der Gesetze verhindert. Der preußische Oberkirchenrath wies z. B. 1873 in seiner Denkschrift, deren Würdigung im Uebrigen nicht hierher gehört, auf einige nicht unwichtige redactionelle Mängel der Maigesetze hin, deren Abhülfe nachträglich geschehen mußte. Zu

1) Vgl. über und gegen den preuß. „Competenzgerichtshof" von 1847 Gneist B. S. 184—190, insbes. S. 188, K. S. 206.

2) Die Trennung beider Studienfächer muß übrigens beseitigt werden, vgl. Walcker Soc. Frage S. 128.

3) Besonders wenn man soviel als möglich von den Geschäften zurückgezogene Rentiers nimmt. Es giebt in Berlin 2c. auch Rentiers, welche Ex-Gutsbesitzer, Verwalter oder Pächter sind.

solchen Specialisten gehören: protestantische, altkatholische (bezw. griechische), Geistliche, oder wenigstens Theologen, Mediciner (vgl. oben § 22), Pädagogen, Landwirthe, Industrielle, Kaufleute 2c. Es wäre nicht nothwendig, sondern im Gegentheil hypercentralistisch, die Mitglieder eines preußischen, oder gar eines künftigen deutschen Staatsraths blos aus Personen auszuwählen, die ihren Wohnsitz[1]) in Berlin haben, oder nehmen. Aehnlich den correspondirenden Mitgliedern der Akademien der Wissenschaften könnte man auch auswärtige Mitglieder aus der Zahl der Oberpräsidenten, Professoren der Staatswissenschaften, hervorragender Landräthe 2c. ernennen. Dieselben könnten an den Sitzungen Theil nehmen, wenn sie zugleich Volksvertreter sind und in die Hauptstadt kommen. Bei gehöriger Information könnten sie auch brieflich und telegraphisch ihr Votum abgeben, namentlich aber durch Gutachten über schwierige, local verschiedener Fragen viel nützen. Der Staatsrath wäre so zugleich eine Art Enquêten=Commission. Durch das Statistische Bureau, welches seiner Natur nach hauptsächlich Zifferstatistik treiben muß, werden solche legislatorische Arbeiten keineswegs überflüssig.

§. 24.

Die Organisation des Auswärtigen Amtes[2]) ist im Ganzen sehr wenig controvers. Gneist (I. S. 926) findet es auffällig, „daß bei dem aristokratischen Charakter der engl. Verfassung — — nicht wenigstens in den großen Gesandtenstellen der Charakter eines Ehrenamtes und ein theilweiser Aufwand aus eigenen Mitteln für angemessen befunden wird.“ Die Erklärung dieser Erscheinung ist wohl darin zu suchen, daß die Ehrenämter der inneren Verwaltung eine Art Sicherheitsdienst der Oligarchie gegen die beherrschten Classen und gegen die Bureaukratie sind, während im auswärtigen Dienste diese Motive fortfallen und die Lust nach fetten Aemtern und Sinecuren in den Vordergrund tritt. Ein Gesandtenposten läßt sich natürlich nicht zu einem Zwangs=Ehrenamt machen, wie ein communales Ehrenamt, aber die Sitte kann bewirken, daß reiche Magnaten ganz, oder theilweise auf ihre Gage verzichten.

1) Es fragt sich auch, ob es nothwendig ist, daß der Staatsrath das ganze Jahr (mit Ausschluß der Gerichtsferien) versammelt ist.
2) Bluntschli B. VI, C. 14, Gneist B. §. 13—15.

Für manche Höfe und Zeiten ist auch ein mittelmäßiger, vornehmer[1]) und reicher Kopf genügend, dem man ja als Mentor einen tüchtigen Attaché zur Seite stellen kann.

Ueber die staatsrechtliche Seite des Heerwesens gehen noch immer wunderliche Ideologien im Schwange. Noch in der 3., 1863 erschienenen Aufl. neigt Bluntschli (Bd. II, S. 172, N. 8) zur Stellvertretung, für welche F. Walter (Politik 1863, §. 374) ganz offen plaidirt. „In einzelnen Staaten wird die Landwehr auch zu auswärtigen Kriegen verwandt. Ihre natürliche Bestimmung ist Das aber nicht." (Bluntschli a. a. O. N. 9.) Unter Landwehr[2]) ist hier offenbar das traurige französische Institut der Nationalgarde verstanden, welches halb eine den Classenzwiespalt nährende Bewaffnung der Bourgeoisie gegen die Arbeiter, halb ein Spielerei war.

Hinsichtlich des Heerwesens lassen sich die europäischen Culturstaaten in drei Gruppen theilen:

1. Staaten mit Colonialländern.

2. Souveräne Mittel- und Kleinstaaten (also mit Ausschluß der deutschen.)

3. Die continentalen Großmächte.

Für die Kriege, welche England fast in allen Erdtheilen zu führen hat, eignet sich natürlich nur das Werbesystem. Auch wenn die englischen Colonien sich vom Mutterlande loslösen,[3]) so werden sie zum Kampfe gegen Wilde dies System zunächst beibehalten. Auch für die russischen Kämpfe in Asien wird jeder Verständige Formationen nach Art der Kosaken, der ehemaligen österreichischen Gränzer und geworbene Truppen billigen. Mit Holland verhält es sich ähnlich, wie mit England. Auch bei der allgemeinsten Wehr-

---

1) Roscher N. Oek. I, §. 205 überschätzt die Bedeutung der vornehmen Abkunft eines Diplomaten und verwechselt die Begriffe Gentry und Oligarchie. Viele ausgezeichnete Diplomaten, z. B. Mentschikow, der Günstling Peter's d. G., waren von geringer, oder bürgerlicher Herkunft. Bucher, die rechte Hand Bismarck's ist z. B. ein Bürgerlicher, und Bismarck und Moltke waren keineswegs zum Nichtsthun erzogene grand-seigneurs à la Gyulay und Grammont und jenem Herzog v. Richelieu, der Maitressenbeschaffer Ludwig's XV. war und bei Roßbach davon lief. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß die Magnatenclasse tüchtige Diplomaten ꝛc. liefert.

2) Auch die von Bluntschli Note 10 angef. Bemerkung des Frh. v. Stein ist schief vgl. Walcker im Leipziger Mil. Liter. Blatt 1874 S. 275.

3) Auch die V. Staaten haben eine kleine geworbene stehende Armee und eine fast nur auf dem Papier bestehende, fast facultative Miliz ohne eine ernstliche Wehrverpflichtung.

pflicht könnten Holland, Belgien und die Schweiz ihre Unabhängigkeit gegen Frankreich nicht behaupten, wenn nicht Frankreich durch die Furcht vor den deutschen Waffen in seinen Schranken gehalten würde. Eine dereinstige Auflösung der Schweiz nach Nationalitäten ist höchst unwahrscheinlich, aber es ist nicht unmöglich, daß Holland einst nach der Ablösung seiner reif gewordenen Colonien sich freiwillig an den Zollverein und an's Deutsche Reich anschließt (auch in sprachlicher Beziehung). Die skandinavischen und die iberischen Staaten und England haben schwerlich einen auswärtigen Angriff zu besorgen, denn die Zeiten Napoleon's I. werden nicht wiederkommen. Trotzdem wird auch in England das socialpolitisch-conservative Interesse zur militärischen Jugenderziehung drängen.[1]) Die christlichen Staaten der Balkenhalbinsel haben ein dringendes Interesse an der wirklich allgemeinen Wehrpflicht, der sich Serbien auch bedeutend angenähert hat.

Für keinen Staat ist dieselbe aber nothwendiger als für das Deutsche Reich, den einzigen Staat, der von drei Großmächten umgeben ist[2]) und der überdies der Weltmacht der ultramontanen Partei tödtlich verhaßt ist. Trotzdem wird ungefähr nur ein $\frac{1}{3}$[3]) der 20jährigen wirklich ausgehoben, während gegen 85—95% irgendwie, wenn auch nicht sämmtlich für die Operationsarmeen, militärisch nutzbar zu machen sind. Selbst im gebildeten Deutschland herrscht noch eine große Unklarheit in Betreff der einfachsten Sätze der Militärfrage. 1859 empfahl die Kölner Handelskammer die Stellvertretung. Auch reiche Elberfelder baten c. 1860 um dieselbe, ja sogar die officiösen „Militärischen Blätter"[4]) sprachen sich um jene Zeit für die Stellvertretung aus(!).

Im Frühling 1874, zur Zeit der Militärdebatte, waren vernünftige Ansichten über die Militärfrage so selten, daß man sie mit einer Diogeneslaterne suchen konnte. Die Einen, namentlich

---

1) Vgl. Gneist II, S. 958 (S. 538 der 3. Aufl.)

2) Vgl. meine Schriften: Die militärische, nationale, social- und kirchenpolit. Nothwendigkeit der militär. Jugenderziehung und wirklich allg. Wehrpflicht, 1873, Lasker's Doctrinarismus ꝛc. 1874 (ein Votum über die Militärfrage) 1874, meine Art. in dem Leipziger Militär-Literatur-Blatt 1874 S. 179 ff., 275, 276, 372 ff., meinen Art. die Militärfrage und das Budgetrecht des D. Reichstages in der Allg. Ztg. 1874 Nr. 48 und meine Zeitfragen S. 274 ff.

3) Auch durch das Landsturm-Gesetz von 1874 wird diese Zahl nicht viel erhöht werden.

4) Vgl. die Preuß. Jahrb. Bd. XI, 1863, S. 75 u. 76.

im Südwesten, verketzerten Jeden als schlechten Patrioten, der nicht an die Unfehlbarkeit derselben Kreise glaubte, als deren Organ die „Milit. Blätter" 1860 das ächt Sedan'sche Institut der Stellvertretung forderte. Die Anderen, namentlich im Nordosten, in Gegenden, die fern vom Schuß liegen, predigten das s. g. Rekrutenbewilligungsrecht und verketzerten Jeden als einen Absolutisten, der nicht an dies Dogma glaubte. Die Volksvertretung kann und muß, unterstützt durch die Fach- und Detailkenntniß tüchtiger activer und inactiver Militärschriftsteller im Reichstage und außerhalb desselben, in vielen und wichtigen Puncten einen maßgebenden Einfluß auf die gesetzliche Organisation des Heerwesens ausüben; aber die Forderung des Rekruten-Bewilligungs- oder Verweigerungs-Rechtes ist ein überdies verfassungswidriger[1]) Rückfall in die Zeiten jenes ungarischen Feudalismus mit dem Joseph II. zu kämpfen hatte. Dort hatte die Rekrutenbewilligung einen Sinn, weil die Rekruten Leibeigene und die Bewilligenden Gutsbesitzer waren. Auch in Frankreich, in den den deutschen Mittel- und Kleinstaaten &c. hatte die Rekrutenbewilligung einen Sinn, weil die Wehrpflicht hier vermittelst der Stellvertretung der misera contribuens plebs aufgebürdet war. England hat ferner nicht einmal die Conscription, geschweige denn die allgemeine Wehrpflicht und ist durch seine insulare Lage gegen Invasionen geschützt.[2]) Die allgemeine Wehrpflicht und das s. g. Rekrutenbewilligungsrecht schließen sich gegenseitig aus. Wer Beides verlangt gleicht jenem Bauern von 1848, der die Republik mit dem verstorbenen Großherzog an der Spitze und die Preßfreiheit mit Censur wollte. Hinter dem ganzen pseudo-constitutionellen, pseudo-liberalen Humbug steckt einfach das egoistische Ausbeutungs-Interesse, die Zahl der Freiloosungen möglichst zu vermehren, indem jeder dieser Leute haßt,[3]) sich freizuloosen oder

1) Vgl. Walcker, Wehrpflicht, S. 16—20, 23—31. Art 24 preuß. Verfassung sagt: „Alle Preußen sind wehrpflichtig" und Art. 57 der Reichsverf. sagt: „Jeder Bundesangehörige ist wehrpflichtig und kann sich in der Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen." Ist denn Das nicht auch eine Stellvertretung, wenn die sich freiloosende, oder fälschlich als untauglich bezeichnete Majorität der Wehrpflichtigen ihre Wehrpflicht von der höchstens 1/3 betragenden Minorität der Wehrfähigen ableisten läßt?

2) Trotzdem berufen sich deutsche Docrinäre auf das englische Rekrutenbewilligungsrecht, als wenn Leipzig eine große Seestadt und die Spreekähne Dreimaster wären!

3) „Heiliger St. Florian, behüt mein Haus, zünd' andre an!"

durch Bestechung des Arztes das Privilegium der Militärfreiheit zu erhalten, welches die Standesherren noch immer besitzen.

Das Organisationsgesetz[1]) der Armee, welches übrigens durch ein weites Gebiet des militärischen Verordnungsrechtes[2]) (mit kriegsministerieller Gegenzeichnung) ergänzt werden muß, umfaßt:

1. Ein Gesetz über die Wehrflicht, ein Conscriptionsgesetz, welches die Zwangsdienstpflicht des Einzelnen, die gesammte Dienstzeit, die Präsenzzeit unter der Fahne (ungenau als 3jährige ꝛc. Dienstzeit bezeichnet), die Abkömmlichkeitsclassen der Landwehr und dgl. bestimmt.

2. Ein Contingents- oder Rekrutirungsgesetz, welches die Gesammtleistung der Nation an dienstpflichtiger Mannschaft in Procenten der 20jährigen bestimmt. Die Festsetzung einer absoluten Zahl ist wegen des jährlichen Wachsthums der Bevölkerung und wegen der gesundheitspolizeilichen Reformen ein Verstoß gegen den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht.

Statt des chimärischen Rekrutenbewilligungsrechtes gebührt der Volksvertretung das Recht, in Uebereinstimmung mit der Krone folgende Puncte gesetzlich festzustellen:

1. Den Procentsatz der 20jährigen[3]) festzustellen, welche in die fälschlich s. g. stehende Armee, in die Linie eintreten und später die Landwehr bilden sollen.

2. Den Procentsatz derjenigen Wehrfähigen festzustellen, welche zwar für die Feldarmee wegen körperlicher Mängel weniger geeignet, aber für den Festungs- und Sicherheitsdienst ꝛc. in der Function von Landwehr-Rekruten, von Landsturm-Männern ꝛc. geeignet sind. (Zum Landsturm gehören auch die nicht mehr wehrpflichtigen, aber noch wehrfähigen Landwehr-Männer und Offiziere a. D.).

---

1) Vgl. Gneist, die Lage der preuß. Heeresorganisation 1862 passim, Engl. Verf. R. II, 1256, 1267, 1268, 1282—85, 1371—76, V. §. 16—20, K. S. 131—135. L. v. Stein's Lehre vom Heerwesen als Theil der Staatsw. 1872 ist trotz einzelner guter Bemerkungen sehr confus vgl. Walcker Wehrpfl. S. VII, 108, 109. Gneist's Reichstags-Rede vom 20. April 1874 übersieht u. A. wohl, daß eine gesetzliche Fixirung der Cadres indirect auch auf eine gewisse Fixirung des Friedens-Präsenzstandes hinausläuft.

2) Die Gränzen zwischen dem Gesetz und dem Verordnungsrecht sind zum Theil schwierig und controvers vgl. Gneist und Rüstow bei Walcker o. c. S. 100.

3) In anderen Staaten beginnt die Wehrpflicht früher, oder später. Das hängt vom Klima ꝛc. ab.

Der alte deutsche Ausdruck das „Recht finden" hatte zwar eine andere Bedeutung, aber er paßt auch hier. Es ist evident, daß die erwähnten Procentzahlen nur gefunden, nicht willkürlich decretirt werden dürfen, ähnlich wie die zweckmäßigste Construction und Ladung eines Geschützes durchaus keine Sache der Willkür ist. Dieser Vergleich hinkt nur insofern als der Procentsatz der Wehrfähigen durch Inspectoren der ländlichen und Fabrik-Arbeiter, durch Turnen 2c. allmälig gehoben werden kann. Auch die künftigen Fortschritte der Artillerie sind übrigens, trotz der Constanz der Naturgesetze, unabsehbar.

Im Deutschen Reiche und in den meisten anderen Ländern wird wahrscheinlich die Volksvertretung, von der Fachautorität der tüchtigsten militärischen Reformfreunde unterstützt, den reactionären pseudoconservativen Kreisen der hohen Militärbureaukratie[1]) jene Fortschritte zur wirklich allgemeinen Wehrpflicht abringen und de facto auch den Modus[2]) der allmäligen Verstärkung der Aushebung und der allmäligen Abkürzung der Präsenzzeit vorschreiben. Vollendet kann die große Reform erst werden, wenn die ganze Jugend, mit Ausnahme der Blinden, Krüppel 2c., eine tüchtige militärische Jugenderziehung erhalten hat.

3. Die Zahl und die Amtsverhältnisse der Linien-, Reserve-, und Landwehr-Offiziere. In Preußen 2c. gehört dazu auch die Aufhebung der Bevorzugungen der Garde.[3]) Oesterreich-Ungarn besitzt z. B. keine Garde. Um die factischen Aemterprivilegien des Adels im höheren Militärdienst zu beseitigen, müßte bestimmt werden, daß die höchsten Stellen (natürlich im Durchschnitt der ganzen Armee) nach demselben Verhältniß mit Adligen besetzt werden müssen, wie die unteren, z. B. die Seconde-Lieutenants-Stellen. Auch die Gagen der Offiziere und Militärbeamten sind in der oben §. 21 erwähnten Weise aufzubessern.[4])

4. Die Unteroffiziere sind aus den gebildeten Classen zu nehmen

---

1) Vgl. Gneist B. S. 248.

2) Vgl. über die Verwerflichkeit der Wehrsteuer der Freigelooſten Walcker S. 112, 113. Die Wehrsteuer hätte nur einen Sinn, wenn sie so hoch wäre, als der 1 resp. 3jährige Verdienst des Freigelooſten nach Abzug der kärglichen Soldatengage beträgt. Eine so hohe Extrasteuer ist aber unausführbar.

3) Vgl. Walcker o. c. S. 114.

4) Vgl. andererseits über Sinecuren und ähnliche Mißbräuche in der deutschen Armee F. v. Wickede in der Allg. Ztg. 1873, No. 270—273.

und in der Regel bis zum Hauptmann incl., ausnahmsweise bis zum Feldmarschall zu befördern.

5. Die militärische Jugenderziehung durch gebildete Offiziere ist ebenfalls gesetzlich zu regeln (vgl. unten §. 32, 33, 41).

6. Die Militärjustiz ist zu reformiren und auf militärische Verbrechen und Vergehen zu beschränken. Die in Baiern bereits existirende Oeffentlichkeit des Verfahrens verdient überall eingeführt zu werden, obgleich sie allein noch keinen Schutz gegen offenbare Ungerechtigkeiten gewährt.[1]) Zur Abstellung derselben ist es erforderlich, die Jury zur Hälfte aus Landwehr-Offizieren, auch aus inactiven, insbesondere aus Civiljuristen zu bilden.

7. Die Kriegsleistungen an Vorspann, Einquartierung ꝛc. sind bereits in allen civilisirten Staaten gesetzlich geregelt.

Die Größe des Friedens-Präsenzstandes ist das Resultat aus der Aushebungsziffer, aus der Länge der Präsenzzeit und aus den Bestimmungen über Urlauber. Die landläufige Forderung, in friedlichen Zeiten das Rekrutencontingent herabzusetzen, ist eine, auch mit dem beschworenen Verfassungsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht im Widerspruch stehende Ideologie; denn eine solche Reduction würde z. B. in Deutschland auf 12 Jahre hin die Kriegsstärke schwächen, und wer kann auf 12 Jahre den Frieden garantiren! Schon deshalb kann nur von Reductionen der Präsenzzeit, nicht der Rekrutenzahl die Rede sein, weil das Heer zugleich eine große Volksschule der körperlichen Ausbildung und des Charakters sein soll. Auch das Urlaubswesen muß nach den rein sachlicheu Gesichtspuncten der militärischen Ausbildung geordnet werden. Im Uebrigen ist die Bestimmung des Friedens-Präsenzstandes innerhalb[2]) gesetzlicher Maximal- und Minimalgränzen der Regierung zu überlassen.

Trotz der Verstärkung der Aushebung werden die Abkürzung den Präsenzzeit, die Abschaffung ganzer und halber Sinecuren der höchsten Chargen,[3]) die Wiederherstellung und Ausbildung des Landwehr- und Reserve-Offiziers-Systems[4]) ꝛc. bedeutende Ersparnisse ermög-

---

1) Man denke an die 1874 erfolgte Freisprechung der Offiziere, welche den Soldaten Plattner zu Tode gequält hatten. Auch ein Simulant, was P. übrigens nicht war, darf nicht gemißhandelt werden.

2) Vgl. Walcker o. c. S. 19 u. 20.

3 u. 4) Vgl. die Preuß. Jahrb. Bd. X, S. 77, 399—401, XI, S. 75.

lichen und so das Budgetrecht des Reichstages auch auf dem militärischen Gebiete sehr wirksam machen. Ohnedies hat er das Recht, neue, nicht gehörig motivirte Ausgaben für Vermehrung der Offiziersstellen, für das todte Kriegsmaterial, die Festungen 2c. zu streichen. Er kann auch hergebrachte Etatsposten dieser Art streichen, wenn sie überflüssig waren, oder geworden sind. Uebrigens ist nicht zu besorgen, daß im Lande der allgemeinen Wehrpflicht der Reichstag jemals das Nothwendige verweigern wird.

Schon Friedrich d. G. bekämpfte in seiner Abh. über die Gründe zur Einführung und Abschaffung der Gesetze den Ordalien-Unsinn der Duelle,[1]) der auch vom Deutschen Reichs-Strafgesetzbuch §. 201—210 unter Strafe gestellt ist. Trotzdem macht noch die preuß. Verordnung vom 2. Mai 1874 den Offizieren das Duell in gewissen Fällen zur Pflicht(!). Das ist ein Rest jener Quitzow'schen Junkervorurtheile, welche zum Bankrott von Jena und Auerstädt führten. Die Beseitigung dieser rechtswidrigen Verordnung ist eine Ehrensache für Preußen, welches sonst auf den Namen eines Rechtsstaates verzichten müßte und in diesem Puncte selbst hinter Oesterreich zurücksteht. Friedrich d. G. schlägt vor, daß man einen europäischen Congreß in Betreff dieser Frage einberufen soll, daß Duellanten nirgends ein Asyl finden und daß Beleidigungen streng bestraft werden sollen. Der erste Punct wäre nicht einmal nöthig: es würde genügen, zu verordnen, daß alle Offiziere, Studenten und Beamten, welche sich duelliren, niemals eine Stelle im Staats-, Communal- oder Kirchendienst erhalten dürfen, resp. außer der gesetzlichen Duellstrafe auch sofort entlassen werden. Das würde Wunder wirken. Das Schlimmste an dem Duellschwindel ist nicht der Umstand, daß das Vaterland jährlich tüchtige Kräfte für den Kriegs- und Civildienst verliert, sondern daß der Stand der Offiziere, der Gelehrten und Beamten von Jugend auf daran gewöhnt, ja moralisch dazu gezwungen wird, ein sacrificio dell' inteletto zu machen. Wie sollen sich da männliche, selbstständig denkende Charaktere entfalten, die im modernen Leben, z. B. im Tirailleurgefecht, eine so dringende Nothwendigkeit sind?

---

1) Vgl. über die Unvernünftigkeit dess. Schopenhauer, Parerga, I, S. 391 ff. Gneist, der Zweikampf, 1848, Walcker in der Zeitschrift für Staatsw. 1872, S. 743 und o. c. S. 85. Schon Gustav Adolf machte den Duellen im schwedischen Heere ein Ende.

Ueber die **Kriegsmarine**[1]) ist in staatsrechtlicher Beziehung wenig zu sagen.

§ 25.

Zu den wichtigsten Erfordernissen einer tüchtigen, unabhängigen **Justiz**[2]) gehören:

1. Die nach oben und unten von der Regierung, von politischen und anderen Parteien unabhängige Stellung der Richter. Deshalb sind Richtercollegieu ceteris paribus Einzelrichtern vorzuziehen. Die Nothwendigkeit einer raschen, nahen und billigen Justiz rechtfertigt es indeß, für geringere Civil- und Criminalfälle **Einzelr'ichter**[3]) anzustellen, von denen man an ein Collegium derselben, oder an eine höhere Instanz appeliren kann. Die englischen und die russischen Friedensrichter[4]) sind z. B. Einzelrichter, und die Letztern entscheiden auch geringere Civilrechts-Fälle. Die Richter müssen eine feste, lebenslängliche Anstellung und eine genügende, standesgemäße Besoldung haben. In Preußen &c. ist die Besoldung der Richter und der meisten übrigen Beamten unzulänglich, und die Zutheilung von Zulagen hängt überdies von der Willkür des Justizministers ab. Auch die Ausbeutung der unbesoldeten **Assessoren** durch den Staat ist durchaus verwerflich (vgl. Gneist F. A. S. 80, 81.)

So großer Unfug in Frankreich, in Preußen und anderswo von reactionären Parteien mit der Justiz getrieben worden ist, so muß man doch anerkennen, daß auch eine tüchtige unparteiische Regierung in den Fall kommen kann, ganze Kategorien von Richtern

---

1) Vgl. Gneist V. §. 21—23, Walcker o. c. S. 143, 144. Bluntschli übergeht den Gegenstand ganz.

2) Bluntschli B. VIII, C. 1—4, Gneist F. A. S. 29—40, V. §. 10—12, 41, 42, 56—59, Gundermann, Richteramt und Advocatur in England in Vergleichung mit continentalen Zuständen, 1870.

3) Vgl. Gneist, V. S. 527, 528.

4) Vgl. über dieselben Engelmann in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswiss. Bd. I. und in Holtzendorff's Handbuch des Strafrechtes. Er meint, daß die civilrechtlichen Aufgaben der russ. Friedensrichter gelehrte Juristen erfordern. Wenn der russ. Swod, der kein Gesetzbuch, sondern nur eine nothdürftig geordnete Gesetzsammlung ist, durch ein handliches Gesetzbuch nach Art des Code Napoléon ersetzt sein wird, so wird dieser Einwand seine Kraft verlieren, besonders wenn gesetzlich vorgeschrieben wird, daß die Appellinstanz, das Friedensrichter-Collegium, eine Anzahl Juristen enthalten muß. Eine ähnliche Organisation dürfte sich auch für andere Länder, z. B. für England und Deutschland, empfehleu, denn das bezügliche russ. Gesetz von 1864 ist ja nur eine, zum Theil recht gelungene Nachahmung des Justice of de Peace und anderer westeuropäischen Vorbilder, z. B. der französischen Friedensrichter, d. h. **Schiedsrichter**. Vgl. Bluntschli B. VIII. C. 3.

mit einem Male, oder allmälig absetzen zu müssen. Die Ursachen können z. B. sein:

a. Bestechlichkeit und Corruption (Rußland 1864, Ungarn, die Vereinigten Staaten, die Türkei ꝛc.) In Amerika waren und sind hauptsächlich der vom Präsidenten Jackson eingeführte Aemterwechsel der Beamten mit jedem Präsidenten und die im 19. Jahrhundert in den meisten Staaten eingerissenen Richterwahlen an dem Verderbniß der Justiz[1]) schuld.

b. Eine staatsfeindliche Gesinnung. Die französischen Parlamente, d. h. Gerichtshöfe, des ancien régime waren mit hartgesottenen Vertretern der alten Standesprivilegien und Mißbräuche besetzt. Sie glichen mutatis mutandis dem preußischen Herrenhause. Auch ultramontane, welfische ꝛc. Richter sind hier zu nennen.

Solche Gründe rechtfertigen indeß nicht willkürliche Gewalten des Justizministers, die ja in der Hand eines irregeführten Fürsten uud reactionären Ministers zu einer furchtbaren Waffe gegen die besten Patrioten und gegen den Staat selbst gemacht werden können. Alle jene Kategorien unzuläßiger Richter können unter klare Gesetzesbestimmungen gestellt werden. Bestechliche Richter haben ihr Amt eo ipso verwirkt, und von Beamten, welche welfischer ꝛc. Sympathien verdächtig sind, kann man, nach Art des ehemaligen englischen Abjurationseides gegen die Stuarts, einen Abjurationseid verlangen, und von allen Neukatholiken muß man einen Abjurationseid wider das Unfehlbarkeitsdecret verlangen (vgl. unten § 31). Dann werden alle „Auchkatholiken" sich offen für den staatstreuen Altkatholicismus entscheiden, und das kleine Häuflein der zelotischen ultramontanen Beamten kann man leicht absetzen. Die Möglichkeit, daß einige Particularisten und Ultramontane auf Grund der Jesuitenmoral heuchlerische Meineide schwören, läßt sich nicht leugnen, aber ein gesundes Staatsleben wird mit solchen Auswüchsen bald fertig.

Gneist (S. 528) fordert mit Recht die Aufhebung des preußischen Disciplinargesetzes für Richter[2]).

---

1) Vgl. R. v. Mohl's Gesch. der Staatsw. Bd. I, Staatsrecht, Bd. I, 1860 u. Tocqueville La démocratie aux États Unis, 1835.

2) Die kleine, mir nicht zu Gesicht gekommene Schrift: Studien im Disciplinarwesen der preuß. Justizverwaltung, (vom Richter a. D. Bernau in Iserlohn) hat 1873 2. Aufl. erlebt und zu einem Preßproceß geführt.

Im Justizwesen kann von Versetzungen im Interesse des Dienstes nur selten, z. B. bei Reorganisationen der Provinzialeintheilung und der Gerichte, die Rede sein. Mit Versetzungen im angeblichen Interesse des Dienstes kann dagegen ein großer Mißbrauch getrieben werden [1]). Kein Richter dürfte daher ohne seine Einwilligung versetzt werden.

Im Justizwesen empfiehlt sich wohl der Grundsatz der Beförderung nach dem Dienstalter, wenn dafür gesorgt ist, daß durch Alter, oder Kränklichkeit untaugliche Richter bei Zeiten pensionirt werden. Eine feste Altersgrenze läßt sich schwer festsetzen, denn es giebt Naturen à la Blücher, Göthe und Humboldt, die noch im hohen Greisenalter sehr leistungsfähig sind. Auf den russischen Universitäten, mit Einschluß Dorpats, existirt der Einrichtung, daß jeder Professor nach Ablauf von 25 Jahren, incl. die Privatdocenten-Zeit. sich einer Wiederwahl auf die Zeit von 5 Jahren unterwerfen muß, Diese Einrichtung, die sich wenigstens in Dorpat gut bewährt hat, dürfte sich auch für Richter allgemein empfehlen, denn ein manus manum lavat ist wohl nicht zu besorgen.

2. Der alte Rechtsgrundsatz: „Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden") wurde früher meist auf eine gröbliche Weise durch Cabinets-Justiz u. dgl. verletzt. Im 19. Jahrhundert, wo die Cultur alle Welt beleckt, macht man auch solche Dinge viel raffinirter [2]). Man schleppt den Angeklagten nicht vor ein anderes Tribunal, sondern man vertheilt die Rollen der Schauspieler anders, d. h. man zerstört die alten festen Richtercollegien nnd die wechselnden Justizminister schieben die Richter als „Commissarien" nach Art der Marionetten eines Puppentheaters hin und her. Napoleon I. ist der Erfinder dieses Systemes, welches von seinen politischen Erben utiliter bis auf den heutigen Tag beibehalten worden ist. 1849 ff. wurde dasselbe von „conservativen" Reactionären und von pseudoconstitutionellen Anhängern der Kammermajoritäts-Regierung, unter Zerstörung der soliden, wenn [auch reformbedürftigen Gerichtsorganisation Friedrichs des Großen, nach

1) Namentlich hinsichtlich der Verwaltungsbeamten. Herr v. Bockum-Dolffs wurde zur Conflictszeit aus Westfalen nach Gumbinnen versetzt, „um dort mit den Wölfen zu heulen," wie ein Reactionär gesagt haben soll. Es wäre nothwendig, auch den Verwaltungsbeamten bezügliche Garantien zu geben.

2) Vgl. Gneist F. A. S. 29 ff.. V. S. 181, 182, 527, 528.

Preußen importirt. „In Verfassungsconflicten [und ähnlichen Fällen] verschwinden dann die hinderlichen 1, 3, 5 oder 7 Richter Commissarien spurlos, indem die Verwaltnng an den Stellen, auf die es ankommt, das Personal etwas anders gruppirt". Gneist V. S. 182.)

Auch die Gerichtsstands-Privilegien der Standesherren, welche de facto bei Gründermißbräuchen 2c., oft zu Straflosigkeits-Privilegien werden, verstoßen gegen jenen großen Grundsatz [1]). Andere Ausnahmen können dagegen aus vorübergehənden örtlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sein [2]). Um der corsischen Vendetta willen kann es z. B. gerechtfertigt sein, einen corsischen Mörder in Frankreich aburtheilen zu lassen, ähnlich wie Italien 1874 Einbrecher aus Palcrmo zur Aburtheilung nach Neapel geschickt wurden. Auch im Deutschen Reiche könnte es in ultramontanen, polnischen, dänischen und elsässisch-lothringischen Gegenden mitunter nöthig sein, politische Prozesse direct an's künftige Reichsgericht zu ziehen, um Richter und Geschworene vor Bedrohungen zu schützen. Auch der Belagerungszustand kann wohl mitunter eine Nothwendigkeit sein. Gneist (V. S. 263) übersieht dies einigermaßen [3]). Man denke an die posener Unruhen und Agitationen von 1848 und 63, an die französischen Sympathien der Ultramontanen, an die Verherrlichungen der Pariser Commune durch die Socialdemokraten u. dgl.

3. Die Advocatur muß frei [4]) sein und ist es selbst in Frankreich, während in Preußen der Justizminister die monopolisirten Anwaltsstellen [5]) vergiebt.

Die Anklagefreiheit darf nicht durch das Jakobinische, Napoleonische, 1849 auch nach Preußen importirte Institut des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft [6]) vernichtet werden. Das Anwalts- und Anklagemonopol war auch eine der wichtigsten

1) Trotzdem enthält noch der Entwurf zur deutschen Strafproceß-Ordnung Austrägal-Privilegien für die Standesherren.

2) Vgl. Bluntschli B. VIII, C. 2.

3) Jene Stelle ist übrigens schon 1869 geschrieben.

4) Vgl. Gneist's treffliche Schrift: Die freie Advocatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, 1867 u. dens. V. §. 65.

5) Vgl. über die Nothwendigkeit von Armenadvocaten Walcker Selbstverw. S. 15.

6) Gneist II, S. 1344 ff. V. §. 41, F. v. Holtzendorff, die Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland, 1864, Fischel, Männer und Maßregeln, 1861, S. 23—31, 45, 50—54, Lasker, Zur Verfassungsgeschichte Preußens, 1873, die

Ursachen der Gründermißbräuche[1]). Gneist führt treffend aus, daß man der Staatsanwaltschaft keine richterliche Stellung geben kann, und daß das Heilmittel des Uebels wie in England in der concurrirenden Strafverfolgung durch Private, Gemeinden und Staatsbeamte zu suchen ist. In England fehlt das Amt eines Staatsanwalts ganz. Diese empfindliche Lücke wird indeß wohl bald ausgefüllt werden, da man schon seit Jahren daran arbeitet.

§ 26.

4. Die Criminal-Jury[2]) mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Die französische Jury ist nach Gneist eine „Commission von Vertrauensmännern des Präfecten". Trotzdem, oder vielmehr eben deswegen hat man in Preußen 1849 die französische Verbildung der Jury nachgeahmt. Gneist sagt (V. S. 533): „Die Bildung der Urliste ist zur Abgrenzung der persönlichen Dienstpflicht im selfgovernment bestimmt[3]), . . unter Streichung der befreiten Kategorien und der Incapacitäten. Das preußische Dreiclassen- und mittelbare Wahlsystem ergab die Abgrenzung so, daß die erste und zweite Steuerclasse den Geschworenendienst durchschnittlich zu leisten vermag, die dritte Classe durch Repräsentation ihr entsprechendes Contingent von $^1/_3$ der Urlisten stellen kann. Statt dessen griff man zu einem hohen grundsatzlosen Census und zu der französischen Idee durch äußere Merkmale die Charakter- und Bildungsstufe gesetzlich bemessen zu wollen (sg. Capacitäten).

Die Dienstliste ist dazu bestimmt, die individuellen Eigenschaften der Bildung und des Charakters zu berücksichtigen, zur Auswahl der meliores et discretiores de vicineto, welche das englische Mittelalter dem Sheriff übertrug". Gneist tadelt darauf, daß man in Preußen diese Aufgabe des Sheriffs nicht dem Kreisgerichtsdirector, sondern dem Landrath und Regierungs (d. h. Polizei-) Präsidenten übertrug, und daß man das leichtfertige französische System der Ausloosung und Recusation der Geschworenen adoptirte.

Verh. den 5 ersten Juristentage, Keller, die Reform der Staatsanwaltschaft, 1866, Mittermeier's Archiv Bd. IV. und XII. und die bei Rönne IIb., S. 60 angef. Literatur.

1) Vgl. meine Zeitfragen, 1874, S. 111, 112.

2) Vgl. Bluntschli a. a. O., Gneist, die Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland mit besond. Rücksicht auf England und Frankreich, 1849, Bd. II, passim, V. S. 185, 533, 534, V. F. passim.

3) Vgl. Gneist K. S. 122—126.

Gneist's Bemerkungen über die in Rede stehende Function des Sheriffs und über das Capacitäten-System scheinen mir nicht im Einklange zu stehen. An manchen Stellen der Gneist'schen Ausführungen hat es den Anschein, als ob es im englischen Mittelalter noch keine gouvernementalen Beeinflussungen der Justiz und Verwaltung gegeben habe, was unwahrscheinlich ist, weil das Streben nach solchen Uebergriffen in der menschlichen Natur begründet ist. Aber auch abgesehen davon, kann man die so zu sagen rein technische Möglichkeit einer solchen Scheidung der Spreu vom Weizen in Zweifel ziehen. Ein begabter katholischer Beichtvater könnte vielleicht eine solche Aufgabe lösen; ob aber ein Kreisgerichtsdirector in einem großen dünnbevölkerten oder in einem dichtbevölkerten industriellen Kreise, bezw. in einer Großstadt, die genügende Personalkenntniß besitzt, kann füglich bezweifelt werden. Ueberdies wäre Gefahr vorhanden, daß er in's Treiben der politischen und socialen Parteien hineingezogen wird. Läuft die Sheriffs-Auswahl nicht auch auf ein Capacitäten-System und zwar auf ein discretionäres System ohne objective gesetzliche Merkmale hinaus?

Gneist's Polemik gegen das Census-System ist sehr treffend, denn bei der Complicirtheit der modernen Zustände können intelligente, aber unbemittelte Elemente dadurch ausgeschlossen werden, und die Grenze das Census ist überhaupt etwas Willkürliches. Processe, deren Beurtheilung Specialkenntnisse erfordert, sind zwar Specialjuries zu überweisen, aber trotzdem ist auch bei gemeinen Verbrechen eine gewisse Bildung und Urtheilsfähigkeit der Geschworenen nothwendig, da dieselben sonst leicht durch geschickte, sentimale Sophistereien des Anklägers, oder Vertheidigers bestochen werden [1]). Von einer Wahl der Geschworenen der dritten Classe kann nicht die Rede sein, es wäre daher wohl das Beste, der Jury den Bildungscensus der politischen Wahlen (unten § 45) zu Grunde zu Grunde zu legen und die Dienstliste durch's Loos zu bilden. Gneist schlug 1869 im preußischen Abgeordnetenhause vor, daß die Ehrenamtsfähigen sich in Listen eintragen sollten. Er hatte bei diesem scharfsinnigen Vorschlage zwar die höheren Aemter der Selbstverwaltung im Auge, der Gedanke läßt sich indeß auch auf die durch Bildung und freie Zeit qualificirten Steuerzahler der dritten Classe anwenden.

1) Vgl. Gneist, V. F. S. 167.

Die Demokraten und die große Majorität der Liberalen, selbst tüchtige Staatsgelehrte verlangen kurzweg, daß auch die politischen und die Preß-Verbrechen und Vergehen stets vor die — gewöhnliche — Jury kommen sollen. Diese Forderung ist urideologisch[1]). Ne sutor ultra crepidam. Processe über Amtsverbrechen von Juristen und Aerzten, über kaufmännische- und Gründer-Betrügereien, über politische und Preßvergehen ꝛc. können oft so verwickelt sein, daß nur Fachmänner dieselben beurtheilen können, obgleich manche Preßprocesse den Horizont gebildeter Bürger und Bauern nicht übersteigen und denselben anstandslos überlassen werden können. Bei anderen Processen wären ungerechte Freisprechungen oder Verurtheilungen zu besorgen, die Justiz würde zu einer Lotterie. Ein Protestant, ein Deutscher und ein Freihändler könnten von ultramontanen, polnischen oder schutzzöllnerischen Geschworenen ganz unschuldig verurtheilt werden. Es müßte daher dem Staatsanwalt wie dem Angeklagten freistehen, jeden Proceß an eine fachmännische Specialjury[2]) zu bringen. Eine zu häufige und unbegründete Anwendung dieses Rechtes ist nicht zu befürchten, da Fachmänner viel schwerer zu täuschen sind, als Laien. Nur bei Gründern muß man das Sprüchwort: „Eine Krähe hackt der andern die Augen nicht aus" (clericus clericum non decimat) beherzigen.

Die Grand Jury wird auch von Gneist (II, 1265) für den Continent verworfen. Sie hat aber auch für England seit dem Sturze der Stuarts schwerlich mehr eine Berechtigung. Sie kann dagegen von der Oligarchie nach Art des französisch-preußischen Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft als ein Deckmantel und Schild für Mißbräuche, selbst für Verbrechen, benutzt werden[3]).

Die Civiljury, die sich auch für den Continent eignet, muß meist eine fachmännische Specialjury sein[4]).

Die von Einigen, insbesondere dem sächsischen Staatsanwalt Schwarze, H. A. Zachariä u. A. geforderte Ersetzung der Jury durch ein — modernes — Schöffengericht[5]) ist ein verkehrter Gedanke, wie Bluntschli bereits vor Gneist nachgewiesen hat.

---

1) Vgl. Bluntschli Bd. VIII, C. 7 meine Zeitfragen S. 213 ff.
2) Vgl. über die Bildung derselben Walcker a. a. O.
3) Vgl. Gneist, II, S. 775.
4) Vgl. Bluntschli B. VIII, C. 3, Gneist II, S. 1265, B. S. 529.
5) Bluntschli B. VIII, C. 3, Gneist, B. F. 142 ff., insbes. S. 173—175.

Noch der vom Reichskanzler-Amte 1874 veröffentlichte Entwurf zu einer Deutschen Strafproceß-Ordnung gewährt, entsprechend der Routine Preußens und der übrigen deutschen Länder, nur eine halbe Oeffentlichkeit und eine halbe Mündlichkeit des Verfahrens. Gneist (V. F.) zeigt mit zwingenden Gründen, daß die altdeutsche, in England und in den Vereinigten Staaten noch erhaltene volle Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unentbehrlich ist, daß man z. B. Verbrecher viel besser fängt, wenn man durch die Presse das ganze Publicum zu Gehülfen der wenigen Criminal- und Polizeibeamten macht.

Auch bei tüchtigen Beamten und in ganz unpolitischen Fällen ist es nicht zu vermeiden, daß mitunter Unschuldige vor Gericht gestellt, ja verurtheilt werden[1]. Die Gerechtigkeit verlangt, daß solche Personen aus der Staatscasse, durch Staatsämter rc. nach Möglichkeit entschädigt werden, und daß die betreffenden Beamten wegen einer betreffenden Verschuldung ihrerseits bestraft werden, und wo möglich auch eine Civilentschädigung leisten müssen. Uebrigens gilt es, hierin vorsichtig zu sein, um die Criminalbeamten nicht chicanösen Klagen mit einander einverstandener Spitzbuben auszusetzen. Ferner kann ein Zusammentreffen unglücklicher Zufälle ohne die Schuld der Beamten den Unschuldigen verdächtig gemacht haben.

Arge Verschleppungen der Geschäfte sind in Deutschland kaum möglich. In Ländern wie Rußland rc. kommen dagegen unglaubliche, sich durch Jahre hinziehende Verschleppungen von Justiz- und Verwaltungssachen vor. Als Heilmittel des Uebels wären folgende Maßregeln wirksam:

a. Preßfreiheit.

b. Rasche und unparteiische Entscheidungen der Provinzial- und Ministerial-Behörden auf bezügliche Klagen[2].

c. Die Anklagefreiheit und die Aburtheilung solcher Prozesse durch eine zur Hälfte aus Beamten und aus Nichtbeamten gebildete Jury.

Zum Theil hängen solche Verzögerungen übrigens auch mit organischen Mängeln der bureaukratischen Vielschreiberei zusammen.

---

1) Anfang 1873 wurde z. B. in London ein durchreisender deutscher Pastor H. ganz unschuldiger Weise eines Mordes angeklagt.

2) In Polen existirte in den 20er Jahren die zweckmäßige Einrichtung, daß

§ 27.

Ueber die Todesstrafe hat Gneist sich nicht geäußert, es ist indeß unzweifelhaft, daß er, gleich Göthe, R. v. Mohl u. A.[1]), Gegner des seichten Geschreies nach der Aufhebung dieser Strafe ist.

Trotz der Geldwirthschaft ist es noch heute mitunter zweckmäßig, arme Frevler, z. B. Forstfrevler, mit Arbeitsstrafen[2]) zu belegen. Seume's Forderung von Geldstrafen für die Armen und von Körperstrafen für die Reichen ist nur ein Spiel des Witzes; Seume, Bentham und Holtzendorff haben indeß vollkommen Recht, wenn sie die Abmessung der Geldstrafen (etwa mit Ausnahme kleiner Polizeistrafen) nach der Größe des Einkommens des Schuldigen[3]) verlangen. 100 Thlr. sind z. B. für einen vielfachen Millionär nichts, und für einen Armen sehr viel.

Der lange Meinungsstreit über die Einzelhaft[4]) scheint mehr und mehr dahin beigelegt zu werden, daß die Einzelhaft unentbehrlich ist, daß sie aber nicht zu lange dauern darf, obgleich die Absperrung sich nur auf die mitgefangenen Verbrecher bezieht und den Verkehr mit den Anstaltsbeamten nicht aus-, sondern einschließt.

§ 28.

Das Wort Polizei[5]) wird in sehr verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Gneist (V. S. 345) sagt: „Auf dem Continente bezeichnet

---

der Private, der in einer Behörde etwas zu thun hatte, über das Datum seiner Eingaben Quittungen erhielt.

1) Vgl. Walcker, Zeitfragen S. 45, 46. Auch Bluntschli B. XII, C. 2 ist gegen die völlige Aufhebung der Todesstrafe.

2) F. v. Holtzendorff im D. Staatswört. B. X, S. 311—314. Daselbst finden sich auch gute Bemerkungen über Geldstrafen. Vgl. noch meine Selbstverw. des Steuerwesens S. 17 und meine Zeitfragen S. 283.

3) Die sonst sehr leisetreterischen österreich. Kirchengesetze von 1874 haben dies Princip bereits adoptirt.

4) Vgl. Holtzendorff's Rechtslexikon 2. Aufl. 1875 und die Verh. des 1874er Congresses Deutscher Strafanstalts-Directoren in der Deutschen Strafrechtsztg. 1874. Der Congreß sprach sich mit einer kleinen Majorität gegen die Trennung der Gefangenen in der Kirche, Schule und auf dem Spazierhof und für ein Reichs-Gefängniß-Gesetz aus, (vgl. schon Gneist V. S. 404). Selbst in deutschen Gefängnissen existiren noch auf Grund alter Verordnungen oder des alten Schlendrians die Prügelstrafe, die Latten und das Krummschließen. Dabei ist noch zu bedenken, daß in particularistischen Mittel- und Kleinstaaten selbst unschuldige Gebildete, z. B. Redacteure in's Gefängniß kommen können. In Baiern wurde z. B. 1873 ein Mönch wegen einer Predigt gegen die immaculata conceptio(!) auf 14 Tage in's Gefängniß gesteckt.

5) Bluntschli B. VII, C. 8, 9, Gneist V. §. 33, 44, 45, R. v. Mohl, Polizeiwiss. 3. Aufl. 1866 3 B. L. v. Stein, Verwaltungslehre Bd. I. Roscher N. Oek. I, §. 17, Walcker Soc. Frage S. VIII, 15—17.

die Polizei ein unbestimmbares Gebiet der Staatsthätigkeit für die Sicherheit und Wohlfahrt der Unterthanen, welches sich durch die Verwaltungspraxis bildete". Diese Bemerkung gilt auch von England, obgleich es bis zum 19. Jahrhundert und zum Theil noch jetzt hinter Preußen &c. in der Wohlfahrtspolizei zurücksteht, und obgleich die englische Verbindung der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei mit dem Selfgovernment viel Zweckmäßiges und Nachahmenswerthes enthält. Beide Seiten der polizeilichen Thätigkeit sind nahe verwandt: die Sicherheitspolizei befördert indirect auch die Wohlfahrt und umgekehrt. Die Eintheilung der Polizei in eine präventive und repressive bezieht sich hauptsächlich auf die Sicherheitspolizei, welche sich an das Strafrecht anlehnt, während die Wohlfahrtspolizei ein Synonym der Volkswirthschaftspolitik [1]) ist. Der Begriff Wohlfahrtspolizei ist indeß umfassender, als der Begriff Volkswirthschaftspflege- oder Politik, denn man kann das Unterrichtswesen, das Medicinalwesen &c. ebenfalls dahin ziehen.

Zur Sicherheitspolizei gehören:

a. Die hohe Polizei. Viele liberale Publicisten schütten das Kind mit dem Bade aus, d. h. sie verwerfen jede geheime Polizei, obgleich seit Erschaffung der Welt noch keine liberale und andere Regierung ohne eine geheime Polizei ausgekommen ist. Dieselbe ist schon zur Verhütung und Entdeckung gemeiner Verbrechen unentbehrlich. Preußen-Deutschland kann ferner den Umtrieben der schwarzen und rothen Internationale und der Welfen gegenüber den Kopf nicht straußenartig in den Sand stecken. Jene Doctrinäre verwechseln zwei ganz verschiedene, sehr wohl trennbare Dinge. Im Begriffe der geheimen Polizei liegt nur die geheime Wirksamkeit für die Sicherheit des Staates, wie z. B. in Preußen, in der Schweiz, in England &c., keineswegs eine willkürliche Paschagewalt wie in Frankreich unter Napoleon III [2]) und in Rußland. Auch für die geheime Polizei gilt der Satz, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf.

---

1) Vgl. Rau's Volkswirthschaftspolitik (Bd. II, seines Lehrbuches der polit. Oek.), Roscher N. Oek. Bd. II, (Bd. III, ist noch nicht erschienen) und die Lehrbücher der N. Oek. von Wirth und Walcker (Berlin, 1875).

2) Es kam c. 1858 vor, daß ein Verdächtiger, d. h. Mißliebiger, ohne Urtheil und Recht bei Nacht und Nebel nach Cayenne geschickt wurde. Später erwies es sich, daß eine Verwechslung vorlag; trotzdem wurde der Unschuldige im Pfefferlande festgehalten, damit die Unfehlbarkeit der Verwaltung nicht Schaden leide.

Trotz allem Mißbrauch, der in verschiedenen Ländern und Zeiten mit einem Preßbureau getrieben worden ist, läßt sich ein Preßfonds doch nicht entbehren [1]). Schon für manche ausländische Blätter ist ein solcher nöthig. Andererseits wird die Tragweite eines Preßfonds und die Macht eines officiösen Preßbureaus von reactionären und bureaukratischen Staatsmännern und von Demokraten gewaltig überschätzt. Eine Stuartische, Bourbonische, Metternich'sche, Gerlach'sche ꝛc. Politik muß früher, oder später zusammenbrechen, auch wenn man Millionen für Preßzwecke ꝛc. ausgeben wollte. Der Strom der Weltgeschichte läßt sich durch kein künstliches Mittel aufhalten. Er spült solche Dämme hinweg, oder unterwühlt sie allmälig. Wie wenig allmächtig ein Preßbureau selbst unberechtigten populären Strömungen gegenüber ist, zeigte sich deutlich im Frühling 1874 in Deutschland, denn die meisten „Constitutionellen", selbst die gemäßigten, compromißlustigen, predigten das Rekrutenverweigerungs-Recht und stimmten nur salvo „jure" für den Compromiß (vgl. oben § 24).

Zur höheren Polizei gehören ferner die Preß- und Vereinspolizei (vgl. § 47) und die Fremdenpolizei [2]).

b. Zur niederen Sicherheitspolizei gehören die Sorge für öffentliche Wachen, die Todtenschau, die Feuerpolizei ꝛc. In dieser Beziehung muß man auf Leichenhallen zur Erkennung von Scheintodten und auf die zunächst facultative Einführung der Leichenverbrennung [3]) dringen. Diese Reform, welche hauptsächlich aus ge-

1) Wenn die Demokraten, Ultramontanen ꝛc. gegen den preuß Preßfonds declamiren, so ignoriren sie, von Mißbräuchen und Mißgriffen abgesehen, daß jede Regierung und Partei, welche Tendenzen sie auch verfolge, ihre Presse pecuniär unterstützen muß, denn das Geld ist der nervus rerum und auch auf die Kriegführung in der Presse paßt das bekannte Wort Montecucoli's, daß zum Kriegführen drei Dinge gehören nämlich erstens, zweitens und drittens Geld. Ein rein geschäftlich geleitetes Blatt wird leicht so gesinnungslos, wie die Times. Oesterreich verwandte 1866 u. 70 große Summen auf die Subventionirung, bezw. Bestechung deutscher Blätter und thut es wohl noch heute. Der größte Theil der demokratischen und socialistischen Presse soll im Solde der Welfen und Jesuiten stehen, und es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß es in Folge der bundestäglichen Misere und der Reactionsperiode von 1850 ff. in Deutschland so manche einflußreiche Journalisten giebt, die sich von den Feinden des Reiches bestechen lassen würden, wenn sie nicht von Preußen subventionirt würden.

2) Vgl. über die Nothwendigkeit unschuldischen politischen Flüchtlingen, z. B. verfolgten Protestanten oder Liberalen, ein Asyl und Preßfreiheit zu gewähren Roscher N. Oek. I, § 256, Walcker, Lage Rußlands ꝛc., 1874, S. 144 ff. Vgl. über die unpolitische Fremdenpolizei Gneist V. §. 34.

3) Vgl. die 1873 u. 74 erschienenen Schriften von Reclam, Wegmann-Ercolani, Küchenmeister u. A.

sundheitspolizeilichen Gründen nothwendig ist, macht auch, zur Verhütung von Verbrechen, die Einführung der Instituts der Todtenschau (Coroners inquests) nothwendig.

Die Bettel-, Vagabunden- und Armenpolizei bildet den Uebergang zur Wohlfahrtspolizei. (Gneist V. § 34).

§ 29.

Zur Wohlfahrtspolizei gehören:

1. Die Gesundheitspolizei[1]) wird erst nach Errichtung eines besonderen Gesundheitsministeriums (in Deutschland eines Reichs-Gesundheits-Amtes) und durch internationale Vereinbarungen ihrer mehr präventiven als repressiven Aufgabe gewachsen sein.

Zu den merkwürdigsten Erscheinungen der Gegenwart gehört die Thatsache, daß der Staat fast nirgends gegen die großentheils doch so leicht zu constatirenden Fälschungen der Lebensmittel und Getränke einschreitet. Wenn z. B. die schuldigen Bierbrauer und Wirthe bestraft werden, und wenn in unbestimmten Zwischenräumen bald dies, bald jenes Bier chemisch untersucht wird, so wird der Schrecken unter den Fälschern allgemein sein und sie werden ihre Giftmischerei aufgeben, um nicht in's Zuchthaus zu kommen. Es scheint fast, daß man die reichen Bierbrauer 2c. nicht anpacken will. Der Einwand, man müsse die Weinfabrication zum häuslichen Gebrauche zulassen, ist nicht stichhaltig, denn wer kann controliren, daß das Fabrikat nicht auch verkauft wird? Man könnte allenfalls zulassen, daß unschädliche Weinmischungen mit der Bezeichnung als solcher verkauft werden[3]).

Ein Theil der in niedrig cultivirten und schlecht verwalteten Ländern existirender Epidemien-Ursachen[4]) läßt sich nur allmälig und nicht auf internationalem Wege beseitigen, bei einem anderen

1) Vgl. Gneist V. §. 48 u. 66, der sich mit Recht für die pharmaceutische Gewerbefreiheit mit Staatsprüfungen ausspricht. Das durch die Reichs-Gewerbeordnung eingeführte laissez faire für Medicinalpfuscher, z. B. „Gesundheitsräthe", d. h. Schwindler, war ein Manchesterlicher Mißbegriff, der auch von Ultramontanen zur Ausbeutung der Massen benutzt wird. Vgl. Walcker Soc. Frage S. 131.

2) Berliner Aerzte behaupten z. B. daß die so verbreiteten Magenkatarrhe meist eine Folge des Genusses verfälschten Bieres seien.

3) 1874 baten Vereine von Weinbauern um die Aufnahme eines Paragraphen in's Strafgesetzbuch, daß der Verkauf von Kunstwein als Naturwein als Betrug bestraft wird; er ist indeß schon jetzt nach §. 263 und 367 als solcher strafbar.

4) Vgl. Walcker o. c. S. 140, 141.

Theile ist dies indeß möglich. Die Cholera verbreitet sich z. B. oft von Mekka aus, weil die Pilgerschaaren die Hammelreste auf die Straßen werfen.

Einer besonderen Vorsicht bedarf es hinsichtlich der Privat-Irrenhäuser, welche vielleicht ganz zu verbieten sind. In England und auf dem Continent sind oft reiche Erben zc. von gewissenlosen Verwandten und Aerzten in's Irrenhaus gesteckt worden, und in Frankreich wurde ein ganz Gesunder auf Befehl eines Ministers Napoleon's III. Jahre lang im Irrenhause festgehalten.

Hinsichtlich der Theuerungspolizei huldigt Bluntschli (B. VIII C. 9) noch den von Roscher (N.-Oek. Bd. II) u. A. widerlegten Kornwucherer-Aberglauben. Er übersieht auch B. X C. 8, daß die für ihre Zeit zweckmäßigen Staatskornmagazine Friedrichs des Großen heute ein Anachronismus wären (vgl. Roscher o. c).

Der Staat kann auf diesem Gebiete fast nur durch Eisenbahn- und Straßenbauten nützen, die Communen und die Selbsthülfe können dagegen durch „Freibänke" für auswärtige Landleute und Metzger, durch Associations- und Actienschlächtereien und Bäckereien (mit immerwährender Feuerung, d. h. mit großer Ersparniß) viel thun.

Die Sitten- und Wirthschaftspolizei (Schankconcessionen zc.) fällt, gleich der Armenpolizei, größtentheils in's Gebiet der localen Selbstverwaltung. Die Schaubühnen[1]), welche so oft eine Stätte der Corruption ist, könnte wesentlich zur ästhetischen und politischen Erziehung des Volkes mitwirken.

Die Gewerbe-, Arbeits-, Wege-, Canal-, Jagd und Fischerei-Polizei (Gneist V. § 36—40) gehören zur Volkswirthschaftspolitik[2]).

---

1) Vgl. Schiller's Abh. die Schaubühne als eine moralische Anstalt betrachtet und Frühauf's und Wolff's Abh. in Faucher's Viertelj. für Volkswirthschaft und Culturgesch.

2) Vgl. Bluntschli B. X, C. 7 vertheidigt mit Recht das Zettel (d. h. Banknoten-) Regal, er confudirt indeß trotz seiner Berufung auf Wagner die Banknoten und das Papiergeld. Er vertheidigt (Cap. 8) nicht blos die industriellen Schutzzölle, sondern sogar die Kornzölle vgl. dagegen meine Lehre von den Schutzzöllen, 1867 und Roscher, N. Oek. Bd. II. Fein nnd staatsmännisch sind dagegen Bluntschli's Bemerkungen (C. 8) über die Pächterfrage Irlands zc. vgl. Walcker Soc. Frage S. 78, 127, Zeitfragen S. 145. Selbst Gneist II, 3. Aufl. S. 1016 spricht mißbilligend von leges agrariae der Whigs, d. h. vom Gladstone'schen Agrargesetz, welches nur ein Palliativmittel ist. Er hält sich hier nicht ganz frei von jener pseudoprivatrechtlichen Anschauungsweise, die er passim, z. B. V. S. 168, mit Recht bekämpft. Obgleich man moderne Vorstellungen nur mit Vorsicht auf

Die von Gneist gewünschten Reformen sind durch die Reichs-Gewerbeordnung zum Theil bereits erfolgt. Die deutschen, englischen 2c. Gewerkvereine und Einigungsämter[1]) sind vorwiegend volkswirthschaftspolitische Gestaltungen, bezw. Versuche. Die Zahl der preußischen Fabrikinspectoren — 4 — ist zu gering, und dies Amt darf überdies nicht Offizieren a. D. übertragen werden, wie in Preußen, sondern es setzt collegialische Behörden voraus. Dasselbe gilt von den Inspectoren der ländlichen Arbeiter[2]).

In Deutschland, England[3]) 2c. wird noch immer mit Recht über Wildschaden an den Feldern und ungenügende oder unterlassene Entschädigungen desselben geklagt.

Die Agrargesetzgebung (Gneist § 51) ist ihrer Natur nach in den verschiedenen Ländern noch verschiedener als die Gewerbegesetzgebung. In Preußen, bezw. im Deutschen Reiche bedarf es hauptsächlich folgender Gesetze:

a. Die Fideicommisse müssen aufgehoben werden, wie bereits die Reichsverfassung von 1849 und die preußische Verfassung von 1850 vorschrieben[4]).

b. Die reactionären Gesetze vom 24. Februar 1850 und vom 14. Mai 1853 sind aufzuheben. Dieselben machen es den ländlichen Arbeitern, welche großentheils durch die Declaration vom 29. Mai 1816 widerrechtlicher Weise ihres Grundbesitzes beraubt wurden[5]), fast unmöglich, sich Grundbesitz zu erwerben.

---

die antiken Sclavenstaaten übertragen darf, so haben doch G. Schmoller u. A. mit ihrer Parteinahme für die Gracchen Recht. Der Nutzen der von Bluntschli kurzweg empfohlenen Erfindungspatente ist mindestens controvers, vgl. meine Soc. Frage S. 115. Nicht recht verständlich ist B's. Ansicht über mittlere, bürgerliche (warum grade bürgerliche?) Landgüter. Seine Empfehlung einer rechtlichen Verbindung der Grundherrschaften (sic) mit den Bauerngemeinden ist entweder eine hohle Phrase, oder Rückfall in die patrimoniale Gutspolizei, einen Rest der Leibeigenschaft, der selbst von Stahl perhorrescirt wird. Wunderlich ist es auch, wenn die Krämer von B. zu Angehörigen des vierten Standes gemacht werden. Wenn man einmal diese längst veraltete Terminologie gebrauchen will, so muß man sie zum Mittelstande, zum dritten Stande rechnen. Zahlreiche Krämer stehen sich besser, als die meisten Gelehrten. Der Nutzen der Hausirer wird auch von B. etwas unterschätzt, vgl. Rau's Archiv für polit. Oekon. Bd. I u. E. Richter in Faucher's Viertelj. Bd. III.

1) Vgl. Walcker Soc. Frage, S. 106 ff.

2) Walcker o. c. S. 80, ff. 81, 115 ff.

3) Vgl. Walcker, Selbstverw. S. 61, Note 8.

4) Vgl. meine Soc. Frage S. VII, 44 ff. u. meine Zeitfragen S. VII. ff.

5) Vgl. Lette und v. Rönne, die Landesculturgesetzgebung des preuß. Staates S. CIII. und Frh. von der Goltz, die ländliche Arbeiterfrage, 2. Aufl. 1874.

c. Es muß dem Eigenthümer verpfändeter Güter möglich gemacht werden, Parcellen an Arbeiter mit Bewilligung der Privatgläubiger, Creditvereine oder Hypotheken-Banken zu verkaufen. Sachlich würde die Reform keine Schwierigkeiten machen, da der Werth des verpfändeten Objectes durch die Ansässigmachung und die besseren Leistungen der Arbeiter steigen würde.

d. Die Verkoppelung[1]), der Uebergang von der zeitraubenden Gemengewirthschaft zum Hofsystem ist nicht der Indolenz und dem laissez faire der in Posen, Altbaiern ꝛc. noch so rohen Bauern zu überlassen, sondern durch den Staat (d. h. das Reich, die Einzelstaaten, Provinzialstände und landwirthschaftlichen Vereine) in's Leben zu führen. Die Gemeinheits-Theilungsordnung von 1821 und das Ergänzungsgesetz vom 2. Mai 1850 schließen noch Verkoppelung wegen vermengter Lage aus. Die Aufhebung dieser absurden Bestimmung ist schon 1859—70 wiederholt vom Abgeordnetenhause beantragt worden. Auch die Gutsbesitzer könnten Millionen dadurch gewinnen[2]).

Das preußische Handelsministerium ist zu einem Reichs-Handels-Amte[3]) zu erweitern, wie auch Gneist (V. § 53) vorschlägt. Sein Vorschlag, demselben auch das Statistische Bureau des Reiches zu unterstellen, ist dagegen wohl unzweckmäßig, weil Das zu einer einseitigen Berücksichtigung der Handelsstatistik führen könnte. Besser ist es wohl, dies Bureau dem Reichskanzler-Amte bezw. dem künftigen Reichsministerium des Innern unterzuordnen.

Die Concessionspflichtigkeit der Eisenbahnen wird von Gneist (§ 55) mit Unrecht gebilligt[4]). Wenn Bluntschli (B. X C. 3) sagt, die Concessionen seien schon aus polizeilichen Gründen nothwendig, so verwechselt er allgemeine und besondere, permanente und temporäre Normativbedingungen und Polizeivorschriften mit der Concession an und für sich. Es ist keineswegs nothwendig, kurzweg

---

1) Walcker Soc. Frage S. 74—76. Vgl. schon Göthe Wahlverwandtschaften, Werke, 1872, Bd. VIII, S. 290, 295, 300, 301. Th. I. C. 6, (S. 376) heißt es z. B. „Alles eigentlich gemeinsame Gute muß durch das unumschränkte Majestätsrecht [bezw. durch den Staat] gefördert werden."

2) Rönne II, b., S. 279, 280, Roscher II, §. 78, Note 1.

3) In England werden oft seeuntüchtige, hochversicherte Schiffe von gewissenlosen Rhedern in See geschickt. Die Bemühungen des Parlamentsmitgliedes Plimmsoll durch Staatsaufsicht diese Gräuel zu verhüten, sind zur Zeit noch nicht durchgedrungen.

4) Vgl. meine Soc. Frage S. 139 und meine Zeitfragen S. 112, 113, 147.

der Bureaukratie und ihren — Bestechern die Bestimmung darüber zu überlassen, welche Linien gebaut werden sollen, und wer die Concession, oft genug zum Verhandeln, erhalten soll.

Auch besonnene Freunde der Staatsbahnen müssen Gneist's staatsmännische Warnungen (a. a. O) vor dem Mode gewordenen Schwärmen für Staatsbahnen beachten.

§. 30.

Trotz der unendlichen Mannigfaltigkeit des Steuerwesens[1]) der verschiedenen Völker und Zeiten läßt sich doch die Deckung der Staats- und Localausgaben auf vier einfache Principien zurückführen (Vgl. Wagner o. c. S. 252):

1. Das Princip der reinen Staatsausgabe, der Unentgeltlichkeit (z. B. bei der Benutzung öffentlicher Bibliotheken).

2. Das Gebührenprincip (der Justiz, der Post 2c.), zum Theil mit einem Zuschusse des Staates.

3. Das rein privatwirthschaftliche Princip der Domänen 2c.

4. Das reine Regalitäts- oder Besteuerungsprincip, z. B. beim Tabaksmonopol.

Alle vier Principien haben theils nebeneinander, theils für verschiedene Culturstufen ihre relative Berechtigung.

Die von Bluntschli (B. X, C. 2 u. 3) zu Gunsten der Domänen, der Salzsteuer und der Steuerprivilegien des Staatsoberhauptes angef. Gründe sind längst widerlegt.[2]) Er hat Recht wenn er (C. 5) die von Vielen, z. B. von Schmitthenner und der s. g. Manchesterschule, versuchte Degradirung der Steuern zu Gebühren, zu einem Pendant des Kaufpreises von Brot, Stiefeln 2c. als eine (pseudo-) privatrechtliche Auffassung tadelt; aber er faßt die Freiwilligkeit der mittelalterlichen Geldsteuern schief auf. Dieselbe war nicht eine zufällige Laune, sondern sie war großentheils eine natürliche Folge des Domänenbesitzes, der Naturalwirthschaft, der Na-

---

1) Rau-Wagner Finanzwiss. 6. Aufl. 1872 ff., Bergius, Finanzwiss. mit besond. Beziehung auf den preuß. Staat, 2. Aufl. 1871, Gneist V. §. 24—32, unten §. 38, Walcker Selbstverwaltung des Steuerwesens 1869, die Einkommensteuer-Frage (Soc. Frage S. 148—172), Zeitfrageu S. 183 ff.

2) Vgl. Walcker Selbstverw. S. 105 ff., Soc. Frage S. 57 ff., 154, A. Schmidt, die Salzsteuer 2. Aufl. 1874. Mit jener Logik könnte man auch Militärprivilegien für die preuß. Prinzen z. B. für Friedrich d. G., „le premier serviteur de l'état", verlangen.

turaldienste und Ehrenämter, vergleichbar den außerordentlichen Crediten der modernen Parlamente.

Bluntschli's Stellung zu den Steuerfragen, insbesondere zu indirecten Steuern, zeigt deutlich zu welchen reactionären Consequenzen der Interessenvertretungs-Standpunct führt. Die Ungerechtigkeit der Steuerprivilegien, bekanntlich einer der Hauptgründe der französischen Revolution[1]) tritt bei Bluntschli so in den Hintergrund, wie etwa die Gefährlichkeit des Ultramontanismus bei Schriftstellern wie v. Gerlach und v. Mühler. Der Satz, daß die indirecten Steuern, z. B. die Mahl-, Schlacht- und Salzsteuer, die „am wenigsten drückenden Steuern" seien, ist nur richtig, wenn man sich à la Guizot auf den egoistischen Standpunct einer kurzsichtigen Bourgeoisie stellt und die misera contribuens plebs nicht zu den Staatsbürgern zählt. Selbst die Kopfsteuer wird von Bluntschli halb und halb vertheidigt. Wenn er sich dabei auf Rom beruft, so vergißt er, daß Rom ein Sclavenstaat, und daß das römische Steuerwesen nach Roscher's treffender Bezeichnung (II, §. 141) „raubähnlich" war. Bei Bluntschli erscheint das ganze Steuerrecht ja das ganze Staatsrecht, als eine weiche, vom socialen Classenegoismus fast in beliebige Formen zu knetende Masse.[2]) Man merkt kaum, daß es gewisse ewige Rechtsgrundsätze giebt, welche trotz aller Verschiedenheit ihrer örtlichen und zeitlichen Ausprägung der Menschheit so unvertilgbar in's Herz geschrieben sind, wie das Gewissen. Diese Steuerprincipien lauten: wie die Leistungsfähigkeit so die Pflicht; wie die Pflicht, so das Recht. Diese Sätze sind übrigens keineswegs auf das Steuerwesen beschränkt, sondern sie gelten auf allen Gebieten des reichen menschlichen Leben,[3]) z. B. von begabten Menschen aller Art. Die Herrscherrolle der altorientalischen Priesterkaste war z. B. eine Folge ihrer geistesaristokratischen Culturleistungen, und selbst mit der Sclaverei und Leibeigenschaft verhält es sich auf rohen Culturstufen ähnlich.[4]) Auch die Progression der Einkommensteuer nach oben ist nichts Willkürliches,

---

1) Man denke z. B. an A. Smith's Bemerkungen über die französische Salzsteuer. Vgl. Gneist II, 1239, 1240.

2) „Das Recht hat eine wächserne Nase" sagt ein ironisches deutsches Sprüchwort.

3) Vgl. Walcker Selbstv. S. 1 ff., Soc. Fr. S. 142 ff.

4) Vgl. Roscher I, §. 68, 213 N. 5, Aristoteles bei Roscher §. 69 N. 4 und Walcker Ruff. Agrarfrage 1874, S. 4, 5.

wie Bluntschli u. A. meinen, sondern sie muß die bei dem beizubehaltenden Theile der indirecten Steuern nach unten hin stattfindende Progression annähernd compensiren.

Cuvier[1]) bemerkt mit Recht, ein Zoologe könne aus einem einem einzigen Knochen eines antediluvianischen Thieres a priori dessen ganze Gestalt construiren. Aehnlich könnte man nach Jahrhunderten aus dem Zolltarif eines Landes, z. B. aus dem Thiers'schen Zolltarif von 1871—73, a priori die Culturstufe des betreff. Landes errathen. Die Zahl der Tarifposten, ihr Charakter (ob sie das Salz 2c. treffen), ihr Verhältniß zu den directen Steuern 2c. geben lehrreiche Aufschlüsse über die ethischen, politischen und socialen Zustände des Volkes, während die meisten Theologen, Juristen und Historiker das Zollwesen für eine ganz unethische Zufallssache halten.

Die hergebrachte, auch von Bluntschli[2]) getheilte Ansicht, daß der Staatscredit ein Wechselziehen auf die Zukunft sei, ist nur richtig, wenn und insoweit ein Anleihen dauernd im Auslande placirt ist. Selbst in diesem Falle muß schon die lebende Generation die Zinslast tragen.

§. 31.

Ueber das Verhältniß des Staates zu den Religionsgenossenschaften, bezw. Kirchen,[3]) läßt sich in abstracto wenig sagen. Die neukatholische Kirche ist z. B. etwas ganz Specifisches, ein Staatswesen mit pseudo-religiösen Hebeln, der selbst mit der griechischen und anglikanischen Kirche wegen des Zwangscölibats und der Ohrenbeichte wenig Aehnlichkeit hat. Jener berühmte katholische Theologe des 16. Jahrh., der da sagte, die katholische Kirche sei so sichtbar, wie der Staat von Venedig, meinte damit nicht blos den Kirchenstaat, sondern hauptsächlich das über den ganzen Erdball ausgespannte hierarchische Netz.[4])

---

1) Beiläufig bemerkt war ders. ein Deutscher und hieß eigentlich Küfer.

2) Der von B. geleugnete Widerspruch zwischen den Staatsanleihen und den Wuchergesetzen bestand wirklich, trotz der Verwerflichkeit der Letzteren.

3) Vgl. Gneist V. §. 60—62, 67, E. Zeller, Staat und Kirche, 1873, Friedberg, die Gränzen zwischen Staat und Kirche, 1872, Harnack, die freie lutherische Volkskirche, 1870, Golther, der Staat und die kathol. Kirche in Württemberg, 1874, meine Abh.: Taktische Zeitgedanken über den Kampf gegen den Ultramontanismus (Zeitfragen S. 52, 302 ff.) und die daselbst angef. Liter. Bluntschli's Ausführungen B. IX, C. 1—7 sind in Folge der Unfehlbarkeitserklärung 2c. großentheils veraltet. Seine Auffassung der Theokratie ist schief, vgl. oben §. 14.

4) Vgl. M. v. Engelhardt, Katholisch und evangelisch, 1866 und Rüstow's treffende Bemerkung bei Walcker S. 75.

Bluntschli's[1]) Widerlegung der Augustinischen Gründe für den Religionszwang (B. IX, C. 2) ist sehr treffend, das Citat aus einer Schrift Lange's über den „Confessionalismus" (C. 4) ist indeß mindestens schief. Obgleich der verknöcherte Orthodoxismus vieler „Lutherischer" Theologen des 16. u. 17. Jahrh. nach dem Tode des großen Reformators durch eine lieblose und übertriebene Betonung der Unterscheidungslehren von den Reformirten dem Jesuitismus und Rationalismus in die Hände arbeitete, so ist doch Farblosigkeit und Indifferentismus sowohl auf religiösem, als auf politischem Gebiete etwas Krankhaftes. Schon Solon gab ein Gesetz, daß jeder gute Bürger Partei ergreifen müsse. Wenn es (C. 7) heißt: „die jetzigen Kirchen — — sind confessionell", so ist dagegen zu erinnern, daß eine nichtconfessionelle Kirche eine contradictio in adjecto ist, denn der Protestantenverein ist weder eine Kirche, noch will er ein Surrogat einer solchen sein. Auch eine unirte Kirche hat ihre Confession, nämlich die betreffenden gemeinsamen Dogmen und den Satz, daß die betreffenden Unterscheidungslehren unwichtig seien.

Sehr richtig ist Bluntschli's Bemerkung (C. 5), daß die heutige amerikanische „Trennung von Staat und Kirche" ursprünglich keineswegs als die Vogelstraußen-Politik der „demokratischen" Doctrinäre Europas gemeint war. Uebrigens zeigen sich in Folge des Ueberwucherns der todten Hand und des Jesuitismus schon Anfänge einer gesunden Reaction.[2]) Dasjenige, was Bluntschli schon 1852 in der 1. Aufl. (C. 6) schrieb, enthält die richtige Grundlage Dessen, was der Staat hinsichtlich der Vaticanischen Secte thun muß: Die staatswidrigen, verbrecherischen Bullen der Päpste, z. B. die Bulle Bonifacius' VIII. Unam sanctam von der irdischen Obergewalt des Papstes, die königsmörderischen Bullen Paul's IV. und Pius V. gegen „ketzerische" Fürsten, die 1867 erfolgte Heiligsprechung des Inquisitors, d. h. Mordbrenners, Arbues u. d. g. waren bis 1870 Privatmeinungen, wenn auch Lehren einer sehr mächtigen und gefährlichen Partei: seit dem 18. Juli 1870 sind indeß alle diese

---

1) Seine Bemerkung, der Atheismus sei oft für begabte Geister nur ein Durchgangsmoment (C. 3) würde richtiger sein, wenn man statt „Atheismus" „Pantheismus" oder „Rationalismus" setzt.

2) Vgl. Thompson, Staat und Kirche in den V. Staaten, 1873, Walcker Zeitſr. S. 75, 76, 82.

Gräuel zu Dogmen für jeden gläubigen Neukatholiken geworden, denn der ex cathedra verkündete Syllabus von 1864 verdammt ausdrücklich den Satz, daß die Päpste jemals die Gränzen ihrer Befugnisse überschritten hätten. Selbst eine Dankschrift[1]) der deutschen und österreichischen Bischöfe gab Dies 1870 zu, und Cardinal Rauscher bezeichnete noch 1870 die Unfehlbarkeitsprätension als einen „Hochverrath am Staate."

Die selbst in einer gelegentlichen Aeußerung Bismarck's im preußischen Abgeordnetenhause oder im Reichstage enthaltene Ansicht, daß der Streit zwischen den Alt- und Neukatholiken als etwas rein Religöses den Staat nichts angehe, ist schief. Die Weltmacht der römischen Hierarchie ist keineswegs eine rein religiöse Secte nach Art der Herrnhuter, sondern ein staatsähnliches Gebilde vgl. oben S. 98. Bezeichnete Bismarck doch selbst den Kirchenkampf als einen polilischen, uralten Machtstreit zwischen dem Königthum und dem Priesterthum.[2]) Die kirchenrechtliche Stellung des Papstes gegenüber den Bischöfen, Priestern und Laien ist allerdings etwas Innerkirchliches, aber ein Ding kann die Religion betreffen und doch zugleich ein Verbrechen sein. Man denke an die russischen Secten der Castraten und Selbstverbrenner, an die Wiedertäufer, an die Mormonen, an die Assassinen, an die indische Mördersecte der Thugs, an die indischen Wittwenverbrennungen 2c.

An der gotteslästerlichen[3]) und „hochverrätherischen[4]) Natur" des Decrets vom 18. Juli 1870 folgt:

1. Daß alle Concordate und Verträge mit dem päpstlichen Stuhle null und nichtig geworden sind, wenn sie es noch nicht waren.

2. Daß alle infallibilistischen Bischöfe,[5]) Priester, Staats- und Localbeamte und Volksvertreter[6]) allmälig, aber systematisch abge-

---

1) Friedberg, Actenstücke zum Vatic. Concil 1872, S. 480.

2) Auch dieser Satz ist nur bedingt richtig, denn der große Kampf ist ein Culturkampf oder soll es wenigstens sein und wird es täglich mehr und mehr.

3) Selbst Prof. Sepp nannte den Infallibilismus eine Dalai-Lama-Prätension.

4) Dieser Ausdruck wurde 1870 vom Card. Rauscher gebraucht.

5) Die Nachfolger Pius' IX. werden geborene Unterthanen des italienischen Staates sein, und es ist wahrscheinlich, daß derselbe sich einst ermannt und alle Infallibisten, auch neugewählte infallibilistische Päpste, absetzt, ähnlich wie die deutschen Kaiser und die Concilien unwürdige Päpste abgesetzt haben, vgl. Walcker Zeitfragen S. 104 ff. und unten §. 48.

6) Vgl. Bluntschli B. IX, C. 2.

setzt und daß alle infallibilistischen Katechismen ꝛc. confiscirt werden müssen.

3. Daß das Vermögen der katholischen Kirche den Altkatholiken, bezw. dem Staate gehört.

Trotz der Verdienste der preußischen Maigesetze von 1873 und 1874 und ähnlicher Gesetze Badens, Württembergs, Oesterreich's ꝛc. leiden diese Gesetze doch an fundamentalen Mängeln; sie wenden sich nicht gegen die Wurzel des Uebels, gegen das Decret von 1870, sondern fast nur gegen die Symptome und verfallen daher in Selbstwidersprüche und Halbheiten.[1]) Frankreich und Spanien verfuhren viel logischer und praktischer, indem sie die Publication und Geltendmachung gewisser staatsfeindlicher Beschlüsse des Tridentinischen Concils bei strengen Strafen verboten. Aehnlich verlangte England im 18. Jahrh. von jedem Beamten und Volksvertreter einen Abjurationseid gegen die Stuarts und setzte alle Eidesverweigerer ab. Aehnlich müssen alle Infallibilisten abgesetzt werden.

Auch das schwächliche laissez faire gegenüber dem Cölibatszwange, der erst seit dem 11. Jahrh. zu staatsfeindlichen Zwecken mit Gewalt eingeführt worden ist, bildet eine Lücke der Strafgesetzbücher, denn diese Freiheitsberaubung ist nur quantitativ, nicht qualitativ von den Verbrechen der russischen Castratensecte verschieden.

Jede Staatsausgabe für eine Confession, d. h. für einen Theil der Steuerzahler, ist im Allgemeinen verwerflich. Es ist z. B. ungerecht, daß der preußische Oberkirchenrath auch durch die Steuern der Altlutheraner, Reformirten, Katholiken und Juden unterhalten wird, und daß der preußische Staat die protestantische Mission in Afrika ꝛc. unterstützt, statt diese Unterstützungen der Privatwohlthätigkeit der königlichen Familie und des protestantischen Bevölkerungstheiles zu überlassen. Staatsbesoldungen katholischer Geistlichen sind nur dann temporär gerechtfertigt, wenn sie bereits hergebracht sind, wie in Frankreich seit Napoleon I., und wenn sie als ein Mittel dienen sollen, um rebellische, infallibilistische Bischöfe und Priester durch die Temporaliensperre, zu Deutsch durch die Hungercur, zu zähmen.

Zwischen dem Staate und den Kirchen sind in fiscalischer Be-

1) Vgl. Walcker o. c.

Beziehung mancherlei verwickelte Verhältnisse möglich. Der russische Staat[1]) gewährt z. B. Dorpater Studenten der Theologie Stipendien und läßt sie dann eine gewisse Reihe von Jahren in Sibirien die Seelsorge der protestantischen Deportirten, Beamten rc. besorgen. Schon die Culturbedeutung des protestantisch-deutschen Elementes, der Münnich, Michelson, Barclay de Tolly, Todleben u. s. w. rechtfertigt Dies jedoch.

Eine Vertretung der Prälaten in der Zweiten Kammer ist eine Anomalie, die sich selbst in Frankreich und Oesterreich nicht findet. Bei der engen Verflechtung der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebungsmaterien ist es indeß wohl gerechtfertigt, loyalen, d. h. altkatholischen und protestantischen höheren Geistlichen Sitze in der Ersten Kammer einzuräumen.

Wenn Bluntschli (S. 7) von einer „Beraubung" mancher Klöster[2]) spricht, so übersieht er, daß das Vermögen derselben durch Erbschleicherei rc. zusammengerafft ist, und daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, diese Brutstätten der Faulheit und des staatsfeindlichen Fanatismus rasch, oder allmälig (durch das Verbot der Aufnahme neuer Glieder) aufzuheben d. h. in Armen- und Krankenhäuser für alle Confessionen zu verwandeln. Denn auch die Vorfahren der Protestanten haben im Mittelalter zum katholischen Kirchenvermögen beigesteuert.[3]) Es genügt auch nicht, nach Bluntschli's Vorschlag in den Priesterseminaren den Unterricht in weltlichen Fächern einzuführen (was ja in den Jesuitenschulen stets der Fall war), sondern diese Verdummungs- und Fanatisirungsanstalten müssen gänzlich aufgehoben werden.[4])

Sehr beachtenswerth ist Bluntschli's Nachweis (S. 7), daß schon die deutschen Kaiser des 15. u. 16. Jahrh. und die katholischen Orte der Schweiz des jus reformandi forderten, bezw. übten. Gneist's[5]) Bemerkung, die Hohenzollern hätten auf dies Recht verzichtet, ist nur

1) Dabei ist auch zu beachten, daß ders. die reichen Landgüter der ehemaligen schwedischen Universität Dorpat widerrechtlicher Weise eingezogen hat, und daß die baltischen Provinzen nach der Behauptung Einiger, z. B. R. v. Wilckens, in der Balt. Monatsschrift Bd. XI. hinsichtlich ihrer Reichssteuern relativ überbürdet sind.

2) Italien hat fast alle Klöster aufgehoben, und 1803—14 gab es in Baiern kein einziges Kloster mehr, vgl. Walcker S. 82—84.

3) Der Staat müßte auch das feudal-jesuitische Nepoten- und Drohneninstitut der neukatholischen Domherrn einfach beseitigen vgl. Walcker S. 316.

4) Vgl. Walcker S. 72, 73, 76, 77.

5) Die Eigenart des preuß. Staates, 1873, S. 16.

cum grano salis verstanden, als eine Umschreibung des Fridericianischen: „In meinen Staaten kann Jeder nach seiner Facon selig werden", richtig. Friedrich Wilhelm IV., die liberalen Doctrinäre von 1848, Raumer und Mühler ließen allerdings fünf gerade sein; die ältere preuß. Gesetzgebung, auch das Allg. Landrecht, übte indeß unzählige Mal, wenn auch übertrieben vorsichtig und schonend, dieses Recht.

In der griechischen Kirche spielte die Ohrenbeichte eine viel geringere Rolle, als in der neukatholischen Secte, und die verheirathete Weltgeistlichkeit bildet ein mächtiges, staatsfreundliches Gegengewicht gegen das Mönchthum. Die griechische Kirche[1]) ist daher viel leichter in ihre Schranken zurückzuweisen, als die ultramontane Partei.

Analog dem Streite der Alt- und Neukatholiken gehört das Vermögen der protestantischen Kirche den, sit venia verbo, Altprotestanten, d. h. Denjenigen, welche an der alten evangelischen Lehre, an positiven Christenthum festhalten.[2]) Wenn die höfische Schöpfung der preuß. Union[3]) wieder in ihre Lutherischen und reformirten Elemente zerfällt, was eine bloße Frage der Zeit ist, so muß auch das Kirchenvermögen[4]) pro rata nach dem historischen Verhältniß, oder, falls dasselbe nicht mehr zu ermitteln ist, nach der Kopfzahl getheilt werden.

§ 32.

Die feinen und staatsmännischen Bemerkungen Bluntschli's über die Aufgaben der Akademien der Wissenschaften haben noch nicht die verdiente Beachtung gefunden. Die staatswissenschaftliche Section der Akademien ist aus ausgezeichneten Vertretern des Privatrechts, des Staatsrechts, der Geschichte, Stastistik und National-Oekonomie zu bilden. Ein Akademiker kann sehr wohl staatswis-

---

1) Vgl. meine Lage Rußlands S. 59 ff. Analoges gilt v. Oesterreich, Rumänien ꝛc.
2) Vgl. Walcker Zeitfragen S. 40, 41.
3) Vgl. Walcker S. 38, 39. Einzelne Gemeinden werden vielleicht aus Indifferentismus und vis inertiae fortfahren, unirt zu bleiben.
4) Die reichen Einkünfte des Naumburger Domstifts sollten, analog den Säcularisationen von 1810, einfach in die Staatscasse fließen. Gegenwärtig werden die Domherrn-Stellen zum Theil als Sinecuren an höhere Beamte und Generale verliehen. Temme erzählt von einem adligen Domherrn, d. h. benachbarter Gutsbesitzer, der so faul war, daß ihm selbst das vierteljährliche Quittiren eine Last war, und daß er nur ein Mal jährlich quittiren wollte.

senschaftliche Zeitfragen behandeln, ohne in eine parteiische, tagespolitische Behandlung des Gegenstandes zu verfallen. Selbst die Memoiren der russischen Akademie brachten 1866 ff. finanzwissenschaftliche Arbeiten. Schriften wie Gneist's Verwaltung, Justiz &c., seine preußische Kreisordnung, verschiedene Werke R. v. Mohl's, Bluntschli's, F. Holtzendorff's, Roscher's, Knies', Wagner's u. A. sind mit akademischer Ruhe und Objectivität geschrieben.

Die Akademie hat auch die Aufgabe, ausgezeichneten Forschern auf dem Gebiete der Natur- und Geisteswissenschaften die Muße zu gewähren, um sich ganz der Wissenschaft widmen zu können. Die wenigsten Staatsgelehrten sind zugleich Rentiers, oder wohlhabende Geschäftsmänner wie Ricardo, Bastiat und v. Thünen. Für einen jungen Docenten ist der Verkehr mit seinen Zuhörern durch Vorlesungen und Praktika anregend — docendo discitur —, aber für gereifte ältere Zierden der Wissenschaft kann die ökonomische Nothwendigkeit zu schulmeistern ein reiner Zeitverlust sein. Selbst die berühmtesten Professoren der Rechts- und Staatswissenschaften auf den größten Universitäten haben weniger Zuhörer, als ein tüchtiges Werk Leser hat. Den meisten Hörern der Zwangscollegia ist die Wissenschaft nur eine „milchende Kuh", während jene Bücherkäufer strebsame Studenten &c. sind, die die Wissenschaft um ihrer selbst willen lieben und zum Theil weiter führen.

In Deutschland kommt es darauf an, die Berliner und Münchener Akademie, naturlich ohne volle Gütergemeinschaft, zu einer Deutschen Akademie zu verschmelzen, die etwa alljährlich in Berlin einige Plenarsitzungen halten könnte, ähnlich wie Historiker aus ganz Deutschland als Historische Commission bei der Baier. Akad. der Wissenschaften alljährlich in München zusammen kommen.

Das Institut der Privatdocentur findet sich nur in Deutschland und auf den deutschen Universitäten des Auslandes (Die Privatdocenturen der innerrussischen und, wenn ich nicht irre, auch der italienischen Universitäten kommen als bloße Nachahmungen nicht in Betracht). Früher wurde dasselbe kurzweg als etwas sehr Zweckmäßiges betrachtet, in letzter Zeit ist dies Dogma indeß stark erschüttert worden.

Preußen hat sich z. B. 1873, oder 74 genöthigt gesehen, Remunerationen für die Privatdocenten auszusetzen, und diese Nothwendigkeit wird selbst mit einer genügenden, dauernden Gagenauf-

besserung der Professoren[1]) nicht fortfallen, da die Majorität der guten Köpfe unbemittelt ist, und da die fortschreitende Volksbildung und Hebung der heute so einflußreichen unteren Classen noch zahlreicheren Talenten die akademische Carriere eröffnen wird. Es ist hier natürlich von wirklichen Talenten und nicht von eitelen, mittelmäßigen Köpfen die Rede. Die Besoldungslosigkeit der Docenten war großentheils, um nicht zu sagen hauptsächlich, eine Folge der Militärlast, des unelastischen, privilegienreiches Steuersystems, der kläglichen[2]) Dotationen der Universitäten und des im 17. und 18. Jahrhundert verkümmerten standard of life der deutschen Mittelstände, zum Theil auf einer Erinnerung an das Cölibat[3]). Die meisten Docenten sind noch heute ökonomisch zum Cölibat gezwungen.

Ehrenämter sind rationell für wohlhabende Gutsbesitzer, Rentiers 2c. als Friedensrichter, Landwehr-Offiziere 2c., aber nicht auf dem Gebiete der Wissenschaft. Der Staat kann sich wohl vorzugsweise auf die besitzenden Classen stützen, aber nicht die Wissenschaft. Schon die Culturmacht des Mittelalters, die katholische Kirche, hat Das wohl gewußt. Sie wuchs dem Staate hauptsächlich deshalb über den Kopf, weil sie sich aus den guten Köpfen der ganzen Bevölkerung rekrutirte, während der Staat an die freien, bevorrechteten Stände gebunden war[4]).

Um den Zutritt ungeeigneter Elemente abzuhalten, braucht man keineswegs ein „Privatdocenten-Proletariat[5])" großzuziehen. Zu diesem Zwecke genügt die Versagung der venia legendi, und die Probezeit von 1—2 Jahren, oder Halbjahren schließt genügende Remunerationen auf 1, 2, 3, 4 Semester nicht aus. Die Befürchtung, daß Dies zu einer ungebührlichen gouvernementalen Beeinflussung der Wissenschaft führen könnte, ist im Allgemeinen unbegründet, denn die Wissenschaft ist stärker als ein Abel, Thun, Eichhorn, Raumer und Mühler, wie auch die Reactionszeiten gelehrt haben. Ueberdies kann die Bewilligung der Summen an die einzelnen Docenten den Universitäten, bezw. Facultäten selbst überlassen werden.

---

1) Vgl. §. 21.

2) Auch Gneist's Gründe gegen die Besoldungslosigkeit der preuß. Assessoren (F. A. S. 80, 81) können hier mutatis mutandis angeführt werden.

3) In England sind die (protestantischen) fellows noch heute geistliche Pfründner, welche nicht heirathen dürfen.

4) Vgl. Göthe, W. Meister's Lehrj. B. VIII, C. 2.

5) Vgl. Riehl's Bürgerl. Gesellschaft.

Aus den bekannten, auch von Bluntschli angeführten Gründen ist es nothwendig, das Professorencollegium durch Cooptation und durch Ernennung zu ergänzen. Mißbräuche des Ernennungsrechtes à la Abel, Raumer und Mühler sind kaum mehr möglich.

In Deutschland haben die Professoren meist verschieden hohe Besoldungen. Diese Einrichtung ist zweckmäßig, obgleich sie oft das collegialische Verhältniß stört, denn in anderen Berufszweigen kann ein ausgezeichneter Beamter in höher besoldete Aemter aufrücken, was ein Professor ohne Aufgabe seines Amtes nicht kann.

Wenn Deutschland ein protestantischer, bezw. altkatholischer d. h. culturfreundlicher Einheitsstaat gewesen wäre, so hätte sich die Zahl und Gruppirung der Universitäten anders entwickelt, da manche kleine Universitäten hauptsächlich in Folge der Kleinstaaterei und der schlechten Communicationsmittel entstanden sind. Eine Reise von Frankfurt a. M. nach Leipzig war ehemals fast eine lebensgefährliche, beschwerliche und kostspielige Sache, und die Anforderungen an naturwissenschaftliche Cabinette 2c. waren viel kleiner, als jetzt. Es ist nicht ganz unmöglich, daß Jena, welches in arger Finanznoth schwebt, einst mit Halle, und daß Gießen mit Marburg verschmolzen wird[1]). In Münster ist dagegen endlich 1874 der Anfang zu einer vollständigen, paritätischen Universität gemacht worden. Die stereotypen Phrasen von Schiller, Liebig 2c. beweisen zuviel, d. h. gar nichts, denn die Universitäten zu Köln, Erfurt, Trier, Ingolstadt, Mainz, Wittenberg, Helmstädt und Frankfurt a. O. sind auch aufgehoben worden, obgleich in Helmstädt ein Mann wie Conring lehrte, und obgleich Luther ein Erfurter Student und ein Wittenberger Professor war.

Culturpolitische und politische Gründe sprechen dafür, in Bromberg eine Universität zu gründen, oder in Königsberg, Breslau,

---

1) Dies wäre auch vor dem Eintreten des Einheitsstaates möglich. Die Aufhebung der kleinen lebensunfähigen Universitäten wird auch dem groben Unfug des Doctortitel-Handels steuern helfen. Natürlich müssen die mittleren Universitäten, z. B. Tübingen, fortbestehen, schon deshalb weil sie den Studenten und Professoren mehr Sammlung des Geistes gewähren, als das großstädtische Gewühl, dessen Versuchungen für manche junge Studenten gefährlich sind (z. B. in Bezug auf die Prostitution). Für einen künftigen Professor und überhaupt für jeden bemittelten guten Kopf ist es das Beste, zuerst auf einer kleinen, oder mittleren Universität zu studiren und dann in den letzten Semestern, oder als Dr. noch nach Berlin, Leipzig 2c. zu gehen.

Berlin, Wien, Prag, Pesth ꝛc. eifrig das Studium der polnischen und russischen Literatur zu pflegen [1]).

Die „Vorlesungen" der Naturforscher sind schon heute viel mehr Demonstrationen, als Vorlesungen, und auch in den übrigen Facultäten werden die Vorlesungen künftig gegen Praktika [2]) Colloquien und Disputationen in den Schatten treten, denn seit der Erfindung der Buchdruckerkunst und dem Erscheinen guter Lehrbücher über alle Fächer sind sie viel weniger ein Bedürfniß, als einst im Mittelalter. Zu den veralteten Resten des Mittelalters gehört auch die akademische Gerichtsbarkeit, welche indirect das Duellwesen (oben § 24) und andere Auswüchse des Studentenlebens befördert, indem sie die Achtung vor dem für Alle gleichen Gesetz abschwächt [3]) und die Vererbung schlechter Traditionen befördert, ähnlich wie Priesterseminare verdummend wirken.

Staatszuschüsse sind nur für Central-Universitäten wie Berlin, Wien, Petersburg, Moskau, Paris, Rom ꝛc. rationell; die übrigen Universitäten können sehr wohl durch gesetzlich geregelte Zuschüsse der betreffenden Provinzen, oder Lehrbezirke unterhalten werden.

Die höheren Fachschulen: die Ackerbau-, Forst-, Berg-, Gewerbe- und Handels-Akademien sind aus finanziellen und culturpolitischen Gründen nach Möglichkeit mit den kleinen Universitäten zu vereinigen [4]). Auch ein Lehrstuhl der Militärwissenschaften gehört auf die universitas literarum [5]).

§ 33.

Auch die mittleren Schulen [6]), die Gymnasien, die Realschulen ꝛc. bedürfen durchgreifender Reformen und zwar hauptsächlich in folgenden Richtungen:

Beschränkung der gesundheitsgefährlichen [7]) Ueberladung mit Lehrstoff.

---

1) Vgl. meine Lage Rußlands S. 142 ff.

2) Z. B. Referate der älteren Studenten über neu erschienene Schriften nach Art der anatomischen und klinischen Uebungen der Mediciner. Vgl. Bluntschli die neueren Rechtsschulen 2. A. 1862, Walker Soc. Frage S. 128.

3) Die von Bluntschli B. IX, C. 11 empfohlene Beschränkung der akad. Gerichtsbarkeit auf die disciplinarische Zucht ist daher ebenfalls verwerflich (vgl. Gneist V. S. 581).

4) Vgl. Roscher N. Oek. II, §. 172, Walcker N. Oek. 1875 S. 74 ff.

5) Walcker, Wehrpflicht, S. 85.

6) Bluntschli C. 10, Gneist V. §. 64.

7) Vgl. H. Beck, das Grundübel der modernen Jugenderziehung 1872 (zu

Reduction der Stundenzahl für alte Sprachen zu Gunsten der neueren Sprachen [1]).

Ausbildung des Turnunterrichts zu einer tüchtigen militärischen Jugenderziehung (vgl. oben § 24).

Confessionelle Gymnasien sind ein noch größerer Unsinn, als die confessionelle Volksschule (vgl. unten § 41).

Staatszuschüsse für Gymnasien ꝛc. sind ganz irrrationell, höchstens Provinzialzuschüsse können gerechtfertigt sein. Das Richtige ist, daß das Gymnasium von der betreffenden Stadt, dem Kreise oder mehreren Kreisen unterhalten wird.

Viertes Capitel.

Die Selbstverwaltung [2]).

§ 34.

Eine gute, rationelle, wirklich beachtenswerthe historische Verhältnisse berücksichtigende Eintheilung des Staatsgebiets ist eine verwickelte Aufgabe. Es sind dabei zwei Extreme [3]) zu vermeiden, nämlich mathematische Spielereien wie in den Vereinigten Staaten wo man zum Theil geradlinige Staatsgrenzen gezogen hat, und das Vorurtheil: „Was da ist, das ist vernünftig.“ Selbst liberale Pu-

Holtzendorff's Zeitfragen gehörig) und schon Göthe, Gespräche mit Eckermann 3. A. 1868, III, S. 172—174 (oben §. 21) Beck mißversteht zwar den Ausdruck „militärunfähig“ (vgl. Walcker, Wehrpflicht S. 28), aber seine aus dem Leben geschöpfte Schilderung des leiblichen Verkümmerns zahlloser Schüler ist nur zu wahr. Auch hier ist eine durchgreifende Heilung dieser Mißbräuche nur von der militär. Jugenderziehung zu erwarten, vgl. meine Wehrpflicht S. 124, 125.

1) Walcker Soc. Frage S. 132, 133.

2) Gneist II, 2. Aufl. S. 1209 ff., 3. Aufl. S. 879 ff., ders. K. passim. Bluntschli's Ansichten über die Selbstverwaltung B. XI, C. 2. sind schief und laufen auf eine bloße Vermögensverwaltung, ökonomische Interessenvertretung und eine feudal-mittelalterliche Autonomie hinaus. In der von B. (C. 1) bekämpften Ansicht Guizot's liegt die Wahrheit, daß die politische Freiheit auch im römischen Kaiserstaate nur auf Grund der Selbstverwaltung möglich gewesen wäre. Im Uebrigen ist B's. Polemik berechtigt, denn die Hauptursachen des Unterganges lagen in der Sclaverei, in den Usurpationen der Oligarchie, im Latifundienwesen ꝛc. Vgl. gegen Bluntschli's Ansicht über Maire-Wahlen B. XI, C. 3 Gneist K. S. 47.

3) Ganz ohne Seitenstück war wohl die Bach'sche Politik, welche 1850—59 die administrative Eintheilung Oesterreichs alle Augenblick wie ein Spiel Karten durcheinander mischte, natürlich ohne den gehofften Erfolg. Die Reaction veränderte 1850—58 in Preußen ꝛc. die Gränzen der Wahlbezirke und dasselbe that man später in Baiern, statt die Infallibilisten vom Wahlrecht ꝛc. auszuschließen. Die Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands haben meist eine zu große, die Großstaaten nachäffende und parodirende Zahl von „Provinzen“, Kreisen ꝛc.

blicisten, z. B. Geffken und H. Schulze, echauffiren sich für die „historische" preußische Provinzialeintheilung[1]), obgleich z. B. die Rheinprovinz und die Provinz Sachsen erst Schöpfungen von 1815 sind. Eine rationelle Staatseintheilung muß hauptsächlich folgende Puncte[2]) berücksichtigen:

1. Die Gleichartigkeit der wirthschaftlichen Zustände der betreffenden Gegenden, welche Verwaltungsmaßregeln und bescheidene autonomische Befugnisse der Provinzen, Kreise und Gemeinden begünstigt.

2. Die geometrische, so viel als möglich kreisförmige Gestalt der Provinz, oder des Reg.-Bezirkes ꝛc., damit nicht die Bewohner mancher Gegenden allzu weite Entfernungen nach dem betreffenden Verwaltungscentrum haben.

3. Höhere politische Gesichtspuncte sind ebenfalls zu berücksichtigen. Alte und neue, protestantische und ultramontane, deutsche und polnische Gegenden könnən z. B. vereinigt werden. Das Vermögen einer Provinz ꝛc. bildet kein Hinderniß einer rationellen Eintheilungsform, weil es pro rata, nach den Steuerbeträgen, oder nach der Kopfzahl getheilt werden kann.

Im Allgemeinen ist die Eintheilung der Staatsgebiete natürlich eine Sache des Staates, aber es sind auch temporäre und freiwillige Associationen mehrerer Gemeinden oder Kreise für obligatorische, oder facultative öffentliche Zwecke, nach Art der Sammtgemeinden, möglich und nützlich[3]).

§ 35.

Gneist (K. S. 15) bemerkt mit Recht, daß eine einheitliche Kreis- und Gemeindeordnung nur für Ländergebiete mit einem voll ausgebildeten einheitlichen Verwaltungsrecht möglich ist, z. B. in Preußen nur für die alten[4]) [östlichen] Provinzen, und daß für die

---

1) Vgl. dagegen Gneist B. S. 89, K. S. 31, 187, 188, der eine Theilung der übergroßen Provinzen in Reg. Bezirke vorschlägt und Walcker Selbstverw. S. 83. Auch §. 3 der p. K. berücksichtigt die Nothwendigkeit von Veränderungen der Kreisgränzen.

2) Vgl. die umsichtigen Abh. v. Inama-Sternegg's in der Zeitschrift für Staatswiss. Bd. XXIV—XXVI, XXVIII, Walcker Kritik d. Part. S. 337 ff., Soc. Frage S. 90.

3) Z. B. für das Armenwesen, vgl. Gneist K. S. 156, Walcker Selbstverw. S. 155.

4) Auch für Provinzen wie Posen, wo staatsfeindliche nationale und ultra-

neuen Provinzen [zunächst] durch Parallelgesetze zu sorgen ist. Trotzdem ist eine einheitliche Gemeinde- und Kreisordnung für Preußen und für den künftigen, decentralisirten deutschen Einheitsstaat eine bloße Frage der Zeit; denn die wirklichen localen Verschiedenheiten der Zustände und Bedürfnisse schließen gewisse gemeinsame Grundsätze und Grundbestimmungen nicht aus, ähnlich wie alle gesunden Menschen trotz der Verschiedenheit der Individuen gewisse gemeinsame Züge und Organe haben. Gewisse Grundgedanken, z. B. die Selbstthätigkeit der besitzenden Classen in Ehrenämtern, der Unterschied der obrigkeitlichen und wirthschaftlichen Selbstverwaltung, Wahlen 2c. finden sich mutatis mutandis und trotz mancher Mängel und Mißbräuche nicht nur im englischen, preußischen, schweizerischen 2c., sondern selbst im mittelalterlichen und antiken Selfgovernment.

Trotz der Verschiedenheiten, welche das Verfassungsrecht der verschiedenen constitutionellen Monarchien aufweist und aufweisen muß, kann doch das Wahlrecht und Aehnliches in verschiedenen Ländern viel gleichmäßiger organisirt sein, als das Verwaltungsrecht, insbesondere die locale Selbstverwaltung. Eine vollständige Uebersicht der möglichen Combinationena von Ernennung und Wahl, von obrigkeitlicher und wirthschaftlicher, von ländlicher und städtischer Selbstverwaltung, von Sold- und Ehrenbeamten 2c. wird erst — natürlich mit dem Vorbehalte des Stückwerk-Charakters des menschlichen Wissens — möglich sein, wenn einst das Staatsrecht aller Staaten der Vergangenheit und Gegenwart in so lichtvoller und meisterhafter Weise durchforscht und dargelegt ist, wie das englische und preußische von Gneist. Nur aus diesem Grunde ist im Nachfolgenden bei der Erörterung der Städteordnung und der ländlichen Selbstverwaltung das preußische und englische Staatsrecht zu Grunde gelegt, d. h. als concrete Beispiele, nicht als Schablonen.

Der Schwerpunct der Selbstverwaltung liegt nur selten in den Communen, nämlich in Mittelstädten, denn Großstädte wie London und selbst Berlin müssen in mehrere Verwaltungsbezirke zerlegt werden, Kleinstädte stehen in engen Beziehungen zu den umliegenden Landgemeinden, und die ländlichen Ortsgemeinden und Sammtgemeinden haben so beschränkte Mittel[1]), daß in England die Kirch-

---

montane Parteien noch eine Macht sind, können temporäre Modificationen des Selbstverwaltungs-Rechtes dringend nothwendig ist.

1) Gneist, die S. d. V. S. 54 ff. K. S. 26—32.

spiele[1]) und in Preußen die Kreise die Hauptträger der Selbstverwaltung sind, obgleich die preußische Kreisordnung vom 13. December 1872 noch manche feudale ꝛc. Eierschaalen an sich trägt. Städte von mehr als 25,000 Einw. können nach § 4 der preußischen Kreisordnung einen besonderen Kreis bilden.

Gegenstand[2]) der obrigkeitlichen Selbstverwaltung sind nicht eigene Rechte, nicht gesellschaftliche Interessen, sondern die Staatspflichten mit Ausschluß der auswärtigen Angelegenheiten, des stehenden Heeres, der indirecten Steuern, wichtiger Theile des Gerichtswesens ꝛc.

Die Organe der Selbstverwaltung bilden höhere und niedere Aemter, zum Theil auch als Gemeindeausschüsse (juries).

Subjecte der Selbstverwaltung sind alle socialen Classen im communalen Verbande in dem weitesten Maße, in welchem sie den persönlichen Dienst der Ehrenämter zu tragen vermögen.

Die wirthschaftliche Selbstverwaltung, welche in den modernen englischen boards, in den französischen conseils, in den russischen Semstwo's (Kreis- und Gouvernementsständen) von 1864 ꝛc. vertreten ist, bildet eine nothwendige, wenn auch an sich unzureichende Ergänzung der obrigkeitlichen Selbstverwaltung.

§ 36.

Auch im modernen staatsbürgerlichen Rechtsstaate bedingen die Verschiedenheiten des städtischen und ländlichen Lebens[3]) den Erlaß besonderer Städteordnungen. Andererseits macht es indeß die amphibische Natur kleiner, dorfähnlicher Landstädte mit Ackerbürgern räthlich, denselben die Wahl zwischen der Städte- und Landgemeinde-Ordnung zu überlassen. Die Vorzüglichkeit der Stein'schen Städteordnung von 1808 ist, trotz gewisser Mängel derselben, so anerkannt, daß selbst das stolze England, dessen partie honteuse seine Stadtverwaltung bildet, in den 30er Jahren eine Commission nach Preußen sandte, um die preußische Städteordnung zu studiren und Material für die neue, 1835 zu Stande gekommene, englische Städteordnung[4]) zu sammeln.

---

1) Im Mittelalter die Grafschaften Gneist K. S. 31.
2) Vgl. zum Folg. Gneist K. S. 9 ff.
3) Vgl. Baron v. Bistram, die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde. (Eine Dorpater Preisschrift). Petersburg 1866.
4) Dieselbe blieb übrigens mit ihrem Bureaukratismus weit hinter der preuß.

Das Verdienst der Stein'schen Städteordnung [1]) besteht insbsondere darin, daß sie eine Verbindung von Kreis- und Ortsgemeindeverfassung [2]) und eine lebendige Zusammenfügung von gewählten Verwaltungsräthen mit Organen des obrigkeitlichen selfgovernment durchführt.

Die gewählten Verwaltungsräthe, die Stadtverordneten-Versammlungen (oder wie man in Süddeutschland sagt, die Gemeinderäthe) repräsentiren die Steuerzahler. Die stärksten Seiten dieser Bildung sind die aus Magistrat, Stadtverordneten und Bürgerdeputirten formirten Verwaltungsdeputationen, welche eine persönliche Selbstverwaltung des Armen-, Schul-, Servis-, Einquartirungswesens, der Steuereinschätzungen ꝛc. ermöglichen.

Die altenglische (normannisch-polizeistaatliche) Grundlage ernannter städtischer Friedensrichter paßt für die deutschen Verhältnisse des 19. Jahrhunderts nicht und ist durch die gewählten Magistrate ersetzt, welche durch Folgendes eine stetigere Stellung erhalten, als die Stadtverordneten:

1. Das Collegialsystem der Magistrate in einer praktisch bewährten Verbindung von besoldeten und Ehrenämtern.

2. Die längere Amtsdauer der Magistratsmitglieder auf 12, bezw. 6 Jahre.

3. Die mittelbare Wahl des Magistrats durch die Stadtverordneten.

4. Die Bestätigung der Magistratsglieder durch die Staatsbehörden.

Die 1831 erfolgte „Revision" der Städteordnung war trotz einzelner Verbesserungen eine bureaukratische Verballhornisirung des Stein'schen Werkes [3]). Auch die Städteordnung von 1853 trägt die Spuren ihrer Entstehungszeit an sich.

Ein wirklicher Fortschritt war u. A. die Aufhebung des Un-

Städteordnung zurück. Am bureaukratischsten ist die Londoner Stadtverwaltung organisirt, Gneist II, passim, V. S. 490, 495. Eine Ausnahme macht die City, (vgl. Gneist, die Stadtverwaltung der City 1867), die übrigens auch viele Mißbräuche reicher Gewerbscorporationen ꝛc. in sich schließt.

1) Gneist V. S. 491 ff., K. S. 19 ff. will S. 180 das Stimmrecht zwischen Stadt und Land nach der Kopfzahl vertheilen. Die größtentheils getrennte Wirthschaft Beider bildet indeß wohl kein Hinderniß das Stimmrecht pro rata der gemeinsamen directen Kreissteuern zu vertheilen.

2) Vgl. Gneist K. S. 178 ff.

3) Vgl. Schulze II, S. 26.

terschiedes zwischen Bürgern und Schutzverwandten und die Basirung des Gemeindbürgerrechtes auf die Steuerzahlung.

Gneist meint, für die Mehrzahl der preußischen Städte werde die Einfügung in das System der Kreisverwaltung unter Conservirung und Erhöhung ihrer bisherigen Selbstständigkeit möglich sein.

Die tendenziösen Nichtbestätigungen von Bürgermeistern und Magistratsmitgliedern zur Reactionszeit haben die Demokraten und selbst manche „Liberale" zur Forderung geführt, das Bestätigungsrecht ganz aufzugeben, was indeß hinsichtlich aller Beamten, die eine Polizeigewalt haben, dem Wesen des Staates widerspricht (vgl. oben § 21). Gneist sagt (V. S. 494): „Die Gefahr des Mißbrauchs wird sich verlieren, wenn wie in England der Bestätigungsantrag durch die stehenden großen Verwaltungskörper des selfgovernment hindurchgeht". Eine feudal-reactionäre Zusammensetzung ist allerdings bei einer guten Kreis- und Provinzialordnung nicht zu befürchten, und jener bewährte Gedanke ist überhaupt rationell; aber das wichtigste Abschreckungsmotiv wird doch die Furcht des betreffenden Ministers vor der Presse, vor der Volksvertretung, vor der öffentlichen Meinung und vor dem Könige sein.

Die eigenartigen Verhältnisse der Großstädte machen zwar ein stärkeres besoldetes Polizeipersonal nothwendig, sie liefern indeß keinen Rechtfertigungsgrund, um die Polizei[1]) der Commune zu entziehen. Der Berliner Magistrat strebt daher mit Recht nach einer communalen Polizei. Nur in ultramontanen und socialistisch unterwühlten Gegenden kann temporär eine rein staatliche Polizei eine Nothwendigkeit sein, schon deshalb weil selbst wohlwollende Fabrikanten ꝛc. des rechten Vertrauens der Arbeiter ermangeln könnten.

Gneist (V. S. 493, 495) führt treffend aus, daß die zum Theil sehr discretionären Befugnisse der Landräthe, der Regierungen und des Ministers des Innern nicht durch einen neuen Paragraphen der Städteordnung, sondern nur durch Specialgesetze über die Polizeiverwaltung, das Steuerwesen ꝛc. beseitigt werden können.

Gneist's Vorwurf gegen das städtische Dreiclassen-System, daß

---

1) Der Abg. F. Duncker wies am 11. Jan. 1873 darauf hin, daß das Publicum (abgesehen vom weiland Hinckeldey'schen System) hauptsächlich deshalb gegen die Schutzleute eingenommen sei, weil dieselben bei einer ungerechten Handlung schwer zu verfolgen seien, während sie berechtigt sind, ihre Aussage einfach auf ihren Diensteid zu nehmen. Auch die Schutzleute selbst leiden dabei, weil das Publicum sie nicht, wie in England, gegen Pöbelangriffe unterstützt.

es den nachbarlichen Zusammenhang zerreiße, ist wohl nicht haltbar, da das Wahlgeschäft nur einen sehr kleinen Theil des gesammten städtischen Lebens bildet. Sehr beachtenswerth ist dagegen seine Mahnung (II, S. 1267), daß die Stadtbezirke der Großstädte, z. B. Berlins, decentralisirte Theile der gesammten, unförmlichen Stadtgemeinde bilden müssen, welche eigentlich eine Summe, eine Association, mehrerer Gemeinden ist (analog dem schweizerischen Bundesstaate).

Aus dem Axiom: „Wie die Pflicht, so das Recht" folgt, daß das Wahlrecht der Städte und der Landgemeinden nach den Steuer-Natural- und Ehrenamts-Leistungen der einzelnen Steuerzahler normirt sein muß. Die Ausschließung derjenigen Steuerzahler vom Wahlrecht, welche für kein Ehrenamt Zeit und Bildung genug besitzen, ist weder gerecht, noch auf die Dauer haltbar. Eine Ueberfluthung des Besitzes und der Bildung durch rohe Massen wird schon durch die wirthschaftliche Abhängigkeit der Letzteren von den Ersteren verhindert. Auch die bis jetzt noch nicht vorgenommene Anrechnung des Geldwerthes der Ehrenamtsleistungen wird das Gewicht der gebildeten Classen verstärken. Ein einziger Ehrenbeamter, dessen Leistungen, falls sie besoldet wären, mit 6—9000 Mark jährlich bezahlt werden müßten, wiegt schon allein die Stimmen einer Menge kleiner Steuerzahler auf, besonders da die Abschaffung der indirecten, vorzugsweise auf die unteren Classen fallenden Communalsteuern eine bloße Frage der Zeit ist. Ueberdies ist es nothwendig, auch das active und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern an einen Bildungscensus, mit verschiedenen Abstufungen je nach dem betreffenden Amt, zu binden, ähnlich wie die Bürgermeister, Stadträthe &c. größerer Städte gelehrte Juristen sind und sein müssen.

§ 37.

Hinsichtlich des Amtssystems[1]) der ländlichen Selbstverwaltung kommt es darauf an, analoge Beamte zu schaffen, wie die Magistrate, Verwaltungsdeputationen, Bezirksvorsteher und besoldeten Beamten der preußischen Städte. Die preuß. Kreisordnung hat mit Recht den patrimonialen Charakter des Schulzenamtes aufgehoben, aber das Amt der Schulzen und Schöppen beibehalten.

---

1) Gneist K. S. 32 ff., Wachler, die Kreisordnung, 1873.

Die Schulzen oder Gemeindevorsteher[1]) werden auf 6[2]) Jahre gewählt und verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Die Uebernahme dieser Function wird, ähnlich der Uebernahme der Function der Amtsvorsteher, durch Bedrohung mit Geldbußen und Entziehung der Ehrenrechte erzwungen. Da das Schulzenamt ein unteres Polizeiamt ist, so könnte man es inconsequent finden, daß Gneist gegen die Wahl der Schulzen keine Einwendungen erhebt. Man könnte tendenziöse Wahlen durch gevatterschaftliche und sociale Localparteien befürchten; die Bestätigung der Wahl durch den Landrath, den Amtsvorsteher und den Kreisausschuß und die subalterne Natur des Amtes[3]) dürften indeß solche Gefahren verhüten.

Die preuß. Kreisordnung schaffte die feudale Gutspolizei ab und setzte an Stelle derselben das Ehrenamt der Amtsvorsteher[4]). Dasselbe ist schon deshalb nothwendig, um das Eindringen schlecht besoldeter, vom Landrath abhängiger, polizeistaatlicher Schreiberelemente an dieser Stelle zu verhindern.

Der Amtsvorsteher gehört durch Grundbesitz 2c. dem betreffenden Kreise dauernd an, während besoldete Polizeibeamte vielleicht schon morgen von einem Ende des Staates an das andere versetzt werden. Darin liegt eine mächtige Garantie gegen einen parteiischen Mißbrauch der Staatsgewalt[5]), aber auch eine Mahnung, Infallibilisten und andere staatsfeindliche Elemente von solchen local so einflußreichen Aemtern fern zu halten.

Der Amtsvorsteher muß ferner ein Vertrauensmann des Kreises sein und vom Staate ernannt werden, weil er sein obrigkeitliches Amt im Staatsauftrage führt, weil das Polizeidecernat seinem Hauptbestande nach eine Rechtsprechung ist, und weil er nicht in den localen, socialen und politischen Parteistreit hineingezogen werden darf.

1) Gneist hebt passim, z. B. K. S. 35, 41, 42, 48, 49, 51 hervor, daß die rheinischen ländlichen und kleinstädtischen „Bürgermeister", ähnlich den französ. Maires, in Folge des Kleingemeindethums und der rein ökonomischen Natur dieser „Selbstverwaltung" eine sehr subalterne und abhängige Stellung einnehmen, vgl. F. A. S. 74, 75, wo er mit Recht davor warnt, Orte, welche einen Bürgermeister nicht anständig besolden können, unter die Stadt statt unter die Dorfverfassung zu stellen.

2) Gneist K. S. 33 hatte 3—6 Jahre vorgeschlagen.

3) Gneist K. S. 38, 39 scheint die Abschaffung der Schulzenwahl zu wünschen, u. A. um in größeren Landgemeinden eine steigende Bedeutung des Amtes zu ermöglichen.

4) Besser wäre die auch von Gneist empfohlene Bezeichnung „Kreisamtmann" gewesen.

5) Vgl. die schlagenden Ausführungen Gneist's K. S. 52.

Gneist fordert daher mit Recht, daß die Amtsvorsteher eines Kreises zwar auf Grund einer Vorschlagsliste der ganzen Kreisversammlung ernannt werden, daß dem Staat indeß eine Ernennung außer der Liste[1]) vorbehalten bleibt, ähnlich wie in der preußischen Städteordnung (und selbst bei Professorenernennungen).

Die Gegner der Ehrenämter haben eine ganze Reihe von Einwänden gegen dieselben vorgebracht[2]), z. B. den Mangel an geeigneten Elementen, während doch in den deutschen, schweizerischen ꝛc. Städten zahlreiche Ehrenämter existiren, und Grundrentner, auch selbstwirthschaftnnde, viel mehr freie Zeit haben, als Industrielle und Kaufleute. Gneist (K. S. 45) verlangt mit Recht, daß die zu höheren und niederen Ehrenämtern Befähigten sich selbst in ein bezügliches amtliches Register eintragen.

Die preußischen Amtsvorsteher werden nicht lebenslänglich ernannt, wie die englischeu Friedensrichter, sondern nur auf 6 Jahre. Gneist spricht sich über die Räthlichkeit dieser Einrichtung nicht aus. Dieselbe läßt sich wohl als eine temporäre Bestimmung vertheidigen, um die besitzenden Classen allmälig an die mit Unrecht gefürchtete Amtslast zu gewöhnen. Später dürfte die Lebenslänglichkeit des Amtes durchdringen.

Die Stellvertretung des Amtsvorstehers ist in der preuß. Kreisordnung (§ 57, 58) im ganzen rationell geordnet[3]), obgleich gesetzlich dafür zu sorgen wäre, daß die betreffenden Bürgermeister und die commissarischen Amtsvorsteher nicht einer niedrigeren Bildungs- und Vermögensstufe angehören, als der Amtsvorsteher, d .h. sie müßten die Qualification zum höheren Verwaltungs- oder Justizstizdienst haben[4]).

Der größte Mangel der preuß. Kreisordnung ist das Institut der Gutsvorsteher (§ 31 ff.), welches die in § 46 decretirte Aufhebung der gutsherrlichen Polizei (mit ihrem subalternen Polizeiverwalter ꝛc.) durch eine Hinterthür wieder hereinläßt[5]), statt die

1) Die Verweisung auf die künftige Provinzialordnung in der p. K. §. 56 hat wohl diesen Sinn.

2) Vgl. dagegen Walcker Selbstverw. S. 61 ff.

3) Vgl. Gneist K. S. 48, 49.

4) Gneist K. S. 114, 115.

5) Gneist K. S. 175 scheint Dies zu übersehen. In Kurhessen klagt man über die erst unter preuß. Herrschaft erfolgte Ausscheidung der Domänen und Rittergüter aus den Gemeindeverbänden und über die enorme Bevorzugung der adeligen Grundbesitzer bei der Zusammensetzung der Communalstände.

Rittergüter und die Bauerngemeinden zu staatsbürgerlichen Gemeinden zu vereinigen. Selbst in Rußland ist die Nothwendigkeit der „allständisch Wolostj“[1]), d. h. staatsbürgerlicher Sammtgemeinden oder Kreise, längst anerkannt.

Gneist neigt zu der Ansicht, daß ernannte Ehrenbeamte, z. B. englische Friedensrichter, oder preußische Amtsvorsteher, eo ipso vor, bewußten oder unbewußten Parteilichkeiten ihrer Amtsführung bewahrt seien. Dieser Schluß ist indeß nicht richtig, da es auch in Ländern mit der Sclaverei, bezw. Leibeigenschaft und in verrotteten Oligarchien Ehrenämter gegeben hat und noch giebt[2]). Marx[3]) schildert z. B. das englische Friedensrichter-Amt als eine de facto patrimoniale Gutspolizei, und sein Zeugniß kann nicht kurzweg als socialistisch verworfen werden, weil er mit großer Anerkennung von den englischen Fabrikinspectoren spricht, und weil die Socialisten bekanntlich eine geheime Sympathie für die Feudalen, als Gegner des gemeinsamen Feindes, der Bourgoisie, hegen. Es ist den Friedensrichtern allerdings streng verboten, in eigener Sache Recht zu sprechen, indeß: manus manum lavat. Wenn ein schlechter Geist in einer Gutsbesitzer-Classe herrscht, so kann A für B, B für C, C für D ꝛc. parteiisch sein und B oder D wieder für A. Eine bewußte Pflichtwidrigkeit braucht dabei nicht einmal stattzufinden. Marx's Vorwürfe sind wohl übertrieben, aber schwerlich ganz unbegründet[4]).

In Preußen und überhaupt in Deutschland sind Parteilichkeiten der ländlichen Ehrenbeamten gegen Arbeiter ꝛc. im Allgemeinen nicht zu befürchten, denn die humane deutsche, im guten Sinne des Wortes kathedersocialistische Bildung, das deutsche Pflichtgefühl, die Furcht vor der Presse und der öffentlichen Meinung und die Macht der Arbeiterbewegung[5]) wirken solchen Mißbräuchen entgegen. Trotzdem müßten die collegialischen Quartalsitzungen[6]) der englischen Frie-

---

1) Dieselbe entspricht mehr einem preuß. Kreise, als einer Sammtgemeinde. Ein russischer Kreis entspricht ungefähr einem preuß. Reg. Bezirk.

2) Vgl. Walcker in der Z. f. St. 1872 S. 734, 735.

3) Das Capital 2. Aufl. 1873.

4) Vgl. Walcker a. a. O. S. 722 und Selbstverw. S. 61. Man denke auch den Tichborne-Proceß von 1872—74. Wenn ein pöbelhafter Fleischerknecht sich Jahre lang den Gerichten gegenüber als Lord geriren kann, so muß nicht Etwas, sondern sehr Vieles faul sein im Staate Dänemark. Selbst in Rußland wäre so Etwas unmöglich.

5) Auch das oben §. 29 erwähnte Arbeiter-Inspectoren-Institut ist hier zu erwähnen.

6) Gneist K. S. 81, 82, 110 setzt damit den preuß. Kreisausschuß in Pa-

densrichter und die rechtsgelehrten Mitglieder derselben mutatis mutandis auch in der deutschen Selbstverwaltung berücksichtigt werden. Schon die Nothwendigkeit einer juristischen Rechtsbelehrung in schwierigen Fällen drängt hierzu.

§ 38.

Das Steuersystem der Selbstverwaltung ist controvers, obgleich folgende Grundsätze des englisch-amerikanischen Steuerwesens zu den Fundamenten des Rechtsstaats gehören:

1. Das locale Steuerwesen muß staatsgesetzlich geregelt sein. (In den Vereinigten Staaten geschieht Dies nur deshalb vom betreffenden Einzelstaate, weil die Bundesgewalt zu schwach entwickelt ist). Die Steuerautonomie der preußischen 2c. Gemeinden hat mit innerer Nothwendigkeit zur bureaukratischen Bevormundung geführt. Der Satz: par requierre de trop grande liberté chet-on en trop grande servaige gilt auch hier.

2. Die Einschätzung, Erhebung und Verausgabung der Steuern muß trotz der localen Mitwirkung besoldeter Staatsbeamten (in Deutschland sind darunter Reichs- und Landesbeamte zu verstehen) im Ganzen von localen Ehrenbeamten geschehen.

Im Allgemeinen vertritt auch Gneist diesen Grundsatz in entschiedener Weise. Es ist indeß inconsequent, wenn er (S. d. V. S. 18) die Kosten der Seminare durch Staatssteuern decken will. Warum soll das Geld den Umweg über die Ministerialbureaux der Hauptstadt machen? Noch viel weiter gehen die von einigen Engländern geäußerte Idee die Armensteuer zu einer national rate[2]) zu machen und die von einigen verdienstvollen baierischen Stimmen aufgestellte Forderung, die Kosten der Volksschule einfach in's Reichsbudget zu stellen[3]). Beide Forderungen sind verkehrt und aussichtslos denn Reichsgesetze über das Schulwesen und ein Reichs-Unterrichtsministerrium sind eine ganz andere, dringend nothwendige Sache.

Die englischen Communalsteuern werden von Gneist als eine Art Steuerideal betrachtet, während R. v. Mohl, Parieu u. A.

---

rallele und bezeichnet ein Amtsvorsteher-Collegium als unpraktisch. Diese Ansicht ist wohl richtig, aber es fragt sich, ob das Institut des Kreissyndicus (§. 132 der p. K.) nicht zu einem obligatorischen Institut zu machen ist.

1) Wie Kries und Gneist treffend ausgeführt haben, vgl. meine Selbstv. S. 48—50.

2) Vgl. dagegen Gneist II, S. 1039.

3) Vgl. meine Zeitfragen S. 77 u. 287.

mit Recht der Ansicht sind, daß diese Steuern eine mißglückte verkrüppelte Einkommensteuer des 16. Jahrhunderts repräsentiren[1]). An anderen Orten[2]) habe ich bereits nachzuweisen gesucht, daß die Einwände Gneist's u. A. gegen die Communal- und Staats-Einkommensteuer nicht haltbar sind, und daß Deutschland einer decentralisirten Einkommensteuer bedarf.

Auch die deutschen Manchestermänner vertreten die Communal-Grundsteuer, wenn auch von ganz anderen Prämissen aus, als Gneist[3]).

Die preuß. Kreisordnung § 9 ff. greift zum rohen, unhaltbaren System der centimes additionels, während nach den Grundsätzen der ächten Selbstverwaltung die Staats-Einkommensteuer als Inbegriff der directen Steuern umgekehrt zu einem Zuschlage zur Gemeinde- und Kreis-Einkommensteuer zu machen wäre, ähnlich der amerikanischen Staats-Grundsteuer und der Sched. A der englischen income-tax. Bei der Zerfahrenheit der Ansichten über die Steuerfrage war übrigens 1872 eine durchgreifende Steuerreform schwer zu erreichen und gegenüber der von Gneist (K. S. 54 ff. u. passim) gut geschilderten localen Steuer-Anarchie und Confusion Preußens war selbst dieser Interessen-Compromiß ein gewisser Fortschritt gegenüber dem „Herkommen", welches ein wenig an die polnische Wirthschaft erinnerte.

Auch die Steuerprivilegien des Fiscus, der königlichen Schlösser, der Standesherren 2c. sind verwerflich[4]).

Gegen Gneist's Vorschläge zur Bildung der Kreisvertretung ist Dasselbe einzuwenden, was oben § 36 gegen seine Ansicht über das städtische Wahlrecht eingewandt worden ist, denn seine beiden Vorschläge beruhen auf demselben Princip. Auch für die ländliche Selbstverwaltung ist das allgemeine classificirte Wahlrecht der einzige feste Boden inmitten des Gewoges der Partei- und Classen-Egoismen und Vorurtheile. Obgleich die preuß. Kreisordnung von 1872 in manchen Puncten vom 1869er Gesetzentwurf abweicht, so paßt Gneist's Kritik (S. 71 ff.) auch auf diesen principlosen halb-

---

1 u. 2) Vgl. Gneist K. S. 54 ff., 135 ff., Walcker Selbstv. S. 86 ff., dens. in der Z. f. S. 1872 S. 742, 743, Soc. Frage S. 148—172, Zeitfragen S. 186 ff.

3) Walcker, Selbstv. S. 193 ff., Neumann, die Einkommensteuer 1874 S. 69.

4) Walcker, Selbstv. S. 105 ff., Soc. Frage S. 154 ff.

feudalen, an die Interessenvetretung (unten § 45) erinnernden Compromiß (§ 84 ff.), der noch die Eierschaalen der feudalen Kreis- u. Provinzialstände von 1823 an sich trägt und mit seiner altständischen Tendenz dem staatsbürgerlichen Wesen der modernen Gesellschaft widerspricht [1]).

§ 39.

In den Städten und in den ländlichen Ortsgemeinden überwiegt die wirthschaftliche, auf dem Lande die obrigkeitliche Selbstverwaltung [2]). Der territoriale Umfang der Kreise verbietet schon ein so häufiges Zusammentreten der Kreisvertreter, wie der Stadtverordneten. Gneist will daher nach Analogie der gemischten Verwaltungsdeputationen der Städte die Kreisverwaltungsbehörde, den Kreisausschuß, aus dem Landrath, 3 Amtsvorstehern und 3 gewählten Mitgliedern bilden. Die preuß. Kreisordnung § 131) hat diesen staatsmännischen Vorschlag verballharnisirt, indem sie alle 6 Collegen des Landraths im Kreisausschuß aus der Wahlurne hervorgehen läßt. Dazu kommen nach Gneist's Vorschlägen noch einige technische [3]) Mitglieder und Specialcapacitäten (ein Steuerbeamter, Offizier, Geistlicher, Lehrer ꝛc.), so daß die Gesammtzahl der Mitglieder in kleineren Kreisen 7—8 betragen würde. Gneist's Vorschlag, aus den Amtsvorstehern resp. Bürgermeistern einen Vicepräsidenten des Kreisausschusses, einen stellvertretenden Landrath, zuwählen, ist von der preuß. Kreisordnung (§ 75) nur halb berücksichtigt worden; die Idee eines Syndicus [4]) (§ 132) muß dagegen wohl als eine glückliche, an die englischen quorum (rechtsgelehrten Friedensrichter) erinnernde bezeichnet werden.

Gneist weist dem Kreisausschuß folgende Geschäfte zu:

Diejenigen Geschäfte der Polizei-, Steuer-, Militär-, Armen-, Schul- und Wegeverwaltung, die sich zu einer collegialischen Decretur in erster Instanz eignen.

Die Aufstellung der Jahresetats.

Die Bestätigung des Schulzen ꝛc., die Inspection der Verwaltung der Bezirkscuratorien und der einzelnen Landgemeinden.

---

1) Vgl. auch Gneist V. S. 113, 114.
2) Vgl. Gneist K. S. 80 ff.
3) Vgl. über die Kreiscommissionen §. 167 u. 168 der p. K.
4) Der Syndicus ist auch als ein selfgovernmentales Gegengewicht des Ober-Staatsanwalts erforderlich, vgl. Gneist K. S. 126—131.

Die Entscheidung streitiger Fragen des Verwaltungsrechtes (vgl. unten).

Die preuß. Kreisordnung entspricht im Ganzen diesen Anforderungen.

Der im Allgemeinen unpraktischen Idee der Sammtgemeinden, denen es an gemeinsamen Steuern uud Verwaltungsangelegenheiten fehlt, liegt als wahrer Kern der Satz zu Grunde, daß man aus dem Amtsvorsteher, den betreffenden Kreistags-Abgeordneten, Vertretern der Einzelgemeinden, einem Geistlichen und einem Lehrer Bezirks-Verwaltungs-Curatorien bilden muß[1]).

§ 40.

Zu den Einzelgebieten[2]) der Kreisverwaltung gehört zunächst die Polizeiverwaltung[3]). „In der Theorie eifert man stets für die Beschränkung, in der täglichen Praxis für die Erweiterung der Polizeigewalt. Trotz aller Abneigung im Allgemeinen bleibt sie ein Gegenstand der höchstgespannten Anforderungen im Besonderen, sobald man ihrer Dienste bedarf, und dann den Mangel prompten Hülfe mit lebhaftem Zorne empfindet". (Gneist K. S. 102, 103). Aus der Scylla des Manchesterlichen laissez faire, der Vernachlässigung der Wohlfahrtspolizei, und aus der Charybdis des willkürlichen, bureaukratischen Polizeistaats giebt es nur einen Ausweg: das System der ehrenamtsaristokratischen Selbstverwaltung[4]), ähnlich wie Landwehr-Offiziere und die Laienmitglieder der Synoden ein Gegengewicht gegen exklusive Einseitigkeiten bilden, oder wie die Producenten der verschiedenen Arten von Baumaterialien, Kleidungs- u. Nahrungsstoffen gegenseitig ihre Preisforderungen ermäßigen. Wenn es z. B. keine Baumwolle und kein feines Tuch gäbe, so würde der Preis der Leinen- und Seidenwaaren unmäßig in die Höhe gehen. Diejenigen Bureaukraten und Manchestermänner, welche die Ehrenämter im Namen des mißverstandenen Princips der Arbeitstheilung bekämpfen, gleichen einem „Nationalökonomen", der nur von der Concurrenz der Leinwand-Sorten, nicht auch der Leinenwaaren und der Baumwolle etwas wissen wollte.

---

1) Gneist K. S. 90—97.
2 u. 3) Gneist S. 98, 101 ff.
4) Dieselbe ist auch ein Fortschritt der Arbeitstheilung, nämlich zwischen der Hauptstadt und den Localverbänden, vgl. Walcker Selbstv. S. 60.

Neben das bureaukratische Element der Gendarmerie[1]) sind unbesoldete Schulzen und Bezirksvorsteher zu setzen, und die Gensdarmen sind unter die Controle von Ehrenbeamten der höheren Stände, d. h. der Amtsvorsteher, zu stellen. Die Anstellung, Besoldung, Controle und Entlassung der Gensdarmen muß, wie in England, Sache des Kreisausschusses, bezw. der Kreiscasse sein. Natürlich sind dabei Normativbedingungen und loyale Gegenden vorausgesetzt. England hat das englisch-walisische Selfgovernment niemals zu einer jakobitischen, oder fenischen Parteiwaffe werden lassen, und ähnlich muß Deutschland durch Ausschließung der Infallibilisten von allen Aemtern, durch die nothwendige Berücksichtigung der nordschleswig'schen Zustände 2c. der Wahrheit Rechnung tragen, daß Eines sich nicht für Alle schickt.

Der Amtsvorsteher muß ferner das Decernat der Polizei erhalten, welches bisher zwischen dem Landrath, den städtischen und den patrimonialen Polizeiobrigkeiten vertheilt war, damit der vom Ministerium abhängige Landrath nicht eine locale, zu Wahlbeeinflussungen so leicht zu mißbrauchende Verwaltungs-Allmacht erhält.

Der Amtsvorsteher muß also folgende Rechte besitzen:

Das Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Landgemeinden und Gutsbezirke.

Die Ordnungsstrafgewalt gegen die Ortsvorsteher.

Verschiedene Geschäfte der Sicherheits-, Gewerbe-, Sitten-, Wirthschafts-, Arbeits-, Wege- und Feuerpolizei 2c.

Ein collegialisches Polizei-Decernat I. Classe gebührt dem Kreisausschuß in Angelegenheiten, die von einem Einzelbeamten mit discretionären Gewalten leicht parteiisch entschieden werden könnten, z. B. für Gewerbe- und Schankconcessionen[2]) und Local-Polizeiverordnungen.

Die Kreis- und Apellationsgerichte eignen sich nicht zur Entscheidung der Fragen der executiven und verwaltenden Polizei, zur Verwaltungsjustiz[3]), weil dabei Rechts- und Thatfragen un-

---

1) Gegenwärtig rekrutiren sich die Gensdarmen aus den Unteroffizieren, nach der Durchführung der Heeresreform, d. h. nach der Rekrutirung der Subalternoffiziere aus den gebildeten Classen, werden sie sich indeß aus Soldaten 2c. ergänzen.

2) Vgl. Walcker Selbstv. S. 41.

3) Vgl. Gneist's lichtvollen Art. Verwaltungsjustiz im Holtzendorff'schen Rechtslexikon, dens. V. S 161, 536, R. passim, K. C. Xk, XII, XIV. Bluntschli's

trennbar verbunden sind, z. B. die Frage, ob eine Wohnungs- oder Kelleranlage gesundheitsgefährlich ist, ob ein Armer der Unterstützung bedarf, ob eine justa causa zur Ablehnung eines Gemeindeamtes vorhanden ist ꝛc. Solche Fragen gehen an den Landrath, die Regierung, den Oberpräsidenten und Minister, in Frankreich an den Präfecten ꝛc. d. h. an Organe, welche der Localkenntniß ermangeln und leicht als politische Parteimänner handeln. Im System der Selbstverwaltuug sind dagegen der Kreisausschuß, der Provinzialausschuß und der Verwaltungsgerichtshof als Appellationsinstanzen zu substituiren.

In einem Puncte waren sowohl das englische Selfgovernment, als selbst der franröfische Staatsrath dem geheimen Instanzenzuge der preußischen Ministerialverwaltung überlegen, nämlich durch ihr öffentliches contradictorisches Verfahren, welches in Folge der Mahnungen Gneist's endlich in der preuß. Kreisordnung Aufnahme gefunden hat.

Die Betheiligung der Kreisverwaltung bei der Militärausbebung ist in den Kreis-Ersatzcommissionen bereits einigermaßen durchgeführt, die Betheiligung der Kreisverwaltung beim Landwehr-System liegt indeß zur Zeit ebenso im Argen, wie das Landwehr-System selbst [1]).

§ 41.

Die Verwerflichkeit der sg. confessionellen Schule ist von Gneist [2]) (C. S.) eingehend nachgewiesen worden. Dieselbe verletzt auch das confessionelle Gefühl, indem sie protestantische Schüler nöthigt, statt eines objectiven, wissenschaftlichen Unterrichts einen tendenziösen, katholisch gefärbten Geschichtsunterricht anzuhören und umgekehrt [3]). Es ist selbstverständlich, daß die geistlichen Orden und Congregationen, welche überhaupt aufzuheben sind, auch nicht zum Jugendunterricht zugelassen werden dürfen; die Frage der Privat-

---

Auffassung B. VIII, S. 5 ist unklar-eklektisch, er schwankt zwischen dem deutschen und französischen Bureaukratismus und nennt die Verwaltungsjustiz ein hölzernes Eisen (sic!) Vgl. dagegen Gneist K. S. 115 und oben §. 10.

1) Gneist K. S. 131—135. Vgl. oben §. 24.

2) Auch Rönne schließt sich dem sonnenklaren Gneist'schen Resultat an, daß die confessionelle Schule in Preußen eine durch sophistische Interpretationen der Eichhorn, Raumer und Mühler und Conf. eingeschmuggelte Ungesetzlichkeit ist. Trotzdem ist das Recht und Gesetz noch heute nicht hergestellt worden und wird vielmehr als eine offene Frage de lege ferenda(!) behandelt.

3) Vgl. Walcker Zeitfragen S. 77—80.

schulen bietet dagegen Schwierigkeiten dar. Einerseits kann die Concurrenz von öffentlichen und Privatschulen wohlthätig wirken. Die Letzteren können z. B. Zufluchtsstätten für tüchtige Lehrer sein, welche aus reactionären, oder persönlichen Gründen von ihren Vorgesetzten chicanirt werden. Andererseits können indeß solche Schulen in einem schlechten, zelotischen, anti-staatsbürgerlichen Geiste geleitet werden. Infallibilisten, welfische und andere Particularisten kann man zwar durch Abjurationseide gegen das päpstliche Decret vom 18. Juli 1870, gegen die Welfen 2c. ausschließen, aber die Merkmale einer Richtung à la Gerlach oder Mühler lassen sich juristisch schwer formuliren. Es wäre daher ein Gesetz nöthig, daß jede öffentliche und Privat-Schule Lehrern und Schülern aller Stände [1]) und Confessionen geöffnet sein muß, und daß keine Schule von einer Confessions- oder Religionsgemeinde abhängen darf. Das Concessionswesen für Privatschulen ist dagegen durch objective Normativbedingungen zu ersetzen.

Der Talmud giebt an hochmüthiger Verachtung der andersgläubigen Mitbürger, an Intoleranz und Culturfeindschaft dem Syllabus nichts nach. Dies ist der Hauptgrund für die wunderliche Erscheinung, daß mehrere Juden im Namen des laissez faire gegen die preußischen Maigesetze mit der Partei zusammenzugehen, welche einst zahllose Juden beraubt und verbrannt hat.

Bei der obigen Forderung sind natürlich freie Staaten vorausgesetzt: in den baltischen Provinzen Rußlands ist die Verbindung der Landschulen mit der Kirche eine relative Nothwendigkeit, so lange die deutsche Cultur, die protestantische Kirche und die Religionsfreiheit von einer barbarischen Partei angegriffen werden, und ähnlich mögen in Siebenbürgen sächsische Kirchenschulen als Hort gegen das unwissende, unterdrückungslustige magyarische Krautjunkerthum zur Zeit noch unentbehrlich sein.

Es ist allgemein anerkannt, auch von allen gebildeten Russen daß die sg. Kirchenschulen Petersburgs, Moskaus und verschiedener Gouvernementsstädte die besten Schulen sind, welche überhaupt im Innern Rußlands existiren. Diese Schulen sind indeß trotz ihrem

1) Die exclusiven Ritterakademien Westfalens 2c. sind z. B. Brutstätten des Feudalismus und Ultramontanismus. Obgleich die baltischen Provinzen Rußlands im Ganzen Deutschland an Cultur nachstehen, so giebt es doch daselbst kein einziges exclusiv-adliges Institut.

Namen keine confessionellen Schulen, sondern, um dem Mühler'schen Jargon zu gebrauchen, Simultanschulen, wie sie denn auch deutsche, nicht Lutherische Kirchenschulen heißen. Daß sie sich an die Lutherischen Gemeinden anlehnen, ist natürlich, da die wenigen katholischen Deutschen Rußlands meist polonisirt, russicificirt oder arm und ungebildet sind. Jene Schulen haben indeß auch russische und katholische Lehrer und Schüler.

Die in Holland durchgeführte Ausschließung des Religionsunterrichts aus den öffentlichen Schulen wird von allen Verständigen, z. B. von Bluntschli (B. IX S. 9) und von Gneist verworfen und nützt blos den Ultramontanen 2c.[1]). Noch unreifer ist die von vielen Demokraten und selbst einigen „Liberalen" aufgestellte Forderung eines „confessionslosen Religionsunterrichts", d. h. einer contradictio in adjecto, eines verwässerten, deistisch, oder pantheistisch-materialistisch gefärbten Moralunterrichtes. Es ist unmöglich, das tief im Volksleben wurzelnde, weltüberwindende Christenthum aus dem Herzen und den Schulen der Völker zu verdrängen, und wenn es möglich wäre, wie Thoren träumen, so würde auch das Wort Religion fallen.

Die wirthschaftliche Seite des preußischen Schulwesens ist eingehend bei Gneist (S. d. V.) behandelt[2]). Er empfiehlt daselbst die verwaltende Kreis-Schulcommission aus folgenden Mitgliedern zusammenzusetzen:

1. aus dem Landrath,

2, aus mindestens einem Amtsvorsteher und städtischem Magistratsmitglied,

3. aus einem (nichtinfallibilistischen) Geistlichen,

4. aus einem praktischen Schulmann,

5. u. 6. aus mindestens zwei Kreistags-Abgeordneten und ein oder zwei Specialcapacitäten.

Das Collegium würde 8—12 Mitglieder enthalten. Aehnlich will Gneist die Schulcuratorien der Amtsbezirke aus dem Amts-

---

1) Walcker Zeitfragen S. 78.

2) Vgl. auch Gneist V. S. 570 ff., K. S. 140 ff., Art. Schulwesen in Holtzendorff's Rechtslex. und seine Abh. Ueber gemeinschaftliche Schulen für Knaben und Mädchen und über die Universitätsbildung der Frauen nach den neueren Erfahrungen in den nordamerikan. Freistaaten im „Arbeiterfreund" 1874 H. 3. Gneist weist daselbst trefflich nach, daß die zu weit getriebene Trennung der Geschlechter in Deutschland viele und große Nachtheile mit sich bringt.

vorsteher, 1—2 Geistlichen, 1 Schullehrer, 1—3 Kreisverordneten (Kreistags-Abgeordneten) und 1—2 Special-Deputirten zusammensetzen. Verdienstvoll und staatsmännisch sind auch seine Ausführungen über die Staatsaufsicht und das Verhältniß zur Kirche (o. c. S. 121 ff.).

Gneist's Ansichten über die Art der Kreissteuern und über die Kosten der Seminare sind nur Detailmängel, seine treffliche Auffassung des Schulwesens leidet dagegen auch an einem Fundamentalmangel, nämlich an der Ignorirung der militärischen Jugenderziehung, die er so zu sagen als Zukunftsmusik und als ein einigermaßen überflüssiges gutes Werk zu betrachten scheint[1]). Er verkennt daß auch die ländlichen Schullehrer aus den gebildeten Classen, aus studirten Landwehr-Offizieren, zu rekrutiren sind. Höhere und niedere Classen wird es stets geben, und trotz aller Culturfortschritte werden Schuhflicker, Barbiere 2c., auch Küster, sich aus den unteren ungebildeten Classen rekrutiren, bezw. zu denselben gehören. Die gegenwärtige sociale Stellung der Lehrer ist dagegen durchaus nichts Naturgesetzliches, sondern etwas historisch Entstandnes, eine — sit venia verbo — verkrüppelte Zufallsschöpfung nach Analogie des weiland deutschen Bundes und der vor Jena'schen Zustände Preußens. Jene Lage erklärt sich dadurch, daß der Lehrer ursprünglich sein Geschäft als Nebenamt neben einer Küster-, oder Handwerksbeschäftigung versah, oder daß er ein invalider Soldat aus der Zeit der geworbenen und gepreßten Heere und des Spießruthenlaufens war. Dazu kamen reactionäre, junkerthümliche und pfäffische[2]) Motive der maßgebenden Kreise, die Finanznoth des Staates in Folge der 3jährigen Dienstzeit, der Steuerprivilegien 2c. und Aehnliches. Der Lehrer von Leibeigenen wurde natürlich selbst über die Achsel angesehen, und die Nachwehen der selbst in Deutschland erst im 19. Jahrhundert beseitigten Leibeigenschaft dauern in zahlreichen Gewöhnungen und Vorurtheilen der höhern und untern Classen noch heute fort[3]).

---

1) Vgl. Gneist, die Lage der preuß. Heeresorganisation S. 27 und meine oben §. 24 angef. Schrift.

2) Aehnlich wie auf den mittelalterlichen Universitäten die theologische Facultät den Vortritt hatte und die philosophische Facultät noch heute hie und da eine gewisse Aschenbrödel-Stellung einnimmt.

3) Vgl. v. d. Goltz, die ländliche Arbeiterfrage, 2. A. 1874.

Uebrigens bedarf es kaum der Hervorhebung, daß die militärische Jugenderziehung sich leicht als ein integrirendes Glied in's Gneist'sche Staatssystem einfügen läßt. Er selbst bezeichnet dieselbe und die wirklich allgemeine Wehrpflicht a. a. O. als Keime späterer Gestaltungen, und sein Plaidoyer für gebildete, bis zum Hauptmann (oder weiter) avancirende Unteroffiziere liegt ebenfalls in dieser Richtung.

Armen Schülern ist das Schulgeld natürlich zu erlassen; die Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichts ist indeß verwerflich und ein Hinderniß der Volksbildung [1]). Die von A. Smith [2]), dem Vater der wissenschaftlichen National-Oekonomie, von Rümelin [3]) und R. v. Mohl [4]) vertretene Forderung, das Minimum von Schuljahren durch ein Minimum von Schulkenntnissen zu ersetzen, ist dagegen eine treffliche staatsmännische Wahrheit, das einzige Mittel, um das gegenwärtige Scheinwesen [5]) zu beseitigen. Alle, die nur nothdürftig kritzeln und buchstabiren können, figuriren in den statistischen Tabellen als Lesens- und Schreibenskundige, denn das Papier ist geduldig.

§ 42.

Das englische Armenwesen mit seinem Heere von besoldeten Beamten, mit den Schmausereien der städtischen Armen-Comité's auf Kosten des Armenfonds ꝛc. ist nichts weniger als nachahmungswerth, wie Gneist u. A. längst gezeigt hat. Mutatis mutandis kann man dagegen von der Selbstthätigkeit der preußischen Städte auf diesem Gebiete viel lernen [6]).

Analog der Medicin hat auch die Armenpolitik der Zukunft eine vorzugsweise präventive, von der National-Oekonomie näher darzulegende Aufgabe. Eine wesentliche Lücke der Gesetzgebungen besteht darin, daß man jugendliche Verbrecher, z. B. Diebe nach Verbüßung ihrer Strafe bei ihren Aeltern läßt, von denen sie zu

---

1) Vgl. Walcker Selbstv. S. 18, 19, Zeitfragen S. 77.
2) Wealth of Nations V, 1, 3, 2.
3) Vgl. seine Abh. in der Z. f. S. 1868.
4) Politik Bd. II, 1869, S. 9.
5) V. A. Huber macht mit Recht darauf aufmerksam, wie unorthographisch und ungrammatikalisch selbst die meisten Rechnungen der preuß. ꝛc. Handwerker sind.
6) Vgl. Gneist II, S. 1342, V. §. 46, K. S. 151 ff., dens. Art. Armenwesen in Holtzendorff's Rechtslexikon, Walcker Selbstv. S. 152—154. Eine verdienstvolle Sammlung der europäischen Armengesetze hat A. Emminghaus 1869 herausgegeben.

Verbrechen gezwungen werden, und daß der Staat die meist gekauften, oder gestohlenen Kinder der Seiltänzer[1]) ꝛc.-Banden nicht gegen Mißhandlungen schützt, oder besser in Waisenhäusern unterbringt, was auch mit jugendlichen Verbrechern[2]) geschehen müßte. Diese humane Maßregel wäre zugleich eine finanzielle Ersparniß, ein Opfer des Säemanns für die Ernte, denn es kostet viel weniger, einen jungen Menschen für die bürgerliche Gesellschaft zu retten, als gewohnheitsmäßige, rückfällige Verbrecher im Zuchthause zu füttern. In England werden junge Londoner Diebe von Staatswegen zu Matrosen ausgebildet. Länder wie England, die Vereinigten Staaten ꝛc. thun am besten, solche Kinder in den Colonien, bezw. im Westen erziehen zu lassen, wo Mangel an Arbeitskräften ist; aber das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn könnten eine innere Colonisation in ihren fruchtbaren und dünnbevölkerten Grenzprovinzen gegen Rußland vornehmen, die erwachsenen Zöglinge zu Ent- und Bewässerungen, Straßenbauten ꝛc. gebrauchen[3]). Die Tüchtigen unter ihnen würden sich allmälig zu kleiner Bauern aufschwingen.

Die Armen sind zu verpflichten, die erhaltenen Unterstützungen womöglich einst zurückzuzahlen. Dies kann unter Umständen ein nützlicher Sporn für ihr Ehrgefühl und ihren Fleiß sein.[4])

Selbst in Staaten mit friedlichen interconfessionellen Beziehungen muß das Civilstands-Register-Wesen[5]) Sache des Staates sein, weil die Freizügigkeit mehr und mehr eine locale Mischung der

---

1) Lebens-, oder gesundheitsgefährliche Kunststücke, Reste der heidnischen Gladiatorengräuel, müßten jedenfalls verboten werden.

2) Auf Antrag der Inspectoren der ländlichen und städtischen Arbeiter, der Polizei oder des Staatsanwalts müßten auch verwahrloste oder mißhandelte Kinder, z. B. Stiefkinder, in dieser Weise versorgt werden. Die Appellation müßte an die Kreis-Armen-Commission gehen, und zahlungsfähige Eltern müßten natürlich Pensionsgeld zahlen.

3) Dasselbe gilt von großstädtischen Louis ꝛc. Bereits Holtzendorff hat einen ähnlichen Vorschlag gemacht, vgl. Walcker Soc. Frage S. 89, 171, Lage Rußlands S. 149, Russ. Agrarfrage S. 99.

4) Vgl. die treffenden Bemerkungen in M. Wirth's N. Oekonomie.

5) Vgl. Gneist V. §. 47, der mit Recht hervorhebt, daß Volkszählungen durch freiwillige unbesoldete Zähler zu empfehlen sind, wie Preußen, die baltischen Provinzen Rußlands ꝛc. zeigen. Selbst auf dem Lande geht die Sache, wie Probezählungen auf liv- und kurländischen Gütern in den 60er Jahren gezeigt haben. Eine allgemeine Zählung unterblieb nur, weil man besorgte, daß die Bauern eine Kopfsteuer- und Rekrutenzahl-Erhöhung befürchten würden. Dies Hinderniß (?) fällt in Deutschland fort, wo bereits alle 3 Jahre Zollvereins-Zählungen stattfinden. Gneist betont auch mit Recht den Werth der localen Selbstverwaltung für die Statistik.

Confessionen zu Wege bringen, und weil eine verwaltungsstatistische Ausbildung der Sache nothwendig ist. Es kann auch mitunter zweckmäßig sein, das Civilstands-Wesen einem besoldeten Armenbeamten des Kreises zu übertragen.

Durch die p. K. ist endlich die Vorbedingung für eine preuß. Wegeordnung) geschaffen worden, deren Ausarbeitung 1874 begonnen haben soll.[1])

Zu den ergänzenden Gebieten der wirthschaftlichen Verwaltung[2]) gehören die Verwaltung des etwaigen eigenen Vermögens, die Privatwohlthätigkeit zc.

Einige Autoren verwerfen jede kirchliche Armenpflege. Das heißt das Kind mit dem Bade ausschütten. Es kommt nur darauf an, die infallibilistischen Pfarrer zc. abzusetzen und die Orden durch freiwillige Vereine nach Art der Inneren Mission zu ersetzen.[3])

§. 43.

Der Kreisausschuß[4]) soll auch den Verwaltungsgerichtshof I. Instanz bilden und das Ordnungsstrafrecht über die Amtsvorsteher und Magistratsmitglieder üben. Die Disciplinargewalt und die Entlassung der executiven Polizeibeamten ist höheren Civilbeamten zu übertragen. Bisher steht in Preußen die Gensdarmerie anomaler Weise unter militärischen Vorgesetzten.[5])

Der Jurisdictionsausschuß des Kreisausschusses ist aus dem Landrath, den 3 Amtsvorstehern, dem Kreissyndicus und einem cooptirten Amtsvorsteher zu bilden.

Die Provinzen[6]) haben diejenigen Gegenstände des Armen- und Wegewesens zc. zu verwalten, welche über die Leistungsfähigkeit der Kreise hinausgeheu. In der Provinzialverweltung tritt das technische Personal mehr und mehr in den Vordergrund und der Provinzialausschuß, der Verwaltungsgerichtshof II. Instanz, ist aus dem Oberpräsidenten, 3 Mitgliedern der Provinzial-

1) Vgl. Gneist V. §. 49, 50, K. S. 157.
2) Gneist K. S. 160.
3) Walcker Soc. Frage S. 112, 113 N. Oek. S. 70, 71.
4) Vgl. Gneist K. S. 168, der S. 173—184 eine resumirende Uebersicht der Gesammtbildung der Gemeinde-, Kreis- und Stadtverfassungen giebt.
5) Gneist K. S. 170, 200, 201.
6) Gneist K. S. 184 ff.

vertretung, einem rechtsverständigen Syndicus und 4 vom König ernannten Oberregierungsräthen zusammenzusetzen.

Die Modeforderung der Provinzialfonds[1]) beruht auf einer Verwechslung der Selbstverwaltung mit der Verwaltung des eigenen Vermögens, auf dem Wunsche nach patronage und influence über und auf die Provinzialbeamten, auf der Abneigung gegen die Ehrenämter ꝛc.

Die Domänen der 1866 annectirten Länder wurden von Preußen mit Recht zu preuß. Staatsdomänen gemacht. Von einem Eroberungsrechte zn sprechen, wäre schief: es handelte sich vielmehr um eine Zurücknahme ehemaliger Reichsdomänen. Nach dem Uebergange des Deutschen Reiches zum Einheitsstaat werden auch die hannöverschen ꝛc. Domänen, wenn sie nicht bereits verkauft sind, wieder Reichsdomänen werden. Die hannöverschen ꝛc. Domänen geben daher keinen Grund für einen Provinzialfonds ab. Die Verschenkung eines solchen Fonds ist eine Ungerechtigkeit gegen die ärmeren, hauptsächlich durch die indirecten Steuern getroffenen Classen, auf deren Kosten der Staat den wohlhabenden Classen einen Theil ihrer directen Provinzialsteuern schenkt.

Auch im selfgovernmentalen Rechtsstaat ist ein Regulativ- und Aufsichtsrecht der Minister nothwendig[2]); ihr Entscheidungsrecht über streitige Fragen der Competenz und Gesetzgebung, ihre materielle Beschwerdeinstanz fällt indeß fort. In Preußen wird die Reform ferner zur Ersetzung der Bezirks-Regierungen durch hochbesoldete Einzelbeamte[3]) führen.

Die III. Instanz der Verwaltungsjustiz bildet der centrale Verwaltungsgerichtshof oder Staatsrath (oben §. 23.)

Fünftes Capitel.

Das Verfassungsrecht.

§. 44.

Die Rechte des Staatsoberhauptes (bezw. Königs) gehören sowohl in's Verwaltungs-, als in's Verfassungsrecht; es ist indeß ganz logisch, daß sie von Gneist (und ähnlich von Bluntschli) im

---

1) Gneist K. S. 188.
2) Gneist K. S. 189 ff. 196 ff.
3) Hinsichtlich der Arbeiterinspectoren sind indeß collegialische Berörden nöthig vgl. oben §. 29.

Ersteren abgehandelt werden, denn a potiori fit denominatio. Die administrative Bedeutung der Kronrechte ist noch wesentlicher, als die constitutionelle, wie tüchtige absolute Fürsten gezeigt haben. Auch die Lehre vom Staatsrath und Ministerium gehört in's Verwaltungsrecht, so daß für das Verfassungsrecht nur die parlamentarischen und die Freiheits-Rechte übrig bleiben.

Die s. g. Frage des Ein-, oder Zweikammer-Systems ist in Wirklichkeit gar keine Frage. In den deutschen Mittel- und Kleinstaaten ist zwar — so lange sie noch bestehen — die Reform und die Vereinigung beider Kammern zu einer Versammlung zweckmäßig,[1]) Das beweist indeß nichts, weil diese Staaten nur halbsouveräne Provisorien sind. In allen lebensfähigen, größeren Staaten liegen zwei Kammern in der Natur der Sache.

In jedem ernstlichen System der höheren Ehrenämter der Civilverwaltung und Landwehr bilden sich zwei Classen[2]) von Familien

1. solche Familien, welche nur ausnahmsweise diese Aemter bekleiden und

2. solche, welche gewohnheitsmäßig und erblich seit 2, 3 und mehr Generationen Ehrenamts-Aristokraten liefern.

Die letztgenannten Familien haben ein erworbenes Recht auf eine erbliche Theilnahme am Oberhause, denn der Satz: „Wie die Pflicht, so das Recht" ist ein Axiom. Wenn in großen Staaten die Erste Kammer dadurch zu zahlreich wird, so kann man sich auf die reichsten ehrenamtsaristokratischen Familien beschränken und die übrigen durch gewählte Pairs repräsentiren lassen, ähnlich wie die schottischen und irischen Lords Delegirte in's Oberhäus senden und wie Gneist[3]) die dritte Classe der preuß. Wähler durch Repräsentanten beim Geschwornendienst, Wahlrecht ꝛc. vertreten lassen will. Wenn eine Pairsfamilie verarmt, oder in 2 Generationen in den

---

1) Das schließt nicht aus, daß geeignete Familien erbliche Sitze in dieser einen Kammer erhalten. Die Gerechtigkeit und die Politik fordern Dies vielmehr.

2) Vgl. Gneist II. S. 1397, 1398, K. S. 222, 223, C. Rößler o. c. Bd. II, S. 23 ff. H. v. Treitschke in den Preuß. Jahrb. 1873 Bd. XXXI, Walcker Selbstv. S. 67, 68, Zeitfragen S. 157 272, 291, 303 u. in der Z. f. S. 1872 S. 741. Bluntschli B. V, C. 6 und 8 verfällt in die halbfeudale Interessenvertretungs-Ideologie (unten §. 45). Vgl. noch A. Winter, die Bildung der Ersten Kammern 1870, der Bundesrath und die Reichs-Oberhaus-Frage 1872 und Walcker Kritik der Part. S. 107, 337.

3) K. Cap. XV.

höheren Ehren- und besoldeten Aemtern (in den Letzteren, z. B. in diplomatischen Aemtern, mit Verzicht auf die Gage) nicht vertreten gewesen ist, so müßte sie eo ipso ihren Sitz verlieren.[1])

Da der industrielle und kaufmännische Besitz auch bei solider und vorsichtiger Verwaltung vielen Glücksfällen ausgesetzt ist und wenig freie Zeit übrig läßt, so werden die erblichen Pairs in der Regel[2]) Großgrundbesitzer sein. Das ist indeß keine Interessenvertretung, denn sie sitzen als Ehrenbeamte im Oberhause. Nach Aufhebung der Fideicommisse ist der Zutritt zur Großgrundbesitzer- und Ehrenamts-Classe jedem Tüchtigen offen, und reiche Kaufleute, Bankiers und Industrielle werden bekanntlich oft Großgrundbesitzer, um ihr Vermögen sicher anzulegen. Ueberdies können ausgezeichnete und mit Großgrundbesitz ansässige, oder dotirte Männer schon in der ersten Generation, d. h. in eigener Person, zu erblichen Pairs ernannt werden.

Der passendste Name für die Erste Kammer ist die Bezeichnung **Reichsrath** (vgl. oben §. 8).

Eine Vertretung der Universitäten im Reichsrath ist unlogisch, eine Reminiscenz an die weiland mittelalterliche, halbsouveräne Stellung der Corporationen, oder ein Stück Interessenvertretung. Uebrigens gehören ja die tüchtigsten Professoren der staatswissenschaftlichen Fächer in den Staatsrath und mittelbar auch in den Reichsrath.

Die Ausschließung der Infallibilisten aus demselben ist selbstverständlich; bei der engen Verbindung der Gränzgebiete zwischen Staat und Kirche dürfte es indeß zweckmäßig sein, protestantischen und altkatholischen **höheren Geistlichen** (Bischöfen) Sitze in der I. Kammer zu gewähren (vgl. §. 23).

Die landläufige, selbst bei Montesquieu anklingende Ideologie von einer „aristokratischen" und „demokratischen" Kammer, d. h. von einem preuß. Herrenhause[3]) und einer Kammer des suffrage

---

1) Im 18. Jahrh. wurde ein Lord aus dem Oberhause ausgeschlossen, weil er verarmt war.

2) Es kann übrigens Ausnahmen geben. Der preuß. Minister Dr. Friedenthal war z. B. gleichzeitig Chef einer großen kaufmännischen Firma, Großgrundbesitzer und Landrath.

3) Vgl. über die Illegalität und die Reformbedürftigkeit dess. C. Rößler a. a. O., (Geffken) die Reform der preuß. Verfassung und Rönne 3. A. I, 2, S. 338. Gneist II, S. 1397 scheint nicht genug zu beachten, daß eine Totalreform

universel, führt zu der absurden Consequenz, daß das englische Unterhaus, vollends das Unterhaus[1]) des 18. Jahrh., eine demokratische (!) Körperschaft sei.

Es ist eine Ironie des Schicksals, daß sowohl die englischen als die uckermärckischen „conservativen" Granden sich der Führerschaft getaufter jüdischer principal debaters, nämlich Disraeli's und Stahl's unterwerfen mußten.

Zur Zeit der französischen Revolution erschien[2]) eine reactionäre Flugschrift l'Aristocrat, in welcher es hieß: „Die Gesellschaft hat das Recht, eine Menschenclasse zum Vortheil einer anderen zur Arbeit zu zwingen, sie darf Menschen zu Sclaven machen, wenn daraus für einige ihrer Mitglieder ein Vortheil erwächst; - - das Gesetz mag in einer Classe von Bürgern Gewaltthat und Verbrechen dulden, die sie in einer anderen mit Strenge bestraft". So offen spricht man heut zu Tage selten, aber in verschämter Weise wuchern jene Ideen noch heute fort, nicht blos in der reactionären Presse Oesterreich-Ungarns ꝛc., sondern auch in „wissenschaftlichen" Werken[3]) Wer eine im landläufigen Sinne des Wortes „aristokratische, conservative" Kammer, d. h. eine Conventikel von feudal-ultramontanen Majoratsherren neben eine „demokratische" oder „progressive" staatsbürgerliche Zweite Kammer setzt, gleicht einem Menschen, der Pferde vor und hinter seinem Wagen nach entgegengesetzten Seiten antreibt. Nur eine staatsbürgerliche, adlige, oder nicht adlige Ehrenamts-Aristokratie, ergänzt durch die Geistesaristokratie des Staatsraths, kann mit der Zweiten Kammer harmonisch zusammenwirken.

Homersham Cox, Gerber u. A. heben mit Recht hervor, daß eine Erste Kammer auch deshalb nothwendig ist, um volks- und verfassungsfeindlichen Uebergriffen des Unterhauses (und der Krone) entgegenzutreten. Das englische Oberhaus hat sich, aus Pflichtgefühl und aus Eifersucht auf das Unterhaus, in der That wieder-

---

des Hauses nothwendig ist, obgleich manche erbliche und persönliche Mitglieder dess. auch in's reformirte Herrenhaus gehören, welches übrigens einst im Reichs-Oberhause aufgehen wird.

1) Vgl. Nasse, die sociale Zusammensetzung des Hauses der Gemeinen (Z. f. S. 1868).

2) Nach C. Twesten.

3) Man denke z. B. an die Vertheidigung der Gutspolizei ꝛc. in H. Escher's Politik Bd. I. u. II, 1863 u. 64, an Zöpfl's und H. Zachariä's Vertheidigung der standesherrlichen Privilegien ꝛc.

holt solche Verdienste erworben, wie Cox näher ausführt. In Zukunft werden indeß solche Fälle seltener sein, weil sie meist ein halbabsolutes Königthum und eine oligarchische Unterhaus-Majorität mit einem verzwickten Wahlrecht, mit rotten boroughs, großartigen Wahlbestechungen rc. voraussetzten, und weil die meisten Lords ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind.

§. 45.

Auch die Zweite Kammer[1]) ist nach dem Grundsatze „Wie die Pflicht, so das Recht" zu bilden.

Es stehen sich folgende Wahlsysteme gegenüber:

1. Das sg. altständische, welches in Wirklichkeit weder alt, noch ständisch, noch „noch historisch", sondern eine reactionäre Utopie ist. Die alten Stände des verfallenden Mittelalters existiren längst nicht mehr, und die Volksvertretung hat die Staatspflichten der lebenden Generation, nicht längst vermoderter Vorfahren zu vertreten. „Selbst ist der Mann". Ernsthaft kommt dies System gar nicht in Frage.

2. Die neuständische Interessen- oder Berufsclassen-Vertretung[2]). Es giebt nicht zwei Vertreter dieser Ideologie, die über die Dosis einig sind, in welcher die verschiedenen Interessen zu vertreten sind, und es giebt gar keinen objecten Maßstab für die nationale Wichtigkeit der verschiedenen Berufsclassen, wenn man nicht etwa ihr Vermögen, ihre Steuern zu Grunde legt und dadurch aus dem Princip herausfällt. Die Interessenvertretung ist schon deshalb verwerflich, weil sie ein Rückfall in dte ständische Zerrissenheit des Mittelalters bedeutet, weil sie Oel in's Feuer der natürlichen Classen-Vorurtheile und Egoismen gießt, deren Ueberwindung nnd Bändigung eben die Aufgabe des Staates und überhaupt der Civilisation bildet.

---

1) Gneist K. Cap. XV, Walcker Z. f. S. S. 738 ff. Zeitfragen S. 197 ff. Bluntschli B. V, C. 7 huldigt der Interessenvertretungs-Doctrin. Die Uebersicht der europäischen Wahlgesetze bei Biedermann im I. B. der Haxthausen'schen Schrift: Das constitutionelle Princip rc. 1864 ist noch heute großentheils brauchbar. Die deutschen Wahlgesetze hat Hack 1871 in der Z f. S. zusammengestellt. Fischel o. c. giebt fälschlich an, die 40 S.-Freeholders seien von der 1832er Reformbill auf den Aussterbeetat gesetzt, während die Bill diese Wähler auch in Zukunft als Kern der Grafschaftswähler beibehält. Er unterscheidet nicht zwischen Freehold durch Erbschaft, Heirath, Ausstattung, Pfründen, Amt und Kauf. Nur auf das nach 1832 gekaufte Freehold bezieht sich der neue Census von 10 Pf. St.

2) Vgl. Gneist's treffliche Kritik Mill's V. S. 51 ff., meine Kritik d. Part. S. 216 ff. und die daselbst angef. Literatur.

Das System des nackten Census, welches namentlich in den französischen Charten von 1814 und 1830 Anwendung fand, beruht auf der seichten Anschauung, daß der Staat eine Actiengesellschaft sei, führt zu einer rohen, corrumpirten Plutokratie und zu leidenschaftlichen Kämpfen der ausgeschlossenen Classen, welche eine Art moderner Heloten oder Hintersassen bilden.

Die Extreme berühren sich: deshalb führt dies System meist zum allgemeinen gleichen Stimmrecht, welches in Deutschland auch als ein Rückschlag gegen altständische Wahlsystem-Marotten und gegen die Buntscheckigkeit der deutschen Wahlgesetze zu betrachten ist[1]).

Der edle russische Gen.-Adjutant Graf Bobrinski bezeichnet in seinem 1864 erstatteten Berichte an den Kaiser Alexander II. die baltische sg. „Umtauferei" der 40er Jahre als einen „officiellen Betrug". Aehnlich muß man das allgemeine gleiche Stimmrecht als eine officielle Lüge, d. h. als eine gesetzliche Fiction, bezeichnen, indem es die ärgste Ungleichheit ist. Der berühmteste amerikanische Staatsrechtslehrer, Story, liebte es, folgende Anekdote zu erzählen: Als er eines Tages zu einer allgemeinen Abstimmung über eine vorgeschlagene Verfassungsänderung des Staates Massachusetts fuhr, fragte er seinen Kutscher, einen halbwilden, eingewanderten Irländer, wofür dieser stimmen werde. Auf Paddy's Antwort: „Mit Ja". sagte Story ruhig: „Kehre um, ich wollte mit Nein stimmen, es heben sich also unsere Stimmen gegenseitig auf".

Die selbst in „liberalen" und „fortschrittlichen" Programmen nicht selten figurirende Phrase: „Gleiche Rechte und Pflichten für Alle" ist ein Unsinn. Oder sollen Rothschild und ein Tagelöhner etwa mit einer allgemeinen gleichen Kopfsteuer als einziger directer und indirecter Steuer belegt werden?

5. Das einzig consequente und gerechte Wahlsystem ist das allgemeine classificirte auf dem Axion: „Wie die Leistungsfähigkeit, so die Pflicht; wie die Pflicht, so das Recht" beruhende Wahlrecht. Das preußische System, welches die Wahlmänner nach der Summe der im Wahlbezirk entrichteten directen Steuern

1) Wenn R. v. Mohl (Politik, 1869) meint, jenes Wahlrecht sei als eine Waffe gegen die Bourgeoisie eingeführt worden, so übersieht er, daß es nicht in der Conflictszeit, sondern 1866 faute de mieux als Provisorium und als eine Erbschaft der 1849er Reichsverfassung beliebt wurde.

in 3 Classen theilt, welche je $1/3$ der Stimmen erhalten, ist trotz seiner Mängel dem Censussystem bedeutend überlegen [1]). Es schmiegt sich der fortschreitenden Geldentwerthung und der localen Verschiedenheit des Geldwerthes an, während ein nackter Census in Großstädten viel tiefere, ungebildetere Schichten der Bevölkerung zum Wahlrechte heranzieht, als auf dem Lande und in Kleinstädten. Man muß indeß auch die indirecten Steuern, die Ehrenamts- und Militärdienst-Leistungen in Anschlag bringen und auf ungefähre Summen abrunden. Das Wahlgeschäft könnte dann folgendermaßen geordnet werden. Wenn in einem Wahlbezirk 2 Wahlcandidaten A und B auftreten, so legt jeder Wähler in die Urne A's. oder B's einen anonymen, oder nicht anonymen, amtlich beglaubigten Zettel, auf welchem die in obiger Weise berechnete Steuern-Summe des Wählers steht. A ist dann gewählt, wenn die Steuern-Summe in seiner Urne größer ist, als die Steuern-Summe in der Urne B's.

Das Wahlrecht ist zugleich eine wenigstens moralische Pflicht [2]), während es andere Rechte giebt, deren Ausübung für die Meisten keine Pflicht ist, z. B. das Petitionsrecht, das Recht, staatswissenschaftliche Schriften zu veröffentlichen, das Recht, geringfügige Polizeivergehen anzuzeigen ꝛc. [3]). Das Wahlrecht ist dagegen ein, wenn auch temporäres Staatsamt, analog dem Militär- und Geschworenendienst. Der Staat hat ohne Zweifel das Recht, eine grundlose Versäumniß der Wahlpflicht zu bestrafen, obgleich der Erlaß eines bezüglichen Strafgesetzes eine Frage der Opportunität [4]) ist.

Das Wahlrecht muß ebenso gut von einer Prüfung, einem Bildungscensus, abhängen, wie zahllose Staats- und Privatämter bis zum Locomotivführer, Untersteuermann, Obersteiger und Volkslehrer herab. Mill o. c. hat das Verdienst, zuerst diese Forderung aufgestellt zu haben, die übrigens andeutungsweise schon 1840 vom Chartistenführer Lovett ausgesprochen und später, unabhängig von einander von Männern verschiedenster Richtung, von J. Simon, Garibaldi, von Deutsch-Amerikanern (1848er Flüchtlingen),

1) Vgl. Gneist K. S. 215.
2) Selbst J. S. Mill Consid. on Repres. Governm. hebt Dies hervor.
3) Vgl. Gneist K. S. 128. Giebt es doch sogar s. g. Antragsverbrechen.
4) Auch die von Hare, Mill u. A. aufgeworfene Frage der Minoritätenvertretung ist eine Opportunitätsfrage; der Gedanke ist indeß schon aus rein technischen Gründen schwerlich ausführbar, vgl. Waitz Politik S. 224, C. Rößler, Bd. II und Hack's akademische Festrede, Tübingen, 1872.

von ungarischen Liberalen, von Bluntschli[1]) u. A. vertreten worden ist. Ein Theil der Forderung liegt schon implicite in dem oben § 41 erwähnten Rümelin'schen Vorschlage. Die übrigen bezüglichen Kenntnisse sind in der Fortbildungsschule vom 17, 18—20 Jahre zu lehren.

Eine gute Aufzählung der Kennzeichen der politischen Bildung eines Volkes hat F. v. Holtzendorff gegeben. Er führt Folgendes auf: Vaterlandsliebe, Theilnahme an den Wahlen [und Ehrenämtern], freiwillige Besteuerungen zu allgemeinen Zwecken, Volksbibliotheken, gute populäre politische Wochenschriften, die auch von Arbeitern gelesen werden und gegenseitige Achtung der politischen [und socialen] Parteien.

Gneist überschätzt die Bedeutung des Geschworenendienstes: die heutigen politischen Fragen sind viel schwieriger als die einfacheren Fragen der Zeit Eduard's I. Ein ultramontaner 2c. wohlhabender Bürger, oder Bauer kann z. B. sehr wohl zum Geschworenen für einfache, unpolitische und nicht technische Fälle geeignet sein, während er für kirchenpolitische, militärische, Steuerfragen 2c. wegen mangelnder Bildung und Denkübung[3]) kein Verständniß hat und sich bald von ultraconservativ-gouvernementalen, bald von pseudoliberalen Zeitströmungen treiben läßt (vgl. oben § 24).

Für Deutschland paßt das normale, das männliche, öffentliche Stimmrecht, weil das Reich auf die Dauer die stärkste Macht in Deutschland ist. Ausnahmsweise kann indeß das geheime Stimmrecht zweckmäßig sein, z. B. um in England, dessen Kleinstädter und Pächter so abhängig sind, die Aufhebung der Majorate durchzusetzen.

Die Diätenlosigkeit des Reichs-Wahlgesetzes sollte eine Art Beelzebub sein, mit welchem man die bösen Geister des allgemeinen gleichen Stimmrechts, die man gerufen hatte, wieder loswerden wollte. Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß jene Compensationsrechnung falsch war: kein einziger Socialist, oder Demokrat ist genöthigt gewesen, wegen der Diätenlosigkeit eine Wahl abzulehnen[4]).

1) „In der Gegenwart" 1874 Nr. 31 u. 32. Er legt übrigens zuviel Gewicht auf den Unterricht in den Elementen des Staatsrechtes. Auch die N. Oek. und vor Allem die Geschichte sind zu berücksichtigen, vgl. meine Zeitfragen S. 203.

2) In einem 1872 zu Berlin gehaltenen Vortrage.

3) Auch Plato's Wort: „Die Könige müssen Philosophen sein, oder die Philosophen Könige" ist hier mutatis mutandis zu erwähnen, vgl. Gneist V. S. 55.

4) Der Einwand, daß die Diäten der Socialisten großentheils aus welfischen

Die Versagung von Diäten hat viele tüchtige, wenig bemittelte Männer mit reinen Händen vom Parlament ausgeschlossen und dafür manche corrumpirte Standesherren, Feudale, Verwaltungsräthe, Concessionsschacherer &c. in's Haus gebracht.

Auch der endlose Streit, inwieweit die Beamten, welche in Deutschland ein so wichtiges Element der politischen Intelligenz sind, in die II. Kammer gehören, findet im Selbstverwaltungs-Staate leicht seine Erledigung. Gewisse Beamte, z. B. Polizeidirectoren, gehören natürlich nie dahin, und einzelne Schwierigkeiten werden stets übrig bleiben; aber die Wahl von Verwaltungsbeamten, z. B von Landräthen, erhält eine ganz andere Bedeutung, wenn diese Beamten durch das System der Selbstverwaltung und Verwaltungsjustiz ihrer meisten und dem Mißbrauche am leichtesten ausgesetzten Prärogative entkleidet sind.

Der vielgebrauchte Grund für die indirecte[1]) Wahl, daß es die gröberen, ungebildeteren Elemente gleichsam durchsiebt, ist ganz treffend. Bunsen's Hinweis auf England beweist nichts für die directen Wahlen, denn England mit seinen rohen, ungebildeten Massen und mit seinen rotten boroughs ist überhaupt keine unfehlbare Schablone, und die directe Wahl empfahl sich schon wegen der größeren Leichtigkeit der Bestechungen.

Die Länge der Wahlperioden[2]), z. B. 3, oder 7 Jahre, wie in Deutschland und England, ist nach der politischen Aufgabe des betreffenden Zeitalters zu bestimmen. Für Perioden durchgreifender Reformkämpfe sind kurze Wahlperioden, z. B. von 3 Jahren, zweckmäßig. Wenn das Leben der Parteien, insbesondere der liberalen Partei, nur einigermaßen gesund ist, so wird es nie an einer großen Zahl bewährter parlamentarischer Führer und Kerntruppen fehlen, die ihrer Wiederwahl sicher sind.

Die Ausschließung der Infallibilisten aus der Zweiten Kammer ist dringend nothwendig[3]) (vgl. § 31). Die Phrase, Das sei ein

---

oder ultramontanen Cassen fließen mögen, fällt nicht in's Gewicht, weil Demagogen es stets verstanden haben, auf Kosten der Massen zu leben

1) Die s. g. directen Wahlen in den österreich. Reichsrath sind in Wirklichkeit auch indirecte; directe heißen sie nur, weil sie von den Landtagen abgelöst sind.

2) Vgl. C. Rößler o. c. Bd. II.

3) R. v. Mohl, Kritische Bemerkungen über die Wahlen zum D. Reichstage, 1874, will nur die (neu-) katholischen Priester vom passiven Wahlrecht ausschließen. Dies ist inconsequent, denn die ultramontanen Laien sind ebenso sclavische Werk-

unzulässiges Ausnahmegesetz, ist absurd. Jedes Strafgesetzbuch und schon das älteste gewohnheitsrechtliche Strafrecht der Völker sind nichts als eine Sammlung von Ausnahme-Gesetzen, bezw. Bestimmnngen gegen Hochverräther, Mordbrenner à la Arbues u. s. w. Der „unfehlbare“ Papst hat 1867 den Inquisitor Arbues heilig gesprochen, und der Staat darf die Anhänger dieser Mordbrenner-Species ebenso wenig straflos gewähren lassen, als die Lobredner der Pariser Petroleurs.

§ 46.

Die parlamentarischen Rechte[1]) lassen sich unter die drei alten Rechte:

Antheil an der Gesetzgebung,
Steuerbewilligungsrecht
und Anklagerecht gegen die Minister

subsumiren.

Bluntschli hebt mit Recht hervor, daß der Ausdruck „Veto“ des Königs schief ist. Das bezügliche Recht der Krone ist qualitativ den betreffenden Rechten der beiden Kammern gleich. Es ist evident, daß ein sg. suspensives Veto der Würde der Krone[2]) widerspricht, aber trotzdem ist auch ein sg. absolutes Veto de facto berechtigten Forderungen des Volkes, ja mitunter sogar populären Vorurtheilen gegenüber ein blos suspensives, oder ganz unwirksames Veto.

Jede Kammer muß, wie in England, das Recht haben, Enquêten zu veranstalten und Zeugen, auch Staatsbeamte, eidlich zu verhören. Wenn in Preußen und überhaupt fast in allen Staaten des Continents den Kammern das Enquêten Recht verkümmert[3]) und fast auf ein Interpellationsrecht reducirt wird, so ist Das Scheinconstitutionalismus, ein Rest der Doctrin vom „beschränkten Unterthanenverstande“. Die Phrase, die Kammer begehe dadurch einen

---

zeuge der Jesuiten. Pius IX. sagte am 13. Oct. 1874 einer Deputation des Volksfrauenvereins: die [Neu-] Katholiken könnten kein Mandat für ein Parlament annehmen, welches in Rom tage, und in welchem die Befolgung von der Kirche nicht anerkannter Gesetze beschworen werden müsse. Dies ist viel consequenter und gilt mutatis mutandis auch von allen übrigen constitutionellen Staaten.

1) Bluntschli B. V, C. 9—12.

2) Es ist natürlich ein lebensfähiger Staat vorausgesetzt.

3) Die Lasker'schen Eisenbahn-Untersuchungs-Commission von 1873 besaß z. B. nicht das Recht, Zeugen zu vereidigen.

Eingriff in die „Verwaltung" (soll heißen: in's absolutistische Staatsmonopol der Bureaukratie), ist grobe Sophistik, denn der Lauf der Justiz, oder Administration wird durch eine Enquête ebenso wenig aufgehalten, wie etwa durch das Statistische Bureau.

Gneist u. A. tadeln mit Recht die auf dem Continent übliche Amendementspfuscherei, welche widerspruchsvolle, buntscheckige Gesetze zu Wege bringt. In England beschränkt sich die Opposition auf eine Resolution oder ein großes Gegen-Amendement [1]). Uebrigens darf man nicht glauben, daß dies Mittel gleichsam mechanisch wirke. Es setzt zwei positiv einige, gleichsam commensurable Parteien voraus. „Kathedersocialisten" können z. B. einen „Manchesterlichen" Gesetzentwurf unter Umständen glücklich amendiren und umgekehrt, aber feudale, oder ultramontane Amendements eines liberalen Gesetzentwurfes werden fast stets vollkommene Widersprüche sein.

Eines der größten Verdienste Gneist's ist seine Widerlegung [2]) der vulgären Vorstellung, daß es in England ein absolutes Steuerverweigerungsrecht gebe, und daß dasselbe sogar zum Wesen des Verfassungsstaates gehöre. Das mittelalterliche Steuerverweigerungsrecht war etwas ganz Anderes. Damals ruhte das Staatswesen fast ausschließlich auf den Domänen und Naturalleistungen. Die Geldsteuern glichen den heutigen außerordentlichen Crediten, ja halb und halb den Budgetüberschreitungen, für welche eine Indemnität nothwendig ist. Wenn mittelalterliche Landstände die üblichen Lehnsdienste 2c. verweigert hätten, so wäre es ihnen einem starken Fürsten gegenüber ähnlich ergangen, wie dem Herzog Thassilo und Heinrich dem Löwen, welche zur Strafe ihr Herzogthum Baiern verloren.

---

1) Vgl. Sismondi bei Bluntschli B. V, C. 10 u. 14.

2) Vgl Gneist Art. Budget in Holtzendorff's Rechtslex., dens. Budget und Gesetz, 1867, Stahl Art. Budget in Wagener's Staatslex. Bd. IV und meine Selbstv. S 56, wo die zahlreichen Schriftsteller verzeichnet sind, welche, meist in Anschluß an Gneist, gleiche, oder ähnliche Ansichten äußern. Vgl. noch Laband, das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preuß. Verf. Urk. in Behrend's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege 1870 (1871 besonders erschienen), H. v. Treitschke, Hist. und pol. Aufsätze 4. A. B. III, 1871, Gerber, d. Staatsrecht 2. A. S. 163 und selbst Rüstow, zur preuß. Militärfrage, 1863, S. 26. Meine Polemik gegen die Quotisirung der Einkommensteuer ist natürlich nur gegen die Anhänger der vulgären Steuerverweigerungs-Doctrin gerichtet, welche die Nothwendigkeit eines ordentlichen Staatsbudgets verkennen. Vgl. noch Bergius Oeffentliche Ausgaben und Verantwortlichkeit in der Z. f. S. 1871.

Das englische Budgetrecht beruht nach Gneist o. c. auf drei Grundsätzen:

1. Einnahmen, welche der Krone (dem Staat) kraft Gesetzes zustehen, sind überhaupt nicht Gegenstand einer Bewilligung.

2. Ausgaben, welche dem Betrage nach gesetzlich feststehen, sind ebenfalls kein Gegenstand einer budgetmäßigen Bewilligung.

3. Nur der bewegliche Theil der Staatsausgaben und der bewegliche Bruchtheil der Staatseinnahmen bilden den Gegenstand des Budgetrechts.

Sowohl Ludwig XVIII., als Leopold I. von Belgien mußten sich einer Art Wahlcapitulation unterwerfen. In Frankreich strebte die moderne Erwerbsgesellschaft dahin, sich auf kürzestem Wege der Staatsgewalt zu bemächtigen und ein altständisch-reactionäres Ministerium auf die einfachste Weise zu stürzen. Deshalb erhielt die Zweite Kammer in der Charte von 1814 das Recht, alle Einnahmen und Ausgaben des Staates alljährlich zu verweigern, ähnlich wie man eine feindliche Festung durch Aushungerung zur Uebergabe bringt. Dies absolute, vom partiellen englischen Steuerverweigerungsrecht wohl zu unterscheidende Budgetverweigerungsrecht paßte sowohl den „Liberalen", als den Ultramontanen Belgiens in ihren Kram, denn beide Parteien hofften die Kammermajorität zu erhalten und befinden sich in einem absolut feindlichen Gegensatze zu einander, während z. B. die englische und die preußisch-deutsche Regierung selbst in sg. Conflictszeiten ein weites Gebiet der Gemeinsamkeit mit der Volksvertretung besitzen. Weder in Frankreich, noch in Belgien, Deutschland ꝛc. beachtete man, daß mit einem solchen Aus-der-Hand-in-den-Mund-Leben der Regierung ein festes öffentliches Recht, die Gerechtigkeit und Stetigkeit der Staatsgewalt, unvereinbar sind, weil die Minister zu willenlosen Werkzeugen der die Steuerpflichtigen durch Unterschleife und Sinecuren plündernden Deputirten[1]) herabsinken. 1848 bei der Verjagung des „Bürgerkönigs" waren 600,000 Staatsämter an die Sippen der Deputirten und Wähler verliehen[2]). Zu gleicher Zeit

1) Man denke an den Guizot'sche Frage: „est ce que vous vous trouvez corrumpus?" Der Socialist Graf St. Simon hat nur zu Recht, wenn er solchen Pseudo-Constitutionellen (à la Teste-Cubières) vorwirft, ihr Grundsatz sei: ôte toi de là, que je m'y mette.

2) Vgl. Buckle, Gesch. der Civilis. in England, deutsch von Ruge Bd. I, 2. Abth. S. 110.

begünstigten die gemachten Gesetze den Privatvortheil der die Kammer beherrschenden Plutokratie.

In Preußen folgte man 1848 auch hierin dem belgischen Muster [1]), wobei man u. A. übersah, daß trotz der Verdienste der belgischen Liberalen in Belgien viele Fabrikarbeiter, Bergleute und die Frauen und Kinder derselben von Bourgeois und Pfaffen schamlos, ohne die Schutzmaßregeln der englischen, preußischen und selbst der französischen Gesetzgebung ausgebeutet werden, bezw. wurden [2]).

Die Macht des preußischen Königthums und der gesunden Vernunft war indeß so stark, daß von einer einfachen Herübernahme der bezüglichen belgischen Verfassungsartikel nicht die Rede sein konnte. Die Folge davon war, daß es zu einem dem englischen ähnlichen Butgetrecht, aber zu einer halbbelgischen Ausdrucksweise der preußischen Verfassung kam. Gneist sagt treffend: „Der Fehler, der hier begangen wurde, bestand nicht in einer Lücke [wie die Feudalen 1862—66 behaupteten], sondern in einer Ueberladung nach zwei Seiten:

I. Die Kammern sollen über alle Staatseinnahmen, also auch die gesetzlich feststehendeu, jährlich noch einmal beschließen in den Formen einer „Feststellung der Staatseinnahmen".

II. Die gesammten Staatsausgaben sollen alljährlich durch das Staatshaushaltsgesetz bewilligt werden, also auch mit Einschluß der durch Gesetze bereits feststehenden Ausgaben".

Andere Schriftsteller nnd mehrere Verfassungen unterscheiden ein ordentliches und ein außerordentliches Budget [3]) Diese Auffassung steht der Gneist'schen nahe.

Eine für alle Länder und Zeiten gültige Budgetrechtsformel läßt sich nicht geben, denn der Inhalt und Umfang der gesetzlich festzustellenden Budgetposten ist veränderlich.

Selbst der Betrag der Civilliste verändert sich mitunter Das Aussterben einiger Linien der Dynastie [4]), oder das höchst un=

---

1) Der belgische Gesandte Nothomb war bekanntlich die Egeria der damaligen Numa's, wenn auch nicht Friedrich Wilhelm's IV.

2) Vgl. Marx, das Capital 2. A. 1873 passim, Böhmert, die Freiheit der Arbeit, 1858, Schulze=Delitzsch, die arbeit. Classen c. 4. Aufl. 1863 und V. A. Huber's Reisebriefe 1854 u. 55.

3) Vgl. z. B. C. Rößler Bd. I.

4) Wenn der Staat sich in Finanznoth befindet, so kann in einem solchen

wahrscheinliche Steigen des Geldwerthes könnten nicht als Vorwand zu einer Herabsetzung der Civilliste gebeaucht werden, falls dieselbe in Bausch und Bogen und nicht pro Kopf der Dynastie festgesetzt ist. Bei Annexionen, Rangerhöhungen und Geldentwerthungen ist dagegen eine Erhöhung der Civilliste nothwendig. Der deutsche Kaiser wird z. B. einst eine Reichs-Civilliste beziehen.

Die Budgetrechts-Frage umfaßt beinahe die ganze Verwaltungslehre im Sinne L. v. Stein's und Gneist's, d. h. sie löst sich in eine endlose Reihe technischer Fragen auf. Wenn z. B. in Dentschland die oben § 24 erwähnte Militärreform durchgeführt wird, so würde sich das bezügliche Budgetrecht etwa folgendermaßen gestalten:

1. Die Besolduugen der Volksschul-Offiziere müßten bedeutend erhöht werden; wegen der gemischten Renten (§ 21) wären indeß spätere Erhöhungen nicht mehr nothwendig. Die Zahl der betreffenden Stellen würde mit der Bevölkerung steigen.

2. Die sachlichen Kosten des militärischen Jugendunterrichts würden durch Einführung neuer Waffenarten 2c. manche Veränderungen erleiden.

3. Die Procentzahl der für die Feldarmee und für die leichteren Dienstleistungen der Festungsbesatzungen, Polizeitruppen 2c. Tauglichen ist erst durch die Erfahrung festzustellen.

4. Die Regierung und der Reichstag müßten sich über den Gesammtbetrag des Militärbudgets einigen.

5. In dem Maße als militärisch vorgebildete Rekruten in die Linientruppen eintreteu, müßte die Dienstzeit (die Präsenzzeit) verkürzt und die Rekrutenzahl erhöht werden, bis schließlich die wirklich allgemeine Wehrpflicht erreicht ist.

6. Die Reform des Offiziercorps, d. h. die Ausbildung des Systems von Halbsold-, Reserve- und Landwehroffizieren, die zum Theil ohne Sold dienen, ist gesetzlich zu regeln.

Die Ausgaben für das todte Kriegsmaterial, Pferde, Festungsbauten 2c. hängen sehr von den Fortschritten der Technik ab.

Aehnlich ist mit den Kosten der Justizverwaltung 2c. zu verfahren, bei der Veränderlichkeit der socialen und staatlichen Zustände

---

Falle eine freiwillige Reduction der Civilliste im Interesse der Popularität der Dynastie liegen.

werden indeß auch die gesetzlich geordneten Budgetposten von Zeit zu Zeit durch Reformen, bezw. tiefgreifende Reorganisationen modificirt werden müssen, ein Umstand, den Gneist und die Vertheidiger der Scheidung eines ordentlichen und außerordentlichen Budgets nicht genug beachten. Ausgaben von so strict außerordentlichem Charakter wie die Kosten der deutschen Expeditionen zur Beobachtung des Venusdurchganges sind selten.

Das Gesammtresultat wird sein, daß die Kammern, von Mißbräuchen abgesehen, jede Bewilligung oder Versagung [1]) eines Budgetpostens mit klaren Vernunftgründen gegenüber der Regierung und dem Volke motiviren müssen, daß sie nicht nach der despotischen Maxime Ludwig's XIV. „car tel est notre plaisir" handeln können.

Die Ministerverantwortlichkeit ist bereits oben § 22 besprochen.

Auch das englische Parlament prüfte die Rechtmäßigkeit bestrittener Parlamentswahlen selbst. Der Ursprung dieses Rechtes datirt aus der Zeit, in welcher das halbabsolute, willkürliche Tudor'sche und Stuart'sche Königthum viel mächtiger war, als das Unterhaus, und in welcher eine gouvernementale Beeinflussung der Justiz zu besorgen war. Seit 1688 (und früher) führte dies Institut indeß dazu, daß Wahlbestechungen zu Gunsten der Unterhaus-Majorität straflos blieben, denn auch die Opposition, welche es ebenso macht, wenn sie an's Ruder kommt, drückte ein oder beide Augen zu. Homersham Cox bekämpfte mit Recht dieses Richten in eigener Sache. Solche Fragen gehören vor die Gerichte und die Geschworenen [2]). Wenn Abgeordnete aller Parteien herangezogen werden und Preßfreiheit und Selbstverwaltung existiren, so wird auf diesem Wege eine unparteiische Entscheidung erreicht werden.

---

1) In Preußen wird darüber geklagt, daß von der Kammer gestrichene Posten, nämlich eine Staatsunterstützuug der (protestantischen) Heidenmission und, wenn ich nicht irre, auch für den Oberkirchenrath, trotzdem ausgezahlt werden. Der erste Posten ist natürlich ganz unzuläßig, vgl. §. 31. Hinsichtlich des zweiten Punctes handelt es sich um die wohl zu verneinende Frage, ob der Oberkirchenrath überhaupt zu Recht besteht. Auch die Lutheraner und überhaupt die Vertheidiger des positiven Christenthums haben keine Veranlassung, für den Oberkirchenrath eine Lanze zu brechen, so lange er nicht an Haupt und Gliedern erneuert wird. Man denke z. B. an sein Verhalten im Fall Sydow.

2) Obgleich R. v. Mohl Krit. Bemerkungen ꝛc. dieselben der Kammer selbst zuweist. Ein auf Disraeli's Betrieb erlassenes englisches Gesetz von 1867 (31 u. 32 Vict. c. 122) überweist bereits die Wohlprüfnug drei neu ernannten Reichsrichtern, was M. übersieht.

Die Frage: „Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen?" wird sowohl von Gneist[1]) in einem gleichnamigen, 1863 in 3. Aufl. erschienenen Gutachten für den Deutschen Juristentag, als von Bluntschli (B. V C. 15) mit Recht bejaht. Beide verwerfen dagegen die von Mohl empfohlene, zu weit gehende, nur für die Republik indiclirte nordamerikanische Competenz der Gerichte.

§ 47.

Der Begriff Freiheit[2]) ist sehr weitgreifend und gehört zum Theil in die Ethik. Gneist[3]) unterscheidet in staatswissenschaftlicher Beziehung mit Recht die persönliche, sociale und politische Freiheit. Die persönliche Freiheit ist die Negation der Sclaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit. Uebrigens fließen die verschiedenen Arten der Freiheit in einander über[4]), namentlich die persönliche und die politische Freiheit. Gneist rechnet z. B. zur Ersteren auch die Sicherheit gegen polizeistaatliche Willkür. Verwerfliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit liegen u. A. in einer zu langen Dienstzeit (als Folge des Mangels einer militärischen Jugenderziehung) und in unnöthigen Hemmnissen der Freizügigkeit der Wehrpflichtigen[5]). Das Verbot der Auswanderung der Wehrpflichtigen wird nach der Abkürzung der Präsenzzeit fallen und ist schon jetzt unpraktisch, weil leicht zu umgehen.

Die wichtigsten Verletzungen der persönlichen Freiheit, welche noch bestehen, sind das Cölibat und die factische Sclaverei der Pferdebereiter- und Akrobaten-Zöglinge (vgl. § 42) und der Bordellmädchen. Bordelle sind schon deshalb verwerflich[6]), weil sich bei ihnen eine Schuldknechtschaft der Prostituirten nicht vermeiden läßt, und weil denselben die Möglichkeit abgeschnitten wird, sich zu bessern.

---

1) Wenn Gneist S. 4 den Dr. H. Bischof als namhaft bezeichnet, so ist Das nur in dem von Mohl Politik I, S. 72 u. 83 näher ausgeführten Sinne richtig.

2) Vgl. Bluntschli B. XII, C. 1—10. Mill, On liberty 1859, ist großentheils ideologisch und specifisch englisch. Vgl. H. v. Treitschke's Aufsätze Bd. I. Lieber, Ueber bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung, deutsch von F. Mittermaier, 1860, erinnert durch die Forderung eines festen öffentlichen Rechtes 2c. an Gneist.

3) II. S. 400 und bei Harth. S. 89, 90, 179, 180.

4) Bluntschli's Definition giebt den Genusbegriff aller drei Arten der Freiheit.

5) Vgl. Walcker Wehrpflicht S. 107, N. 1.

6) Vgl. R. v. Mohl's Polizeiwissenschaft. Auch Roscher N. Oek. I, §. 3 sagt, die Prostitution sei ein Rest der Sclaverei.

Der Begriff der socialen Freiheit ist noch umfassender, als der Begriff der wirthschaftlichen Freiheit [1]). Er schließt z. B. auch die Gleichberechtigung der Neger in Hotels ꝛc. in sich. Zu den Resten der socialen und wirthschaftlichen Unfreiheit gehören die factischen Aemterprivilegien des Adels im höheren Militärdienst (zum Theil auch im höheren Civildienst) und in der neukatholischen Kirche [2]), das preußische Advocatenmonopol, die Apotheken- und Schornsteinfeger-Privilegien, die Schutzzölle und Steuerprivilegien ꝛc.

Die politische Freiheit ist nach Gneist die Fähigkeit zu einem staatlichen Gesammtwillen, die Fähigkeit eines Volkes, sich seine Gesetze selbst zu geben. Die politische Freiheit ist ein Herrschaftsrecht, ein Antheil an der Bildung des Staatswillens.

Die Preßfreiheit [3]) schließt eine Preßordnung ebenso wenig aus, als die Gewerbefreiheit eine Gewerbeordnung und eine lange Reihe von Gewerbegesetzen [4]) ausschließt. Die Verwerflichkeit der in Deutschland gefallenen Cautionen, der Stempelsteuer und der willkürlichen polizeilichen Beschlagnahmen ist längst anerkannt. Bezügliche Mißbräuche sind wirksam nur zu verhindern, wenn die Polizeibeamten persönlich haftbar gemacht werden. Unter jener Preßordnung ist nicht blos ein Preßgesetz im üblichen Sinne des Wortes zu verstehen, sondern auch eine volkspädagogische [5]), wahrhaft staatsmännische Bestrafung einer staatsfeindlichen Gesammthaltung der Hetzblätter. Sowohl der Staatsanwalt, als der Angeklagte müssen das Recht haben, Preßprocesse und politische Processe, welche über den Horizont von Kleinbürgern und Bauern gehen, an eine aus Juristen (z. B. Anwälten), Philologen ꝛc. gebildete Jury zu bringen vgl. oben § 26.

Gneist nennt die Presse mit Recht das „Löwenmaul der Unterdrückten“ (mit Anspielung auf das bekannte eherne Löwenmaul

---

1) Vgl. Walcker Svc. Frage S. 52.

2) In Olmütz existirte von 1824 bis 1874 ein Statut, daß nur Adlige Domherren werden durften (!)

3) Vgl. meine Zeitfragen S. XVI, 213 ff.

4) Wie in England vgl. Gneist, die Stadtverwaltung der City von London 1867 S. 4.

5) Vgl. Walcker o. c. Trotz der Möglichkeit von Mißbräuchen bleibt dies Strebeziel für freie Staaten bestehen. Uebrigens darf man nicht übersehen, daß ultramontane, socialistische, particularistische ꝛc. Blätter oft wider Willen aus der Schule plaudern, besonders bei ihren inneren Streitigkeiten, und dadurch schätzbares Material zur politischen Bekämpfung jener Parteien liefern.

in Venedig, in welches Klageschriften geworfen wurden). Es ist charakteristisch, daß Papst Alexander VI. der Erfinder der Censur war.

So richtig ist es, daß das Gesetz für alle Parteien gleich sein muß, so ist es doch verkehrt, strafbare, staatsfeindliche, z. B. infallibilistische Bestrebungen erst als gleichberechtigt anzuerkennen und dann durch ein reactionäres Vereinsgesetz, oder durch polizeiliche Maßregelungen von zweifelhafter Gesetzlichkeit, bezw. von offener Ungesetzlichkeit zu bekämpfen[1]). Aehnliches kommt z. B. in Preußen vor.

Das preußische Vereinsrecht, welches aus der Manteuffel-Hinckeldey'schen Aera stammt, verbietet u. A. den politischen Vereinen, durch Centralorgane nnd selbst durch gegenseitigen Schriftwechsel in Verbindung zu treten. Diese Bestimmung ist in mehr als einer Beziehung absurd:

1. Es ist undenkbar, daß ein nicht strafbarer localer Verein staatsgefährlich werden soll, wenn er sich über das ganze Land ausdehnt. Wirklich staatsfeindliche Vereine können auch als Localvereine nicht geduldet werden.

2: Grade wirklich staatsfeindliche Parteien, insbesondere die ultramontane, hängen von vornherein, eng zusammen.

3. Der Schriftwechsel ist durch persönlichen Verkehr, Briefe Broschüren, Zeitungen &c. leicht zu ersetzen.

4. Auch staatsfreundliche Vereine, z. B. die 1874 in der Rheinprovinz gegründeten (nationalliberalen) Reichsvereine werden durch diese Bestimmung getroffen, welche einfach abzuschaffen ist. Die Anti-Corn-Law-League wäre unter der Herrschaft jenes Paragraphen unmöglich gewesen. Auch ein künftiger deutscher Land-Freihandels-Verein (zur Abschaffung der Fideicommisse und der Gemengewirthschaft), der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Classen, der Eisenacher Verein für Socialpolitik, die Reichs-Einkommensteuer-Liga &c. können durch diesen Zopf gehindert werden.

Die Bestimmungen über Volksversammlungen müssen, ähnlich den Strafbefugnissen der Richter, einen gewissen Spielraum für die Verschiedenheit der Fälle lassen. Die Polizeibehörde muß genügende Befugnisse besitzen, um eine für die Ordnung gefährliche ultramontane, socialistische &c. Volksversammlung zu verbieten, bezw.

1) Vgl. meine Zeitfragen S. 97.

aufzulösen, aber andererseits können Volksversammlungen auch nützlich wirken, z. B. auf reactionäre Parteien einen moralischen Druck ausüben, verführten neukatholischen Massen Anregung zum staatsfreundlichen Altkatholicismus geben u. s. w.

In einer Volksversammlung dürfen auch Andersdenkende das Wort ergreifen, oder sollten wenigstens dies Recht haben. Jede gute Sache kann dadurch nur gewinnen. In einer Parteiversammlung können sie dies Recht nicht beanspruchen, und der Staat muß das rechtswidrige Eindringen feindlicher Elemente in eine geschlossene Versammlung, oder gar die gewaltsame Sprengung[1]) derselben streng bestrafen.

Eine alte, auch von Hegel betonte Wahrheit sagt, daß man bei Verbrechen auch den Grad der Staatsgefährlichkeit beachten und bei der Abmessung der Strafe berücksichtigen muß. Sowohl aus rein ethisch-strafrechtlichen, als aus politischen Gründen sind Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Sachen viel strenger zu bestrafen, wenn sie aus politischen (z. B. ultramontanen oder socialistischen) Motiven hervorgehen, als wenn es sich um eine unpolitische Wirthshaus-Rauferei ꝛc. handelt.[2]) In England wurde eine ganze Commune haftbar gemacht, wenn man einen erschlagenen Normannen fand und den Thäter nicht kannte. Aehnlich machten es die deutschen Heere 1870 u. 71 in Frankreich, und ein analoges Verfahren muß auch revolutionären Parteien gegenüber eingeschlagen werden, wenn sie, gleich den böhmischen Feudalen und den Infallibilisten, sclavisch von einigen Drähteziehern geleitet werden. Es ist ein Unrecht, daß die intellectuellen Urheber, z. B. infallibilistische Bischöfe und feudale Hetzer,[3]) gewöhnlich straffrei ausgehen.

---

1) Socialisten und Ultramontane haben sich oft solcher Sprengungen liberaler, bezw. andersdenkender socialistischer Versammlungen schuldig gemacht.

2) Es ist längst von verschiedenen competenten und mit dem Volksleben vertrauten Stimmen hervorgehoben werden, daß das deutsche Strafgesetzbuch trotz seiner Verdienste vielfach einer gewissen weichlichen Humanität huldigt, ohne die Rohheit der Berliner Louis, polnischer und altbaierischer Bauern ꝛc. in Rechnung zu ziehen, und daß manche Strafbestimmungen, z. B. für Körperverletzungen und Todtschläge, einer Verschärfung bedürfen.

3) Vgl. meine Zeitfragen S. 71 u. 72. 1874 wurde der liberale Färbermeister Meyer von Bamberg von zwei Ultramontanen, einem Musicus und einem Bauern, in Gegenwart des Caplans Bonegel und unter stillschweigender Zustimmung desselben nach einem politischen Gespräche so gemißhandelt, daß er 3 Wochen arbeitsunfähig war. Sie wurden zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. Art. 223 des D. Strafgesetzbuchs setzt kein Minimum, aber ein Maximum von

Die Forderung von Grundrechten wurde 1849 in der Paulskirche und 1867 von der preuß. Fortschrittspartei überschätzt. Man übersah dabei, daß vage Grundrechte wenig helfen, so lange sie nicht durch ein specialisirtes Verwaltungsrecht, durch das System der Selbstverwaltung und Verwaltungsjustiz, durch die Aufhebung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft, durch die Freigebung der Advocatur ꝛc. in succum et sanguinem des Volkslebens übergegangen sind. Andererseits scheint Gneist die Bedeutung von Grundrechten etwas zu unterschätzen. Bei einem gewissenhaften Volke, wie z. B. bei dem deutschen, können gut redigirte Grundrechts-Paragraphen der Verfassung als Mahnung zu den bezüglichen Reformen einen gewissen Werth haben.

Der Grundsatz des blos verfassungsmäßigen Gehorsams ist richtiger als Grundsatz des blos bedingten Gehorsams zu bezeichnen (vgl. oben §. 18).

Das völkerrechtliche Mittel der Abberufung der Gesandten ist selten, oder nie im Stande, einen wirklich drohenden Krieg zu verhüten; im constitutionellen Staate kann indeß ein Strike der Volksvertreter unter Umständen sehr nützlich sein. Lassalle's 1862 gemachter Vorschlag,[1]) die preuß. Abgeordneten sollten ihr Mandat niederlegen, war schon deshalb unpraktisch, weil die Militärreorganisation an und für sich nothwendig war, und weil ein die Flinte in's Korn Werfen gegen die Mängel derselben nichts geholfen hätte. Es giebt indeß Verhältnisse, in denen die Anwendung jenes Strike-Princips schwere politische Katastrophen verhüten kann. Wenn z. B. in Oesterreich-Ungarn die „constitutionell" verhüllte Jesuitenherrschaft fortdauert, so wird es früher, oder später mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit zu einer äußeren, oder inneren Katastrophe à la Solferino, Königgrätz, oder Sedan, oder à la 1688 u. 1830 kommen. Eine wirkliche, von betrügerischen Gründern und Verwaltungsräthen und ähnlichen apathischen Elementen gereinigte, auf Grund eines Activ-Bildungscensus gewählte Volksvertretung Oesterreichs und Ungarns wäre dagegen sehr wohl im Stande, durch ein massenhaftes Nieder-

---

3 Jahren Gefängniß oder 300 Th. Geldstrafe fest (die hier ganz unpassend ist und reichen Leuten eine Art Privilegium der Straflosigkeit gäbe, falls sie sicher sind, nicht zu Gefängniß verurtheilt zu werden). Für solche Mißhandlungen aus politischen Motiven müßten Zuchthausstrafen von 10—15 Jahren festgesetzt werden.

1) Vgl. meine Zeitfragen S. 132.

legen der Mandate die ultramontan-[1])verfassungsfeindliche Coterie der maßgebenden Kreise für immer unschädlich zu machen und eine für Fürst und Volk gedeihliche, streng loyale Entwickelung der Monarchie zu sichern; denn feudal-ultramontan-föderalistisch-destructive Pseudo-Kammern würden nur die Heiterkeit Europas erregen, und der nackte unverhüllte Absolutismus ist auch in dem Donaureich aus finanziellen, militärischen, politischen, diplomatischen und dynastischen Gründen auf die Dauer, d. h. länger als einige Jahre, nicht möglich.

Sechstes Capitel.

Das Staatsrecht und das Völkerrecht.

§. 48.

Auch das Staatsrecht hat seine Grenzgebiete gegen verwandte Wissenschaften, gegen das Privat-, Kirchen- und Völkerrecht. Die meisten Gegenstände dieser Art werden aus triftigen methodologischen Gründen im Völkerrecht 2c. abgehandelt; nur einige Puncte, namentlich die folgenden, werden besser im Staatsrecht erörtert (vgl. auch oben S. 28, 91—93).

Schon Wolf u. A. träumten von einer civitas maxima,[2]) und Bluntschli (B. I, C. 2) hat den Gedanken, der überhaupt oft auftaucht, in besonnener Weise wieder aufgenommeu.

Trotz der Verschiedenheiten des Staats- und Völkerrechtes ist doch ein gewisser Parallelismus der Entwickelung Beider nicht zu verkennen. Auch das Staatsrecht ist auf den rohesten Culturstufen auf die Manchesterliche Formel „Schutz der Person und des Eigenthums" beschränkt. Ja es überläßt in solchen Zeiten sogar Vieles der Blutrache und der Selbstvertheidigung, dem Faustrecht. Mit fortschreitender Gesittung erweitern sich die Culturaufgaben des Staates, seiner Localverbände und der Gesellschaft (des Voluntarismus) mehr und mehr. Analoges gilt auch vom Völkerrecht, ähnlich wie der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich anfangs ihre

---

1) Kurfürst Max Joseph von Baiern sagt sehr treffend in einem Decret vom 11. Febr. 1800: „Wer eine Regierung hindert . . . schreiende Ungerechtigkeiten abzustellen . . ., wer Mißbräuche beibehalten, oder vermehren will . . ., der ist ein wahrhaft revolutionärer Mensch".

2) Vgl. Bluntschli Gesch. der Politik. Der Socialist Fourier träumte von einem einheitsstaatlichen Weltstaat mit französischer(!) Universalsprache. Der „Omniarch" sollte in Constantinopel residiren.

Thätigkeit hauptsächlich auf militärische[1]) und wirthschaftliche Gegenstände beschränkten.

Trotz dem Alabama-Schiedsgericht darf man die Bedeutung der völkerrechtlichen Schiedsgerichte nicht überschätzen, denn England war von vornherein entschlossen nachzugeben; es fühlte sich schuldig, und die Yankees wollten auch keinen Krieg. Niemand wird glauben, daß die Kriege von 1853, 59, 64, 66 u. 70 durch Schiedsgerichte zu verhindern gewesen wären. Die fortschreitende Einführung und Ausbildung der allgemeinen Wehr-,[2]) Schul- und Steuerpflicht hat indeß eine den Frieden fördernde Wirkung, weil sie immer weitere Kreise für die Erhaltung desselben interessirt.

Es ist nicht unmöglich, daß es zu freien Associationen, zu Congressen geistesaristokratischer Fürsten, Parteiführer, Publicisten, Geburts- und Geldaristokraten 2c. kommt, welche ähnlich den mittelalterlichen Ritterorden als Ritter vom Geiste mit dem viribus unitis der öffentlichen Meinung der gebildeten Welt den Ultramontanismus und andere politische und sociale culturfeindliche Barbareien bekämpfen.[3]) Fricker[4]) sagt mit Recht, die Völker seien dazu bestimmt, im gemeinsamen Ringen und in gegenseitiger Förderung die höchsten Güter zu erlangen.

Auf dem Genfer Völkerrechtl. Congresse von 1874 regte ein Vertreter der Londoner Börse die zukunftsreiche Idee an, einen internationalen finanziellen Gerichtshof zu bilden, vor dem sich contractbrüchige Staaten zu verantworten hätten. Aehnlich hat sich das Deutsche Reich der Rechte und Interessen der deutschen Besitzer rumänischer Prioritäten mit Erfolg[5]) angenommen. Auch in der bekannten Angelegenheit[6]) der rechtswidrigen Zahlung österreichisch-ungarischer Prioritäten-Coupons in Silber statt in Gold müßte das Reich das Eigenthum seiner Bürger schützen. Nach der National-Ztg. hat der österreichische Handelsminister trotz der Fürsprache des deutschen Ge-

---

1) Auch die Abwehrgesetze gegen den Jesuitismus fallen dem Geiste, wenn auch nicht dem Buchstaben nach, unter diese Kategorie.

2) Vgl. meine Wehrpflicht passim und meine Schrift: Friedrich's d. G. und der deutschen Classiker politische 2c. Aussprüche (Berlin, 1875) am Schluß.

3) Vgl. Walcker in der Z. f. S. 1872 S. 747.

4) Z. f. S. 1872 S. 386.

5) Damit soll nicht geleugnet werden, daß auch ein Einschreiten gegen die deutschen Concessionäre nöthig gewesen wäre und noch wäre.

6) Vgl. meinen Art. in der Handels-Beil. der Allg. Ztg. 1874 Nr. 2 und meine Zeitfragen S. 117, 118.

sandten es abgelehnt, die vertragsbrüchigen Eisenbahnverwaltungen zu ihrer Pflicht anzuhalten, vgl. den Art. in der Handels-Beilage der Allgem. Ztg. vom 17. Jan. 1875. Die daselbst geäußerte Erwartung, daß die österreichischen Gerichte das Recht der Couponsbesitzer anerkennen werden, dürfte hinsichtlich der österreichischen und der ungarischen Gerichte zu sanguinisch sein. Selbst wenn bei einzelnen Prioritäten die formelle Verpflichtung zur Zahlung in deutscher Reichswährung (in Gold) à la Shylock mit jesuitischer Sophistik bestritten werden könnte, so würde das Vorgehen der betreffenden Directionen doch eine Gaunerei und ein frecher Betrug bleiben. Das Deutsche Reich ist es seiner Ehre schuldig, auch hier, wie gegenüber Carlistischen und anderen Riffpiraten, das britische Civis Romanus sum zur Geltung zu bringen. Auch wichtige politische Gründe sprechen für diese Ehrenpflicht, da die österreichisch-ungarischen Prioritäten hauptsächlich in Süddeutschland verbreitet sind. Das wirksamste Mittel zum Zweck wäre der Erlaß eines Reichsgesetzes, daß keine österreichisch-ungarische Staats-, Local- oder Privatanleihe auf deutschen Plätzen aufgelegt werden darf,[1]) bevor die Zahlung der Coupons in Thalern, bezw. Mark wiederhergestellt ist. Mit oder ohne ausdrückliche Staatsverträge würden sich auch die mächtige Amsterdamer und Londoner Börse dieser Maßregel anschließen. In England und namentlich in Holland giebt es bekanntlich viele Gläubiger des österreichischen Staates.

Auch die Abwehr der schwarzen Internationale verlangt internationale Mittel, obgleich eine Einwirkung der Großmächte auf die Wahl des Nachfolgers Pius' IX. schwerlich zum Ziele führen wird. Ein „gemäßigter" Papst, der die Weltherrschaftsgelüste und Wühlereien der Curie in klügerer, vorsichtigerer Weise à la Antonelli fortführt, kann sogar viel gefährlicher[2]) sein, als P. Bekx und Pius IX, die sich durch ihren Eifer oft selbst schaden. Jene Politik räumt der Curie auch viel zu viel ein. Principiis obsta! Staats- und kirchenrechtlich, wenn auch nicht politisch hat der Bischof von Rom für den modernen, confessionslosen Rechtsstaat nicht mehr zu

1) Privatim läßt sich Das nicht durchführen, weil so manche große Firmen aus schmutziger Gewinnsucht dawider handeln würden.

2) Einflußreiche Parteien verschiedener Länder von der Farbe Mühler, Nordenflycht ꝛc. würden nicht ermangeln, eine solche Kriegslist der Curie für Friedensliebe auszugeben.

bedeuten, als ein beliebiger anderer italienischer Bischof. Das deutsche Vaterland darf nicht einem Fremden päpstliche Rechte, d. h. Souveränitätsrechte, auf deutschem Boden[1]) einräumen, und es müßte den Nuntius in München[2]) nach dem Vorgange der Schweiz über die Grenze schaffen. Der Bischof von Rom verdankt sein Emporsteigen den Erinnerungen an die heidnische Weltherrschaft Roms und den Fälschungen in Betreff der s. g. Constantinischen und Pipinischen Schenkung, den Pseudo-Isidorischen Decretalen &c., den Eroberungen kriegerischer Päpste, dem Gift und Dolch Alexander's VI. u. s. w. Die Prätensionen der Bischöfe von Rom auf eine päpstliche Würde sind staatsrechtlich ebenso unbegründet wie die Prätensionen des falschen Waldemar, des falschen Warbeck, des falschen Sebastian, des Pseudo-Demetrius, Pugatschew's, des Uhrmachers Naundorf, A. Orton's (des Pseudo-Tichborne) &c. Schon im Mittelalter, bis zum Concil von Constanz herab, wurden zahlreiche Päpste von deutschen Kaisern, Concilien &c. abgesetzt. Papst Stephan ließ 896 die Leiche seines Vorgängers Formosus ausgraben, auf den päpstlichen Thron setzen, von der Synodus horrenda verurtheilen und in die Tiber werfen. Vorher waren dem Formosus noch die Nägel abgerissen worden, mit denen er Bischöfe geweiht hatte. Papst Romanus annullirte dagegen Alles, was Stephan gethan hatte.[3]) Papst Johannes XII. wurde 964 im ehebrecherischen Bette erschlagen, Benedict IX. wurde seiner Laster wegen 1038 vertrieben und mußte 1044 abdanken. Auch der Mörder und Blutschänder Alexander VI. wäre abgesetzt worden, wenn er nicht im Versehen vergifteten,[4]) für Andere bestimmten Wein getrunken hätte u. s. w.

Die Absetzung der Infallibilisten und die Aufhebung des Cölibats kann jeder Staat auch selbstständig vornehmen, obgleich ein gemeinsames Vorgehen anf Grund völkerrechtlicher Verträge[5]) — viribus unitis — zweckmäßiger wäre. Der Curie gegenüber wird

---

1) Dahin gehört namentlich der sclavische Treueid, den die neukatholischen Bischöfe dem Papste leisten müssen, und in dem auch die Pflicht zur Vertilgung der Ketzerei beschworen wird.

2) Im Mittelalter schlugen die Baiern einen päpstlichen Sendling und Wühler sogar todt.

3) Vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom 2. Aufl. Bd. III.

4) Darauf bezieht sich das Sprüchwort: qui mange du Pape, en meurt. Man denke auch an das bekannte Fest „quinquaginta meretricum", welches Alexander VI. gab, vgl. Frederic le Grand, Oeuvres, Bd. XV, S. 169.

5) Vgl. Walcker Zeitfragen S. 91 ff., 308 ff.

indeß noch geraume Zeit die Kraft (und Energie) des italienischen Staates allein nicht ausreichen. Hier werden die Mächte vereint eintreten müssen, ähnlich wie schon im 18. Jahrh. die meisten katholischen Höfe mit Erfolg die Aufhebung des Jesuitenordens forderten. Es wird hauptsächlich darauf ankommen, den Jesuitenorden und die Generalate der übrigen Orden auf diesem Wege aufzuheben, die Jesuiten und andere gefährliche klerikale Wühler zu interniren und jeden infallibilistischen Bischof von Rom abzusetzen. In Folge des jesuitischen Staatsstreiches vom 18. Juli 1870 kann ein neugewählter Papst nicht mehr jene unklare Stellung einnehmen, wie Clemens XIV. und wie Pius IX. in seiner liberalen Periode. Er muß sich entweder zum Altkatholicismus bekennen und sich mit den zahlreichen Pflichten beschäftigen, welche ein Bischof einer seit Jahrhunderten so vernachlässigten Diöcese wie Rom zu erfüllen hat, — oder er muß am Syllabus, am Infallibilismus, an der Heiligsprechung des Arbues 2c. festhalten und sich ebenso unmöglich machen wie Carl X., Heinrich V. und Don Carlos.

Die Strömung der völkerrechtlichen Literatur geht selbst bei besonnenen Autoren oft dahin, an die völkerrechtlichen Schiedsgerichten übertriebene Erwartungen für die Sicherung des Weltfriedens zu knüpfen. Das heißt Wirkungen haben wollen, ohne für die Ursachen zu sorgen. Nur die allgemeine Schul-, Wehr- und Steuerpflicht und die allmälige Vernichtung des volksfeindlichen Ultramontanismus können einst, nach serbisch-rumänischen Befreiungskämpfen und anderen Kriegen, zu einem gesicherten Friedenszustande in Europa führen.

Nachträge.

S. 5. Außer den älteren, bei Walcker Kritik d. Part. S. 291. angef. Zeitschriften sind zu nennen:

Hirth's Annalen des Deutschen Reiches. Seit 1869 erscheinend, vorwiegend statistisch und nationalökonomisch, indeß auch staatsrechtliche Abhandlungen bringend.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts, herausg. vom preuß. Obertribunalrath W. Hartmann 1874 ff. Enthält amtlich mitgetheilte Entscheidungen und Erlasse der höchsten Behörden und Abhandlungen über Gesetze und Reformfragen aus allen Gebieten des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes.

F. v. Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung des D. Reiches 1872 ff. hat dagegen einen mehr historischen, obgleich auch kritischen und reform-politischen Charakter.

Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Herausg. von Prof. Dr. Grünhut, Wien 1874 ff.

Behrend's Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspflege in Preußen 1867 ff.

Pözl's Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzg. und Rechtswiss. München 1859 ff.

Zeitschrift für Gesetzg. und Verwaltung zunächst für das K. Sachsen, 1841 ff.

Haimerl's Oesterreich. Viertelj. für Rechtswiss. Enthält u. A. 1866 H. 4 eine interessante Gneist'schen Rec. der L. Stein'schen Verwaltungslehre. (Vgl. über Stein's Verdienste Schmoller in den Preuß. Jahrb. c. 1866).

Kritische Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtswiss. des Auslandes 1829—56.

F. v. Holtzendorff's Deutsche Strafrechtszeitung, Schwarze's Gerichtssaal, die oben S. 34 N. 6 u. S. 84 N. 6 genannten Zeitschriften, die Revue de droit international 1869 ff. ꝛc.

S. 14. Die wallonischen Provinzen Belgiens waren von jeher liberaler, antiklerikaler, als die flandrischen Provinzen (H. Bartling in Unserer Zeit 1874 S. 766).

S. 33. v. Inama-Sternegg's Grundriß der Verwaltungslehre, Innsbruck 1870, ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen.

S. 55. Vgl. Gneist und Fricker bei Walcker, Kritik d. Part. S. 21.

S. 61. Christian II. von Dänemark wurde hauptsächlich deshalb gestürzt und eingekerkert, weil er den Verkauf der Bauern verbot und den Cölibatszwang aufhob. Auch die Braunschweiger Revolution von 1830 war eine Junkerrevolution, bezw. ein Werk der Erbschleicherei Georg's IV. In den Mém. du duc St. Simon Bd. XI. u. XII. 1874 heißt es, daß Ludwig XIV. von seinen Ministern systematisch verhindert ward, sein Volk kennen zu lernen.

S. 68. Vgl. über die Nothwendigkeit eines Staatsraths und gegen den s. g. Ministerabsolutismus Friedrich d. G. Oeuvres I, 239, IX, 190, 191, 199, 200 und Bismarck's Rede im Reichstage am 21. Nov. 1874. Dr. L. Grünwald, der österreich. Verwaltungsgerichtshof 1875 vergleicht auch das engl. französ., ital., badische und preuß. Recht.

S. 81. Vgl. über die deutsche Justizreform-Frage Lasker's Rede vom 24. Nov. und Gneist's Rede vom 25. u. 26. Nov. 1874.

S. 84. Vgl. Jacques, die freie Advocatur. Wien 1868.

S. 84. Die Anklage eines Ministers für politische Verbrechen ist natürlich Sache der Zweiten Kammer vgl. Rößler o. c. Bd. I. und Gneist V. S. 157. Die Abweisung der daselbst S. 158 erwähnten Klage eines engl. Secretärs gegen einen engl. Minister war übrigens ungerecht: für solche Klagen können die Gerichte und der Verwaltungsgerichtshof sehr wohl competent sein. Von jener Ausnahme und von gewissen Antragsverbrechen (Ehebruch, Hausdiebstahl ꝛc.) abgesehen, muß jeder handlungsfähige Staatsbürger das Recht haben, auf dem Wege der Popularklage jedes beliebige politische oder gemeine Verbrechen zu verfolgen, auch wenn er persönlich dabei ebenso wenig interessirt ist, wie Voltaire, Wilberforce, Gladstone und Lasker beim Fall Calas, bei der Lage der

neapolitanischen Staatsgefangenen ꝛc. Sogar nationale und internationale Rechtsschutzvereine dieser Art werden einst zu Stande kommen, vgl. Walcker in der Z. f. S. 747. Die Anklagefreiheit liegt auch im Interesse unschuldig Angeklagter, namentlich wenn sie zur herrschenden Partei oder Classe gehören, weil sonst in Folge einer unglücklichen Verkettung von Umständen, ultramontaner Ausstreuungen ꝛc. selbst Unbefangene denken können: vielleicht war der Mann doch schuldig. Noch in den 70er Jahren kamen in Deutschland sehr lehrreiche Fälle dieser Art vor. Gegen Mißbräuche schützen strenge Strafen gegen calumnia und tergiversatio und der Anwaltszwang (natürlich unter der Voraussetzung der freien Advocatur).

S. 92. In Folge des Trittbrett-Gehens der Eisenbahn-Schaffner kommen, namentlich bei Glatteis, viele Unglücksfälle vor. Auf einer einzigen, c. 34 M. langsn Bahn sollen nach einer guten Quelle alljährlich 2—3 Conducteure verunglücken. Das Reichs-Eisenbahn-Amt, sollte daher das württemberg.-amerikan.-ruff. System innerer Durchgänge vorschreiben und, auch im Interesse der Sicherheit des Publicums, Maxima der täglichen Arbeitszeit der Weichensteller, Bahnwärter ꝛc. aufstellen.

S. 97. Es ist charakteristisch, daß der Frh. v. Stein für und Gentz wider die Einkommensteuer ist, vgl. Roscher Gesch. d. N. Oek. 1874 S. 729, 759.

S. 99. Körner, Religionspolitik, Berlin, 1873 S. 75 hebt treffend hervor, daß die sophistischer Weise von den Ultramontanen angezogene Stelle Apostelg. 5, 29 die von der neukatholischen „Kirche" so heftig bekämpfte (im 78 u. 79 Satze des Syllabus verfluchte) religiöse Lehrfreiheit predigt. Sehr beachtenswerth sind auch K.'s Angaben S. 70 über Patronatspflichten-Erschleichungen der Klerikalen zur Reactionszeit.

Wenn die falsche Flagge eines Dogmas das päpstliche Decret vom 18. Juli 1870 decken könnte, so hätte der Staat auch kein Recht, den Mennonitischen Marotten entgegenzutreten, selbst wenn ganz Deutschland Mennonitisch würde. Vgl. oben S. 100 und Walcker Zeitfragen S. IX, X. u. 309. (Die Stelle S. 309 bezieht sich natürlich nicht auf die gegenwärtige Besetzung des Gerichtshofes, sondern auf eine etwaige künftige Besetzung aller Vacanzen mit Männern à la Mühler und Nordenflycht.)

S. 119. Vgl. meine Abh. über (und gegen) die Communal-

steuer-Freiheit des Reiches in Hartmann's Zeitschr. für öffentl. Recht Bd. I, 1875 und die interessanten Präcenzfälle bei Roscher o. c. S. 98, 317, Note 2.

S. 127. Vgl. über den Nutzen der Volksbildung für die Lenksamkeit des Volkes Friedrich d. G. Oeuvres IX, 173 und A. Smith a. a. O. Ein Art. Im neuen Reich 1874 S. 710 ff. hebt treffend hervor, daß in Oberschlesien ꝛc. der Knechtslohn mehr beträgt, als die Schulstrafe, daß die Aeltern der Kinder oft bedürfen, daß die Schulpflicht auf das 9—14 Jahr (statt des 5—14 Jahr) zu beschränken ist, und daß der Schulbesuch in der ersten 2—3 Jahr jetzt fruchtlos ist.

S. 128. Ein französ. Gesetz vom Nov. 1874 nimmt sich der Seiltänzer-Kinder ꝛc. an.

S. 134. Scharnhorst wurde nach Klippel von den Feudalen beim französ. Gesandten denuncirt(!) und in Folge dessen zuerst nominell, später thatsächlich als Kriegsminister entlassen. 1870 protestirten die meisten deutschen Handelskammern aus schutzzöllnerischen Motiven gegen die Annexion Elsaß-Lothringens. Vgl. meine Zeitfr. S. 287, 307.

S. 140. Vgl. gegen das Steuerverweigerungsrecht den Frh. v. Stein und Hegel bei Roscher o. c. S. 732, 929, 930.

S. 140. Vgl. gegen die Contingentirung der Einkommensteuer Walcker Soc. Frage S. 156, N. Oek. S. 137, 138. Die Lösung des Quotisirungs-Streites dürfte in Folg. zu suchen sein: 1) Der Steuerfuß der Einkommensteuer wird alljährlich festgesetzt. 2) Die gesetzlich feststehenden oder festzustellenden Staatsausgaben unterliegen keiner Bewilligung. 3) Die directen Steuern werden zur Einkommensteuer zusammengefaßt. 4) Von Domänenverkäufen und der Abschaffung der Salzsteuer ꝛc. abgesehen, muß die neue Einkommensteuer mindestens soviel % des Budgets decken, als die directen Steuern bisher deckten. Die Grundbesitzer, Arbeiter, Beamten und die Reichs-Einkommensteuer-Liga werden dafür sorgen, daß die indirecten Steuern im Budget verhältnißmäßig noch zurücktreten. Die an den Quotisirungs-Streit geknüpften Hoffnungen, bezw. Befürchtungen in Betreff einer preuß. Kammermajoritäts-Regierung sind Illusionen aus den Flitterwochen des Constitutionalismus, Kinderkrankheiten der Freiheit. Jene Reform ist schon deshalb nöthig um die colossalen Unterschleife bei der Einkommensteuer in Westfalen, Nassau ꝛc. zu verhüten vgl. Nasse in der Concordia 1874.

S. 144. Treffliche, fachmännische Bemerkungen über die Reform der preuß. Oberrechnungskammer enthalten die Art. in der Allg. Ztg. 1874 No. 292 u. 293.

S. 144. Der Fall Majunke (Dec. 1874) zeigte auf's neue die Nothwendigkeit, die Infallibilisten vom passiven Wahlrecht auszuschließen und von allen Reichstags-Abgeordneten einen Verfassungseid zu verlangen. Bluntschli (D. Staatslehre S. 386) und Gneist's Rede theilen mit Recht die Rechtsauffassung der Reichsregierung.

S. 146. Einen guten Commentar zum Reichs-Preßgesetz hat Thilo 1874 geliefert. Von großer principieller Tragweite ist der am 16. Jan. 1875 vor der 7. Deputation des Berliner Stadtgerichtes verhandelte Proceß des Oberpiqueurs Salomon gegen die Redacteure D. Müller und Dr. Menger. Wenn das Referat über die Gerichtsverhandlung ist der Voss. Ztg. Nr. 18, 3. Bl. im Wesentlichen richtig ist, was sehr wahrscheinlich ist, so ist das ganze Verfahren des Staatsanwalts und der Deputation nicht stichhaltig. Der Staatsanwalt hätte die Klage des Salomon abweisen und den Potsdamer Staatsanwalt sofort[1]) auffordern müssen, den angeblich mit zahllosen Peitschenhieben gemißhandelten und angeblich fälschlich für geisteskrank ausgegebenen Piqueur Gührs untersuchen zu lassen und gegen Salomon auf Grund der Art. 223 u. 239 des Reichs-Strafgesetzbuches eine Untersuchung einzuleiten. Die vom Gerichtshofe aufgestellie Behauptung, daß die Vernehmung des Gührs „thatsächlich unerheblich" sei, ist ferner ein Unicum in der Geschichte der Logik und der Jurisprudenz. Selbst wenn eine, geschickt und unparteiisch geführte Untersuchung die völlige Unschuld des Salomon ergeben hätte, so wären nur der oder die Potsdamer Verbreiter des falschen Gerüchts, bezw. der Einsender des Art. strafbar gewesen, aber nicht die beiden Redacteure. Gneist sagt mit Recht, die Presse sei das „Löwenmaul der Unterdrückten", und man kann den Pelz nicht waschen, ohne ihn naß zu machen. Ueberdies muß jede Zeitung auf Grund des Preßgesetzes Berichtigungen aufnehmen. Die von der Deputation ausschließlich erörterte Frage, ob S. den G. noch im Krankenhause geschlagen habe, ist eine fast gleichgültige Nebensache. Das derzeitige

1) Nach einem Jahre mußten selbst die Spuren starker Mißhandlungen bedeutend verwischt sein.

russische Preßgesetz verbietet, nach dem bekannten Beaumarchais'schen Recept, der Presse, bei der Erzählung von Mißbräuchen die Namen der Betreffenden zu nennen. Bis jetzt ist indeß das russische Preßgesetz im Deutschen Reiche noch nicht publicirt worden. Im Interesse der gefährdeten Preßfreiheit müßten die beiden Redacteure appelliren. Das Urtheil würde ohne Zweifel cassirt werden. Dasselbe widerspricht auch dem Art. 27 der preuß. Verfassung.

Corrigenda.

S. 28 Z. 16 v. u. lies: den baltischen Deutschen.
„ 28 „ 11 „ „ Classeninteresse.
„ 57 „ 1 „ „ fehlt die Zahl 218.
„ 76 „ 12 „ „ lies: hofft statt haßt.
„ 117 „ 3 v. o. „ allständischen.
„ 122 „ 14 v. u. „ Instanz statt Classe.

Register.

Die Zahlen beziehen sich auf die §§, ausgen. die mit S. (Seite) bezeichneten. Die Hauptstellen sind durch fetten Druck hervorgehoben.

Druck von Leopold & Bär in Leipzig.

Von demselben Verfasser sind früher erschienen:

Kritik der Parteien in Deutschland vom Standpuncte des Gneist'schen Englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes. Berlin, 1865, J. Springer. 5 Mark 50 Pf.

Die sociale Frage mit besonderer Berücksichtigung landwirthschaftlicher Reformen und der Decentralisation der Bevölkerung. Daselbst, 1873. 3 M.

Zur Lehre von den Schutzzöllen. Dorpat, 1867, W. Gläser. 1 M. 60 Pf.

Die Selbstverwaltung des Steuerwesens im Allgemeinen und russische Steuerreform. Berlin, 1869, W. Peiser. 6 M.

Die gegenwärtige **Lage Rußlands**, insbesondere die constitutionellen Bestrebungen des russischen Adels und das Verhältniß Deutschlands und Oesterreich-Ungarns zu Rußland. Leipzig und Cassel, 1873, F. Luckhardt. 3 M.

Die militärische, nationale, social- und kirchenpolitische Nothwendigkeit der **militärischen Jugenderziehung** und **wirklich allgemeinen Wehrpflicht**. Eine lehrbuchartige Erörterung der Militärfrage. Daselbst, 1873. 3 M.

Kirchenpolitische, volkswirthschaftliche und politische Zeitfragen. Daselbst, 1875. 4 M. 50 Pf.

Inhalt: Der christliche Ursprung der modernen Freiheits- und Humanitätsideen. — Das Vechältniß des Christenthums zur modernen Cultur. — Der Kampf gegen den Ultramontanismus. — Zur Pathologie und Therapie der Gründermißbräuche. — Lassalle und Engels. — Der Kathedersocialismus und die sociale Frage. — Zur Geschichte der Finanzwissenschaft. — Die Wahlgesetz-Frage. — Die Preßgesetz-Frage. — Zur Entwickelungsgeschichte Preußens und Oesterr.-Ungarns. — Der Bundesstaat und der Einheitsstaat. — Die Aufgaben der nationalen Parteien und des Dentschen Reiches.

Die russische Agrarfrage mit besond. Berücks. der Agrar-Enquête von 1873. Nebst einer Kritik der Schriften „Aus der Petersburger Gesellschaft" und „Neue Bilder aus der Petersburger Gesellschaft". Berlin, 1874, B. Behr. 2 M. 80 Pf.

Lehrbuch der Nationalökonomie für Studirende nnd Gebildete. Berlin, 1875. Th. Grieben. 3 M.

In Kurzem erscheinen:

Friedrich's d. G. und der deutschen Classiker politische, nationalökonomische, kirchen- und militärpolitische Aussprüche. Zusammengestellt und erläutert. Berlin, Haude & Spener (F. Weidling). C. 12 Bogen. Unter der Presse befindlich.

Die Frage der ungedeckten Banknoten. 5—10 B.

[illegible] ist erschienen:

[illegible] Standpunkte des [illegible]rechtes. Berlin, [illegible]

[illegible] landwirth[illegible] der Bevölkerung.

[illegible] 1867, W. Gläser.

[illegible] des Allgemeinen und [illegible] 6 M.

[illegible] besonders die constitu[illegible] [illegible] und das Verhältniß [illegible] zu Rußland. Leipzig und [illegible]

[illegible] volkswirthschaftliche [illegible] und kirchenpolitische Nothwendigkeit der [illegible] Jugenderziehung und wirklich allgemeinen Wehrpflicht. Eine [illegible] Erörterung der Militärfrage. [illegible] 1873. 3 M.

Staatswissenschaftliche, volkswirthschaftliche und politische Zeitfragen. Leipzig, 187[illegible]. 6 M. 50 Pf.

Inhalt: Der [illegible] Ursprung der modernen Freiheits- und [illegible]ideen. — Das Verhältniß des [illegible] zur modernen Cultur. — Der Kampf gegen den Ultramontanismus. — Zur Psychologie [illegible] — [illegible] und Engels. — [illegible] Frage. — Zur Geschichte der [illegible] Frage. — Die [illegible]-Frage. — Zur [illegible]geschichte Preußens und Oesterreich-Ungarns. — Der [illegible] und der [illegible] — Die Aufgaben der nationalen Parteien und des Deutschen Reiches.

Die russische Agrarfrage mit besond. Berücks. der Agrar-Enquête von 1873. Nebst einer Kritik der Schriften „Aus der Petersburger Gesellschaft“ und „Neue Bilder aus der Petersburger Gesellschaft“. Berlin, 1874. W. Behr. 2 M. 80 Pf.

Lehrbuch der Nationalökonomie für Studirende und Gebildete. Berlin, 187[illegible]. 25 Bogen. 3 M.

In Kurzem erscheinen:

Friedrich's d. G. und der deutschen Classiker politische, nationalökonomische, kirchen- und militärpolitische Aussprüche. Zusammengestellt und erläutert. Berlin, Haude & Spener (F. Weidling). C. 12 Bogen. Unter der Presse befindlich.

Die Frage der ungedeckten Banknoten. 5—10 B.